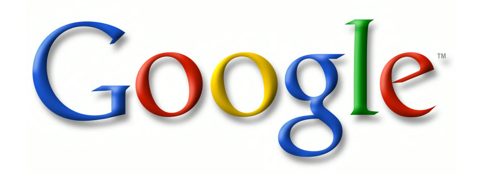








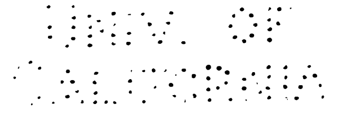





SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von Dr. Hans Gross



Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Österreichischer Ministerpräsident, Wien

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

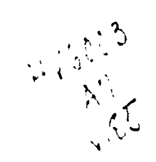
---

85. BAND

Mit 90 Abbildungen



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1929



Inhalt des 85. Bandes

1./2. Heft

Ausgegeben im August 1929

Seite

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

3. Heft

Ausgegeben im Oktober 1929

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen



4. Heft

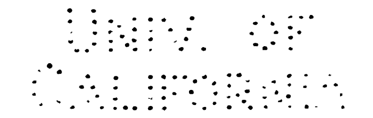
Ausgegeben im Dezember 1929

Seite

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen



Ein experimentelles Gerichtsgutachten über Intelligenz und Glaubwürdigkeit eines erwachsenen Mädchens.

Von

Geheimrat Prof. Dr. **Karl Marbe,** Würzburg und Nürnberg.

Die gerichtliche gutachtliche Tätigkeit des Vertreters der normalen Psychologie beschränkt sich keineswegs nur auf die Bewertung kindlicher Zeugenaussagen. Wie ich in meiner Schrift „Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß" an eigenen Erfahrungen gezeigt habe [1]), kann der Psycholog auch in anderen Gebieten des Strafprozesses und auch im Zivilprozeß sachdienliche Gutachten erstatten. So sind z. B. das Gebiet der Fahrlässigkeit (insbesondere im Eisenbahnwesen) und das Problem der Persönlichkeit eines jungen Mannes von mir in Gerichtsgutachten behandelt worden. Auch über zivilrechtliche Gutachten, besonders im Gebiet der Verwechslungsgefahr bei Schutzmarken und dergl. habe ich in meiner eben zitierten Schrift (1926) gesprochen.

Mittlerweile sind von anderen und mir wieder neue Gebiete gerichtsgutachtlich erörtert worden, wie z. B. der fahrlässige Falscheid, das Problem der Geschicklichkeits- und Glücksspiele und die Möglichkeit bestimmter Täuschungen im geschäftlichen Verkehr. Über alle diese Gebiete behalte ich mir vor, anderwärts zu berichten.

Hier soll nur ein Fall erörtert werden, bei dem wohl zum ersten Mal ein Vertreter der normalen Psychologie Gelegenheit hatte, ein experimentelles Gutachten über Intelligenz und Glaubwürdigkeit eines erwachsenen Mädchens abzugeben [2]).

---

[1]) K. Marbe, Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß. Stuttgart, 1926.

[2]) Daß auch eine normal-psychologische Begutachtung vereidigter Zeugen zulässig ist, darüber vergleiche man K. Marbe, Psychologie und Irrungen im Fall Aubele. Der Gerichtssaal, Bd. 95, 1927, S. 411 ff. — Fr. Oetker, Bemerkungen zum vorhergehenden Aufsatz. Ebendaselbst, S. 429 ff. — Dr. Mannheim in Juristische Wochenschrift, Jahrg. 57, H. 43, 1928, S. 2720.

Es handelte sich um ein außerhalb Bayerns spielendes Strafverfahren wegen Blutschande. Ein Bauer, der innerhalb und außerhalb seines Hauses sehr unbeliebt war, wurde durch den Dorfklatsch bezichtigt, mit seiner damals 19jährigen Tochter geschlechtlich verkehrt zu haben. Das sittlich sehr verwahrloste Mädchen wurde vernommen und belastete den Vater schwer. Er sollte seit ihrem elften Lebensjahr mit ihr verkehrt haben. Da der Verkehr sich bis in die Zeit der Strafmündigkeit der Tochter fortgesetzt haben sollte, so wurde nicht nur der Vater, sondern auch sie selbst angeklagt und angeschuldigt.

Von seiten der Verteidigung wurde nun die Ansicht vertreten, daß die Intelligenz des Mädchens, das wir hier Anna Maier nennen wollen, eine so geringe sei, daß ihre Belastung des Vaters nicht ernst genommen werden dürfe. Auch wurde behauptet, ihr Bewußtseinsleben erschöpfe sich völlig im Gebiet des Erotischen. Auch mußte damit gerechnet werden, daß Mutter und Tochter übereingekommen waren, den Vater, der trank und ein höchst unliebsamer Hausgenosse war, durch ein falsches Zeugnis der Anna, die selbst nur eine geringe Strafe zu erwarten hatte, auf längere Zeit hinter Schloß und Riegel zu bringen. Diese und andere Möglichkeiten legten die Untersuchung der Maier nahe, die mir dann in mein Würzburger Institut zugeführt und von mir auf Intelligenz und Glaubwürdigkeit geprüft wurde.

Bei diesen Prüfungen kamen mir Untersuchungen, die früher in meinem Würzburger Institut angestellt waren, zugute.

Wiewohl es an Tests für Intelligenzprüfungen Jugendlicher und Erwachsener nicht fehlt, so schien es mir doch im Hinblick auf forensische Prüfungen Erwachsener schon vor Jahren wichtig, eine neue Testreihe zu gewinnen. Diese Tests sollten von besonderen sprachlichen Voraussetzungen möglichst unabhängig und möglichst in gleichem Maße für gebildete und ungebildete Personen geeignet sein. Sie sollten auch vielseitig, aber an Zahl möglichst beschränkt und leicht handhabbar sein. Sie sollten weniger besondere Einzelfähigkeiten prüfen als in ihrer Gesamtheit eine Prüfung der sogenannten allgemeinen Intelligenz geben. Diese Forderungen, auf deren wissenschaftliche Diskussion ich hier absichtlich nicht eingehe, waren durch den praktischen Zweck der Tests an die Hand gegeben. Mein Mitarbeiter Dr. Josef Burgard) unterzog sich der Mühe, solche Tests zu suchen, auszuprobieren und zu eichen. Die

[1]) Vgl. Josef Burgard, Testreihe zur Untersuchung der Allgemeinintelligenz Erwachsener. Archiv für die gesamte Psychologie, Bd. 68, 1929, H. 3/4.



Leistungen bei den einzelnen Tests wurden hierbei durch Zahlen ausgedrückt. Nach bestimmten hier nicht im speziellen zu erörternden Normen erhält der Prüfling für die Einzelleistungen in jedem Test Punkte, deren Gesamtzahl als Maß der Gesamtleistung in diesem Test betrachtet wird.

Wie bei der menschlichen Persönlichkeit überhaupt[1]), so haben wir auch bei der Intelligenz einen angeborenen und einen erworbenen Faktor zu unterscheiden. Letzterer resultiert aus der Erziehung und anderen Erfahrungen des Lebens. Es ist daher klar, daß man, selbst wenn eine Testreihe für die verschiedensten Bildungsschichten passend ist, ihre bessere oder schlechtere Bewältigung ganz verschieden zu beurteilen hat, je nachdem sie z. B. einem hochgebildeten Mann oder einem ungebildeten Bauern vorgelegt wird. Deshalb hat Burgard auch 60 Versuchspersonen mit sehr verschiedener Vorbildung herangezogen.

Das in Rede stehende Gutachten gab mir nun zum erstenmal Gelegenheit, die Burgardsche Testserie anzuwenden. Ich konnte mich bei demselben aber auch auf neuere Untersuchungen meiner langjährigen Mitarbeiterin Frl. Dr. Maria Zillig stützen, die sich zur Zeit mit systematischen Untersuchungen über die Psychologie des Lügens beschäftigt. Dieses Gebiet kann nur auf experimenteller und statistischer Grundlage wirklich fruchtbar behandelt werden und wir müssen uns bemühen, auch für die Untersuchung der Lügenhaftigkeit bzw. Glaubwürdigkeit besondere Tests zu finden. Über das Wesen solcher Tests habe ich schon im Oktober 1928 gelegentlich eines Vortrages vor der Juristisch-medizinischen Gesellschaft zu Leipzig gesprochen. Einen von Frl. Zillig angewandten Lügentest habe ich auch bei der Prüfung der Anna Maier verwendet. Auch andere ältere Tests kamen zur Anwendung.

Die Untersuchung konnte an einem Tage durchgeführt werden. Für Vermeidung zu großer Ermüdung der Maier wurde natürlich Sorge getragen. Ich teile hier aus dem Gutachten folgendes mit:

„Es wurden der Maier eine größere Anzahl von Dingen (Löffel, Gewichtsstein, Muschel, Fläschchen, Glocke, Gläschen, Porzellan-

[1]) Zur Theorie und Untersuchung der menschlichen Persönlichkeit vergleiche K. Marbe, Über Persönlichkeit, Einstellung, Suggestion und Hypnose. Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Bd. 94, H. 2/3 (Festschrift für R. Sommer), 1924, S. 359 ff. — Über Einstellung und Umstellung, Zeitschrift für angewandte Psychologie, Bd. 26, 1925, S. 43 ff. — Praktische Psychologie der Unfälle und Betriebsschäden. München und Berlin (Oldenbourg), 1926, S. 9 ff. — Psychologie der Werbung. Stuttgart (C. E. Poeschel), 1927, S. 9 ff.

vogel, Stück Seife, Aschenschale, Zigarre, Körbchen, Taschenspiegel, Fadenrolle usw.) vorgelegt. Sie hatte die Aufgabe, diese vielen Dinge (30 Stück), die ungeordnet nebeneinander auf einem Tische lagen, nach irgendwelchen (und möglichst nach immer neuen Gesichtspunkten) in einzelne Gruppen zu ordnen. Als eine gute Leistung neben anderen war z. B. anzusehen, wenn Zigarre, Messer, Streichhölzer, Aschenbecher zusammengeordnet wurden: Man schneidet die Zigarre mit dem Messer ab, zündet sie mit dem Streichholz an und streift die Asche im Aschenbecher ab. Die Aufgabe wurde an einem Vorbeispiel mit zehn Dingen, die in den 30 Stück nicht enthalten waren, erklärt.

In einer anderen Aufgabe hatte sie aus 30 Bildstücken in möglichst kurzer Zeit drei Bilder zusammenzusetzen.

Ferner wurde ihr eine gebogene, abgebrochene, an beiden Enden angebrannte und von uns noch mit allerlei anderen Merkmalen versehene Kerze vorgelegt, wobei sie sich darüber zu äußern hatte, was wohl mit der Kerze vor sich gegangen war.

Weitere Aufgaben bezogen sich auf die Ausführung schwierigerer Aufträge, nämlich auf Ordnen von sechs Kästchen und 21 Kugeln (neun Glaskugeln und zwölf Steinkugeln) nach bestimmten Vorschriften. Es wurde folgende Instruktion gegeben:

1. „Nehmen Sie die auf dem Tisch stehenden ineinanderliegenden Schachteln auseinander und stellen Sie sie unbedeckt der Größe nach auf, so daß sich die langen Seiten berühren. Die Deckel sind in entgegengesetzter Reihenfolge, jedoch mit den kurzen Seiten aneinanderliegend, vor den Schachteln aufzulegen."

2. „Verteilen Sie die beigegebenen Kugeln so in sämtliche Schachteln, daß jede folgende größere Schachtel eine Kugel weniger enthält als die vorausgehende kleinere. Für jede Schachtel, die mehr als eine Kugel erhält, sind zur Hälfte Glas-, zur Hälfte Steinkugeln zu verwenden. Ist die Zahl der einzulegenden Kugeln eine ungerade, so haben die Steinkugeln den Vorzug."

Endlich waren frei und ohne Vorlage willkürlich aus vier Holzstäbchen Figuren zusammenzusetzen, die dann benannt werden mußten (z. B. ein Fenster, ein Viereck usw.).

Diese und andere Aufgaben waren von uns schon früher 60 erwachsenen Personen, die den verschiedensten Bildungsschichten und dem verschiedensten Milieu angehörten, vorgelegt worden, so daß wir die Leistung der Maier (mittels unseres Maßsystems) gut einschätzen konnten.

Es zeigte sich, daß beim Ordnen von Gegenständen sechs von unseren 60 Personen geringere Leistungen aufzuweisen hatten als

die Maier; es waren dies ein Handlungsgehilfe, ein städtischer Arbeiter, zwei Dienstmädchen und zwei landwirtschaftliche Hilfsarbeiterinnen.

Bei der Aufgabe, aus den 30 Bildstücken drei Bilder herzustellen, haben in der von der Maier gebrauchten größten erlaubten Zeit zwei von unseren 60 Versuchspersonen ebensoviel geleistet als die Maier und acht weniger; diese acht Personen waren: ein Landwirt und Metzger, der im elterlichen Anwesen tätig war, ein Zugführer a. D., ein Hausbursche, ein junges Mädchen ohne Beruf aus einfachem Milieu, zwei landwirtschaftliche Hilfsarbeiterinnen und zwei Dienstmädchen.

Die Leistungen im Kerzenversuch waren bessere. Eine von unseren 60 Versuchspersonen leistete ebensoviel wie die Maier, zwölf dagegen weniger, nämlich ein Handlungsgehilfe, eine Verkäuferin, ein städtischer Arbeiter, eine landwirtschaftliche Arbeiterin, ein Hausbursche, eine Gartenarbeiterin, zwei landwirtschaftliche Hilfsarbeiterinnen, vier Dienstmädchen.

Bei den erwähnten Auftragsarbeiten versagte die Maier; bei der einen Aufgabe leistete sie soviel als die schlechteste unserer 60 Versuchspersonen, bei der zweiten etwas mehr als unsere schlechteste.

Bei der Zusammensetzung von Figuren aus Holzstäbchen leistete eine unserer 60 Versuchspersonen gleichviel wie die Maier, vier weniger als sie, nämlich eine Gartenarbeiterin, ein Dienstmädchen und zwei landwirtschaftliche Hilfsarbeiterinnen.

Zur Würdigung dieser Ergebnisse muß ich die 60 Versuchspersonen, welche der Maier gegenübergestellt wurden, charakterisieren. Es waren folgende:

		Alter (aufgerundet)
1.	Gerichtsreferendar, Dr. jur.	24 Jahre
2.	Diplomlandwirt	25 „
3.	Lehrerin, Dr. phil.	31 „
4.	Studierender der Germanistik	20 „
5.	Studierender der Germanistik	26 „
6.	Studierender der Germanistik	23 „
7.	Studierende der Germanistik	22 „
8.	Studierender der Neuphilologie	21 „
9.	Studierende der Neuphil. u. Germanistik	21 „
10.	Studierender der Mathematik und Naturwissenschaften	20 „
11.	Studierender der Medizin	22 „
12.	Studierende der Medizin	21 „
13.	Studierende der Medizin	21 „
14.	Studierende der Volkswirtschaften	20 „
15.	Studierender der Jurisprudenz	19 „
16.	Bauführer	44 „

	Alter (aufgerundet)	
17. Geschäftsführerin	39	Jahre
18. Buchhalter	25	"
19. Buchhalterin	28	"
20. Kindergärtnerin	32	"
21. Kaufmännischer Angestellter	19	"
22. Kaufmännischer Angestellter	18	"
23. Handlungsgehilfe	26	"
24. Verkäuferin	26	"
25. Verkäuferin	18	"
26. Uhrmacherin	23	"
27. Uhrmacherin	24	"
28. Kunstschlosser	22	"
29. Tapeziergehilfe	23	"
30. Schneidergehilfe	22	"
31. Schuhmachermeister	38	"
32. Landwirt (im elterlichen Anwesen tätig, einem mittleren Gut von ungefähr 45 Tagwerken)	24	"
33. Landwirt (im eigenen Anwesen von ungefähr 10 Tagwerken beschäftigt)	27	"
34. Landwirt und Metzger (im elterlichen Anwesen von etwa 45 Tagwerken beschäftigt)	28	"
35. Zugführer a. D.	75	"
36. Reichswehrunteroffizier	25	"
37. Reichswehroberschütze	23	"
38. Wochenpflegerin	47	"
39. Witwe eines mittleren Beamten (nur im Haushalt tätig)	42	"
40. Haustochter aus einfachem Milieu	32	"
41. Städtischer Arbeiter	42	"
42. Bauhilfsarbeiter	50	"
43. Landwirtschaftliche Arbeiterin	21	"
44. Landwirtschaftliche Arbeiterin	22	"
45. Landwirtschaftliche Arbeiterin	22	"
46. Gartenarbeiterin	18	"
47. Weibliche Hilfskraft für Haus- und Feldarbeit	47	"
48. Fabrikarbeiterin	18	"
49. Hausbursche	42	"
50. Hausbursche (gelernter Bierbrauer. Jedenfalls durch ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse in eine untergeordnete Stellung gedrängt)	40	"
51. Hausbursche	65	"
52. Kindermädchen	19	"
53. Dienstmädchen	32	"
54. Dienstmädchen	45	"
55. Dienstmädchen	20	"
56. Dienstmädchen	19	"
57. Dienstmädchen	18	"

	Alter (aufgerundet)
58. Dienstmädchen	19 Jahre
59. Dienstmädchen	19 „
60. Aushilfsweise beschäftigt, besonders in der Landwirtschaft (weibliche Versuchsperson)	18 „

Es ist klar, daß die Maier nicht mit Gerichtsreferendaren, Diplomlandwirten, Studenten und derlei Leuten verglichen werden darf. Auch Kaufleute, kaufmännische Angestellte und Handwerker werden infolge ihrer Berufstätigkeit im allgemeinen eine entwickeltere Intelligenz aufweisen als die Maier, welche eine sehr schlechte Schülerin in einer Landschule war und zu Hause fast nur mit schwerer Bauernarbeit beschäftigt wurde. Auch von einem Unteroffizier und einer Beamtenwitwe wird man mehr verlangen als von einem Bauernmädchen. Man wird die Maier daher höchstens mit den Landwirten (Nr. 32—34), der Wochenpflegerin (Nr. 38) und den Personen Nr. 40 bis 60, also im ganzen mit 25 Personen vergleichen können. Unter diesen Umständen wird man ihre Leistungen gewiß nicht als gute und auch nicht als ganz schlechte bezeichnen können, zumal sie in einem Fall noch den Handlungsgehilfen und in einem anderen den alten Zugführer a. D. und in einem dritten Fall den Handlungsgehilfen und eine Verkäuferin überflügelt hat.

Vergleicht man sie nun mit diesen 25 Personen, die ihrer Bildungsstufe nahestehen, so nimmt sie im ersten Versuch den Rangplatz 21 ein, im zweiten den Rangplatz 18, im dritten den Rangplatz 15,5, im vierten (dem Auftragsversuch) ungefähr den Rangplatz 25,5 und im letzten, dem Stäbchenversuch, den Rangplatz 21,5 ein. Sie hat daher unter den 26 einschließlich ihrer Person in Frage kommenden Versuchspersonen den mittleren Rangplatz:

$$\frac{21 + 18 + 15{,}5 + 25{,}5 + 21{,}5}{5} = \frac{101{,}5}{5},$$

also den Rangplatz 20,3. Sie befindet sich also daher mit ihren Gesamtleistungen immer noch am Ende des vierten Fünftels der 26 in Frage kommenden Personen.

Eine Gruppe anderer Versuche bezog sich speziell auf das Gedächtnis. Hier wurden ältere Methoden benützt. Es ergab sich, daß sie in zwei von drei Fällen sieben ihr nacheinander zugerufene Ziffern gut nachsagen konnte. Diese Leistung muß als eine sehr gute bezeichnet werden, da nach meinen vielen (bisher noch nicht veröffentlichten) Versuchen mit Studenten nur etwa 50% derselben sieben vorgesagte Ziffern richtig wiedergeben können. Andere Ge-

dächtnisversuche (nach Bernstein-Bogdanoff[1]) bezogen sich auf das anschauliche optische Gedächtnis. Hier wurden der Maier neun geometrische Figuren gleichzeitig 30 Sekunden lang vorgezeigt. Nach einer Pause von 3 Minuten wurden ihr 25 Figuren, unter denen sich die neun zuerst gezeigten befanden, wiederum gleichzeitig dargeboten. Sie hatte dann diejenigen von den 25 Figuren zu nennen, die ihrer Ansicht nach schon bei der Darbietung der 9 Figuren vorhanden waren. Sie erkannte 7 Figuren richtig wieder und machte keine einzige falsche Angabe, während sonst häufig die Versuchspersonen Figuren als schon gesehen bezeichnen, die in der ersten Darbietung gar nicht vorkommen. Diese Leistung muß ich, wenn ich sie mit meinen vielen Erfahrungen an Personen mit höherer intellektueller Schulung vergleiche[2]), als eine gute bezeichnen. Denn die Maier legte hier nicht nur gutes optisch-anschauliches Gedächtnis, sondern auch Zuverlässigkeit in ihrem Urteil über anschaulich Gegebenes an den Tag.

Bei Versuchen mit vorgelegten Bildern aus der Testserie Binet-Simon zeigte die Maier gleichfalls gute optisch-anschauliche Gedächtnisleistungen.

Dagegen erwies sie sich als sehr schlecht im Gebiet des logischen Gedächtnisses. Bei einer Aufgabe, wo logisch zusammenhängende Begriffspaare vorgelesen wurden und wiederzugeben waren[3]), versagte sie völlig.

Obgleich die Maier bei den erwähnten Gedächtnisprüfungen (abgesehen vom logischen Gedächtnis) gut abschnitt, scheint sie im dauernden Behalten von Tatsachen äußerst schwach zu sein. Alle bisher erwähnten Gedächtnisprüfungen bezogen sich auf das sogenannte unmittelbare Behalten. Wurde die Maier aber nach Dingen gefragt, die jahrelang zurückliegen, gab sie keine befriedigende Auskunft. Sie behauptet, ihr Vater sei im Krieg gewesen, will sich aber weder daran erinnern, daß er in den Krieg zog noch auch daran, daß er zurückkehrte. Sie konnte nicht ein einziges Lesestück angeben, das in der Schule gelesen wurde oder gar über den Inhalt eines Lesestückes berichten. Überhaupt hat sie von dem Betrieb des Schulunterrichts, den einzelnen Fächern usw. fast keine Kenntnis mehr.

---

[1]) A. Bernstein und T. Bogdanoff, Experimente über das Verhalten der Merkfähigkeit bei Schulkindern. Beiträge zur Psychologie der Aussage. 2. Folge, 1905, Heft 3, S. 115.

[2]) K. Marbe, Die Eignung für die Chirurgie, Orthopädie und Zahnheilkunde. Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, Bd. 208, 1928, S. 300.

[3]) G. Ries, Beiträge zur Methodik der Intelligenzprüfung. Zeitschrift für Psychologie, Bd. 56, 1910, S. 321 ff.

Die bisher erwähnten Prüfungen wurden noch durch einige weitere Untersuchungen ergänzt. Zunächst wurden Rechenaufgaben vorgelegt, wobei sich alsbald zeigte, daß die Maier im Rechnen äußerst schwach ist und nicht einmal die leichteren Aufgaben aus dem kleinen Einmaleins beherrscht. Auch wurde ihre Fähigkeit, den Sinn von Bildern, die einfache Situationen aus dem Leben darstellen, zu erfassen, untersucht. Auch hier waren ihre Leistungen (wiewohl keine Anforderungen gestellt wurden, denen sie aus Gründen ihres Milieus nicht gerecht werden konnte) äußerst mäßige.

Man muß sich bei den Intelligenzprüfungen überhaupt klar machen, daß sich die Intelligenz nach einer großen Anzahl von einzelnen Fähigkeiten bemißt, die bei allen Menschen in verschiedenem Grade ausgebildet sind. Wenn wir die bisherigen Ergebnisse der Prüfungen der Maier überblicken, so zeigt sich, was daher von vornherein zu erwarten war, daß auch sie in verschiedenen Intelligenzgebieten verschieden gut veranlagt ist. Ganz schlecht sind ihre Leistungen (abgesehen von den schlechten Leistungen im dauernden Behalten) im Gebiet des Rechnens, des logischen Gedächtnisses, der Fähigkeit, den Sinn von Bildern zu erfassen und der Erfüllung der auf Schachteln und Kugeln bezüglichen Aufträge. Diese Aufträge, die ihr schriftlich gegeben waren, hat sie offenbar gar nicht verstanden bzw. wegen der im zweiten Auftrag erforderlichen mathematischen Überlegungen nicht lösen können. Dagegen hat sie (abgesehen von ihrem relativ guten Gedächtnis im Gebiet des unmittelbaren Behaltens) auch bei allen übrigen Aufgaben (Ordnen von Gegenständen nach gewissen Gesichtspunkten, Kombinieren von Bildstücken, Kerzenversuch, Figurenlegen aus Stäbchen) Besseres geleistet.

Diese letzteren Aufgaben erfordern eine gewisse praktische Intelligenz, die sie zweifellos besitzt. Das fiel auch beim Aufräumen der mehrfach erwähnten Schachteln auf sowie bei einem weiteren komplizierteren Versuch, der lediglich zur Prüfung ihrer praktischen Intelligenz angestellt wurde (verbesserter Münsterbergscher Trambahnerprüfungsversuch[1]).

Alles in allem wird man die Maier daher zwar als intellektuell sehr schwach begabt bezeichnen müssen. Andererseits wird man aber doch auch ihren durch meine Prüfungen festgelegten intellektuellen Leistungen gerecht werden müssen. Daß eine Menge Personen im Leben stehen, die intellektuell auch nicht höher eingeschätzt

[1]) Vgl. K. Marbe, Die Eignung für die Chirurgie, Orthopädie und Zahnheilkunde. Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, Bd. 208, 1928, S. 304 ff.



werden dürfen als die Maier, ergibt sich aus den obigen Vergleichen ihrer Leistungen mit den Leistungen von uns früher untersuchten Personen. Es erfordert ja auch das landwirtschaftliche Arbeitsgebiet der Maier eine gewisse, insbesondere praktische Intelligenz. Nebenbei sei noch bemerkt, daß Leute, die im Rechnen fast völlig versagen und sonst doch nicht absolut unintelligent sind, immer wieder vorkommen.

Was nun die Glaubwürdigkeit der Maier anlangt, so darf zunächst auf ihre vorsichtigen Angaben bei den oben erwähnten Versuchen nach Bernstein-Bogdanoff verwiesen werden. In einem anderen Test hatte die Maier die Aufgabe, einige ihr vorgesagte Zahlen zu addieren bzw. zu subtrahieren. Es wurde ihr z. B. die Aufgabe gestellt: $5 + 7 - 13 + 6$. Dann wurde ihr das Resultat der Aufgabe mitgeteilt und sie wurde gefragt, ob sie zu dem gleichen Resultat gelangt sei. Aufgaben wie die obige sind nun für alle Personen mit bloßer Volksschulbildung unlösbar, da im Laufe solcher Aufgaben negative Zahlen vorkommen, das Rechnen mit negativen Zahlen aber dem Volksschüler nicht bekannt ist [1]. Nach keinem unserer sieben Versuche hat die Maier behauptet, sie sei zu dem vom Versuchsleiter angesagten Resultat gelangt, sondern sie gab immer an im Rechnen nicht mitgekommen zu sein. Diese Ehrlichkeit sticht sehr ab gegenüber den Erfahrungen, die wir bei normalen Volksschülerinnen gemacht haben.

Versuche, die Maier durch Suggestion zum Lügen zu bringen, scheiterten. Als ich ihr z. B. nahelegte, daß sie doch in der Nähe des Bahnhofs (wo tatsächlich keine Kirche steht) eine große Kirche gesehen haben müsse, sagte sie: „Ich kann mich nicht erinnern". Ähnlich verlief auch eine Reihe anderer derartiger Versuche. Auch bei den vielen anderen Fragen, die ich ihr im Laufe von Unterredungen mit ihr stellte, konnte ich keinerlei besonderen Hang zum Lügen (übrigens auch nicht zum Renommieren) finden. Auch eine besondere Suggestibilität war nicht nachzuweisen.

Daß die Maier ihrem Bildungsgang und Milieu zufolge einen sehr beschränkten Gesichtskreis hat, konnte ich gleichfalls feststellen. Doch ist dies dem Gericht bekannt. Völlig stumpf und apathisch ist sie jedoch keineswegs. Sie weinte, als ich mich nach ihren Verhältnissen erkundigte und hinzufügte: „Da habt ihr es doch eigentlich ganz schön zu Hause". Auch brach sie in Tränen aus als der Versuch

---

[1]) Dieser Test stammt aus Untersuchungen meiner Mitarbeiterin Maria Zillig über das Lügen, die anderwärts veröffentlich werden sollen.



betreffs des logischen Gedächtnisses schlecht ging, indem sie etwa sagte: „Sie brauchen nicht zu glauben, daß ich nicht richtig bin“. (Natürlich mußte sie dann vor Fortsetzung der Versuche von mir wieder beruhigt werden.) Auch zeigte sie ein gewisses Interesse am bäuerlichen Besitz. Sie weiß, wieviel Morgen Feld ihre Eltern besitzen und wieviel sie verpachtet haben und sie äußert sich nicht ohne Stolz über ihre Mitwirkung bei den landwirtschaftlichen Arbeiten. Auch über ihre Gesangsfähigkeit spricht sie mit gewisser Befriedigung. (Eine kurze Prüfung ergab, daß sie ein gewisses musikalisches Gehör besitzt.) Man kann also keineswegs sagen, daß sie sich geistig nur in geschlechtlicher Sphäre bewegt.

Bei der Untersuchung erwies sie sich mehrfach etwas störrisch. Auf die Bemerkung hin, sie solle einmal aus dem Fenster hinaussehen auf den schönen, baulich interessanten Hof der Würzburger alten Universität, erwiderte sie: „Ich habe ihn vorher schon angesehen und brauche jetzt nicht hinauszuschauen“. Ein ihr dargebotenes Stückchen Schokolade lehnte sie trotz wiederholter freundlicher Aufforderung und obgleich ich selbst ein gleiches Stückchen aß, brüsk ab. Es ist nicht ausgeschlossen, daß derlei „Bockbeinigkeiten“ mit der von mir festgestellten geringen Suggestibilität der Maier zusammenhängen.

Alle diese Ausführungen dürften eine hinreichende Stütze für die oben ausgesprochene These sein, daß nämlich die Maier weder intellektuell so tief steht noch so lügenhaft ist, daß aus diesen Gründen mit ihrer Zeugenaussage nicht gerechnet werden darf.

Ob man die Maier freilich als geistig völlig normal oder als psychopathisch ansehen soll, ist eine andere Frage. Dieses mehr psychiatrische Problem soll hier nicht entschieden werden. Immerhin möchte ich aber nicht versäumen darauf hinzuweisen, daß mir die die Maier nach Würzburg begleitende Krankenschwester, Fräulein L., Angaben gemacht hat, die eine erbliche Belastung der Maier nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen. Abgesehen davon, daß ihr Vater ein Trinker ist, soll der Vater der Mutter der Maier einen Selbstmordversuch gemacht haben. Auch der Neffe des Vaters Maier ziehe herum, wie dies bei der Maier gelegentlich vorkommt. Die Behandlung dieser Dinge ist Sache des Psychiaters und nicht des Psychologen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die tatsächliche Angabe der Maier, daß ihr Vater mit ihr geschlechtlich verkehrte, glaubhaft ist. Wenn wir auch zum Ergebnis kamen, daß ihre Persönlichkeit nach unseren Untersuchungen keineswegs ihre Glaubwürdigkeit von vorn-

herein ausschließt, so ist dadurch natürlich die Frage, ob sie tatsächlich richtige Angaben gemacht hat, noch nicht bejaht.

Obgleich die definitive Stellungnahme zu dieser Frage nicht dem Sachverständigen, sondern vielmehr dem richterlichen Ermessen anheimgegeben ist, so muß doch noch einiges bemerkt werden.

Zunächst ist die sichere Angabe der Maier, sie sei elf Jahre gewesen, als ihr Vater zum ersten Male mit ihr verkehrte, mit ihrem schlechten Gedächtnis im Gebiet des dauernden Behaltens absolut unvereinbar. Ob übrigens in der Zeit, wo die Maier elf Jahre alt war, ein regelrechter Koitus mit ihrem Vater möglich war, erscheint mit Rücksicht auf das kleine Genitale elfjähriger Mädchen zweifelhaft. Hierüber wäre der Gerichtsarzt oder ein anderer Arzt zu hören.

Natürlich aber kann das schlechte Gedächtnis der Maier für länger zurückliegende Ereignisse nicht ihre Ansicht oder ihre Behauptung, der Vater habe sie überhaupt mißbraucht, hervorgerufen haben. Es ist aber auch nicht unumgänglich notwendig, daß diese Behauptung auf wirklichen Tatsachen beruht.

Dem Psychologen muß es jedenfalls scharf auffallen, daß die erste Vernehmung der Maier nicht auf Grund von Aussagen von Zeugen erfolgte, welche den Verkehr zwischen Vater und Tochter gesehen haben, sondern lediglich auf Grund eines Gerüchtes.

Dieses Gerücht scheint den Akten zufolge durchaus unbewiesen zu sein. Da Maier im Dorfe und bei Frau und Tochter wenig beliebt und da sie offenbar eine sehr minderwertige Persönlichkeit ist, so konnte dieses Gerücht, als der vielseitige Geschlechtsverkehr der Tochter ruchbar wurde, sehr leicht entstehen.

Auch ist des erheblichen Interesses zu gedenken, das Frau und Tochter zweifellos daran haben müssen, den mißliebigen Hausgenossen auf längere Zeit loszuwerden.

Daß ein Mädchen, das mit anderen Geschlechtsverkehr getrieben hat, den verhaßten Vater bezichtigt, es sei von ihm verdorben worden, ist an sich nicht unmöglich. Erst vor kurzem hatte ich einen Fall, wo ein Mädchen unter 14 Jahren zu Unrecht den mißliebigen Pflegevater bezichtigte und wobei es ihm alle die sexuellen Betätigungen zuschrieb, die ein Junge mit ihm selbst ausgeführt hatte.

Wenn die Maier nach meinen Untersuchungen auch nicht als besonders lügenhaft bezeichnet werden darf, so ist natürlich dadurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sie in unserem Fall in ihrem eigenen Interesse lügt, zumal sittliche Hemmungen bei dem immerhin verwahrlosten Mädchen vielleicht keine ausschlaggebende Rolle spielen.

Doch habe ich mit diesen Bemerkungen schon die Grenzen dessen erreicht, was der psychologische Sachverständige behandeln darf."

Es wäre zweifellos wünschenswert, daß der Psycholog öfter in die Lage käme, Gutachten zu erstatten, die wie das eben mitgeteilte, auf gründlichen psychologischen Untersuchungen beruhen. In meiner ganzen Praxis habe ich aber nur selten Gelegenheit gehabt, mit Angeklagten außerhalb der Verhandlung ausgiebiger zu sprechen; niemals aber war es mir bisher möglich, einen Angeklagten so wie die Anna Maier gründlich zu untersuchen. Und auch bei allen meinen Gutachten über jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen war ich ausschließlich auf die Akten, auf Fragen, die ich in der Hauptverhandlung stellte und auf meine übrigen Erfahrungen in der Verhandlung angewiesen. In der Hauptverhandlung selbst Experimente mit kindlichen und übrigens auch mit erwachsenen Zeugen anzustellen, ist zwar prinzipiell zulässig [1]. Aber nur in den allerseltensten Fällen ist dies tunlich und kaum jemals wird die Untersuchung in der Hauptverhandlung eine so gründliche sein können und dürfen, als dies an sich erforderlich ist.

Es wird daher dahin zu wirken sein, daß wenn ein psychologischer Sachverständiger zur Begutachtung eines Angeklagten herangezogen wird, ihm erforderlichenfalls auch Gelegenheit gegeben werde, denselben vor der Hauptverhandlung zu untersuchen. Diese Forderung wird natürlich nicht nur auf den Fall zu beschränken sein, wo der Angeklagte einen anderen Angeklagten (wie die Maier ihren Vater) belastet, sondern sie wird auf alle Fälle überhaupt und besonders auf diejenigen, wo vom psychologischen Sachverständigen ein charakterologisches Gutachten abzugeben ist, auszudehnen sein.

Wie schon meine Bemerkung über jugendliche Zeugen zeigt, wird aber auch de lege ferenda zu fordern sein, daß Zeugen in besonderen Fällen auf Verlangen des Gerichtes psychologischen Prüfungen zu unterziehen sind.

---

[1]) Vgl. Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen. Bd. 40. 1908. S. 48 ff.

Aus dem Institut für wissenschaftliche gerichtliche Expertise zu Kiew.
Direktor: Prof. W. Faworsni.

Die Psychologie der Tätowierung bei Verbrechern.

Von
Dr. **A. Sudomir** und Dr. **P. Zeranskaja.**

Im Jahre 1927 wurden von uns im Gefängnis zu Kiew 1000 tätowierte Verbrecher untersucht (893 Männer und 107 Frauen).

Interessant sind die Ergebnisse, welche wir in bezug auf das Alter erhielten, in dem die erste Tätowierung gemacht wurde:

Alter	7 J.	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Frauen	—	—	—	1	—	4	2	7	7	14	8	13	9	8	7	4	5	2	5	—	3	1	4	—
Männer	4	3	4	5	12	24	23	53	61	59	78	86	99	85	75	57	41	47	22	13	12	12	1	5
Summa	4	3	4	6	12	28	25	60	68	73	86	99	108	93	82	61	46	49	27	13	15	13	5	5

Also fällt das Maximum der Tätowierungen auf das Alter von 14—24 Jahren, d. h. auf das jugendliche Alter. Es ist charakteristisch, daß die Zahl der Tätowierungen nach 24 Jahren abnimmt, und nach 28 Jahren für jedes nachfolgende Jahr bloß eine ganz geringe Zahl — 5 pro Mille und noch weniger — ausmacht.

Der Aufenthaltsort zur Zeit der Tätowierung ist nach unseren Daten:

In Gefängnissen	42,0%
In Heer und Flotte	18,7%
Am Strande , ...	7,2%
Auf Märkten und Straßen	4,2%
In Heimen	3,3%

Wir sehen also, daß das Maximum der Tätowierungen in den Gefängnissen gemacht wird — beinahe die Hälfte sämtlicher Fälle, darauf kommen Armee und Flotte; die übrigen Zahlen sind unbedeutend.

Weiter ist zu betonen der Umstand, daß die Mehrzahl der Tätowierungen im Gefängnis auf die erste Woche der Gefängnishaft fällt (47%).

Die Gesamtzahl der Tätowierungen bei allen Untersuchten ist 8300, was durchschnittlich 8—9 Tätowierungen pro Person ausmacht.

Inhaltlich unterscheiden wir folgende Gruppen:

1. Erotisch-sentimentale und pornographische.

2. Solche, die Kampf und Rache ausdrücken.

3. Solche, die bestimmte Momente veranschaulichen, die für die betreffende Person von Bedeutung sind: Daten, Aufschriften, eigenes Bildnis und solche von Angehörigen; oder solche, die gewisse politische oder religiöse Überzeugungen abspiegeln: Bildnisse von historischen Persönlichkeiten, religiöse Symbole.

4. Zeichnungen, deren Inhalt auf den ersten Blick gleichgültig scheint (Tiere, Vögel, Landschaften).

Am häufigsten waren bei den von uns untersuchten Personen Zeichnungen oder Aufschriften der ersten Gruppe: Frauenköpfe, nackte oder bekleidete Frauengestalten; Tauben mit Briefen im Schnabel, verschlungene Hände, von einem Pfeil durchbohrte Herzen. Von den sentimentalen Aufschriften seien als Beispiel erwähnt: „An dich, mein altes Mütterchen, denke ich“, „Ein schweres Kreuz hat das Schicksal mir aufgebürdet“, „Rühr nicht daran, es ist gebrochen“ (das Herz). In fünf Fällen sahen wir Abbildungen des Geschlechtsaktes, zweimal Geschlechtsorgane. Im Ganzen und Großen müssen wir bemerken, daß zynische und pornographische Abbildungen in unseren Fällen nur selten waren.

Für Frauen sind solche Aufschriften charakteristisch: „Wera liebt Mischa“, oder irgendwelche andere Namen, zuweilen bloß Initiale.

Die zur zweiten Gruppe gehörenden Tätowierungen sind öfters folgenden Inhalts: Wasser, ein Boot, darin steht auf den Knien eine Frau und streckt die Arme flehend einem Matrosen entgegen. Der letztere steht daselbst mit einem auf sie gerichtetem Revolver in der Hand. Die Zeichnung trägt die Aufschrift: „Für Liebe — Liebe, für Untreue — Tod“. Wir treffen auch folgende Aufschrift: „Meine Rache wird schrecklich sein“ oder „Diese Hand wird mein Rächer sein“. Revolver, Säbel, Dolch — sehen wir recht oft. Bei Männern sind nicht selten Schädel mit kreuzweise darauf liegenden Knochen abgebildet. Nicht besonders selten ist auch eine solche Tätowierung: ein Tisch, darauf eine Flasche, Weingläser, daselbst Spielkarten, ein Frauenfuß, ein Revolver und die Aufschrift: „Das ist, war uns ins Elend stürzt“.

Zur 3. Gruppe gehören: Eigennamen und Familiennamen, Initiale, Tätowierungen, die Erinnerungen an die Gefängnishaft, an die Flotte darstellen. So sahen wir: Fenster, Gitter, Kammer, darin ein

Bett, Tisch, Zimmerklosett und ein Mensch in Ketten. Oder: aus einem Fenstergitter sind Hände zu sehen; oder die Aufschrift: „Das Zuchthaus macht den Menschen nicht besser, sondern richtet ihn zu Grunde". In einem Falle sahen wir das Bildnis von Schewtschenko, ein anderes Mal dasjenige von Lenin. Von den Tätowierungen religiösen Inhalts müssen wir Kreuze, Engel, Kruzifixe hervorheben, doch ist die Zahl derselben nicht besonders groß.

Die 4. Gruppe enthält viele Abbildungen von Vögeln, Schmetterlingen, Tieren, Landschaften.

Unter den angegebenen Tätowierungen trafen wir bloß als Ausnahme solche von bedeutendem künstlerischen Wert. Gut ausgeführt sahen wir nur etwa 10%, mäßig 62%, die übrigen waren schlecht. In der Regel muß gesagt werden, daß einzelne Tätowierungen nur selten vorkommen.

Nach den Ergebnissen der Umfrage waren alle Tätowierungen — bis auf eine — freiwillig gemacht.

Der Inhalt wurde in 83% von den betreffenden Personen selbst, in 16% auf Anratung der Kameraden gewählt.

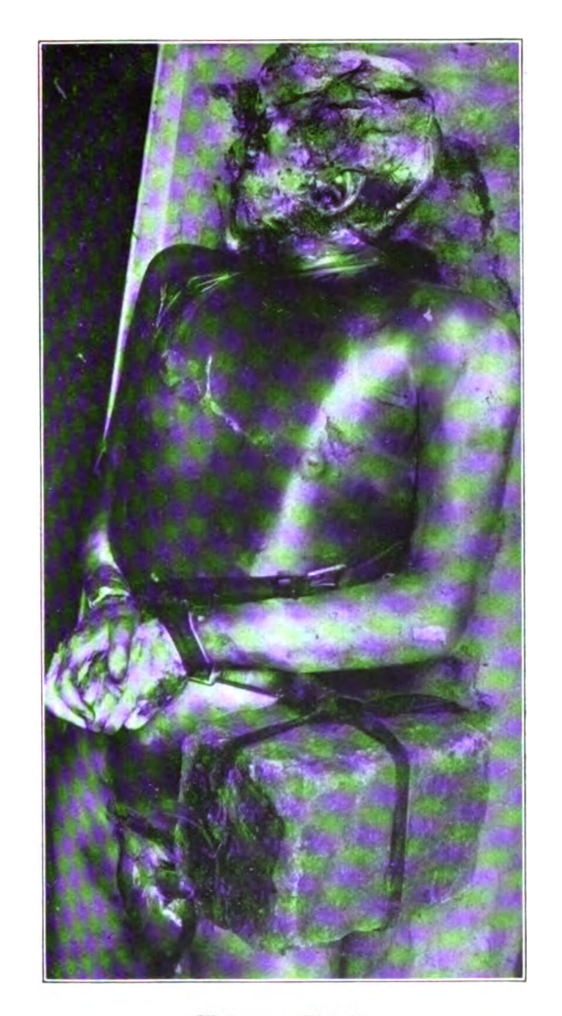
Einen Einfluß des Berufs auf den Inhalt der Tätowierungen konnten wir an unserem Material nicht feststellen, im Gegensatz zu Locard, welcher annimmt, daß die Tätowierungen auf Rasse, Beruf und Kriminalität des Tätowierten hindeuten können. Eine unbedeutende Gruppe stellen diejenigen vor, wo die Tätowierung den Aufenthalt in der Flotte abspiegelte.

Was geben die Untersuchten als Anstoß zu den Tätowierungen an? Das Beispiel der Kameraden spielte eine gewisse Rolle bei 36%; der Wunsch, eine Erinnerung an das Zuchthaus oder an irgendein anderes Erlebnis zu haben, oder die Sehnsucht nach der Geliebten bei 19,5%; der Wunsch, sich zu schmücken bei 18,8%, Langeweile oder Müßiggang bei 16,9%.

Einige sagen, daß sie die Tätowierungen gern vernichten würden, um die dort fixierten Fakte aus dem Gedächtnis zu streichen, um ein Merkmal loszuwerden, daß dem Verbrecher nur schaden kann (Identifizierung durch die Polizei).

Nach den Aussagen der Untersuchten können Tätowierungen zur Zeit von Bürgerkriegen gefährlich werden: die Roten hätten einen Menschen beinahe erschossen, weil er auf der Brust die Aufschrift hatte: „Gott erhalte unseren Kaiser", einem anderen drohte Todesstrafe von den Weißen, da er einen Sowjetstern eintätowiert hatte.

Doch diese Unzufriedenheit in bezug auf die Tätowierungen können wir nicht als den Wunsch betrachten, sie überhaupt loszu-



Weimann, Fig. 1.



Weimann, Fig. 2.

werden, denn neben den ausradierten sehen wir recht oft neue Tätowierungen entstehen.

Indem wir an die psychologische Analyse der gewonnenen Ergebnisse übergehen, halten wir es für wichtig, zuallererst zu untersuchen, welche Bedeutung die Tätowierungen bei Urvölkern hatten.

Lebbon bemerkt, daß Einschnitte am Rücken als ein Merkmal der erwachsenen Frau galten. Bei den Eingeborenen der Insel Fidji werden nur die Frauen aus religiösen Motiven tätowiert. Die Neuseeländer tätowieren sehr kunstvoll Lippen und Gesicht. Bei einigen Völkern dient die Tätowierung als ein Zeichen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Klan, und stellt ein gewisses Totem vor, wobei jede Familie ihre eigenen Zeichen hat. Kaffern, die sich im Kampfe besonders ausgezeichnet haben, gewinnen das Recht, eine mit Asche eingeriebene Narbe zu tragen. Die Tusken machen sich auf dem Gesicht ein Zeichen nach jedem davongetragenen Sieg. Die Frauen von Nowaja Zemlja tätowieren ihre Lippen, da es dort als unschicklich gilt, rote Lippen zu haben. Nicht selten bedeuten die Tätowierungen, daß die betreffende Person die Pubertät erreicht hat und die Ehe eingehen darf. Die Bedeutung der Tätowierungen war bei einigen Völkern so groß, daß Kinder von nichttätowierten Müttern getötet wurden. Die Eingeborenen von Fidji glauben, daß nur Tätowierte nach dem Tode ins Himmelreich gelangen.

Auf diese Weise hatte die Tätowierung eine soziale Bedeutung und ist eigentlich nichts Sonderbares daran, wenn der Mensch die wichtigsten Momente seines Lebens durch gewisse Zeichen an seinem eigenen Körper veranschaulicht, denn es ist ja die beste und bequemste Art, sie zu verewigen. Aber abgesehen von der sozialen Bedeutung hatte die Tätowierung auch eine bestimmte Bedeutung als Verzierung des Körpers, sie befriedigte den ästhetischen Geschmack des Naturmenschen. Dieses ist schon daraus zu ersehen, daß man bestrebt war, die Tätowierungen kunstvoll auszuführen, und in dieser Hinsicht wurden tatsächilch bedeutende Erfolge gewonnen. Das Wort „Tätowierung" wird, wie bekannt, vom Worte „tatua" (auf polynesisch kunstvoll) abgeleitet.

Bei den Kulturvölkern der Gegenwart finden wir manches, das eine gewisse äußere Ähnlichkeit mit der Tätowierung hat und analogen Zwecken dient. Die soziale Funktion der Tätowierung haben verschiedene Abzeichen übernommen, Wappen, Orden, Epauletts usw. Was die ästhetische Funktion betrifft, so bemüht sich der moderne Mensch — anstatt unmittelbar seinen Körper zu schmücken — verschiedene schöne Kleider zu tragen. Doch schon der Gebrauch von Puder, Schminke usw., der jetzt bei den modernen Frauen so

sehr Sitte ist, steht sehr nahe der Tätowierung, ohne dabei irgendwelche Schmerzen zu verursachen.

Der Unterschied zwischen dem Natur- und dem modernen Menschen in bezug auf die Struktur ihrer Triebe besteht darin, daß die Evolution dieselben allmählich umstellte, sie nicht mehr auf sich selbst, sondern auf die Umwelt zuwandte. Daher dient zur Zeit zumeist nicht der Körper selbst als Objekt der Manipulationen, sondern verschiedene Gegenstände der Außenwelt.

Indem wir versuchen wollen, die Tätowierungen der modernen Verbrecher psychologisch zu deuten, wollen wir bemerken, daß die Tätowierungen jetzt ihre ursprüngliche wichtige soziale Bedeutung bei weitem eingebüßt haben.

Viele Autoren betonen, daß Müßiggang und Langeweile im Gefängnis als Motiv der Tätowierung bei den Verbrechern dienen. Gewiß, diese Momente spielen eine bestimmte Rolle, jedoch unseres Erachtens eher als Anstoß, denn als Ursache. Die Sache ist die, daß Langeweile und Müßiggang Zustände sind, die für die Tätowierung günstige Vorbedingungen schaffen, aber es besteht keinerlei begreiflicher Zusammenhang zwischen diesen Zuständen und der Tätowierung, und es ist nicht bekannt, warum eine Person vor Langeweile sich mit Tätowierung und nicht mit etwas anderem beschäftigen soll.

Es muß also eine andere wesentlichere Ursache gefunden werden. Was aber — außer der Tätowierung — haben Verbrecher, Seeleute und Soldaten (die Hauptträger der Tätowierung) psychologisch gemein? Hier muß der Umstand beachtet werden, daß die bezeichneten Gruppen in bedeutendem Maße von der Umwelt isoliert sind, besonders vom Gegenstand ihrer Liebe. Wenn dieses die Soldaten in geringerem Maße betrifft, so sind ja auch Tätowierungen bei ihnen weniger verbreitet als bei Verbrechern und Seeleuten. Aus der Psychoanalyse ist es uns bekannt, daß die Umstellung der Triebe von der Umwelt mit verstärktem Narzismus (Autoerotismus) einhergeht, der ein besonderes Interesse zu sich selbst und zu dem eigenen Körper hervorruft. Dieser verstärkte Narzismus eben muß als das Moment betrachtet werden, das die benannten Gruppen von Personen vereint, die sich am häufigsten tätowieren. Bei den Verbrechern finden wir in dieser Hinsicht besonders charakteristische Erscheinungen.[1]).

---

[1]) Als unsere Arbeit bereits druckbereit war, gelangten wir in den Besitz des Sammelwerkes „Studium der Kriminalität und penitentiäre Praxis" (russisch), wo J. Kogan in seinem Artikel „Über Tätowierung bei Verbrechern" — ganz unabhängig von uns, zu analogen Schlußfolgerungen kommt.



So können wir aus den Ergebnissen unserer Untersuchung ersehen, daß Verbrecher bei der Wertung ihrer Tätowierungen sehr oft die Bezeichnung „schön" oder „unschön" gebrauchen. Wir finden bei ihnen auch Neigung zu künstlerischen Zeichnungen. Des weiteren hat eine Reihe von Zeichnungen, wie z. B. Schmetterlinge, Tiere usw., die keinem unmittelbaren Zusammenhang mit irgendwelchen Geschehnissen des Lebens des betreffenden Verbrechers stehen, vorwiegend eine Bedeutung als Verzierung. Andererseits ist die Tätowierung ein Merkmal, das für den Verbrecher bestimmt unvorteilhaft ist — was ihnen ganz gewiß bekannt sein muß — und die Tatsache, daß sie es dennoch tun, kann eben dadurch erklärt werden, daß der Wunsch sich zu verschönern, in ihnen so mächtig ist, daß sie Forderungen des realen Lebens übersehen.

Die Ähnlichkeit zwischen dem Naturmenschen und dem modernen Verbrecher, die bei beiden als gemeinschaftlicher Antrieb für die Tätowierung dient, liegt in der unvollkommenen Entwicklung ihrer Triebe, die im Stadium des Narzismus zurückblieben. Wenn wir annehmen, daß die Ontogenese die Phylogenese wiederholt, so können wir die Entwicklung der Triebe beim Naturmenschen in gewissem Maße dem jugendlichen Entwicklungsstadium beim modernen Menschen gleichstellen. Der Naturmensch ist ein großes Kind. Ähnliches können wir auch vom Verbrecher sagen. Viele Autoren haben bereits längst in der Psyche des Verbrechers etwas Kindisches herausgefunden, die Sorglosigkeit, das schlechte Anpassungsvermögen gegenüber der Außenwelt, die ausgesprochene Abneigung gegen das Familienleben, Aberglaube.

Wenn jedoch die Tätowierung des eigenen Körpers zu Schönheitszwecken beim Naturmenschen vollkommen natürlich war, und mit seiner Kultur in Einklang stand, so bedeutet sie für den modernen Menschen einen Rückschritt zum Urzustand. Ein ebenso wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem Naturmenschen und dem Verbrecher auch darin, daß ersterer seiner Kultur entspricht, von ihrer Entwicklung nicht zurückbleibt, während der Verbrecher sich in einem gewissen Zwiespalt mit der bestehenden Kultur befindet und dieselbe zu zerstören strebt.

Neben dem verstärkten Narzismus als hauptsächlichstes psychologisches Moment für die Tätowierung müssen noch andere Motive in Betracht kommen. Sie eben haben uns als Basis für unsere Klassifikation gedient.

Was dabei die letzte Gruppe betrifft, so entsteht die Vermutung, ob die zu dieser Gruppe gehörenden Abbildungen nicht eine symbolische Bedeutung im psychoanalytischen Sinne haben. Diese An-



nahme könnte dadurch bekräftigt werden, daß in dieser Gruppe von Tätowierungen zumeist Schlangen, Fische, Schmetterlinge, Blumen vorkommen, die am meisten typische Symbole der männlichen (Schlange, Fisch) und der weiblichen (Schmetterlinge, Blumen) Genitalien vorstellen. In diesem Falle würde der Inhalt dieser Gruppe mit denjenigen der ersten zusammenfallen und sich nur durch die symbolische Maskierung von ihr unterscheiden.

Nach unseren Befunden fällt die Mehrzahl der Tätowierungen auf die erste Woche der Gefangenschaft. Dieses läßt sich mit dem Moment in Zusammenhang bringen, wo die Triebe der Umwelt plötzlich — infolge Verhaftung — auf das eigene Ich umgestellt werden und der Narzismus dadurch verstärkt wird. Diese Annahme läßt sich noch dadurch bekräftigen, daß an unserem Material etwa die Hälfte der Tätowierungen eben auf das Zuchthaus fielen (nach Hernet zwei Drittel).

Zur Nachprüfung unserer Anschauungen wäre es sehr wichtig, die psychologischen Motive der Tätowierungen bei Nichtverbrechern festzustellen. Es soll dieses unsere nächste Aufgabe sein.

Einstweilen erlauben wir uns auf Grund des Obenangeführten folgende Schlüsse zu ziehen:

1. Bei den Naturvölkern hatte die Tätowierung eine sehr wichtige soziale Bedeutung und diente auch der Befriedigung der ästhetischen Bedürfnisse.

2. Die Tatsache selbst, daß verschiedene Zeichen im Zusammenhang mit dem Wunsche, sie kunstvoll auszuführen, eben auf dem eigenen Körper abgebildet werden, hängt ab von der Verstärkung des Narzismus und des Autoerotismus bei den Naturvölkern.

3. Die Tätowierung des modernen Verbrechers hat in vielem ihre ursprüngliche soziale Bedeutung eingebüßt und dient hauptsächlich autoerotischen Zwecken.

4. Ähnliche psychische Züge beim Naturmenschen und dem modernen Verbrecher, welche ihren Ausdruck in der Tätowierung finden, müssen in der nicht vollkommen Entwicklung ihrer Triebe gesucht werden.

Literatur.

1. S. Freud, Totem und Tabu.
2. Gross, Kriminalistische Tätigkeit und Stellung des Arztes.
3. Hellstern, Die Tätowierung bei Verbrechern (nach Ref.).
4. Hernet, Tätowierungen in den Gefängnissen von Moskau (Aus „Die Verbrecherwelt von Moskau").
5. Lebbon, Die vorhistorische Zeit.
6. Locard, L'identification des récidivistes. 1909.
7. Lombroso und Ferrero, Die Frau als Verbrecherin und Prostituierte.

Die Leiche im Reisekorbe, ein rätselhafter Mord.

Von

Dr. **James Brock** in Rostock, ehemals Kaiserl. Staatsrat in St. Petersburg.

Im Sommer 1912 ersuchte mich der Untersuchungsrichter um mein Gutachten in folgender Sache:

Im Lagerraum des Bahnhofs Moskau der Moskau-Kursker Eisenbahn, wo das nicht abgeholte Passagiergepäck aufbewahrt wurde, war ein entsetzlicher Geruch wahrgenommen worden. Bei näherer Nachforschung konnte festgestellt werden, daß der Geruch von einem verschlossenen Reisekorbe ausging. In ihm, der aus Petersburg eingetroffen war, wurde die Leiche eines unbekannten, stark in Verwesung übergegangenen jungen Mädchens gefunden. Der Amtsarzt in Moskau hatte bei der Leichenschau und Sektion Schwangerschaft im 4. Monat festgestellt und in seinem Gutachten die Vermutung ausgesprochen, daß möglicherweise eine Hebamme in St. Petersburg — wie solche Fälle zu der Zeit gerade sich ereignet hatten — eine Fruchtabtreibung habe vornehmen wollen. Da nun hierbei der Tod eingetreten sei, habe sie die Leiche in einen Korb verpackt und nach Moskau abgeschoben. Weil ich in dem mir vorgelegten Untersuchungsmateriale, namentlich im Sektionsprotokolle, nicht den geringsten Hinweis darauf fand, daß ein Versuch, die Schwangerschaft zu unterbrechen, stattgefunden hatte, gab ich dieses zu Protokoll und riet dem Untersuchungsrichter, noch den Professor der Gerichtlichen Medizin an der Militär-Medizinischen Akademie, D. P. Kosorotow, hinzuzuziehen und auch sein Gutachten einzuholen. Mit letzterem unternahm der Untersuchungsrichter die Fahrt nach Moskau; die Leiche wurde exhumiert und von Prof. Kosorotow erneuter Besichtigung und Obduktion unterworfen. Hierbei fand dieser gerichtlich-medizinische Sachverständige unter anderem, daß die Zähne zusammengepreßt und die Zungenspitze eingebissen war. Er gab das Gutachten ab, daß sich wegen der stark vorgeschrittenen Verwesung der Leiche nicht mit Bestimmtheit die Todesursache feststellen läßt, daß man aber auf Grund aller Daten der Besich-

tigung, Obduktion und Untersuchung der inneren Organe den Schluß ziehen kann, daß der Tod des jungen Mädchen durch Erdrosselung erfolgt sei.

Die Verstorbene war im 4. Monat schwanger. Mit Sicherheit wurde festgestellt, daß der Korb mit der Leiche vom Nikolaibahnhofe in St. Petersburg auf ein Billet 3. Klasse am 12. Januar des Jahres 1912 mit dem Zuge 10 Uhr 20 Minuten abends abgefertigt worden war.

Die Nachricht von der Auffindung dieser rätselhaften Leiche verbreitete sich, und durch die vorgenommene Untersuchung konnte bald festgestellt werden, daß die Ermordete die Kleinbürgerin der Stadt Tscherepowetz (im Gouvernement Olenetz), Lydia Grigorjewna[1]) Fomina war, ein Mädchen von 21 Jahren, das am Abend des 12. Januar in St. Petersburg verschwunden ist.

Lydia Fomina lebte mit ihrer Familie in der Stadt Tscherepowetz, wo sie in dem Kleidergeschäft des Viktor Abramowitsch[2]) Schmulewitsch tätig war.

Anfangs vertrat Lydia Fomina nur Sonnabends den Schmulewitsch, da dieser, genau die jüdischen Gebräuche beobachtend, an diesem Tage nicht arbeitete. Später arbeitete die Fomina täglich im Geschäft, wobei sie für ihre Mühe einen Monatslohn von 20 Rubel[3]) erhielt.

Die Eheleute Schmulewitsch lebten sehr unfriedlich miteinander, stritten sich oft, und es kam zu Zeiten zum offenen Bruch. Dann zog die Gattin Faja, zu ihren Verwandten. Die ehelichen Zerwürfnisse erfolgten auf Grund von Eifersucht. Faja war eifersüchtig, weil der Mann sie häufig — wie der Anklageakt zeigt — hinterging. Besonders eifersüchtig war Faja Schmulewitsch auf die Inhaberin einer Drogenhandlung, Ziwwa Raschner, der ihr Mann den Hof machte. Währenddem fing Viktor Schmulewitsch auch an, sich um seine Verkäuferin Lydia Fomina zu bemühen. Später hat Schmulewitsch selbst gestanden, daß er 2 Jahre mit Lydia ein Verhältnis unterhalten hat.

Das sich für Faja Schmulewitsch so unglücklich gestaltende Leben hat sie — nach Ansicht ihrer Schwester Chana Rodmann — auf den Gedanken gebracht, um eigenen Gelderwerb zu haben, Zuschneidekurse zu besuchen. Am 17. November 1911 fuhr Faja Schmulewitsch nach St. Petersburg und trat in die akademischen Zuschneidekurse der Gesellschaft der Zuschneider, belegen an der Hauptstraße, dem Newsky Prospekt.

---

[1]) Tochter des Grigor = Georg.
[2]) Sohn des Abraham.
[3]) Ungefähr 40 Mark.

Ungefähr drei Wochen nach der Abfahrt Faja Schmulewitschs aus Tscherepowetz erklärte Lydia Fomina ihren Angehörigen, daß Viktor Schmulewitsch sie auch auf seine Kosten auf die Zuschneidekurse schickt, da er eine Zuschneiderin für Damenkleidung nötig habe. Am 3. Dezember fuhr Lydia Fomina nach Petersburg; in ihrem Besitze befanden sich 95 Rubel; 70 davon hatte sie von Schmulewitsch erhalten. Sie trat in dieselben Kurse ein wie Faja Schmulewitsch und wohnte in der Straße Shukowsky, also nicht weit vom Newsky. Die Schmulewitsch bewohnte ein Zimmer auf Wassili Ostrow, auf der anderen Seite der Newa, im Hause Nr. 5 der Akademiegasse, in der Nähe ihrer Verwandten Bass.

Wenn Faja Schmulewitsch mit Lydia Fomina auf den Kursen zusammentraf, so verhielt sie sich sehr gut, freundschaftlich zu ihr. Lydia dagegen traute ihrer Aufrichtigkeit nicht, und in den Briefen an ihre Angehörigen wies sie stets auf die Falschheit Faja Schmulewitschs hin; so bezeichnet Lydia in einem Briefe vom 9. Dezember ihre Prinzipalin als ihre Feindin. Ungeachtet dessen kam Faja Schmulewitsch zuweilen zu Lydia in die Wohnung, in der Schule arbeiteten sie an einem Tische.

Am 17. Dezember erhielt Faja Schmulewitsch ein Telegramm vom Mann: „Komm unverzüglich.“ Die Schmulewitsch fuhr am selben Abend nach Tscherepowetz.

Nach Aussage der Zeugin Alexandra Trapesnikowa, der Besitzerin des Hauses in Tscherepowetz, in dem das Ehepaar Schmulewitsch wohnte, verbreitete sich in der Stadt das Gerücht von der Schwangerschaft Lydia Fominas. Diese Gerüchte fielen zeitlich zusammen mit der Ankunft Fajas in Tscherepowetz. Zu derselben Zeit langte per Stadtpost ein geschlossener Brief auf den Namen Nikolai Ssudakows ein, in dessen Handlung fertiger Kleider die Schwester Lydias, Iraida, als Kassiererin angestellt war. Er lautete: „Konnte Lydia Fomina wirklich nicht hier ihr von Schmulewitsch gezeugtes Kind abtreiben; Berkow hätte doch das für 25 Rubel besorgt? Übergeben Sie den Brief der Kassiererin. Wie weit ist das Mädchen gesunken: sie hat ein Telegramm gesandt, er solle selbst kommen.“

Den Brief übergab Ssudakow der Iraida Fomina, die ihn ihren Angehörigen zeigte. Diese berieten darüber und glaubten nicht den dort enthaltenen Nachrichten. Die Handschrift brachte sie zur Ansicht, daß er von Faja Schmulewitsch verfaßt ist. Zum selben Schluß kam auch ihr Bekannter Wassili Pogodin, der den Brief sah. Der Brief wurde später der Petersburger Detektivpolizei zugestellt und den Untersuchungsakten beigefügt.

Viktor Schmulewitsch war in der Tat am 28. Dezember nach Petersburg gefahren, wo er ungefähr drei Tage in der Gesellschaft mit Lydia Fomina verbrachte, sogar mit ihr in möblierten Zimmern genächtigt hat.

Bei der gerichtlichen Untersuchung stellte Viktor Schmulewitsch sein Verhältnis zu Lydia Fomina nicht in Abrede, doch versicherte er, von ihrer Schwangerschaft nichts gewußt zu haben. In der Folge änderte er jedoch seine Aussage und erzählte, daß ihm Lydia einst nach Abreise seiner Frau auf die Kurse in Petersburg erklärte habe, „mit ihr stehe es nicht gut, sie scheine hereingefallen zu sein". Bei seiner Anwesenheit in Petersburg habe er sie nach ihrer Schwangerschaft gefragt, ihr von der Abtreibung abgeraten und ihr Geld für erforderliche Ausgaben versprochen. Hierauf habe ihm Lydia geantwortet, er solle sich nicht beunruhigen, „alles geht gut".

Nach Neujahr sagte Lydia Fomina, die ihre Beschäftigung auf den Zuschneidekursen eifrig fortsetzte, ihrer Wohnungswirtin Reswowa, daß sie bald werde nach Hause fahren müssen. Deshalb hängte die Reswowa ungefähr am 8. Januar eine Anzeige über das zu vermietende Zimmer, dessen Mietstermin am 15. Januar ablief, am Haustore aus. Die Fomina hat ihr gesagt, daß sie allerspätestens am 13. Januar das Examen ablegen und dann gleich nach Hause fahren werde.

Wann Faja Schmulewitsch nach Petersburg zurückgekehrt ist, konnte von der Untersuchung nicht genau festgestellt werden. Nach den Angaben ihrer Wohnungswirtin Feodorowa und des Dienstmädchens Ostrunskaja ist Faja Schmulewitsch am 9. oder 10. Januar aus Tscherepowetz zurückgekehrt.

Am 11. Januar 1912 war Faja Schmulewitsch nach Aussage der Reswowa bei Lydia Fomina. Die Schmulewitsch saß bei Lydia über zwei Stunden und sprach mit ihr sehr ernst mit leiser Stimme.

Nachdem Lydia erfahren hatte, daß ihr Zimmer vermietet sei, bat sie die Reswowa, dem Mädchen, Tatjana, zu übermitteln, sie solle ihre Sachen zusammenpacken, da sie schon am 12. oder 13. Januar in Tscherepowetz sein werde.

Am 12. Januar ist Lydia Fomina zur gewöhnlichen Zeit zum Unterrichte in ihre Kurse gegangen. Nach Hause zurückgekehrt ist sie um 4 Uhr mit der Schmulewitsch. In der Küche hier, wohin sie gekommen war, um sich die Hände zu waschen, erzählte sie der Reswowa, daß der heutige Tag für sie ein besonders glücklicher wäre: auf der Straße habe sie, als sie mit ihrer Prinzipalin ging, drei Rubel gefunden und dann wäre ihr hier in Petersburg eine Anstellung als Zuschneiderin angeboten worden. Die Reswowa riet ihr, doch

gleich hinzugehen, über die Stellung sich näher zu erkundigen, sich dem Chef zu präsentieren und zu versuchen, ein möglichst hohes Gehalt zu bekommen. Die Fomina antworte hierauf, daß es nicht ihre Absicht wäre, in Petersburg zu leben, sie möchte bei der Mutter bleiben, der Anstellung wegen werde sie sich nur aus Neugierde erkundigen, aber nicht heute, da sie was anderes vorhabe. Faja Schmulewitsch saß dieses Mal bei Lydia ungefähr zwei Stunden; sie ging vor dem Mittagessen fort. Nach diesem trank Lydia, die die ganze Zeit über fröhlich und lebenslustig war, ohne sich zu beeilen Tee. Zwischen 6 und 7 Uhr abends ging sie fort und sagte, daß sie bald zurückkomme; sie hatte dasselbe Kleid an, in dem sie später tot im Korbe gefunden wurde.

Lydia Fomina ist jedoch nicht mehr zurückgekehrt und, wie es sich in der Folge erwies, ist ihr Leichnam mit dem Zuge 10 Uhr 20 Minuten nach Moskau abgeschickt worden.

Von den Sachen Lydias fehlten viele Briefe ihrer Verwandten, Postkarten von Bekannten und die Geldtransferte von Schmulewitsch. Nach Aussage des Dienstmädchens Tatjana Jakowlewa hat Lydia selbst am Morgen des 12. Januar alle diese Papiere aus der Kommode zusammengesammelt, da die neue Mieterin Pawlowa erwartet wurde, und wahrscheinlich in ihrer Rocktasche mitgenommen.

Geld und der Paß fanden sich nicht vor. Offensichtlich hatten sie sich in einer versteckten Tasche ihrer Jacke befunden. Denn einst, als es ihr auf den Kursen schlecht geworden war, hatte sie ihre Mitschülerinnen darauf aufmerksam gemacht, daß in ihrer Jacke Geld eingenäht wäre. Diese Tasche erwies sich als herausgerissen.

Das Fortbleiben Lydia Fominas erregte Aufmerksamkeit auf den Kursen und auf die an Faja Schmulewitsch gerichtete Frage der Mitschülerin Metusela, ob sie nicht wisse, wo die Fomina ist, antwortete die Schmulewitsch, so daß es alle hörten, Lydia wäre verschwunden, niemand wisse wohin . . . wahrscheinlich sei sie in ein Krankenhaus geraten.

Drei bis vier Tage nach dem Verschwinden der Fomina kam Faja Schmulewitsch zur Reswowa und fragte sie, ob Lydia Grigorjewna zu Hause sei. Als sie von der Reswowa erfuhr, daß diese und Andrijewski über das Verschwinden der Fomina der Polizei Anzeige erstatten wollen, flehte Faja die Reswowa, die Hände vorstreckend, an, „um Gotteswillen, geben Sie das der Polizei nicht zu wissen“, mit der Hinzufügung, „damit töten sie die ganze Familie Fomin und würden Lydia in eine unangenehme Lage bringen“. Ferner meinte sie, sie werde schon nach neun Tagen erscheinen,

wahrscheinlich sei sie in Umständen. Auf die Worte der Reswowa: „Also Sie wissen, wo die Fomina ist", antwortete die Schmulewitsch, daß es ja nur eine Vermutung von ihr wäre und entfernte sich.

Darauf ist die Schmulewitsch noch zur Reswowa gekommen und hat sich dafür interessiert, wer der Lydia Geld geschickt habe. Später erschien bei der Reswowa die Schülerin der Kurse Alexejewa auf Bitten der Schmulewitsch, um sich nach der Fomina zu erkundigen; sie selbst, die Schmulewitsch, war nicht in die Wohnung der Reswowa mitgekommen, sondern erwartete auf der Straße die Rückkunft der Alexejewa. Dieser sagte Faja Schmulewitsch, daß es jetzt schwer sei, die Fomina zu finden, da sie anscheinend bei einer Privathebamme sei. Was nun die Teilnahme der Faja Schmulewitsch in den ersten Tagen nach dem Verschwinden der Fomina betrifft, so war sie nach Aussage der Feodorowa, einer Schülerin der Kurse, sehr aufgeregt, sogar abgemagert; sie fürchtete zu Hause bei sich irgendein Klopfen, am Fenster zu sitzen, das sie dicht verhängte, hatte Angst allein zu schlafen, so daß sie einmal ins Zimmer der Tochter der Wohnungswirtin herüberkam.

Viktor Schmulewitsch zeigte keine besondere Unruhe über das Verschwinden der Fomina. Beim Zusammentreffen mit ihren Verwandten in Tscherepowetz erkundigte er sich bei ihnen und machte die Anspielung, die Fomina habe vielleicht eine Vergnügungstour mit Herren irgendwohin unternommen. Er wies dabei auf ihre Bekannten Roschkow, Bogomolow oder Derewlew hin, mit denen Lydia, wie er behauptete, korrespondierte.

Die Angehörigen der Fomina, die durch ihr Verschwinden äußerst beunruhigt waren, ergriffen die verschiedensten Maßregeln, sie wiederzufinden: sie meldeten es der Polizei; Nikolai und Iraida Fomina reisten selbst nach Petersburg, um Nachforschungen anzustellen, den Priester der Friedhofkirche baten sie, nachzuforschen, ob Lydia nicht auf einem Gottesacker Petersburgs bestattet worden sei; aber alle ihre Bemühungen waren erfolglos.

Die Nachforschungen der Detektivpolizei, die vom Verschwinden der Fomina am 22. Januar Kenntnis erhalten hatte, blieben gleichfalls resultatlos.

Die Anspielungen der Gattin Schmulewitschs in ihren Gesprächen mit den Verwandten und Bekannten der Lydia Fomina festigten bei ihnen die Überzeugung, daß Lydia sich selbst versteckt hat, um einen Abort hervorzurufen.

Am 12. März 1912 kam Faja Schmulewitsch wieder in die Wohnung der Reswowa, fröhlicher Stimmung, elegant gekleidet, und

fragte, ob es wahr sei, daß Lydia in Petersburg „herumbummelt" und man sie auf dem Newsky gesehen habe.

Zu Ostern 1912 kam Schmulewitsch selbst zur Reswowa, fragte, ob Lydia nicht zurückgekehrt sei, und sprach seine Verwunderung aus, weshalb sie zum Lernen auf die Kurse gefahren ist, so viel Geld ausgegeben hat, wenn sie entschlossen war, ihrem Leben ein Ende zu machen.

Früher hatte Schmulewitsch im Gespräche mit den Angehörigen der Fomina die Ansicht geäußert, daß die so lustige und lebensfrohe Lydia nicht zur Selbstmörderin habe werden können und die Überzeugung ausgesprochen, daß sie am Leben sei und sich doch irgendwo verstecken könnte.

Das Benehmen der beiden Schmulewitsch kam den Verwandten der Fomina verdächtig vor, und sie kamen zur Überzeugung, daß Schmulewitschs am Verschwinden der Lydia beteiligt seien, da es doch Faja Schmulewitsch kein Geheimnis geblieben ist, daß Lydia durch ihren Mann schwanger geworden, daß er nach Petersburg zu Lydia gefahren war und daß alles dieses in ihr den Wunsch hat aufkommen lassen, sich an dem Mädchen zu rächen.

Ihren Verdacht äußerte Maria Fomina sogar Viktor Schmulewitsch, der sie in Tscherepowetz besuchte. Er versprach ihr Geld und seine Mitwirkung zum Wiederauffinden Lydias; aber zu mehr als Versprechungen kam es bei ihm nicht.

Als die Leiche im Korbe in Moskau entdeckt wurde, befand sich Viktor Schmulewitsch im Badeorte Kemmern in Livland. In einem Briefe vom 9. Juni 1912, der am 11. Juni in Tscherepowetz anlangte und an Iraida Fomina adressiert war, schreibt Schmulewitsch: „Soeben habe ich in der Zeitung ‚Retsch' Nr. 154 vom 8. Juni gelesen, daß auf dem Kursker Bahnhof in Moskau die am 13. Januar 1912 aus Petersburg abgeschickte Leiche eines jungen Mädchens entdeckt worden sei. In einem Korbe befände sich eine Frauensperson von 25 Jahren erdrosselt, ferner ein graues, gehäkeltes Tuch und ein schwarzer Gummigürtel. Ziehen Sie doch in Moskau Erkundigungen ein, und, wenn es keine Schwierigkeiten macht, benachrichtigen Sie mich."

In diesem Briefe wird die Aufmerksamkeit erregt durch den Ausdruck „Erdrosselung" der unbekannten Frauensperson, die sich später als Lydia Fomina, die tatsächlich erdrosselt worden ist, erwies, während in der erwähnten Nummer der Zeitung „Retsch" gar kein Hinweis auf Erdrosselung sich vorfindet, im Gegenteil erwähnt wird, daß die Wäsche „ganz von Blut durchtränkt" war.

(Fortsetzung folgt.)

Die erste deutsche Arbeit über das Fingerabdruckverfahren als polizeiliches Identifizierungsmittel.

Ein bisher verschollenes, unveröffentlichtes Manuskript.

Von

Geh. Rat Dr. **Robert Heindl.**

(Mit 4 Abbildungen.)

I.

Bereits vor vielen Jahren erhielt ich durch einen glücklichen Zufall Kenntnis davon, daß sich im Besitz der Erben eines deutschen Tierarztes Fingerabdruckblätter befanden, die Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hergestellt sein sollten.

Da damals die Daktyloskopie in Deutschland noch völlig unbekannt war, es sich also bei den Abdruckblättern um äußerst merkwürdige Dokumente handelte, wurde mein Interesse in höchstem Grade erregt und ich bat um Überlassung der „Handbilder". Prof. Dr. A. Eber hatte die große Liebenswürdigkeit, mir die Papiere auszuhändigen. Sie stammten aus dem Nachlaß seines verstorbenen Bruders W. Eber, der Professor an der tierärztlichen Hochschule Berlin gewesen war.

Weitere Nachforschungen, die auf meine Bitten hin in den hinterlassenen Manuskripten W. Ebers von Prof. Dr. A. Eber angestellt wurden, hatten zu jener Zeit wenig Erfolg. Die Entdeckung blieb auf ein Paket Fingerabdruckblätter beschränkt und auf ein kurzes, „Kasuistik" betiteltes Manuskript, das auf ein anderes umfangreicheres Manuskript hinwies und nur eine Anlage dieses anderen Manuskriptes darstellte. Dieses andere Manuskript, offenbar die Hauptarbeit, war verschollen. Man fand zwar damals noch einen „Utensilienkasten", der in der „Kasuistik" erwähnt war, aber der Utensilienkasten war inzwischen in einen Nähkasten umgewandelt worden und konnte keinerlei weitere Aufschlüsse geben.

Immerhin ging schon aus der lückenhaften „Kasuistik" hervor, daß W. Eber bereits im Frühjahr 1888 ein Verfahren „Möglichkeit der direkten Belastung einer Person auf

Grund von Handspuren" ausgearbeitet hat. Er hat bereits das heute allen Erkennungsämtern geläufige „Jodverfahren" zur Sichtbarmachung von latenten Fingerabdrücken angewandt. Er hat bereits blutige Fingerabdrücke identifiziert. Er konnte, wie er in der Kasuistik schrieb, „die Hand, welche den Abdruck erzeugt hat, aus einer Anzahl verdächtiger herausfinden".

Die Tierärzte im Berliner Schlachthof hatten, wenn sie ihre Eintragungen in die amtlichen Bücher machten, häufig blutige Finger und hinterließen deshalb auf den Blättern der Bücher blutige Fingerabdrücke. W. Eber vermochte auf Grund dieser Abdrücke festzustellen, von wem die Eintragung herrührte. (Die „Kasuistik" enthielt als Proben einige aus den Büchern herausgenommene Blätter mit beispielsweise folgendem Vermerk: „Blutspuren — von derselben Person. Sie sind unwillkürlich hinterlassen und entsprechen den Abdrücken des . . .".)

Vermutlich hat der häufige Anblick der blutigen Fingerspuren in den Büchern des Schlachthofes überhaupt Eber auf den Gedanken gebracht, ein daktyloskopisches Verfahren auszuarbeiten.

Warum hat die Arbeit Ebers keine praktischen Früchte gebracht? Warum hat die deutsche Polizei sich seine Vorschläge nicht zunutze gemacht?

W. Eber hat sein Verfahren dem Preußischen Ministerium des Innern unterbreitet, erhielt aber einen ablehnenden Bescheid. So erfuhr ich von den Erben. Unterlagen fehlten zunächst darüber.

Als ich später mein Buch „System und Praxis der Daktyloskopie" (Berlin, de Gruyter) niederschrieb, versuchte ich einwandfreie amtliche Belege zu eruieren. Ich wandte mich — es war wohl Ende 1917 — ans Preußische Ministerium des Innern, erhielt die Erlaubnis, in den alten Akten nachzuforschen und fand einen Erlaß vom 26. Mai 1888, in dem der Berliner Polizeipräsident aufgefordert wurde, sich über eine Ebersche Eingabe gutachtlich zu äußern. Ich fand weiter dieses Gutachten, nämlich einen Bericht des Polizeipräsidenten vom 8. Juni 1888, der in ablehnendem Sinne gehalten war. Endlich fand ich den nur einige Zeilen umfassenden Bescheid des Ministeriums „an den Tierarzt Herrn W. Eber, Wohlgeboren, Hierselbst, Artilleriestraße 31a parterre" vom 19. Juni 1888, der unter Rückgabe der Eingabe im Original sich dahin äußerte, daß die Vorschläge zurzeit „praktisch nicht verwertbar erscheinen und daher davon abgesehen wird, auf dieselben näher einzugehen".

Den vollständigen Wortlaut des Gutachtens der Polizei und des ministeriellen Bescheides habe ich in meiner „Daktyloskopie" abge-



druckt. Ebenso den Wortlaut der „Kasuistik“, des ganzen Materials, das mir zu jener Zeit vorlag.

Ferner schrieb ich in der ersten Auflage meiner „Daktyloskopie“: „Die Frage, ob Eber ganz selbständig auf den Gedanken der Verbrecheridentifizierung durch Tatortfingerabdrücke kam, ob es also einem Deutschen vorbehalten war, der einzige originelle Erfinder des polizeilichen Fingerabdruckverfahrens zu sein, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Daß Eber durch die Chinesen oder Japaner angeregt wurde (was bei Herschel und Faulds anzunehmen war), ist unwahrscheinlich. Denkbar wäre, daß Eber die 1880 erschienenen Artikel von Herschel und Faulds in der englischen Zeitschrift „Nature“ oder die 1886 in der amerikanischen „Science“ veröffentlichte kurze Notiz von Hough gelesen hat. Ausgeschlossen ist jedoch eine Anregung durch Galton.“

Heute, ein weiteres Jahrzehnt später, glaube ich meine Ansicht über Eber noch präziser fassen zu dürfen. Kürzlich ist es nämlich gelungen, das bislang verschollene Original der Eingabe des Tierarztes W. Eber aufzufinden.

Die Prioritätsfrage ist nunmehr an Hand des aufgefundenen Dokuments folgendermaßen zu beantworten:

Die Eingabe Ebers ist datiert: „im Mai 1888“. Da an der Hand der Akten des Preußischen Ministeriums des Innern von mir schon früher festgestellt wurde, daß der Ministerialerlaß über die Eingabe vom 26. Mai 1888 datiert ist, ergibt sich, daß Eber seine Eingabe vor dem 26. Mai 1888 ans Ministerium gesandt hat. Galton trat erst am 25. Mai 1888 erstmals mit seinen Vorschlägen in London an die Öffentlichkeit. (Vergleiche meine „Daktyloskopie“, 3. Aufl., S. 65.) Daß Eber durch Galton angeregt wurde, ist also, wie ich schon früher annahm, ausgeschlossen.

Ist Eber durch Chinesen oder Japaner angeregt worden? Wir können dies weder strikt behaupten, noch bestreiten. Exakte Unterlagen im positiven oder negativen Sinne fehlen. Man darf es aber wohl als unwahrscheinlich bezeichnen.

Dies schrieb ich schon 1917. Jetzt, nach Kenntnisnahme des Wortlautes der Eingabe, halte ich es für fast ausgeschlossen. Die Chinesen und Japaner stellen seit Jahrhunderten die Finger- und Handabdrücke mit schwarzer Farbe her, das einfache Verfahren, das auch wir heute in unseren Erkennungsämtern verwenden. Hätte Eber von der chinesischen und japanischen Daktyloskopie gewußt, so würde er sicherlich ebenfalls mit Druckerschwärze oder ähnlichen Farben gearbeitet haben, wie ja alle, die auf asiatischen Vorbildern

fußten, tatsächlich Druckerschwärze, Tusche oder ähnliche Farben anwendeten. Eber dagegen ist auf den komplizierten Gedanken verfallen, die Abdrücke mit Joddämpfen herzustellen. Man sieht diesem Verfahren den grübelnden Laboratoriumsversuch an. Den grübelnden Versuch eines Mannes, der rein theoretisch, ohne Ahnung der bereits seit Jahrhunderten vorliegenden praktischen Methoden, an das Problem selbständig heranging.

Besonders erhärtet wird die Annahme, daß Eber von der Daktyloskopie der Chinesen und Japaner keine Ahnung hatte, noch dadurch, daß Eber in seiner Eingabe an das Ministerium sogar die Druckerschwärze erwähnt, aber in einem ganz anderen Zusammenhang. Er sagt, daß unfreiwillige (Tatort-) Abdrücke durch farbige Substanzen, wie z. B. Blut, Tinte, Druckerschwärze und sonstige Farbstoffe entstehen können. Nur auf den für die chinesischen und japanischen Vorbilder wesentlichen Gedanken, die zu Identifizierungszwecken herzustellenden Fingerabdruckblätter mit Druckerschwärze oder Farbe herzustellen, ist er zufällig nicht gekommen. Man darf eben nicht vergessen, daß es sich bei der Eingabe Ebers um erste, tastende Experimente auf dem Gebiet der Daktyloskopie handelt, und daß Druckerschwärze und Tusche Materialien sind, die ihm, dem Mediziner, Physiologen und Chemiker, ferner lagen als das Jod. Hätte er einen Reproduktionstechniker (Buchdrucker, Lithographen, Kunstmaler) in seine Erfinderarbeit eingeweiht, wäre er vermutlich sofort auf die Druckerschwärze aufmerksam gemacht worden. Warum er es nicht tat, ersehen wir aus einer Stelle im letzten Teil der Eingabe: „Meine (Geld-)Mittel und mein Können genügten nicht, um die Lösung allein zu wagen. Im Interesse der Sache hielt ich es aber nicht für ratsam, noch andere in die Einzelheiten meiner Arbeit einzuweihen, ehe nicht von Ew. Exzellenz eine Beurteilung derselben erfolgt. Der Arbeit auch nach dieser Richtung hin den nötigen Abschluß zu verleihen, ist lediglich eine Frage der Zeit.“ Hätte Eber aus chinesischen oder japanischen Quellen geschöpft, also gewußt, daß die Fingerabdrücke seit jeher mit Schwärze gemacht werden, so hätte er sicher das Druckerschwärzeverfahren mit mehr Energie verfolgt, ja in erster Linie verfolgt und sich nicht mit Jod herumgeplagt.

Aus denselben Erwägungen halte ich es auch nach Kenntnisnahme der Eingabe für kaum möglich, daß Eber durch die Artikel von Herschel und Faulds in der „Nature“ inspiriert wurde. Denn Faulds und Herschel, die beide in Asien lebten, haben das Verfahren mit Schwärze gekannt und auch in ihren Publikationen erwähnt.

Dagegen halte ich es für denkbar, daß Eber zu seinem Jodverfahren durch Lektüre angeregt wurde. Auf dem Naturforscherkongreß in Havre im Jahre 1877 hielt der französische Arzt Aubert einen Vortrag über „Schweißsekretion" und erwähnte meines Wissens als erster das Jodverfahren, um Hautabdrücke herzustellen. (Vergleiche meine „Daktyloskopie", 1. Aufl., S. 309.) Eber bringt in seiner Eingabe ziemlich eingehende, dabei seinem eigenen Spezialfach wohl fernliegende Ausführungen über die Schweißsekretion der Menschenhand. Das würde auf den Vortrag Auberts hindeuten, der damals im Kongreßbericht von Havre gedruckt erschien. Aubert hat aber nie an Daktyloskopie und Personenidentifikation gedacht, sondern durch das Jodverfahren lediglich die Schweißsekretion bei Hauterkrankungen demonstrieren wollen.

Ich gelangte also durch die Lektüre der Eingabe Eberts mehr noch als bisher zu der Ansicht, daß Eber wirklich ohne jede fremde Anregung[1]) den Gedanken der Tatortdaktyloskopie konzipiert hat, daß also von allen Europäern, die sich mit dem Problem befaßten, Eber der originellste war.

Schade, daß die zuständige amtliche Stelle in der verblüffend kurzen Zeit von wenigen Tagen, also ohne genauere Nachprüfung, sich ein Urteil dahin bildete, daß die Vorschläge Ebers praktisch nicht verwertbar seien und daß man „daher davon absah, auf dieselben näher einzugehen". Deutschland hätte das erste Land Europas mit polizeilicher Daktyloskopie werden können.

So aber warf W. Eber seine „Erfindung" verärgert in den Winkel, der Utensilienkasten mit daktyloskopischem Handwerkszeug wurde zum Nähkasten, und die Niederschrift seiner Vorschläge lag verschollen in einer staubigen Ecke, um jetzt als „lediglich historisch interessant" auf meinem Schreibtisch und im „Archiv für Kriminologie" zu landen.

II.

Im folgenden bringe ich das Manuskript Ebers wörtlich zum Abdruck. Nur einige Stellen, die für den heutigen Leser allzu unwesentlich und selbstverständlich sind, lasse ich weg. Eber glaubte sie nicht entbehren zu können, da er dem Ministerium die Sache ab ovo erklären mußte. Die Fußnoten und der Petitdruck sind von mir beigefügte Notizen.

---

[1]) Die ersten französischen Arbeiten über Tatortdaktyloskopie sind erst 1889 erschienen.



Weimann. Fig. 3.



Weimann, Fig. 4.

Berlin, im Mai 1888.

An

den Vize-Präsidenten des Königlichen Staats-
ministeriums und Minister des Inneren,
Herrn
v. Puttkamer,
Exzellenz,
Berlin.

Ew. Exzellenz

erlaubt sich der Unterzeichnete ganz ergebenst eine Arbeit forensischen Inhalts zu unterbreiten mit der gehorsamsten Bitte, die in derselben niedergelegten Ansichten hochgeneigtest einer Kritik unterstellen zu wollen.

Studien, welche ursprünglich den Zweck hatten, die innere oder volare Handfläche einer rein anatomischen Prüfung [1]) zu unterziehen, waren die Veranlassung, mich mit der Form und dem Verlauf der Linien der menschlichen Hand eingehender zu beschäftigen. Es gelang mir zu diesem Zwecke ein Verfahren zu ermitteln, welches mich in den Stand setzte, mit größter Leichtigkeit getreue Abbildungen der volaren Handfläche darzustellen.

Exakte Vergleiche ergaben nun nicht nur die bekannte Tatsache, daß zwei Hände in ihrer Form einander nie vollständig gleichen, sondern legten auch überraschend dar, daß nicht einmal 1 qcm der inneren Handoberfläche sein Analogon bei derselben oder einer anderen Person findet. Hierin liegt aber nicht allein die Möglichkeit, aus dem Gesamtliniensystem der Hand einen Menschen wiederzuerkennen, dessen Handporträt ursprünglich fixiert wurde, sondern selbst Bruchstücke werden für den gedachten Zweck schon vollständig ausreichend sein. Mithin wird dann, wenn an dem Tatorte eines Verbrechens Spuren, Rudimente in dem obigen Sinne entdeckt werden — für ihr Vorkommen sprechen in der Arbeit näher ausgeführte Wahrscheinlichkeitsgründe — die gleiche Möglichkeit bestehen, unter einer Reihe verdächtiger Personen diejenige zu ermitteln, welche am Tatorte mit bestimmten Gegenständen in Berührung gekommen. Die ganze Art der erforderlichen Untersuchung würde im wesentlichen darin kulminieren, geeignete Bilder von Händen verdächtiger Personen darzustellen und darunter ein ganz bestimmtes Exemplar als dasjenige zu bezeichnen, welchem die vorgefundenen Rudimente angehören.

---

[1]) Vgl. das unter I über Aubert Gesagte!

Die anliegenden Ausführungen bezwecken nun, jenes Ziel zu erstreben.

Ein rotbrauner Kasten, enthaltend die für die Herstellung künstlicher und die Untersuchung natürlicher Bilder erforderlichen Gegenstände, eine Anzahl für die Demonstration notwendiger Handbilder und eine Casuistik liegen beim.

Mit größter Ehrerbietung

Ew. Exzellenz

gehorsamster

W. Eber.
Thierarzt.
Artilleriestr. 31a pt.

Möglichkeit der direkten Belastung einer Person auf Grund mindestens 1 qcm großer Handspuren am Tatorte eines Verbrechens.

Allgemeine Angaben über die Struktur der volaren Handfläche und deren Fähigkeit, gewissen Gegenständen bei der Berührung ein natürliches Bild aufzuprägen.

Die innere oder besser volare Fläche der menschlichen Hand zeigt eine große Anzahl feinster Riefen und Rillen, denen die Eigentümlichkeit innewohnt, sich nicht zu durchkreuzen, sondern in einzelnen Komplexen nebeneinander zu liegen, sich hier und dort zu verästeln und so zur Bildung höchst mannigfaltiger Figuren Veranlassung zu geben. Diese Systeme werden nun von mehr oder minder tiefen Furchen durchschnitten, so daß bald breite, ausgeprägte Unterbrechungen sich ausbilden oder nur Kontinuitätstrennungen bemerkbar werden, welche erst die Betrachtung mit der Lupe deutlich zu enthüllen vermag. Die Riefen und Rillen sind an den Fingerbeeren besonders rein ausgeprägt, während die tiefen Furchen gerade das Gefüge des Handtellers auszeichnen.

Beide Liniensysteme sind hinsichtlich ihrer Entstehung grundverschieden. Die Furchung verdankt wesentlich der Tätigkeit und Entwicklung der Handmuskulatur ihre Entstehung. Sie ist also variabel und im Laufe der Jahre manchen Veränderungen unter-

worfen. Beruf, Alter, Krankheit etc. äußern ihre Einwirkung durch erkennbare Spuren.

Diese Veränderungen der Handfläche sind es auch weniger, welche Interesse beanspruchen, sondern vielmehr das System der feinen Erhabenheiten: die Riefen. Sie sind Ausdruck einer speziell anatomischen Einrichtung.

Vergleiche von Abdrücken derselben Hand zu verschiedenen Zeiten haben ihre Unveränderlichkeit für den Zeitraum von 2 Jahren bei erwachsenen Personen erhärtet. Über einen größeren Erfahrungsschatz verfüge ich noch nicht. Mit höchster Wahrscheinlichkeit ist jedoch anzunehmen, daß das geschilderte Liniensystem sich während des Lebens überhaupt nicht in seiner Konfiguration verändert, sondern nur Differenzen in dem Durchmesser der Erhabenheiten eintreten, analog den Wachstumsschwankungen, welche die Entwicklung des Organismus mit sich bringt.

So unverlöschbar dem einzelnen Individuum seine Marke aufgeprägt, so mannigfaltig ist auch die Form dieses Zeichens. Es würde müßig sein, die Art dieser Variationen durch Worte zum Ausdruck zu bringen. Ich erlaube mir, auf die Abbildungen[1]) hinzuweisen, um die erstaunliche Mannigfaltigkeit zu bewundern, welche der Organismus auf einer so kleinen Fläche entfaltet hat.

Ja die Lupe enthüllt für eine ganze Reihe von Bildern noch größere Feinheiten. Inmitten der dunkleren Linien treten hier und dort in regelmäßigen Abständen entweder feinste ungefärbte oder stärker tignierte Pünktchen auf. Sie markieren das Drüsensystem der volaren Handfläche. Die dunklen Fleckchen verraten, daß sich in den Ausführungsgängen der Drüsen zur Zeit der Herstellung der Abbildung ein wenig Feuchtigkeit befunden. Die hellen Lücken sind Ausdruck sekretloser Drüsenöffnungen, welche ein scharfes Auge schon unbewaffnet in der Hand erkennen kann.

Die Aufgabe der Drüsen ist es, die Haut einzufetten. Sie verleihen den leichten Glanz und verhindern ein Aufquellen der oberen Epidermislagen.

Berührt die Hand einen Gegenstand, so bleibt ein Teil des fettigen Überzuges derselben haften. Der Abdruck wird sichtbar, wenn die feine Fettschicht nicht aufgesaugt wird. Er entspricht den vorhandenen Erhabenheiten und Vertiefungen der Hand vollkommen, da die Sekretmenge eine höchst minimale ist, und dieselbe also die

---

[1]) Die Abbildungen, die mir bereits vor vielen Jahren, als das Manuskript noch verschollen war, übergeben wurden, sind in sämtlichen Auflagen meines „System und Praxis der Daktyloskopie" beschrieben; eine ist in photographischer Reproduktion dort wiedergegeben.



Rillen nicht verlegen kann. So zeigen Messingschilder oder sonstige blanke Metallteile bei der willkürlichen Berührung die prachtvollsten Bilder des mit ihnen in Kontakt gebrachten Handteils. Auch ein Verlöschen dieser Bilder findet spontan nicht statt. Das Sekret ist von einer Konsistenz, welche ein Zusammenfließen hindert. Nach einiger Zeit zersetzt sich dasselbe, ohne daß die ursprüngliche Form seiner Anordnung darunter leidet. Auf blankem Metall haben die Zersetzungsprodukte (freie Fettsäuren) trotz ihrer geringen Menge die Fähigkeit, eine oberflächliche Oxydation herbeizuführen, wodurch das ursprüngliche Bild noch haltbarer wird.

Jene Beobachtungen weisen auf die Möglichkeit hin, daß auch unbewußt unvollkommene Handabdrücke diesen oder jenen Gegenständen aufgeprägt werden können, und die tägliche Erfahrung bestätigt diese Annahme vollkommen. Ich habe derartige Bilder in der eigenen Wohnung und bei meinen Bekannten an passenden Gegenständen nachweisen können. Die Messingröhren, welche zum Schutze mancher Schaufenster und Ladentische angebracht sind und vom Publikum als beliebte Stütze benutzt werden, sind namentlich in der wärmeren Jahreszeit mit ausgezeichneten Abdrücken aller Art bedeckt.

Die in Schaukästen ausgestellten und aus dünnem Kupferblech angefertigten Schablonen zum Zeichnen der Wäsche etc. zeigen regelmäßig dunkelbraune Bilder von Handteilen, darunter Exemplare von mehreren Zentimetern Durchmesser und vorzüglicher Reinheit und Schärfe. Der Graveur hat denselben unbewußt beim Befestigen und Ordnen sein Bild aufgeprägt. Dieses war zunächst schwer sichtbar und entging der gewöhnlichen Beobachtung. Erst die Zersetzung der organischen Substanz und die Bildung von schwarzem Kupferoxyd verlieh den Zeichnungen den geschilderten Charakter. Damit dürfte die Folgerung, daß auch ab und zu ein Verbrecher durch seine Beschäftigung am Geldspinde, durch die Berührung mit blanken Türgriffen und Schildern, mit einer Messerklinge, mit Glas- oder Porzellangegenständen, Fensterscheiben, glänzenden Knöpfen etc. einen charakteristischen Teil seiner Person hinterlassen dürfte, eine gewisse Berechtigung besitzen, zu deren besonderer Stütze ich Beweismaterial in den Schlußkapiteln und der Kasuistik deponiert habe.

Einen wichtigen Bestandteil der zu lösenden Aufgabe bildet die Herstellung von Handbildern verdächtiger Personen. Ich halte zu diesem Zwecke folgendes Verfahren für geeignet und erlaube mir dasselbe in den nächsten Abschnitten sachgemäß zu entwickeln.

Herstellung von Handbildern (Flächenbilder) durch Joddämpfe.

(Eber empfiehlt hier das Verfahren mit Joddämpfen, das seit Anfang dieses Jahrhunderts in den polizeilichen Erkennungsämtern allgemein üblich ist, um latente Fingerabdrücke auf Papier usw. sichtbar zu machen. Während wir heute das Verfahren nur anwenden, um die unfreiwilligen Abdrücke zu „entwickeln", hat Eber es auch benützt, um die Vergleichsabdrücke [also die „Fingerabdruckbogen"] herzustellen. Die von Eber so angefertigten Fingerabdruckblätter sind infolge eines mir nicht ganz klaren Umstandes [vgl. meine „Daktyloskopie", 3. Aufl., S. 61] außerordentlich haltbar. Ich habe 30 Jahre nach ihrer Herstellung davon noch tadellose photographische Reproduktionen anfertigen können, wie das meiner „Daktyloskopie" beigegebene Bild 11 [3. Aufl.] beweist, das ich 1915 herstellte.

Merkwürdigerweise hat Eber, wie ich schon einleitend erwähnte, auf die Verwendung der Druckerschwärze bei der Herstellung der Abdruckblätter verzichtet. Auch die vermutlichen Gründe dafür habe ich schon eingangs erwähnt.

Wegen der Herstellungsweise nennt Eber die Fingerabdruckblätter „Jodogramme".)

Speziell anatomische Eigentümlichkeiten einzelner Regionen der volaren Handfläche, demonstriert an Jodogrammen.

Ich kann nunmehr zur speziellen Topographie der volaren Handfläche übergehen. Die ganze Art der späteren Bestimmung würde auf ungeheure Schwierigkeiten stoßen, wenn beim Auffinden irgendeines Abdruckes stets alle Teile der in Frage kommenden Handbilder mit derselben Peinlichkeit durchsucht werden müßten. Die Aufgabe wäre kaum zu lösen. Allein die verschiedenartige Funktion einzelner Handabschnitte ist durch eine auch äußerlich sich wohl ausprägende Eigentümlichkeit in der Struktur gekennzeichnet. Schon verhältnismäßig grobe Einzelheiten lassen mindestens diese oder jene Teile für den konkreten Fall als unwichtig ausschließen oder weisen aber oft auf ganz zirkumskripte Handabschnitte hin. Ob jedoch gesuchte und gefundene Bilder vollkommen identisch, wird erst eine nähere Prüfung der feineren Details ergeben können.

Ich verstehe unter groben Einzelheiten den Gesamtverlauf größerer, ähnlich geordneter Gruppen von Riefen und Rillen sowie das dieselben durchkreuzende Beiwerk von Furchen.

Zu den feineren Details rechne ich: den Durchmesser der Riefen und Rillen, ihren Einzelverlauf und ihre Beziehungen zur nächsten Nachbarschaft, die Größe und Zahl der Drüsen[1]), das Vorhanden-

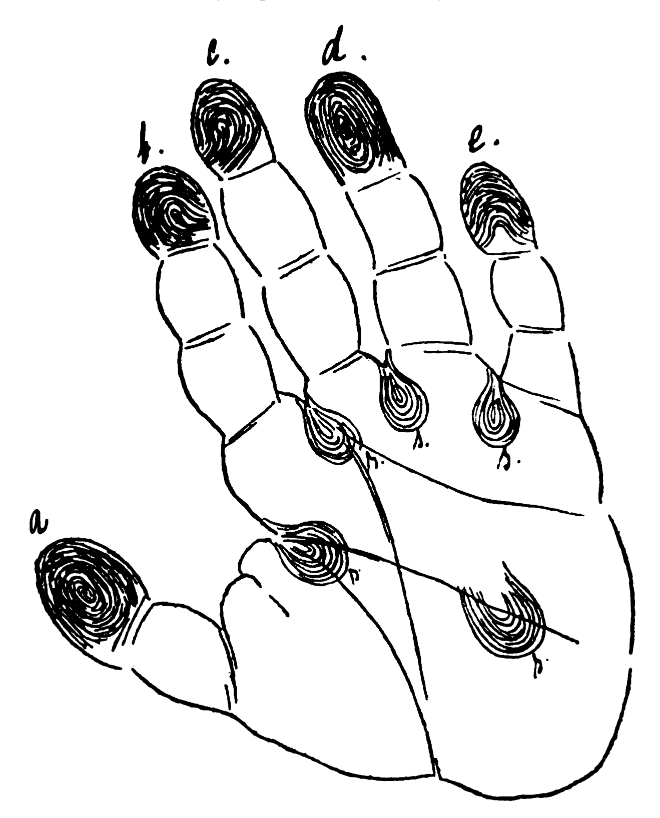
[1]) Hier und an späteren Stellen der Arbeit ist die von dem Franzosen Locard, 1912, in die erkennungsdienstliche Technik eingeführte „Poroskopie" bereits von Eber erörtert.



sein von Narben und sonstiger Abweichungen von der normalen Struktur.

Differenzen der groben Einzelheiten in der Struktur der volaren Handfläche.

Eine vergleichende Betrachtung mehrerer Handbilder wird genügen, um die Überzeugung zu gewinnen, daß der Gesamtverlauf

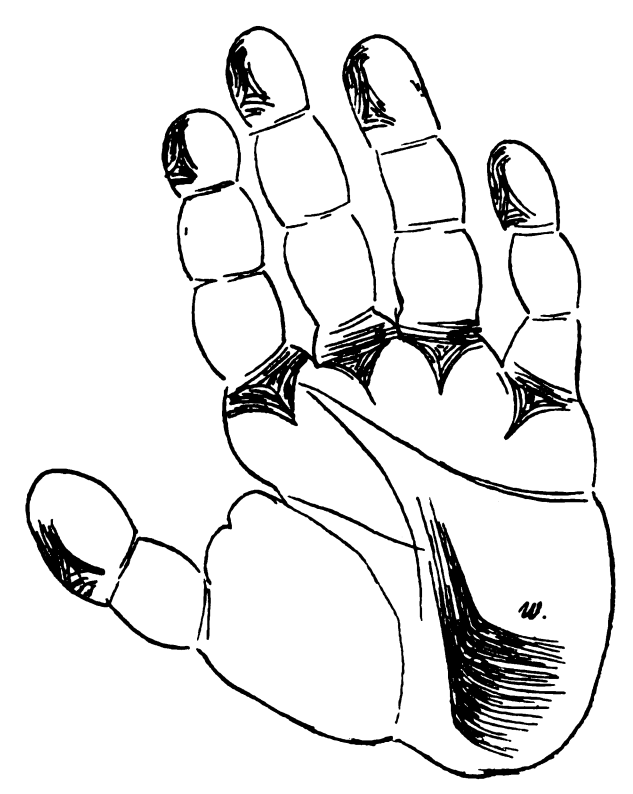


Original-Illustration der Eberschen Eingabe.

ganzer Gruppen von Riefen und Rillen an und für sich nichts für den speziellen Ort ihres Ursprungs Charakteristisches liefert. Immerhin treten für manche Gegenden sich häufiger wiederholende Eigentümlichkeiten hervor. So z. B. wird sich in der Struktur des ersten Gliedes sämtlicher Finger eine gewisse Analogie nicht verkennen lassen. Die Riefen verlaufen durchschnittlich in einem Bogen mit verhältnismäßig kleinem Radius. Derselbe ist an einer Stelle, welche in der Regel der Mitte des betreffenden Gliedes entspricht, am klein-

sten und wächst, je mehr sich die Riefen von diesem Zentrum entfernen. Je größer das Fingerglied, desto mehr strecken sich auch die peripheren Riefen.

Die Kurven der übrigen Handteile stellen dem entgegen mehr oder weniger große Wellenlinien dar. Allein auch hier und dort bilden sich im Figurensystem des Handtellers Wirbel, Bögen mit minima-



Original-Illustration der Eberschen Eingabe.

lem Radius, Centra, um welche sich wieder größere Kreise gruppieren. Aus der Gesamtheit herausgeschnitten, ähneln sie denjenigen der Fingerbeeren sehr. Nur ist das, was für letztere eine Regel, für den Handteller ein weniger häufiges Vorkommnis. Das Bestreben also, aus dem Verlauf größerer Riefenkomplexe allein einen ganz bestimmten Ort ihres Ursprungs zu folgen, würde manchmal zu Irrtümern Veranlassung geben. Trotzdem ist eine sich aus vielen Beobachtungen ergebende Erfahrung darüber, welche Handregionen nun

am häufigsten ähnliche Bildungen im Gesamtverlauf größerer Gruppen von Riefen und Rillen bekunden, von großer Bedeutung für später anzustellende spekulative Betrachtungen. Ich habe deshalb ähnliche, an typischen Orten sich häufig wiederholende Riefengruppen in Handschemata unter gleichzeitiger grober Berücksichtigung ihrer Anordnung eingetragen und bemerke dazu folgendes.

Die Kurven der Fingerbeeren machen in der Mehrzahl der Fälle den Eindruck, als ob sie von rechts oder links über den Finger geschoben wären, etwa, wie wenn eine dehnbare, ursprünglich konzentrisch geordnete Masse von der Seite her eine nach dem Zentrum strebende Einstülpung erhalten habe. Diese Einstülpung ist retortenähnlich.

Seltener sind die Riefen spiralig geordnet. und noch weniger häufig bieten diese nur die Andeutung einer Kurvenbildung dar.

Von höchster Wichtigkeit ist es, zu wissen, daß mit vereinzelten Ausnahmen in der Art der Kurvenbildung durchschlagende Unterschiede zwischen linker und rechter Hand bestehen:

Erscheinen die Kurven seitlich eingestülpt, so sieht die Basis dieser Einstülpung nach dem kleinen Finger der Hand.

Sind Spiralen vorhanden, so entspricht die konzentrische Kurve der linken, die exzentrische der rechten Hand.

Liegt nur die Andeutung einer Kurvenbildung vor, so fehlen Unterschiede zwischen linker und rechter Hand.

Ausnahmen von den besprochenen Verhältnissen sind relativ selten.

Die konzentrischen Riefengruppen im Handteller erscheinen sackartig in die übrigen Systeme hineingeschoben, sind wenig konstant in ihrem Vorkommen, bevorzugen aber im positiven Falle die markierten Gegenden.

Die von drei Seiten sich begegnenden Linien der beistehenden Figur sind ziemlich regelmäßig vorhanden und an den Fingerbeeren unabhängig davon, ob die anderen Riefen eingestülpt erscheinen oder spiralförmig geordnet sind, so gelagert, daß sie nach dem Daumen zeigen.

Winkelig abgeknickte Riefengruppen werden nur an dem in der Figur angedeuteten Orte gefunden.

Differenzen der feineren Einzelheiten in der Struktur der volaren Handfläche.

Durchmesser der Riefen und Rillen.

Während bei den verschiedenen Individuen ganz erhebliche Schwankungen in dem Dickenwachstum der Riefen auftreten können,

ist dieser Unterschied bei demselben Individuum in der Regel kein sehr großer. Hier und dort finden sich wohl einzelne oder mehrere Riefen von geringerem Durchmesser vor, ohne aber in allen Fällen durch ihre Lage bestimmte Rückschlüsse im topographischen Sinne zu gestatten. Nur die fast geradlinig verlaufenden Riefen in der Nähe der großen Daumenfurche sind in der überwiegenden Mehrzahl von Händen schmäler wie die übrigen.

Dem entgegen habe ich über eine sich häufiger wiederholende Ausprägung stärkst entwickelter Riefen an irgendeinem bevorzugten Orte etwas Bestimmtes überhaupt nicht feststellen können. Recht häufig wird jedoch beobachtet, daß in einem Komplex von Riefen mit demselben Durchmesser ganz unmotiviert vereinzelte wesentlich dickere oder dünnere Gebilde dieser Art auftreten und sich deutlich gegen die Umgebung abgeheben. In diesem Falle scheinen auf einen ganz bestimmten Ort beschränkte Ernährunganomalien zu bestehen, deren direkte Ursache ich zurzeit noch nicht kenne. Sie besitzen trotzdem den Wert prägnanter, besonders beachtenswerter Merkmale.

In gewisser Abhängigkeit von der Entwicklung der Riefen steht der Durchmesser der zwischen ihnen verbleibenden Vertiefungen, der Rillen. Ihre Breite ist durchschnittlich geringer als diejenige der Erhabenheiten, ohne aber in einem abhängigen Verhältnis zu diesen zu stehen. Wir begegnen hier einer äußerst variablen Größe, und Besichtigungen von Handbildern der verschiedenen Gesellschaftsschichten hinterlassen den Eindruck, als ob die Beschäftigung von Einfluß auf den Abstand der Riefen voneinander sei. Hände von Personen mit mechanischer Arbeitsleistung bekunden ein viel breiteres Rillensystem, als solche mit vorwiegend geistiger Beschäftitigung. Während bei letzteren der Durchmesser der Riefen zu den Rillen ungefähr in dem Verhältnis 3 bis 2 : 1 steht, verwandelt sich dasselbe bei Arbeiterhänden in 1 : 1 und an manchen besonders belasteten Stellen in 1 : 2. Ähnliche „besonders belastete Stellen“ enthalten auch Hände der nicht mit grobmechanischer Arbeit sich befassenden Gesellschaftsklasse. Das sind offenbar Teile der menschlichen Hand, die selbst bei der geringen mechanischen Tätigkeit, welche nur die gewöhnlichen Lebensverrichtungen mit sich bringen, am stärksten gedrückt werden.

Bemerkenswert ist eine Eigentümlichkeit der Rillen an den Fingerbeeren. Sie bilden im Zentrum oder doch in nächster Nähe desselben äußerst feine Zwischenräume, welche sich nach der Peripherie hin allmählich, doch in augenfälliger Weise, verbreitern. Dieses Verhalten wird bei den Figurensystemen des Handtellers in der Regel

nicht wahrgenommen und dadurch ein weiteres Merkmal gegeben, die Differenzierung beider in manchen Punkten so ähnlichen Bildungen zu ermöglichen.

Die feinsten, fast geradlinig verlaufenden Rillen gelangen konstant in der Nähe der großen Daumenfurche zur Beobachtung.

So unverkennbar nun für die Größenverhältnisse der Riefen und Rillen nach dem Orte ihrer Lage gewisse Unterscheidungsmerkmale aufgefunden werden konnten, so unsicher und wechselvoll sind ihr

Einzelverlauf und ihre Beziehungen zur nächsten Nachbarschaft.

In der unendlichen Variabilität dieser Verhältnisse liegt, wie ich bereits früher betont habe, der Schwerpunkt meiner Arbeit. Aus dem Chaos von Bögen und Verästelungen, welche bald kontinuierlich, bald mit Unterbrechungen oder gar nur in punktförmiger Anordnung verlaufen, lassen sich trotz der betonten Verschiedenheit Grundtypen herausgreifen.

Die einfachste Erhabenheit ist die punktförmige und die Zahl solcher Gebilde eine große. Sie liegen entweder in Reihen angeordnet oder sind ohne besondere Gesetzmäßigkeit zwischen den übrigen Linien zerstreut. Sie variieren in ihrem Durchmesser außerordentlich. Die größeren derselben stellen Inseln dar, deren Begrenzungen bald kreisrund, bald quardratförmig, bald unregelmäßig eckig erscheinen.

Strecken sich die soeben geschilderten Gebilde, so daß der Längsdurchmesser den Querdurchmesser übertrifft, so entstehen stäbchenförmige Bildungen, welche sich in ihrem Verlauf geradlinig oder gekrümmt repräsentieren.

Aus Punkten, kurzen oder längeren Stäbchen kombiniert sich die einzelne Linie. Die Art der Zusammensetzung einer solchen ist unberechenbar. Diese sowie ihr Einzelverkauf führen oft zur Bildung so charakteristischer Figuren, daß eine einzige Linie die Rekognoszierung eines bestimmten Handteils herbeiführen kann.

Komplizierter noch wird das Verhältnis, wenn mehrere Linien in gewisse Lagebeziehungen zueinander treten. Auch hier lassen sich einfache Grundtypen aufstellen, welche nachstehend schematisch angedeutet sind:

1. Die Riefen laufen parallel.

2. Die Riefen laufen in konvergierender oder divergierender Richtung, erreichen sich nicht, sondern enden plötzlich.

3. Zwei oder mehrere Riefen treffen in einem Punkte zusammen, unterbrechen ihren Verlauf oder gehen in einfacher Form weiter.

4. Mehrere Riefen münden unter verschieden großem Winkel in eine andere.

5. Entfernt sich die Richtung der einzelnen Linien von einer Geraden, so liegt für 3 und 4 die Möglichkeit vor, daß sich zwei Berührungspunkte markieren (Inselbildung)[1].

Ich habe nun bislang stillschweigend vorausgesetzt, daß die Riefen, welche Körper mit einer geringen Ausdehnung darstellen, mit scharfen, linearen Grenzen ausgestattet sind. Diese Voraussetzung trifft für die Mehrzahl der Fälle zu. Allein das Alter ist es, welches darin von dem allgemeinen Habitus abweicht. Wie sich in den späteren Lebensperioden atrophische Zustände an den Körperorganen überhaupt ausbilden, so treten auch an den Riefen hier und dort minimale Schrumpfungen auf. Sie markieren sich in den Handabdrücken als leichte Einbuchtungen. Der Kontur erscheint wie angenagt.

Größe und Zahl der Drüsen.

Wird die Hand mit Seife gereinigt und nach dem Abtrocknen mit der Lupe aufmerksam betrachtet, so wird dem Beobachter unschwer gelingen, sowohl in den Riefen als auch den Rillen feinste, trichterförmige Grübchen zu entdecken, welche der Oberfläche ein siebartiges Aussehen verleihen. Nach einiger Zeit wird der Grund jedes Grübchens glänzender wie die Umgebung, und allmählich füllt sich der feine Trichter mit einer klaren, glitzernden Flüssigkeit: Hauttalg oder Hautschmiere. Diese wird durch die Bewegung der Hand an anderen Gegenständen verteilt.

Die Größe der Drüsenmündung steht nun im direkten Verhältnis zur Entwickelung der Drüse selbst, und es ist Regel, daß auch die Sekretbildung mit der stärkeren Ausbildung des fraglichen Organs zunimmt. Für die größte Mehrzahl von Händen läßt sich noch ein weiteres Abhängigkeitsverhältnis zwischen Drüsenentwickelung und Entwickelung der Riefen nachweisen. Je schärfer diese ausgeprägt, desto größer sind auch die Drüsenmündungen und umgekehrt. Demgemäß besteht auch für verschiedene Individuen ein verschiedener Durchmesser der Öffnungen.

Wenn ich nunmehr zu der Besprechung der Zahl der Drüsen der Hand übergehe, so geschieht das mit einer gewissen Reserve.

---

[1]) Man beachte die Ähnlichkeit mit den neuestens für „monodaktyle Systeme" aufgestellten Typen: Durchlaufende Linie, endende Linie, Hakken, Kontrahacken, Gabelung nach oben, Gabelung nach unten, Insel, Auge usw. Alle diese Merkmale sind hier von Eber schon vorgesehen. (Über „Monodaktyloskopie" und „Einfingerregistraturen" vgl. den Artikel von Jörgensen „Neue Identifizierungsmethoden" in unserem Archiv, Band 58, 1914. Es ist dies die erste Veröffentlichung Jörgensens über „Monodaktyloskopie. Im Lauf der folgenden Jahre sind dann zahlreiche Artikel über „Einzelfingerregistraturen" auch in anderen Zeitschriften erschienen.



Vollständig wertlos ist es, zu wissen, wieviel Drüsen eine Hand überhaupt besitzt. Die Tatsache, daß mit sehr seltenen Ausnahmen genügend funktionsfähige Elemente da sind, der Haut die nötige Fettschicht zu verleihen, macht eine derartige Betrachtung überflüssig. Nur dann wird die Frage nach der Anzahl punktförmiger Öffnungen eine Bedeutung gewinnen, wenn es sich um die nähere Charakterisierung einzelner Riefen handelt. Ich habe früher schon ausgeführt, daß Einzelverlauf, Breite und Kontur dieser bemerkenswert seien und soeben noch die Größe der Drüsenöffnung mit in den Beobachtungskreis gezogen. Zu diesen speziellen Eigentümlichkeiten kommt noch ein anderes Moment: die Zahl von Drüsenöffnungen auf einer bestimmten Strecke. Ich werde an einer anderen Stelle näher ausführen, daß die natürlich vorgefundenen Handbilder[1]) meist besonders schöne Drüsenöffnungen erkennen lassen. Bei der Herstellung der Jodogramme ist es dem Darsteller überlassen, ob er jene in dem Bilde ausgeprägt haben will oder nicht. Es gelingt leicht, entweder helle, den leeren Drüsenmündungen entsprechende Pünktchen zu erzeugen, oder dann, wenn die Drüsen besonders lebhaft arbeiten, in den blassen Riefen dunklere Stellen hervorzubringen.

Handelt es sich also darum, die Zahl von drüsigen Elementen an einem zirkumskripten Orte zu fixieren, so ist natürlich ein Vergleichsbild unter zweckentsprechenden Bedingungen herzustellen, wobei berücksichtigt werden muß, daß nur helle Punkte einen Schluß auf den wahren Durchmesser der Drüsenmündung zulassen. Für Zählungen genügen allerdings beide Formen.

Narben und sonstige Abweichungen von der normalen Struktur.

Bislang ist von Variationen gesprochen, welche innerhalb der Anordnung der Riefen und Rillen möglich sind. Die Schilderung konnte sich über den Rahmen einer allgemeinen Darstellung nicht erheben, und diese entsprang weniger einem Mangel an zur Spezialisierung geeigneten Anlagen, als dem Unvermögen, die unendliche Variabilität in den Einzelheiten überhaupt zu übersehen. Nie besteht eine Gleichheit in der Bildung — das ist das Fazit aller meiner Ausführungen. Das Ziel ist aber noch weiter gesteckt. Der anatomische Teil mit seinen Details und seinen Konsequenzen soll in letzter Linie dazu führen, die Originalplatte zu vorgefundenen Handbildern zu entdecken.

Um diese Entdeckung zu begünstigen und zu erleichtern, besitzen wir nun noch äußerst wichtige Merkmale. Wie sich in die

[1]) Eber meint hier die an Tatorten gefundenen Abdrücke.

kunstvoll gearbeiteten Figuren des Lithographen durch mancherlei Zufälligkeiten Fehler hineinschleichen, ahnungslos vervielfältigt werden und in tausendfältiger Form dem scharfen Untersucher auffallen, so ist auch die Struktur der volaren Handfläche häufig mit Bildungsfehlern ausgestattet, welche allen Abdrücken charakteristisch anhaften. Diese Fehler können nun angeboren sein oder sich erst in postfötaler Zeit entwickelt haben. Sie können im letzteren Falle ausgleichbar sein, d. h. nicht dauernd die ursprüngliche Struktur beeinflussen oder aber tiefere chronische Veränderungen bedingen. Für beide Gruppen habe ich geeignetes Material sammeln können.

Angeborene Defekte.

Das Riefensystem fehlt in gewisser Ausdehnung. Statt dessen finden sich unregelmäßige, sich von den Nachbarriefen etwas abgrenzende Flecke mit runzlicher, aber nicht über die sonstige Handfläche hervorragender Oberfläche. Auf den Jodogrammen machen solche Marken den Eindruck, als ob sich die in der Nachbarschaft liegenden Riefen allmählich in eine große Anzahl einzelner Inseln aufgelöst hätten. Einziehungen oder Verkrümmungen der Nachbarriefen sind nicht vorhanden. Defekte dieser Art werden überall in der Hand beobachtet und kommen häufig vor. Mit Vorliebe sind die Fingerbeeren betroffen.

Erworbene Defekte.

Hierher gehören in erster Linie die Wunden. Von forensischer Wichtigkeit sind neben der direkten Strukturveränderung Unterscheidungsmerkmale zwischen frischen und alten Verletzungen, so daß ich diese bei der Darstellung mit berücksichtigt habe.

Die frische Schnittwunde stellt auf dem Abdruck nur eine Unterbrechung der Riefenkontinuität dar und fällt in der Regel durch abnorme Lage zur Nachbarschaft auf. Die Nachbarriefen nehmen plötzlich ein Ende, scharf, geradlinig, ohne daß ihr Durchmesser Schwankungen aufweist. Die frische Wunde sieht einer Furche sehr ähnlich, prägt sich aber meist nicht so rein aus wie diese.

Frische Abschürfungen markieren sich als vielgestaltige Lücken, welche ebenfalls die Umgebung nicht beeinflußt haben.

Beide, Wunden und Schürfungen, können die spätere Bestimmung erleichtern. Besonders die ersteren sind für die Fingerbeeren von Bedeutung, weil eine Furchung an jenen Handteilen überhaupt selten vorkommt. Werden diese ferner als Rechtecke aufgefaßt, so laufen die Schnittlinien in der Regel nicht parallel zu den idealen

Begrenzungen. Alle diese Merkmale erleiden eine gewisse Einbuße durch die Vergänglichkeit frischer Defekte. Erst der weitere Verlauf, die endgültige Heilung, kann über ihre Qualifikation zu dauernden Merkmalen entscheiden.

Heilung prima intentione.

Die Wunde ist schmal, glattrandig und nur so tief wie eine Riefe hoch. — Nach einigen Tagen dauernde Vereinigung der getrennten Riefen. Anfangs eine leichte Einbuchtung dort, wo die beiden Enden aneinanderstoßen. Nach 8—14 Tagen keine Spur der ursprünglichen Störung.

Die Wunde durchdringt die Cutis in noch größerem Umfange. — Die zusammengehörigen Riefen treffen sich nicht wieder. Je nach der Menge des gebildeten Narbengewebes verschieden ausgeprägte winkelige Knickung der Riefen dicht vor der Schnittstelle und in vielen Fällen allmähliche Atrophie des abgebogenen Endes. In dem Jodbilde, dort, wo die ursprüngliche Continuitätstrennung sich befand, markiert sich eine schmale, weiße Linie, in welche die Riefen mit abgerundeten Enden ausstrahlen. Neue Riefen bilden sich nie wieder.

Heilung secunda intentione.

Die strukturlose Narbe wird je nach der Tiefe und Form der Wunde breiter. Abweichungen und Verzerrungen größer. Oft in der Mitte inselförmige oder gestreckte, atypisch geordnete Erhabenheiten. Die Riefenenden zeigen dieselben Veränderungen wie vorhin. Ist mit dem Heilungsprozesse ein großer Substanzdefekt verbunden, so kann auch die grobe Furchenbildung erheblich durch die spätere Narbenstriktur abgeändert werden.

Diesen Ausführungen habe ich noch zwei Arten erworbener Defektbildungen anzureihen.

Gewisse chemische Substanzen, z. B. Jodtinktur, Säuren, Alkalien, ja selbst Seifenwasser und Alkohol, haben nach mehr oder minder langer Einwirkung die Fähigkeit, den oberen Epithelschichten Fett zu entziehen und weiterhin sogar eine übermäßige Epithelbildung zu veranlassen. Die sonst glatten Riefen werden im Umfange der schädlichen Einwirkung rauh. Die Oberfläche erscheint mit hornigen Schüppchen beklebt, welche zwar aneinanderstoßen, aber nicht in vollem Umfange auf der Unterlage festsitzen. Die Ränder sind etwas nach aufwärts gekrümmt und bedecken Schmutzpartikel. Die Abstoßung dieser Horngebilde erfolgt 8—14 Tage nach dem Aufhören der Ursache. Die ursprüngliche Form der Riefen hat sich

nicht geändert. Auf Abdrücken können in der geschilderten Weise veränderte Handpartien Abschürfungen vortäuschen.

Von länger andauerndem Bestande und größerer Bedeutung sind chronische Veränderungen an den Händen gewisser Handwerkerklassen. Ich will hier von den Abweichungen in der groben Furchung absehen, denn diese ist ja für Bruchstücke, um die es sich in der Regel handeln wird, wertlos. Ich denke vielmehr an charakteristische Verletzungen im Beruf. Ein oder mehrere Finger der Schneider und Schneiderinnen z. B. sind mit feinen Vertiefungen versehen, welche oft sich wiederholenden minimalen Verletzungen durch die Nadel ihren Ursprung verdanken. Diese Löcher werden erst nach jahrelangem Bestehen kleiner und kleiner, so daß sie sich auf Jodogrammen nicht mehr in Form weißer Punkte markieren.

Hiermit schließe ich den anatomischen Teil. Ich kann mich nicht enthalten, der Vermutung Raum zu geben, daß mir bis jetzt nur ein geringer, vielleicht nur der geringste Teil von typischen Abweichungen der Handstruktur zugänglich geworden. Ich bin der festen Überzeugung, daß die weitere Prüfung gerade solcher Hände, welche eine durchaus einseitige, charakteristische Beschäftigung erhalten (Musikerhände, die Hände der meisten Handwerker etc.), noch manches interessante Merkmal zutage befördern wird. Das positive Material dürfte jedoch genügen, wenigstens dem Grundgedanken dieser Arbeit eine ausreichende Stütze zu verleihen.

Physiologische Angaben, betreffend das Entstehen von Bildern durch eigene Produkte der Hand.

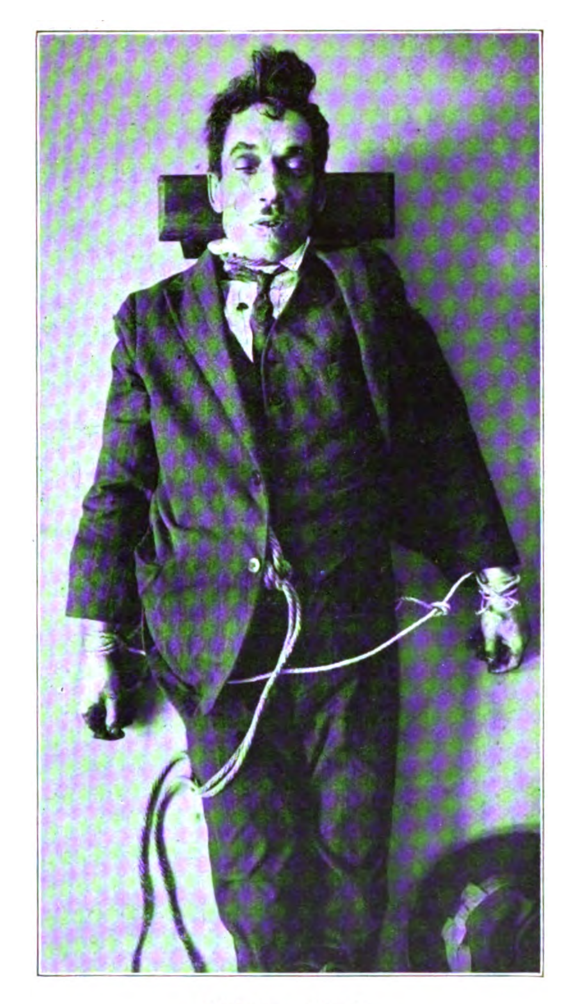
Als ich in dem vorigen Kapitel über die Zahl und Größe der Drüsen in der Hand sprach, habe ich sofort das Augenmerk auf ganz spezielle Punkte gerichtet und nur diese allein berücksichtigt. Wenn ich jetzt physiologische Betrachtungen über die volare Handfläche anzustellen gedenke, so geschieht das ebenfalls mit dem bestimmten Vermerk: im Sinne der Fähigkeit der Hand, natürliche Abdrücke zu hinterlassen.

Ich habe es nicht vermeiden können, schon früher in den Text hier und dort physiologische Tatsachen einzuflechten und hierbei folgendes deponiert: Die volare Handfläche produziert Hauttalg, um das Aufquellen der oberen Epithellagen zu verhindern. Dadurch vermag sie an nicht porösen Gegenständen charakteristische Bilder zu hinterlassen. Das Drüsensekret ist in der Regel von butterähnlicher Konsistenz und in reichlicher Menge vorhanden. Es zersetzt sich leicht und kann dann, wenn es an gewissen Metallen haftet, eine oberflächliche Oxydation dieser herbeiführen.

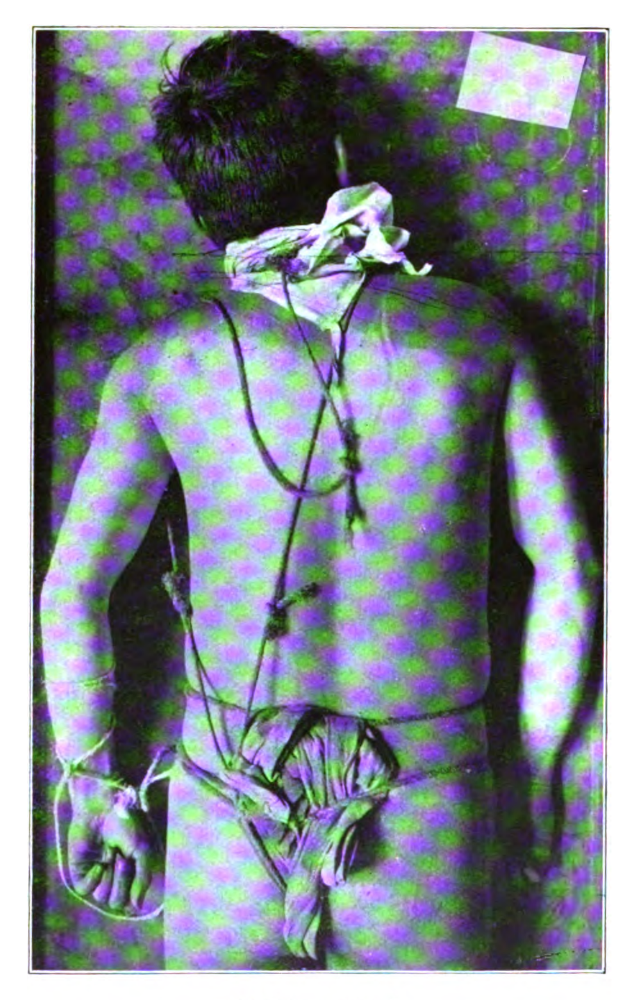
Diese Angaben würden aber nicht genügen, die ganze Frage nach der Größe der Leistungsfähigkeit der Hand als prägendes Organ zu klären. Wenn sie z. B. nur einmal in der Lage wäre, ein Bild zu hinterlassen, so würde der Zweck meiner Arbeit ein problematischer sein, wenn auch dieses eine Bild in noch so schöner Klarheit und Dauerhaftigkeit sich repräsentierte. Allein die gewöhnliche Erfahrung drängt zu der Überzeugung hin, daß in der Hand eine unversiegbare Quelle existiert, welche, wenn ich mich so ausdrücken darf, die zu vervielfältigende Platte mit neuem Befeuchtigungsmaterial versieht. So z. B. sind die schon früher einmal zitierten Kupferschablonen nicht mit vereinzelten Abdrücken ausgestattet sondern die Zahl der Handbilder auf diesen ist eine unendlich große. Man bemerkt kaum, daß in den Schaukästen die erste Reihe der Schablonen, welche beim Befestigen naturgemäß mit den feuchtesten Handteilen in Berührung kommen, mehr Abdrücke zeigen wie die letzten. Und wenn man endlich die sämtlichen Vorräte eines Schablonenfabrikanten durchmustert, so findet man auf jedem Metallstreifen vorzüglich ausgeprägte Bilder. Betrachtet man ferner Tischgeräte und sonstige Requisiten, welche bei den gewöhnlichen Mahlzeiten oder festlichen Gelegenheiten in Gebrauch gezogen werden, so findet man die Gläser, Teller, Flaschen etc. mit den allerschönsten Handbildern bedeckt. Eine ähnliche Mannigfaltigkeit bietet das Material aller Metallarbeiter. Ich könnte die Zahl der Beobachtungen, wo eine Hand in kürzester Zeit sich ganz erheblich vervielfältigte, noch vermehren, allein die ganze Frage läßt sich in noch schärferer Fassung durch das Experiment lösen.

Ich habe zuerst zu entscheiden versucht: In welcher Zeit kann das Drüsensystem der Hand soviel Sekret bilden, daß ein brauchbares Bild entsteht? Zu diesem Zwecke habe ich die eigene Hand gehörig mit Seife gereinigt und getrocknet. Zimmertemperatur 14° R. Die Haut fühlte sich warm an. — Sieben Minuten nach dem Reinigen hinterließ die Hand ein sichtbares Bild auf einem Spiegel. An diesem Bilde waren die Fingerbeeren ganz besonders deutlich ausgeprägt und von der übrigen Hand nur einige Teile schwächer entwickelt — Anzeichen dafür, daß in der Hand graduelle Verschiedenheiten in der Geschwindigkeit der Sekretbildung bestehen. Wurde der Spiegel nun wiederholt mit den Fingerbeeren berührt, so konnten hintereinander 63 sichtbare Bilder erhalten werden, und nach einer Pause von 2 Minuten lieferten die Fingerbeeren wiederum 40 gute Abdrücke.

Wurde dasselbe Experiment im kalten Raume (+ 7° R.) wiederholt oder bei 12° R. die fragliche Hand nach dem Reinigen hoch gelegt, so daß sie sich abkühlte, dann bildete sich erst nach 2—3 Stun-



Weimann, Fig. 5.



Weimann, Fig. 6.

den so viel Talg, daß eben ein sichtbares Bild entstand. Stieg die Zimmertemperatur über 18° R., so konnte direkt nach dem Abtrocknen ein Bild gewonnen werden.

Diese Tatsachen, welche ich auch bei anderen Personen habe bestätigen können, erlangen noch eine weitere Ergänzung durch folgende Beobachtungen:

Wird die Hand gerieben oder zu mechanischer Tätigkeit verwandt, so steigt die Sekretbildung ganz enorm. Man kann dann bei vielen Händen schon leicht mit unbewaffnetem Auge erkennen, wie immer neue und neue Sekretmassen aus den Drüsenöffnungen hervorquellen. Auch psychische Affekte, wie Freude, Angst und Zorn haben eine Vermehrung des Handsekrets zur Folge. Hochgradige Erschöpfung, geistige Abspannung vermehren ebenfalls die Sekretbildung in der Hand. Das sind in der Tat Erfahrungen, welche eine so rege Tätigkeit der fraglichen drüsigen Elemente bekunden, daß die Wahrscheinlichkeit, dann ein Bild zu finden, wenn die Hand überhaupt mit geeigneten Gegenständen in Berührung gekommen ist, eine sehr hohe wird.

Doch nicht allein der an Ort und Stelle gebildete Hauttalg führt zu dem Entstehen von Handbildern, sondern die Hand kann durch Berührung mit anderen Körperteilen eine wesentliche Verstärkung der Fettschicht erhalten. Stirn, Wangen und besonders die Nase sind immer mit sehr dicken Fettlagern bekleidet. Durch Berührung gehen Fetteile ohne weiteres auf die Hand über und erhöhen ihre Fähigkeit, sich zu vervielfältigen ganz gewaltig. Auch eingefettete Bart- und Kopfhaare geben eine reiche Quelle für die Erneuerung der Handschmiere ab.

Ich habe soeben von einer Durchschnittshand gesprochen, d. h. von einer solchen, welche selbst bei extremsten Temperatursteigerungen sich nicht klebrig anfühlt, sondern höchstens ein etwas glänzenderes Aussehen erhält. Es gibt nun aber eine große Anzahl von Händen, welche entweder ganz oder nur partiell solche Massen Sekret bilden, daß sie permanent naß erscheinen. Dieses Sekret enthält nun immer viel Wasser, daneben aber auch große Mengen Fett (emulgiertes Fett), so daß die Abdrücke trotzdem gerade so dauerhaft werden, wie diejenigen von normal produzierenden Händen. Selbst bei kälterer Temperatur geben sogenannte Schweißhände direkt nach dem Waschen vorzügliche Bilder.

Von großem Interesse ist noch, daß das Handsekret mancher Personen für Metalle geradezu ätzende Eigenschaften besitzt. Ich habe beobachtet, daß Soldaten beim Umschnallen des Seitengewehrs ihr Koppelschloß mit dem Daumen berührten und nach einigen Minu-

ten nicht mehr in der Lage waren, das auf dem Metall hinterbliebene Bild durch einfaches Reiben zu entfernen. Ich habe diese Eigentümlichkeit des Hautsekrets, früher oder später Metall anzugreifen schon einmal erwähnt und auf die Bildung freier Fettsäuren zurückgeführt. Der Fall, daß die Hand vor dem Abdruck mit saurem Obst, Saucen usw. in Berührung kommt, ist ebenfalls nicht ausgeschlossen und dürfte für gewisse Metalle mit ähnlichen Konsequenzen verbunden sein. Für die Haltbarkeit der natürlichen Handabdrücke sind diese prädisponierenden Umstände ungemein wichtig. Ich will aber gleich hinzufügen, daß auch Handbilder auf Glas usw. ihrer Entfernung überhaupt einen großen Widerstand entgegensetzen, was der am besten zu würdigen weiß, welcher eine Brille benutzen muß.

Akzidentielle Bedingungen für die Bildung von Handabdrücken an Gebrauchsgegenständen.

Ich habe mich bis jetzt ängstlich bemüht, von den von mir ursprünglich gestellten Bedingungen, unter denen Handbilder entstehen können, nicht abzuweichen und absichtlich zunächst nur von den einfachsten Beziehungen zwischen Hand und festem Gegenstand gesprochen. In Wirklichkeit sind diese Bedingungen weitgehender, und mithin die Zahl der vorkommenden natürlichen Handabdrücke eine noch größere, als ich schon anzuführen Gelegenheit nahm. Nur spielt in den jetzt zu besprechenden Fällen der Hauttalg eine untergeordnete Rolle. Es handelt sich vielmehr um das Zustandekommen von Bildern dadurch, daß auf die Hand fremde Substanzen gelangen und nun in irgendeiner Weise zum Abdruck kommen, oder die Hand sich als härteres Organ in einen weichen Gegenstand hineindrückt und so eine Spur schafft.

Für den ersten Modus der Vervielfältigung spielt das Blut eine große Rolle. Bedingung ist nur, daß dasselbe in nicht zu großer Menge vorhanden und daß endlich, falls eine brauchbare Spur entsteht, diese Zeit hat anzutrocknen. Derartige Handabdrücke habe ich in großer Anzahl in den Büchern von Personen gefunden, welche mit blutigen Gegenständen hantieren und zugleich Notizen eintragen müssen. So z. B. finden sich in den Büchern der im städtischen Schlachthause beschäftigten Tierärzte ganz vorzügliche blutige Handabdrücke. Ich habe mir erlaubt Proben aus solchen Büchern beizufügen [1]). Für Befunderhebungen an Orten eines blutigen Verbrechens dürfte diese Beobachtung Beachtung verdienen.

[1]) Diese Beilagen waren nicht verschollen und wurden im „System und Praxis der Daktyloskopie" bereits beschrieben. (1. Aufl., S. 59.)



Von ähnlicher Bedeutung sind Farbstoffe. Eine nicht unwichtige Rolle spielt hier die Druckerschwärze. Tinte ist ebenfalls oft der eine voraufgegangene Handberührung bekundende Farbstoff.

Um die Tatsache, daß unbewußt farbige Abdrucke der Hand sich bestimmten Gegenständen mitteilen, zu begründen, habe ich meine eigene Korrespondenz durchmustert und in der Anlage eine Reihe von Briefkuwerts beigefügt[1]).

Für feuchte Hände ist noch der Staub von einiger Bedeutung. Derselbe vermengt sich mit der Flüssigkeit zu einem auf hellem Grunde ebenfalls deutlich erkennbaren Farbstoff.

In ähnlicher Weise können unter bestimmten Bedingungen Bilder erzeugen: Bestandteile der Nahrung und Abgangsstoffe des menschlichen Körpers.

Fälle, in denen die Hand wie ein Petschaft wirkt, sind gleichfalls recht häufig. So z. B. habe ich ganz vorzügliche Fingerabdrucke auf Wachs, Butter, Schweizerkäse angetroffen. Abdrücke auf Siegellack, Lack, frischem Ölfarbeanstrich und ähnlichen Körpern haben den Vorteil, daß sie nach einiger Zeit erstarren und das ursprüngliche Bild recht lange fixieren.

Die Aufzählung aller Gegenstände, welche mit dem Menschen in Berührung kommen und Handbilder zeigen können, läßt sich noch bedeutend vermehren, würde aber den Rahmen einer knappen Darstellung überschreiten. Ich kann versichern, daß nur sehr wenige Gegenstände ausgenommen sind, einmal den Verräter einer stattgehabten Berührung zu spielen.

Hindernde Momente.

Dieses sind in groben Umrissen die Bedingungen, unter denen Handbilder überhaupt entstehen können. Ob solche aber in der Tat bei der Berührung sich bilden, hängt noch von mancherlei Nebenumständen ab. Vor allen Dingen darf die Hand den Gegenstand nicht streifen, sondern muß einen gewissen Druck ausüben und sich wieder in der Richtung dieses Druckes abheben. Das trifft nun für die meisten Fälle nicht vollkommen zu. Es ist eine geradezu charakteristische Eigentümlichkeit der meisten natürlichen Handabdrücke, daß geringe Partien derselben verwaschen oder nach der Richtung der sich entfernenden Hand verwischt erscheinen. Die deutliche Zeichnung des größten Teils der Bilder sowie ihre große Zahl an allen

---

[1]) Vgl. vorige Anmerkung. Eber stellte hier Fingerabdrücke von Postbeamten und Absendern fest.



möglichen Gegenständen beseitigen die Bedenken, daß die Hand nur selten unter günstigen Bedingungen angesetzt werden möchte, vollständig. Viel hinderlicher sind schon folgende Vorkommnisse.

Staubschichten von einiger Dicke[1]), Mehl, Gips und sonstige pulverförmige Substanzen absorbieren mit Leichtigkeit die an der Hand haftenden Feuchtigkeiten und nehmen so eine wesentliche Bedingung der Handvervielfältigung fort. In gleicher Weise ist Metall, dessen Oberfläche bereits eine dickere Oxydschicht zeigt nicht für die Entstehung von Handbildern geeignet.

Kleisterähnliche Massen, eine zu dicke Schmutzschicht, Wasser, überhaupt jede Flüssigkeit in so großer Menge, daß sie den Unterschied zwischen Riefen und Rillen aufhebt, verhindern die Handstruktur, sich abzudrücken. In dem letzteren Falle ist es ein häufiges Vorkommnis, daß allmählich durch die vielfache Berührung der Hand mit dem Gegenstande soviel Feuchtigkeit verschwindet, daß zum Schluß doch noch einige brauchbare Bilder entstehen. Die beiliegende Kupferschablone[2]) bietet ein sehr schönes Beispiel für diese Kategorie. Auf derselben sind einige Abdrücke verwaschen und ohne scharfe Ausprägung. Die Hand war offenbar mit Schweiß benetzt und konnte deshalb ihre Linien nicht differenzieren. Wieder andere Abdrücke sind schon deutlicher markiert. Man sieht jede einzelne Drüsenöffnung in Form eines schwarzen Pünktchens hervorleuchten. Endlich zeigt die Platte noch ganz schwache aber sehr fein ausgeprägte und mit allen Details versehene Abdrücke. Ich habe dieselben mit einer Linie umzogen, um ihr Auffinden zu erleichtern. Diese Abdrücke sind die brauchbarsten.

Ein ganz analoges Verhalten zeigen die Abdrücke auf der blutigen Karte[3]).

Als begünstigende Momente für die Entstehung von Handbildern müssen, wie aus meinen früheren Notizen hervorgeht, höhere Temperaturgrade, besonders eine erhöhte Tätigkeit der Hand und psychische Affekte hervorgehoben werden. Daher dürften die wärmeren Monate durch außerordentlich zahlreiche Handspuren an dem Tatorte eines Verbrechens prävalieren. Meine eigenen Befunderhebungen haben wenigstens diese Behauptung sehr wahrscheinlich gemacht.

---

[1]) Eber spricht hier nicht von den sog. „negativen Abdrücken" (vgl. meine „Daktyloskopie", 1. Aufl., S. 278, 3. Aufl., S. 308). Aus Ebers Einschränkung „von einiger Dicke" scheint aber hervorzugehen, daß er sich auch über diese rege Gedanken gemacht hat.

[2]) Beschrieben in meiner „Daktyloskopie", 1. Aufl., S. 60, 3. Aufl., S. 61.

[3]) Wie vorige Anmerkung.



Charakteristik natürlicher Bilder. Einleitung.

Um nun natürliche Handbilder aufzufinden, ist es zunächst erforderlich, daß sich das Auge daran gewöhnt, gewisse allgemeine Merkmale zu beachten, welche erst nähere Prüfungen anregen. Ein natürlicher Handabdruck markiert sich bei oberflächlicher Untersuchung in der Regel als sogenannter Schmutzfleck. Blankes Metall, ein Spiegel usw. erscheinen an irgendeiner Stelle etwas weniger glänzend. Papier sieht unsauber aus. Eine glatte eindrückbare Fläche ist an der Stelle etwas rauher wie an der Umgebung. Ja manchmal, wenn der Gegenstand überhaupt nicht sich durch ganz besondere Sauberkeit auszeichnete, unterscheidet sich der Handabdruck von anderen Schmutzteilchen überhaupt nicht. Ist der Handabdruck sehr schwach, so muß der zu untersuchende Gegenstand schon bei ganz bestimmter Beleuchtung betrachtet oder mit demselben gewisse Manipulationen vorgenommen werden, um überhaupt etwas zu sehen.

Diese große Stufenleiter vom deutlichsten Abdruck bis zur feinsten, nur durch künstliche Mittel darstellbaren Zeichnung, weisen auf die Bedeutung einer eminent scharfen Untersuchung hin, welche zum Auffinden von Handbildern unbedingt erforderlich ist. Man ist gar zu gern geneigt unbedeutende Schmutzflecke für so vulgäre Vorkommnisse zu halten, daß ihre Anwesenheit erst dann ein gewisses Interesse zu erregen pflegt, wenn ihre Färbung den Verdacht von Blutspuren involviert. Der Verdacht, daß möglicherweise ein Handbild vorliegen könnte, schärft das Auge so, daß es nunmehr auch die feine Struktur in dem hauchartigen Bilde wahrnimmt.

Eine theoretische Erörterung.

Wie sind nun diese Gebilde zu verwenden?

Die Anforderungen, welche eine theoretische Spekulation an die Methodik der Untersuchung stellen muß, lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

Es kommt darauf an

1. natürliche Bilder so zu verdeutlichen, daß ihre Struktur scharf zu erkennen;
2. diesen Bildern eine solche Haltbarkeit zu verleihen, daß sie wenigstens nicht durch wiederholte Untersuchungen in ihrer Form geschädigt werden;



3. die Bilder unabhängig von ihrem Fundorte mit allen Details auf eine transportable, ebene Fläche[1]) zu übertragen.

Punkte, welche bezwecken, natürliche Handbilder für eine möglichst bequeme und exakte Untersuchung zu präparieren, so daß eine Identität mit Teilen vorhandener Jodogramme zweifellos nachzuweisen.

Dieser Nachweis ist mir in einer Reihe von Fällen gelungen und in der Kasuistik objektiv erhärtet. Ich sehe mich genötigt, gerade jetzt auf das positive Resultat meiner Untersuchungen einen besonderen Nachdruck zu legen, weil ich diesen Erfolg unabhängig von Abs. 3 erzielt habe. Ja, die Bearbeitung von Abs. 3 ist zunächst nicht über den Rahmen einer theoretischen Betrachtung hinausgekommen.

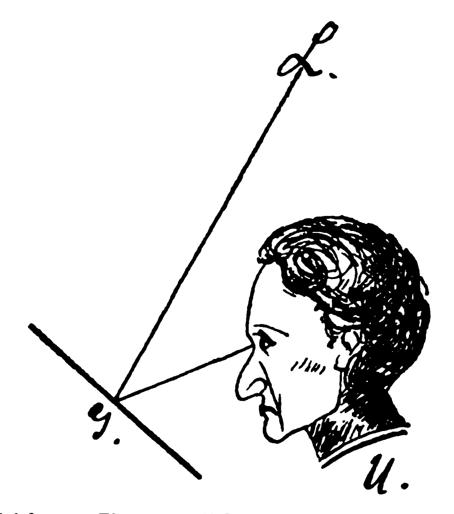
Meine Mittel und mein Können genügten nicht, um die Lösung allein zu wagen. Im Interesse der Sache hielt ich es aber nicht für ratsam, noch andere in die Einzelheiten meiner Arbeit einzuweihen, ehe nicht von Ew. Exzellenz eine Beurteilung derselben erfolgt. Der Arbeit auch nach dieser Richtung hin den nötigen Abschluß zu verleihen, ist lediglich eine Frage der Zeit. Ehe jedoch Erfahrung und Experiment die richtigen Bahnen gefunden und nach jeder Seite hin geebnet haben, dürfte sich schon hier und dort Gelegenheit finden, auch bei Verbrechen, ohne Rücksicht auf die noch nicht endgültig abgeschlossene Bearbeitung von Abs. 3, den Indizienbeweis in der von mir verteidigten Richtung praktisch zu erproben, was mir ganz besonders geboten scheint, da ja meine Annahme, betreffend das Vorhandensein charakteristischer Handabdrücke an Gegenständen, welche mit dem Verbrechen in näherer Beziehung stehen, lediglich Analogieschlüsse sind und der direkten Befunderhebung in irgendeinem Justizfalle gänzlich entbehren. Eine Bestätigung aber der dargelegten Vermutungen würde in selbst an und für sich ganz offenkundigen Gerichtsfällen von befruchtendem Einflusse auf die Geschwindigkeit und Eigenart der Lösung verwickelterer Aufgaben sein, solcher Fälle, wo der Handabdruck vielleicht nur den einzigen Fund, die einzige brauchbare Spur einer dunklen Tat darstellt. Damit wende ich mich zur näheren Ausführung der Abs. 1 und 2:

[1]) Das Folienverfahren! Bisher mußte man annehmen, daß Dubois der erste war, der auf die Idee der Folie kam (ein mit Wachs und Glyzerin präpariertes Papier) (1899). Es folgte Viotti 1910, dann Stockis 1910, Schneider 1911, Rubner und Kockel. — Wie wir aus einer anderen Stelle der Aufzeichnungen Ebers wissen, hat Eber bereits an einem Verfahren gearbeitet, wonach ein schmiegsames Papier, auf das Glyzerin und Jod einwirkten, verwendet wurde, wenn konvexe oder konkave Flächen in Frage kommen.



Verdeutlichung und Fixierung natürlicher Bilder.

Wie bereits betont, zeichnen sich die natürlichen Bilder in der Regel durch beschränkte Sichtbarkeit aus. Dies darf auch weiter nicht überraschen, wenn daran erinnert wird, welch unendlich feine Fettschicht selbst bei ziemlich intensiver Berührung haften bleibt. Dem gewöhnlichen Begriff „deutlich" wird nur ausnahmsweise begegnet, wenn es sich z. B. um farbige Spuren handelt oder auf dem blanken Metall Oxydationsvorgänge stattgefunden haben oder Impressionen in weiche Substanzen vorliegen. Von diesen spreche ich zunächst nicht mehr. Bei blanken Metallen, Glas, Porzellangegen-



Zeichnung Ebers zur Erläuterung seiner Eingabe.

ständen usw. aber tritt ein Bild in Form eines matten Hauches erst dann klar zutage, wenn eine ganz bestimmte Beleuchtung angewandt wird. Diese sowohl wie die zweckmäßige Haltung und Betrachtung des Objektes sind die wesentlichsten Hilfsmittel zur Auffindung von Handspuren. Ich habe in der Figur das günstigste Verhältnis zwischen Gegenstand (G.), Untersucher (U.) und Lichtquelle (L.) schematisch dargestellt. Handelt es sich um unbewegliche, nicht günstig gelagerte Körper, so sind L. und U. entsprechend zu modifizieren, bis ein dem ursprünglichen ähnliches Verhältnis geschaffen.

Die beste Lichtquelle ist das natürliche Tageslicht. Sonnenlicht ist nur ausnahmsweise zu verwenden, da dasselbe in kurzer Zeit so ermüdet, daß an eine Fortsetzung der Untersuchung erst nach Stunden gedacht werden kann. Lampenlicht hat sich als brauchbar er-

wiesen und ist dann von Bedeutung, wenn es sich um abnorme Lageverhältnisse handelt.

Die größte Rolle für die ganze Befundaufnahme spielt aber die Übung. Mir selbst hat sich die Überzeugung von der unendlich großen Verbreitung natürlicher Handbilder erst ganz allmählich aufgedrängt, nachdem sich mein Auge an die eigene Art zu sehen gewöhnt.

Ziehe ich das Fazit aus meinen empirischen Angaben, so läuft die Untersuchung blanker Körper darauf hinaus, diese im reflektierten Lichte gleichsam mit den Augen abzutasten. Wo eine Fettschicht haftet, ist der Reflex abgeschwächt.

Für farbloses Glas ist außer der Reflexmethode die Prüfung im durchfallenden Lichte brauchbar. Ja manchmal verdient letzteres Verfahren unbedingt den Vorzug. Beleuchtung: Gedämpftes Tageslicht.

Diesen allein durch die Beleuchtung und entsprechende Beobachtung gegebenen begünstigenden Momenten ist als wesentliches Hilfsmitel die Verdeutlichung vorhandener Abdrücke beizuordnen. Diese kann sich vorübergehend oder dauernd gestalten. Welche Art anzuwenden, richtet sich nach dem jeweiligen Zwecke und der Beschaffenheit des zu untersuchenden Materials.

Auch hier habe ich die in Betracht kommenden Details erst zum geringeren Teile gelöst. Es eröffnet sich ein Arbeitsfeld von noch nicht vollkommen zu übersehender Ausdehnung. Das chemische Experiment wird auch erst gemeinsam mit der praktischen Erfahrung und der Photographie von allgemein durchgreifendem Erfolge sein können.

Zerstörung der glänzenden Umgebung eines natürliches Handabdruckes.

Vorübergehend:

Fettschichten von ganz verschwindender Dicke schon haben die Fähigkeit, beim vorsichtigen Behauchen kein Wasser auf ihrer Oberfläche zu kondensieren. Demnach wird sich beim Behauchen eines glänzenden Gegenstandes, welcher einen Abdruck enthält, ein auffallender Kontrast zwischen Riefen und Rillen bemerkbar machen. Erstere erscheinen im reflektierten Lichte glänzend, letztere stark getrübt. Für farbloses oder schwach gefärbtes Glas ist das Behauchen von ganz hervorragender Bedeutung, weil eine Betrachtung im durchfallenden Lichte möglich und hierbei die Kontraste am besten in die Erscheinung treten. Das Anhauchen muß allerdings recht vorsichtig geschehen. Eine Überhastung oder ein zu großes Plus an Feuchtigkeit zerstören die ganze Zeichnung für einige Minu-

ten, und erst nach dem völligen Trocknen kann der Versuch wiederholt werden. Das ursprüngliche Bild leidet unter diesen Manipulationen nie.

Das Verfahren gewährt, maßvoll angewandt, eine große Erleichterung für das Auffinden von schwer sichtbaren Spuren. Da ferner glänzende Körper der photographischen Darstellung ihrer Details erhebliche Schwierigkeiten entgegensetzen, so dürfte in dem vorherigen Behauchen ein nicht unwichtiges, das Untersuchungsmaterial nicht schädigendes Hilfsmittel für die photographische Darstellung natürlicher Handbilder gegeben sein, zumal der Photograph in der Lage ist, einmal auf die Platte gebannte, selbst minutiöseste Einzelheiten eines Bildes in beliebiger Stärke hervorzuheben.

Dauernd:

Die dauernde Trübung der glänzenden Umgebung eines Handabdruckes gelingt mit Hilfe chemisch wirksamer Gase. Sie verbinden sich dort, wo keine Fettschicht sich schützend über die Oberfläche ausbreitet, innig mit dem Körper und bedingen dann mehr oder weniger intensive Trübungen, welche konform ihren speziellen chemischen und physikalischen Eigentümlichkeiten durch Putzen entfernbar sind oder nicht.

Mit der Prüfung einer ganzen Reihe von Gasen hinsichtlich ihres speziellen Verhaltens und ihrer Brauchbarkeit zu obigen Zwecken bin ich noch beschäftigt. Positive Resultate habe ich folgende verzeichnet.

Für bestimmte Metalle hat sich Brom ausgezeichnet bewährt. Hinsichtlich der Reaktionsfähigkeit bestehen große Verschiedenheiten zwischen denselben. Der Applikationsmodus der Bromdämpfe auf die Metalle wird an anderer Stelle näher beschrieben.

Kupfer.

Die ganze Oberfläche überzieht sich mit einer rosafarbenen, wenig glänzenden Schicht, welche überall, wo fettige Überzüge haften, wesentlich dichter und intensiver erscheint. Bei entsprechender Beleuchtung tritt das Handbild beinahe plastisch aus der Umgebung heraus. Wird nunmehr die Oberfläche vorsichtig mit einem weichen, wollenen Lappen abgeputzt, so wird das Handbild mit allen Details braun, die Umgebung bleibt rosafarben oder schimmert doch stets in einer wesentlich helleren Nüance wie das eigentliche Bild. Mechanische Einflüsse, wie Reiben usw. bleiben ohne Einwirkung auf die Form und die Haltbarkeit dieses. Ja, noch mehr! Werden nunmehr abermals Bromdämpfe auf die Oberfläche appliziert, so wird das

Liniensystem für einige Sekunden vollständig schwarz, während die Zwischensubstanz und die Umgebung eine wesentliche Veränderung nicht mehr erleiden. Das geschilderte Farbenspiel kann häufig wiederholt werden. Für die direkte Untersuchung ist die letzte Beobachtung wertlos, da die Schwarzfärbung ja nach kurzer Zeit wieder vergeht. Ob sie jedoch für die eventuell zu beschaffende photographische Aufnahme von Nutzen, muß erst der positive Versuch dokumentieren.

Messing.

Messing verhält sich bezüglich seiner Zusammensetzung sehr verschieden gegen Bromdämpfe. Die Oberfläche wird in allen Fällen in gleicher Weise von einem grauweißen Hauch überzogen, welcher die Riefen verschont, nicht trocken und innig dem Metall anliegt, sondern feucht erscheint und beim Berühren verschmiert. Wird dieser Belag abgerieben, so kehrt der ursprüngliche Glanz fast unvermindert wieder, das eingeätzte Handbild ist dann — und hier tritt die Differenz in der Zusammensetzung des Metalls hervor — bald so schwach, daß nur die aufmerksamste Beobachtung es zu erkennen vermag, bald zeichnet es sich durch hinreichende Deutlichkeit aus. Eine vor der Berührung nicht vollständig intakt gewesene, sondern leicht oxydierte Oberfläche scheint die Wirksamkeit der Brombehandlung wesentlich zu begünstigen. Ich habe an Türgriffen, Mikroskopen usw. viel leichter dauernde und deutliche Bilder erzeugen können, wie an eigens geschnittenen und polierten Messingblechen.

Eisen

eignet sich für die Brombehandlung nicht.

Bezüglich der übrigen Metalle und Metallegierungen habe ich meine Versuche noch nicht abgeschlossen. Das Gleiche gilt für das Studium der Brauchbarkeit von Schwefelwasserstoff, Jod, Chlor, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff[1]) zum Zwecke der Fixation natürlicher Bilder.

Nunmehr habe ich dem Abs. 3 entsprechend noch einige erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen. Daß eine genaue Übertragung natürlicher Handbilder auf eine ebene Fläche noch nicht gelungen, habe ich bereits betont. Daraus erwachsen nun scheinbar Schwierigkeiten für den späteren Vergleich, deren Erörterung ich an dieser Stelle wenigstens schon kurz einleiten muß. Zugestanden, es bestehe

[1]) Das Fluorwasserstoffverfahren ist später von Forgeot ausgearbeitet worden.

die Möglichkeit, auf einer ebenen Fläche vorgefundene Handbilder schon an Ort und Stelle bestimmen zu können, so taucht doch sofort eine ganz bestimmte Frage auf: Wie gestaltet sich ein Vergleich zwischen Handbildern auf einer gekrümmten Fläche und den Jodogrammen? Diese Frage birgt in sich eine zweite viel bedeutendere:

Wird durch die Form des Gegenstandes oder die verschiedene Gestalt, welche die Hand bei ihrer Funktion einnimmt, eine Änderung in der groben Anordung der Riefen bedingt?

Ein Vergleichsapparat für Bilder auf ebenen Flächen.

Ich schreite naturgemäß zuerst zur Beantwortung der letzteren und muß jetzt auch auf einen kleinen Hilfsapparat zurückkommen, welcher mir beim Vergleich der verschiedenen Jodogramme die vorzüglichsten Dienste geleistet, und welcher durch seine schnelle Handhabung und genaue Kontrolle meine Angabe: nicht ein qcm der volaren Handfläche findet sein Analogon bei derselben oder einer anderen Person — wesentlich begründen half.



Der Apparat besteht aus zwei Messingplatten, welche zentral je einen rechteckigen Ausschnitt von 1 cm Breite und 1,5 cm Länge zeigen, dessen Seiten mit einer Millimeterteilung versehen sind. Der so abgegrenzte Raum wird durch ein Fadenkreuz aus Roßhaaren in beistehende Einzelfiguren zerlegt. Beide Platten sind durchaus gleich gearbeitet und ihre Anwendung besteht lediglich darin, das zu untersuchende Liniensystem in den Ausschnitt einzuschalten und mit dem zweiten Rechteck in dem Vergleichsobjekt die analoge Partie zu umgrenzen. Das gelingt nach einigen Versuchen leicht, wenn darauf geachtet wird, mit mindestens zwei Punkten des Rechteckes: (ein Punkt der Einteilung, Endpunkte der Roßhaare oder der Kreuzungspunkt dieser) charakteristische Stellen der Handzeichnung zu bedecken. Zu diesen gehören: punktförmige Riefen, die Endpunkte stäbchenförmiger Bildungen, die Scheitelpunkte zweier sich treffender Riefen, abnorme Bildungen usw. Sind diese in dem ersten Bilde entsprechend eingestellt, so müssen sie in dem zu untersuchenden Objekte ebenfalls in derselben Weise markiert werden. Die gesuchte Handpartie ist der vorhandenen identisch, wenn nun auch der Verlauf, die Krümmung, die Zahl der Riefen, ihre Berührung mit den übrigen Teilen der Graduierung usw. in beiden Fällen übereinstimmen.

Zur bequemeren Besichtigung empfiehlt sich der Gebrauch einer mäßig starken Lupe, welche, um die freie Bewegung mit den Händen nicht zu beschränken, nach Sitte der Uhrmacher in das Auge geklemmt wird.

Diese Erklärungen erlaube ich mir, mit dem Vorbehalt zu deponieren, daß mit meinen Worten nur Andeutungen über den Untersuchungsmodus gegeben sein sollen und daß nur wiederum durch Übung die für praktische Fälle erforderliche Gewandheit erreicht werden wird. Der Individualität des Untersuchers ist dabei ein weiter Spielraum gelassen, und ich kann versichern, daß die Lösung der Aufgabe leichter ist, wie sie bei der Schilderung beachtenswerter Punkte scheint. Das Auge gewöhnt sich bald daran, größere Riefenkomplexe momentan zu übersehen und dem Gedächtnis einzuprägen, so daß die Instrumente schließlich weniger dem Aufsuchen an und für sich dienen, als dazu, die bereis gemachte Wahrnehmung des Auges zu bestätigen.

Mit solchen Hilfsmitteln an die Prüfung der aufgeworfenen Fragen herangetreten, beantworten sich dieselben in folgender Weise:

Stark gekrümmte Oberflächen können, falls die Hand sich diesen vollständig anschmiegt, Veränderungen in der Struktur ganz bestimmter Riefensysteme bedingen. Für ebene Flächen ist die Form, welche die Hand während der Berührung annimmt, in diesem Sinne bedeutungslos. In beiden Fällen aber werden bezüglich der Flächenbilder Abweichungen in der Gruppierung größerer Handabschnitte zueinander konstatiert.

Diese detaillierte Befundaufnahme für gekrümmte Flächen ist a. a. O. näher fixiert. An den Jodogrammen auf konvexen und nachher aufgerollten Flächen hat sich eine unbedeutende Verkürzung der Riefen gegenüber denselben Gebilden gewöhnlicher Aufnahmen herausgestellt, welche unter den extremsten Bedingungen etwa den Durchmesser einer Riefe ausmachte. Ich halte diese geringe Abweichung für ein Dehnungsphänomen. Schwierigkeiten für die Auffindung sind mir bislang noch nicht daraus erwachsen.

Damit sind die Vorbereitungen zur direkten Untersuchung natürlicher Bilder erschöpft und ich kann nun zur eigentlichen Prüfung selbst übergehen. Dieselbe hat noch manche durchaus wichtige Kleinigkeiten zu berücksichtigen. Ich werde mir erlauben an Beispielen das zu demonstrieren, was sich nach meiner bisherigen Erfahrung als beachtenswert erwiesen hat.

Methodik der Untersuchung und Fortsetzung der Charakteristik natürlicher Bilder.

Ich nehme an, es handle sich zunächst um einen Handabdruck auf einer ebenen Fläche. — Der Untersucher wird hierbei vor allen Dingen festzustellen haben, welche Teile entsprechen den Riefen und welche den Rillen? Das ist ab und zu gar nicht so leicht.

Ist der Gegenstand seiner Beschaffenheit nach glänzend und das den Abdruck vermittelnde Befeuchtigungsmaterial Hauttalg, so ist, wie schon erwähnt, die Reflexfähigkeit an der Berührungsstelle aufgehoben. Die Rillen und Furchen bleiben glänzend. War die der Hand anhaftende Fettschicht sehr gering, und das ist Regel, so prägen sich die Drüsenöffnungen in Form feinster leuchtender Lücken aus. Die Punktierung ist demnach ein wesentliches Kriterium der Riefe. Diese Punktierung kann jedoch auch positiv sein, d. h., wie in den Jodogrammen finden sich hier dunklere, weniger glänzende Tipfelchen in der Riefe vor, welche ebenso wie früher andeuten, daß sich zur Zeit des Abdruckes ein Plus an Sekret in der Drüsenöffnung befand.

Die Öffnungen können aber auch fehlen, und zwar dann ziemlich häufig, wenn der Abdruck durch einen flüssigen Farbstoff z. B. Blut veranlaßt wurde. Unter solchen Umständen sind auch die Rillen meist noch mit Partikeln des Farbstoffs gefüllt, und die Riefen sind ebenfalls so reichlich mit Prägematerial versehen, daß diese nicht nur als homogene Linien zur Anschauung gelangen, sondern auch die Rillen, eben wegen des größeren Feuchtigkeitsgehalts, noch dunkler in die Erscheinung treten. Daraus ergibt sich für die Trennung der sonst so wohl charakterisierten Elemente in den Fällen, wo beide gefärbt oder doch nicht als wohl differenzierte, deutliche Linien mit offenkundigen Lücken sich offenbaren — die dunkleren Teile den Rillen, die blasseren den Riefen entsprechen, selbst wenn im abweichenden Sinne durch irgendwelche Zufälle gefüllte Drüsenöffnungen vorgetäuscht werden sollten.

Nachdem der Untersucher diese Fragen im konkreten Falle geklärt, handelt es sich um die allgemeine Ortsbestimmung. Dieselbe wird nach den namhaft gemachten anatomischen Eigentümlichkeiten möglichst präzisiert, und dabei die Frage, ob es sich um die linke oder rechte Hand handelt, nach Möglichkeit entschieden. Zur Beförderung dieser allgemeinen Bestimmung möge noch auf einige Hilfsmittel aufmerksam gemacht sein, welche mir die Erfahrung an die Hand gegeben.

Einmal lassen die Form und die Verwendung des zu untersuchenden Gegenstandes gewisse spekulative Rücksichten gestatten. So z. B. wird ein Taschenmesser in der Regel so geöffnet, daß mit dem Daumennagel in die eigens dazu angebrachte Vertiefung gegriffen wird, während sich der Zeigefinger entsprechend dem Heben der Klinge an die entgegengesetzte Seite dieser andrückt.

An einem Weißbierglase[1]) werden dem Untersucher viel häufiger Teile des Handtellers entgegentreten, wie an einem Weinglas usw.

Ferner zeigen die rohen Umrisse der Rudimente deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Abstammung, selbst, wenn ihre Struktur sonst eine sehr ähnliche. Teile der Fingerbeeren bekunden Figuren mit fast glatten Begrenzungen, welche Halbkreisen, Elipsen, überhaupt mehr rundlichen Figuren ähneln. Die mit Längsfurche versehenen Fingerglieder stellen mehr rechteckige, Abschnitte des Handtellers polygonale Figuren dar, so daß auch auf diese Weise mancher bemerkenswerte Anhaltspunkt gewonnen wird.

Endlich scheinen nach meinen Beobachtungen die Fingerbeeren überhaupt am häufigsten zum Abdruck und zur Vervielfältigung zu gelangen — eine Tatsache, welche, falls sie sich auch für Kriminalfälle bewahrheiten sollte, zu den erfreulichsten Hoffnungen hinsichtlich der Geschwindigkeit und Schärfe der Identifizierung berechtigte.

Ist der Verdacht, daß diese oder jene Spuren einem der vorhandenen Jodogramme angehören, rege geworden, so konzentriert sich das Interesse naturgemäß auf diese allein, der spezielle Vergleich beginnt. Ist das natürliche Bild an und für sich ein fixes (Blut, Farbstoffe, Oxydationsprodukte usw.), so wird die Einschaltung in den Vergleichsapparat versucht. Stimmen in beiden Fällen Form und Zahl der Kurven überein, so sind gefundene und gesuchte Größen identisch, der Zweck der Befundaufnahme ist in seinen Grundzügen erreicht. Als weitere Bestätigung des positiven Resultates sind der Durchmesser der Riefen, die Zahl und eventuell der Durchmesser der Drüsenöffnungen usw. entsprechend den anatomischen Angaben womöglich durch Messung und Zählung zu erhärten. Ein abweichendes oder wegen mangelhaften Ausdrucks in den Details nicht zu fixierendes Resultat nach dieser Richtung vermag nicht den positiven, die Form betreffenden Befund zu entkräften. Auf der Übereinstimmung der Form liegt der Nachdruck.

Leider sind bis jetzt Auge und Zirkel die einzigen „Apparate" mit denen der Untersucher arbeiten kann. Ausdauer und Geschicklichkeit vermögen aber auch hier die mechanische Leistung zu er-

[1]) Die alten Berliner Weißbiergläser waren, wenn ich nicht irre, sehr große Becher, die in beide (hohle) Hände genommen wurden.

setzen. Sollte sich erst die Photographie als brauchbar den übrigen Untersuchungsmethoden beigesellen, so wird ein wesentlicher Fortschritt erstehen.

Hiermit sind meine Ausführungen, betreffend die Möglichkeit der direkten Belastung einer Person auf Grund mindestens 1 qcm großer Handspuren beendet. Ich kann jedoch nicht schließen, ohne auch auf den Wert selbst kleinerer Rudimente aufmerksam gemacht zu haben. Gelegentlich der Beprechung des eigentümlichen Einzelverlaufs mancher Riefen und gewisser abnormer Zeichen im Gefüge der Hand, habe ich das Charakteristische dieser hervorgehoben. Es wäre nun der Fall denkbar, daß nur solche Zeichen in geringer, aber für ein Erkennen hinreichender Ausdehnung allein zum Abdruck gelangten. Sie würden dazu beitragen, eine bestimmte Person mindestens schwer zu verdächtigen.

Die Spur auf dem Briefkuwert 1 würde z. B. genügen den Urheber derselben zu ermitteln, wenn mir Jodogramme von dem Absender und den Personen, durch dessen Hände der Brief gegangen zur Verfügung ständen.

Hiermit erlaube ich mir, mein im Zeitraum von zwei Jahren gesammeltes und bearbeitetes Material Ew. Exzellenz zur geneigtesten Kenntnisnahme gehorsamst zu unterbreiten. Nur die Hoffnung, der allgemeinen Wohlfahrt eine Dienst leisten zu können, flößt mir den Mut ein, das Material vorzulegen, trotz den noch nicht beseitigten Unvollkommenheiten, Lücken und stellenweise wahrscheinlich laienhaften Ansichten.

Meine Unkenntnis auf einem mir fernstehenden Gebiete verbietet mir, Konsequenzen zu ziehen oder gar mit bestimmten Angaben hervorzutreten. Ew. Exzellenz mögen über den Wert meiner Ansicht richten, welche der theoretischen Ausnutzung einer Methode entsprungen, der ich mir eine Bedeutung für das Kriminalwesen beizulegen gestattete.

Ew. Exzellenz gehorsamster

W. Eber.



(Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Berlin.
Direktor: Geh. Rat Prof. F. Straßmann.)

Selbstfesselung und Selbstknebelung.

Von
Waldemar Weimann.

Mit 16 Abbildungen (9 Tafelbildern und 7 Textbildern).

Die kriminalistische Bedeutung der Selbstfesselung und -knebelung liegt darin, daß sie, aus welchen Motiven heraus sie auch vorgenommen wird, immer zu „verschleierten" Tatbeständen führt. Sie stellt daher an den Kriminalisten wie Gerichtsarzt besondere Anforderungen. Jede Fesselung und Knebelung muß an sich schon immer den Verdacht einer strafbaren Handlung erwecken und nur, wenn eine solche durch die sorgfältige Tatbestandsaufnahme, kriminalistischen Ermittelungen und gerichtsärztliche Untersuchung der Leiche ausgeschlossen ist, darf eine Selbstanlegung der Fesselung oder Knebelung angenommen werden.

Selbstfesselungen und -knebelungen werden aus sehr verschiedenen Gründen vorgenommen. Am häufigsten sind sie bei Selbstmördern. In zweiter Linie kommt die Fingierung von Raubüberfällen, seltener anderen Delikten (Sittlichkeitsverbrechen usw.), in Betracht. Sie können weiter aus sexuellen Motiven vorgenommen werden. Nur ganz ausnahmsweise haben sie andere Gründe.

Beim Selbstmord ist die Selbstfesselung oder -knebelung fast immer eine Sicherungsmaßnahme. Der Selbstmörder will durch sie verhindern, daß er von anderen gerettet wird oder im letzten Moment sich selbst im erwachenden Selbsterhaltungstrieb zu retten versucht. Häufig wird die Fesselung und Knebelung auch vorgenommen, um den Eintritt des Todes zu beschleunigen. Insofern ist sie mit dem „kombinierten" Selbstmord, d. h. der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Methoden bei Ausführung des Selbstmordes auf eine Stufe zu stellen. Hierdurch ergeben sich auch ohne weiteres die Selbstmordarten, bei denen sie am häufigsten vorkommt. Es sind das der Ertrinkungstod und das Erhängen. Von



Weimann, Fig. 7.





Weimann, Fig. 8—9.

Selbstfesselung bei anderen Selbstmordarten ist mir nur ein Fall (Hoffmann) bekannt.

Ein junger Drogist wurde in seinem Bett nur mit einem Hemd bekleidet auf dem Bauch liegend tot aufgefunden. Seine Hände waren mit einem Riemen auf dem Rücken gefesselt, wobei die Riemenschnalle nicht geschlossen, sondern der Riemen nur durch sie hindurchgezogen war. Der Riemen lief dann am Rücken bis zum Gesäß herab und zwischen den Beinen hindurch an der Vorderseite des Rumpfes bis fast zum Munde. An seinem Ende sah man hier auf beiden Seiten Abdrücke der oberen und unteren Schneidezähne. Der Kopf des Mannes war mit einem Tuch zugedeckt. Vor Mund und Nase hatte er eine kleine Schachtel mit Watte. Auf dem bloßen Leibe trug er ein fest anliegendes Korsett. Auf einem Tisch stand eine Flasche mit Chloroform. Die Obduktion ergab Erstickung, die chemische Untersuchung der Leichenteile Chloroform. Die Selbstfesselung war ohne weiteres als solche zu erkennen. Das Korsett, das der Mann trug, spricht dafür, daß auch sexuelle Motive bei dem Fall eine Rolle spielten (s. u.).

Von Selbstknebelungen bei anderen Selbstmordarten erwähne ich zwei von Katz mitgeteilte Fälle.

Der erste betrifft eine Frau, die sich den Hals durchschnitten und dann einen zu einem Knäuel zusammengeballten großen Tuchfetzen in den Halsschnitt unter den oberen Wundrand bis in die Rachenhöhle hineingestopft hatte. Das Motiv zu der eigenartigen Selbstknebelung konnte nicht ermittelt werden. Bei dem anderen handelt es sich um eine junge Selbstmörderin, die mit einer ungewöhnlich großen, von einem Ohr zum andern und bis auf die Wirbelsäule reichenden Halsschnittwunde aufgefunden wurde. Sie hatte außerdem in den Mund einen Knebel aus einem Taschentuch und ein Paar weißen feingestrickten Handschuhen eingeführt, offenbar um sich selbst am Schreien zu hindern, damit sie nicht am Ende doch noch gehört und gerettet wurde.

Beim Selbstmord durch Ertränken sind Selbstfesselungen und andere Schutzvorrichtungen am häufigsten. Sie können hier die an sich schon aus den verschiedensten Gründen immer besonders komplizierten kriminalistischen Erhebungen ungemein erschweren. Der Selbstmörder muß hier am meisten fürchten, rechtzeitig bemerkt und wieder aus dem Wasser gezogen zu werden oder selbst, wenn er schwimmkundig ist, Rettungsversuche zu machen und den Erfolg seiner Tat zu vereiteln. Es werden entweder die Hände oder Füße gefesselt, seltener Hände und Füße oder der ganze Körper. Meist werden Stricke, Schnüre oder Riemen, seltener Tücher, Ketten usw. benutzt. In Berlin fesselte sich vor einiger Zeit ein Selbstmörder mit einer Radfahrkette nebst Schloß, bevor er ins Wasser ging. Wir sahen damals übrigens epidemieartig eine ganze Reihe von Selbstmördern, die gefesselt ins Wasser gesprungen waren. Auch Berg

erwähnt neuerdings bei Besprechung der Rheinleichen die Häufigkeit der Selbstfesselung der Arme oder Beine bei den Selbstmördern. Besondere Schwierigkeiten machen die Fälle mit gleichzeitiger Fesselung der Hände und Füße, da sie immer den Verdacht auf einen Mord erwecken.

In den Annales d'Hygiène ist 1833 ein Fall beschrieben, wo ein Selbstmörder sich beide Arme und Beine gefesselt und den Strick außerdem noch am Nacken befestigt hatte. Ein anderer Fall (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1854) betrifft eine männliche Wasserleiche, bei der die Unterschenkel über den Beinkleidern durch eine Schnur zusammengebunden waren. Der Knoten lag vorn und war durch zwei Schleifen festgeschnürt. Eine weitere Schnur war am rechten Handgelenk befestigt, ihr freies Ende durch eine am anderen Ende befindliche Schlinge gezogen, von rechts nach links um den Leib gelegt und dann an der Handschlinge in ganz unvollkommener Weise nur durch Umwickeln befestigt. Die Fesselung konnte ohne weiteres mit der linken Hand ausgeführt sein.

Ein von F. Straßmann beobachteter Mann hatte offenbar zuerst beide Füße zusammengebunden, unter starker Beugung der Beine in Hüft- und Kniegelenken mit einem mehrfach geschlungenen und verknoteten Strick die linke Hand an die Füße gebunden und sich dann ins Wasser gerollt. Einen ganz ähnlichen Fall haben Kratter und Pfeifer mitgeteilt. Es waren dort bei einer aus der Mur gezogenen Leiche ebenfalls die Beine in der Knöchelgegend mit einer Zuckerschnur mehrfach fest zusammengebunden. Der Knoten lag links. Außerdem war der linke Vorderarm am Handgelenk einmal umwunden und fest an den linken Oberschenkel gebunden, so daß der mit ziemlich langen Enden versehene Knoten den Zähnen und der rechten Hand sehr gut zugänglich nach vorn zu liegen kam, während der rechte Arm frei war. Bei beiden Fällen war die Selbstanlegung der Fesselung schon ihrer ganzen Art nach, vor allem auch durch die Lage der Knoten, klar. Das Fehlen äußerer Gewalteinwirkungen und die deutlich ausgeprägten Ertränkungsbefunde sprachen ebenfalls für Selbstmord.

Bei einer von Tage-Jensen beobachteten Wasserleiche (Archiv f. Kriminologie Bd. 75, S. 161) war die sehr interessante Selbstfesselung mit zwei Stricken vorgenommen. Mit dem einen waren die Füße in der Knöchelgegend zusammengebunden; der Strick war außerdem zweimal fest um das linke Handgelenk geschlungen, so daß sich die Hand etwa 7 cm nach außen von der Beinfesselung befand. Der zweite Strick war mit einem laufenden Knoten um den Hals und das rechte Handgelenk geschlungen und zwar lief er vom Halse, wo die Schlinge nicht fest zusammengezogen war, an der Rumpfvorderseite herab, dann zwischen den Oberschenkeln hindurch, war hinten an dem ersten Strick befestigt und endete schließlich mit einem laufenden Knoten am rechten Handgelenk, so daß sich die Hand rechts dicht neben der Beinfesselung befand. Der Strick war so kurz, daß der Körper durch ihn in sitzender Stellung zusammengekrümmt und die Oberschenkel stark an den Rumpf angezogen waren. Alles sprach für Selbstmord. Die Selbstanlegung der Fesselung war durchaus möglich, wenn der erste Strick zuerst angebracht, dann der zweite Strick um den Hals gelegt, am ersten Strick befestigt und schließlich die rechte Hand in den vorher vorbereiteten laufenden Knoten an seinem Ende gesteckt wurde.

In Berlin wurde vor einiger Zeit aus der Spree eine Wasserleiche gelandet, bei der Füße und Hände auf dem Rücken gefesselt waren. Die Fesselungen waren leicht zu lösen. Außerdem hatte sich der Mann einen Stein vor den Bauch gebunden. Ein als guter Schwimmer bekannter Schuhmacher hatte sich ebenfalls Hände und Füße vorn zusammengebunden und an den Füßen einen großen Stein befestigt. Eine andere Wasserleiche wurde in stark gekrümmter Stellung mit einem langen Seil umschnürt aufgefunden. Der Mann hatte den Strick offenbar an irgendeinem festen Gegenstand befestigt, durch Drehen um den Körper gewickelt und sich dann ins Wasser rollen lassen.

Nicht immer können Fesselungen bei Wasserleichen in Bezug auf ihre Anlegung aufgeklärt werden. So wird in Friedreichs Blättern Band 5 über eine weibliche Wasserleiche berichtet, die in den Kleidertaschen mehrere fünf Pfund schwere Steine trug. Um den Hals war fünf- bis sechsmal eine Schnur fest herumgewickelt, deren Enden hinter den Ohren in die Höhe gezogen und dann durch einen festen Knoten verbunden waren. Die Frau hatte sich entweder erhängt, war losgeschnitten und ins Wasser geworfen, oder hatte einen Erhängungsversuch gemacht und war dann selbst ins Wasser gegangen.

Es können Fesselungen bei Wasserleichen, die auf den ersten Blick wie Selbstfesselungen aussehen, auch von fremder Hand angelegt sein.

Maschka berichtet über ein vierzehnjähriges Mädchen, das vermißt und später als Leiche aus einer Wasserlache gezogen wurde. Die Unterschenkel waren mit einem vorn geknoteten Strick zusammengebunden. Das eine Ende des Strickes lief über den linken Oberschenkel nach aufwärts, war um den vorderen Teil des Halstuches geschlungen und dort mit einem Knoten festgeknüpft. Dabei waren die Beine so fest gegen den Oberkörper gebeugt, daß das Knie die linke Brustwarze fast berührte. Der Leichenbefund sprach dafür, daß das Mädchen genotzüchtigt und gefesselt ins Wasser geworfen war.

Caspar-Liman sah eine Wasserleiche, bei der ein brauner Rock, ein Handtuch und mehrere Lappen um den Kopf gewickelt und am Hals mit einem Strick fest zusammengeschnürt waren. Die Unterschenkel waren mit einem Bindfaden zusammengebunden. Trotzdem auch hier Selbstfesselung vorliegen konnte, handelt es sich doch um Mord, denn die Obduktion ergab, daß dem Mann, bevor er ins Wasser kam, der Schädel zertrümmert war.

Hierher gehört auch der von Berg auf der Bonner Versammlung der Gerichtsärzte vorgetragene noch nach sechs Jahren durch Zufall aufgeklärte Fall Massen, der durch zwei Schüsse von hinten ermordet mit Stricken verschnürt und Steinen beschwert in den Rhein geworfen war. Berg erwähnt bei dieser Gelegenheit, daß er bei den Rheinleichen die Fesselung von Selbstmördern und von fremder Hand immer ohne Schwierigkeiten unterscheiden konnte.

Selbstfesselungen kommen auch bei Doppelselbstmorden vor, bei denen sich die beiden Partner, bevor sie ins Wasser gehen, zusammenbinden. Vor einiger Zeit wurden hier aus dem Humboldhafen zwei Schwestern herausgezogen, die auf diese Weise fest zusammengebunden den Tod im Wasser gesucht hatten. Meist werden die ganzen Körper zusammengeschnürt. Doch sind auch Fälle beobachtet, wo nur einzelne Körperteile z. B. die Hände zusammengebunden waren. Ein Kuriosum ist der von Maschka mitgeteilte Fall. Drei Schwestern, Engländerinnen, stürzten sich 1826 mit Tüchern zusammengebunden in die Aar, weil die vierte Schwester entführt worden war. In der Havel fanden kürzlich Fischer in einem Stellnetz ein Liebespaar, daß nicht gefesselt war, sich aber fest umschlungen hielt. Ihre krampfhafte Umklammerung war offenbar durch die Totenstarre fixiert worden.

Sehr häufig ist beim Selbstmord durch Ertrinken die ebenfalls vor allem von Schwimmkundigen vorgenommene Beschwerung mit Gegenständen, damit sie rascher im Wasser untersinken und nicht wieder auftauchen. Der Fund solcher Gegenstände spricht bei Erwachsenen immer für Selbstmord. Sie werden entweder, was am häufigsten ist, mit Schnüren, Stricken, Riemen usw. oder auf andere Weise befestigt, oft auch in die Taschen gesteckt. Es werden vor allem Steine, Gewichte, Sandsäcke, Eisenteile benutzt. Sie werden an den verschiedensten Körperstellen, besonders an Händen und Füßen, am Hals, Bauch befestigt und oft mit einer Selbstfesselung verbunden.

Wir haben eine ganze Reihe solcher Fälle gesehen. Einer von ihnen hatte sich Hände und Füße gefesselt und außerdem einen Stein am Bauch (Abb. 1 und 2 auf S. 17 und 18), ein anderer an den Füßen befestigt. Aus einem Teich in Berlin wurde kürzlich die Leiche eines 17jährigen Jungen gelandet, nachdem sie an einer seichten Stelle mit dem Kopf aus dem Wasser herausragend bemerkt war. Der Junge hatte sich mit einer dünnen Rebschnur, die über die linke Schulter lief und an einem Leibriemen befestigt war, einen Sack, den er durch ganz grobes Zusammennähen eines alten Fenstervorhanges offenbar kurz vor dem Selbstmord improvisiert hatte, an der linken Hüfte befestigt und mit großen Rasenstücken gefüllt (Abb. 3 auf S. 35). Der Kopf war aus dem Wasser aufgetaucht, weil der Sack an einer seichten Stelle dem morastigen Boden auflag oder der Gasauftrieb der Leiche das Gewicht des Sandsackes überwunden hatte. Nach Berg hindert eine Beschwerung bis 25 kg nicht den Gasauftrieb einer Wasserleiche. Bei der Obduktion fand sich im Dickdarm reichlich metallisches Quecksilber,

das der junge Mann offenbar schon einige Tage vor seinem Tode ebenfalls aus Selbstmordabsichten eingenommen hatte, wodurch auch der Ertrinkungstod als Selbstmord ohne weiteres aufgeklärt wurde.

Maschka erwähnt einen baugefangenen Dieb, der mitsamt dem Wagen, an dem er befestigt war, in den Stadtgraben sprang. Er hatte außerdem alle Taschen mit Steinen angefüllt. Ein junger Mann, der in den Luzerner See sprang, hinterließ ein Abschiedsschreiben, man solle sich um seine Rettung nicht bemühen, er habe einen Gürtel von 20 Pfund Blei um seinen Hals gebunden. Haberda berichtet von einem 82jährigen Selbstmörder, der, bevor er ins Wasser ging, an jeder Hand ein Bügeleisen anband.

Kriminalistisch besonders wichtig sind die Fälle, wo der Selbstmörder sich einen schweren Gegenstand, Stein usw. mit einer Schlinge am Halse befestigt, der Gegenstand dann im Wasser verloren geht und die Leiche nur mit der Schlinge am Hals aufgefunden wird. Hier muß immer der Verdacht auftauchen, daß eine Erdrosselung oder Erhängung von fremder Hand vorliegt und die Leiche nachträglich ins Wasser geworfen wurde. Es ist bei solchen Wasserleichen unbedingt erforderlich, vor allem auch, weil durch den Zug des beschwerenden Gegenstandes oft eine Strangmarke am Hals entsteht, daß die Anbringung des Strickes möglichst eingehend untersucht wird und die übrigen Befunde (äußere, innere Verletzungen, vitale Reaktion usw.) sorgfältig beachtet werden. Maschka erwähnt unter anderem eine solche faule Wasserleiche mit einem um den intumessierten Hals gelegten Strick, der in eine zweite kleinere Schlinge auslief. In letzterer war offenbar ein schwerer Gegenstand (Stein usw.) befestigt. In Berlin wurde vor einiger Zeit ein ganz ähnlicher Fall beobachtet (Abb. 4 auf S. 36).

Werden Neugeborene oder Kinder mit Gegenständen beschwert oder gefesselt im Wasser aufgefunden, so liegt natürlich immer Mord vor. Einen derartigen Fall, der ein vierjähr. Mädchen betraf, das vom jähzornigen Vater zu Tode mißhandelt und mit einem Strick so zusammengeschnürt, daß die Beine gegen das Gesicht zu liegen kamen, in einem Sack in den Rhein geworfen war, hat Berg kürzlich mitgeteilt. Maschka erwähnt ein Neugeborenes, das mit einem um den Leib geschlungenen Hosenträger und daran befestigten großen Stein aus dem Wasser gezogen wurde. Ich selbst erinnere mich an die Sektion eines aus der Spree gezogenen Neugeborenen in unserem Institut, an dessen Körper mit Draht mehrere Preßkohlen befestigt waren und Wulffen hat in seinem Werk „Das Weib als Sexualverbrecherin" (Abb. 32 und 33) ein aus der Elbe ans Land gespültes Kind abgebildet, das mit einem eisernen Stab beschwert war.

Außerordentlich selten werden beim Selbstmord durch Ertrinken zur Beschleunigung des Todes Fremdkörper, (Taschentuch usw.) in die Mundhöhle eingeführt. Solche Fälle sind unter anderen von Ziemke und neuerdings von Berg mitgeteilt. Letzterer sah einen jungen Drogisten, der sich, bevor er ins Wasser ging, einen offenbar mit einem Betäubungsmittel getränkten Mulltupfer wie eine Schnurrbartbinde vor die Nase gebunden hatte, und Maschka einen 29jähr. Juristen, der sich einen Pulswärmer in den Mund steckte und dann ins Wasser sprang.

Nächst dem Selbstmord durch Ertrinken sind Fesselungen beim Erhängen am häufigsten. Es kann sich hier um verschiedene Dinge handeln. Entweder liegt außer der

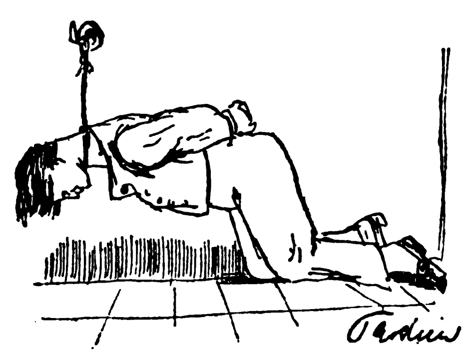


Abb. 10. Erhängung in liegender Stellung, die Hände auf dem Rücken gebunden

Erhängung eine Selbstfesselung vor als Sicherungsmaßnahme, um nicht im letzten Moment die Selbstmordabsicht zu vereiteln, oder die Erhängung selbst wird mit einem oft komplizierten Fesselungstrick vorgenommen. Endlich kann das Erhängen nicht aus Selbstmordabsichten, sondern aus sexuellen Motiven erfolgen, wobei ebenfalls häufig komplizierte Fesselungen angewandt werden.

Für die Selbstfesselungen beim Erhängen gilt im wesentlichen dasselbe, wie für die beim Ertrinkungstod. Auch hier kommen Fesselungen der Füße und Hände vorn oder sogar auf dem Rücken und die verschiedensten Kombinationen vor, wie sie Abb. 10, 11 u. 12 aus den alten Werken von Tardieu, Marc, Minovici, zeigen und die mit den Händen zum Teil unter Zuhilfenahme der Zähne angelegt werden. Man erkennt aus den Abbildungen, daß der Selbstmörder vor allem dann zu dieser Sicherungsmaßnahme der Selbstfesselung schreitet, wenn er sich in einer Körperstellung erhängt, in der die Selbstmordabsicht noch durch Wiederaufrichten im letzten

Moment vereitelt werden kann, also vor allem im Stehen und Knien. Wir haben eine Selbstfesselung beim Erhängen in den letzten Jahren nur einmal beobachtet (Abb. 5 auf S. 53). Der von Medizinalrat v. Marenholtz obduzierte Mann hatte sich ziemlich hoch und frei schwebend an einem Baumast erhängt. Um beide Hände war ein langer Strick geschlungen, der an dem einen Gelenk mit einem laufenden Knoten befestigt und um das andere in mehrfachen Touren herumgelegt war. Die Hände waren durch die Fesselung nicht fest zusammengebunden, sondern konnten, wie auf Abb. 5 deutlich

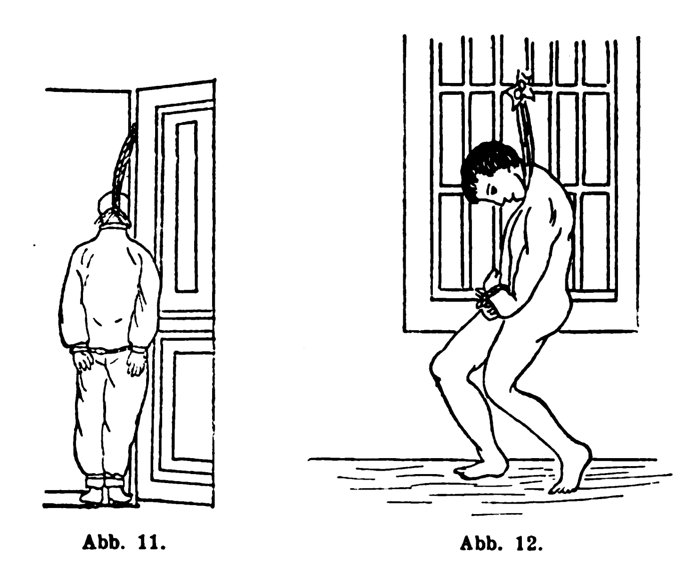


Abb. 11. Abb. 12.

zu erkennen ist, etwa 1 m weit voneinander entfernt werden, wodurch schon die Selbstanlegung erwiesen war.

Auch Selbstknebelungen hat man beim Erhängen beobachtet. Schon früher sind derartige Fälle von Tardieu, Caspar-Liman u. a. mitgeteilt. So bildete Tardieu einen Gefangenen ab, der sich, dem Boden voll aufsitzend, an einem niedrigen Gashahn erhängt und einen langen Leinewandknebel in den Mund gesteckt hatte. Haberda sah bei einem Geisteskranken, der in der Anstalt erhängt aufgefunden war, tief im Rachen einen hühnereigroßen Tampon stecken, der aus einem Stückchen Holz bestand, das mit Gaze und Leinewandfetzen umwickelt und an einem Faden befestigt war, Hofmann einen alten Mann, der Kopf und Gesicht mit einem Sacktuch verhüllt hatte. Ein an der Türklinke erhängt aufgefundener Adliger hatte sich beide Nasenlöcher mit nußgroßen

Wattepfröpfen verstopft. Endlich erwähne ich noch einen von Lochte beobachteten, in sitzender Stellung am Bettpfosten erhängt aufgefundenen Greis, der sich ein Taschentuch in den Mund gestopft, um den Leib eine buntgemusterte wollene vorn mit einer großen Nadel befestigte Decke geschlungen und die Unterschenkel mit einer vorn geknoteten Serviette gefesselt hatte. Wir sehen bei diesem Fall als besondere Sicherungsmaßnahme die Fesselung mit der Knebelung kombiniert.

Selbstfesselungen können beim Erhängen auch vorgenommen werden, um daran den um den Hals gelegten Strick zu befestigen oder mit ihnen auf andere Weise die Strangulation zu bewerkstelligen. Es werden dabei oft komplizierte Fesselungstricks angewandt.

Ein Arbeiter erhängte sich, indem er die Beine mit einem Handtuch zusammenband, daran eine Schnur befestigte und diese über die Rolle eines an der oberen Schmalseite eines Türrahmens befestigten Flaschenzuges laufen ließ. Er steckte dann den Hals in eine Sacktuchschlinge, die er an einem großen Bilderhaken über seinem Bett befestigte. Die Erhängung vollzog er dadurch, daß er durch Zug an der zum Bett zurückgeführten Schnur die Beine vom Boden aufhob, bis der Körper frei in der Luft in bogenförmiger Lage schwebte, in der man ihn auch auffand (Polzer).

Ein 1884 von Potoni beobachteter Beamter erhängte sich, indem er auf einem Schemel stehend die Füße mit einem Strick zusammenband, das andere Ende mit einer Schlinge über den Querbalken einer Tür warf und am Hals befestigte. Dann stieß er den Schemel, auf dem er stand, um, so daß der Körper in eine gondelartig hängende Stellung kam (Abb. 13).

Einem besonders komplizierten Fesselungstrick zum Zwecke der Erhängung zeigt Abb. 14. Der Mann hatte sich zwischen zwei Fenstern mit zwei langen Stricken erhängt, die er erst um seinen Hals schlang, hier verknotete, dann an je einem Fensterkreuz befestigte und schließlich an seinen Füßen anband. Im Zusammensinken des Körpers kam die Erhängung zustande, wobei er rechts auf das Knie zu liegen kam, während das gestreckte linke Bein mit der Ferse auf dem Boden ruhte (Haberda).

Vor einiger Zeit wurde von der Mordkommission gemeinsam mit Herrn Medizinalrat Stoermer ein außerordentlich interessanter, ebenfalls hierher gehöriger Fall beobachtet. Ein Junglehrer wurde in einem Berliner Vorort in seiner Laube erhängt aufgefunden. Der Anblick des an der weiß getünchten Wand seiner Sommerlaube unbekleidet im Dämmerlicht hängenden Mannes war ungewöhnlich eindrucksvoll. Abb. 6 u. 7 auf S. 54 u. 71 zeigen, daß er sich eine komplizierte Fesselung angelegt hatte, um gleichsam gekreuzigt zu hängen. Ich verzichte darauf, die Fesselung der Arme und Beine näher zu beschreiben, da sie aus den Abbildungen im wesentlichen ersichtlich ist und möchte nur hervorheben, daß der Mann unbekleidet war. Nur vor die Geschlechtsteile hatte er sich mit Schnüren, die mit der Fesselung in Verbindung standen, einen Schurz aus einem Sacktuch

gebunden. Eine Abschnürung der Hoden war jedoch nicht vorhanden (s. u.). Um den Hals war offenbar zum Schutz unter den Strick ein sorgfältig zusammengefaltetes Tuch gelegt. Die Erhängung hatte der Mann bewerkstelligt, indem er einen Schemel, auf dem er stand, mit den Füßen umstieß. Die ganze Fesselung, auch die Aufhängung der Arme, konnte selbst angelegt sein. Nichts sprach für das Eingreifen fremder Personen. In der Laube herrschte keine Unordnung. Es handelt sich hier also um eine Selbstkreuzigung, womit auch das völlige Entblößen des Körpers und die Verhüllung der Genitalien im Einklang steht. Jedenfalls glaube ich nicht, daß mit letzterer eine sexuelle Lusterzeugung beabsichtigt war. Der Selbstmord ist bei

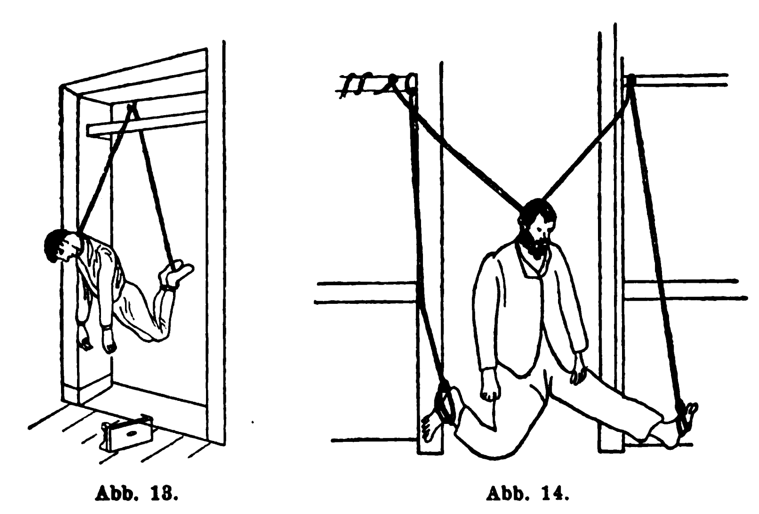


Abb. 13. Abb. 14.

dem Mann zweifellos durch eine Geisteskrankheit mit religiösen Wahnvorstellungen zu erklären und die Verhüllung der Genitalien steht ebenfalls mit derartigen Wahnideen (Lendentuch Jesu!) in Zusammenhang. Auslösend hat offenbar eine kurz vorher erfolgte Kündigung seiner Hilfslehrerstelle gewirkt.

Der Fall erinnert an den Schuhmacher Matheo Covet von Casale, der sich 1805 in Venedig selbst ans Kreuz schlug. Nachdem er sich in einem sicher seit Jahren bestehenden religiösen Wahn selbst entmannt und schon 1802 versucht hatte, sich auf offener Straße an ein aus seiner Bettstelle gezimmertes Kreuz zu schlagen, führte er schließlich 1805 seine Kreuzigung aus, um „den Stolz der Menschheit zu demütigen, für sich und die Menschheit am Kreuz zu sterben". Er zimmerte sich aus Baumstämmen ein großes Kreuz und umgab es mit einem selbstgestrickten Netz, damit er nicht herabfiel. Dann band er sich nackt bis auf einen Lendenschurz mit einer Dornenkrone auf dem Haupt an ihm fest, schlug mit einem langen Nagel beide Füße an das Kreuz, trieb sich Nägel durch die Handflächen und

brachte sich mit dem Schustermesser den Lanzenstich in die Seite bei. In diesem Zustand schob er das Kreuz, nachdem er es vorher an einem Balken befestigt hatte, aus seinem Kammerfenster, so daß es an der Außenwand des Hauses hing und steckte die linke Hand mit dem durch sie getriebenen Nagel in ein vorher hergestelltes Loch am Querbalken des Kreuzes. Die rechte Hand auch in diese Lage zu bringen, reichten seine Kräfte nicht aus. Er genas, versuchte sich kurze Zeit später den Hungertod zu geben und starb dann ein Jahr später dadurch, daß er sich in die Sonne stellte, „bis sein Blut kochte".

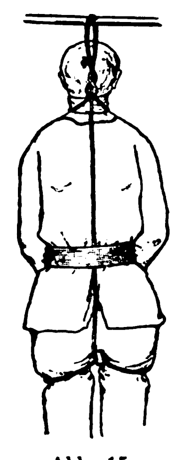
„Ein zweiter Fall von Selbstkreuzigung ist mir kürzlich durch die Zeitung bekannt geworden. In der südserbischen Ortschaft Vrisnik beging der 40jährige Landwirt B., der seit einiger Zeit an religiösem Wahnsinn litt, auf ungewöhnliche Weise Selbstmord. Er nahm einen Hammer und Nägel, ging auf den Friedhof, holte von einem Grabe ein Holzkreuz herab und nagelte daran seine beiden Füße und eine Hand fest. Am Morgen des nächsten Tages fand man den Unglücklichen mit verzerrten Zügen tot vor."

Ich komme jetzt zur Erhängung aus pervers sexuellen, hauptsächlich sadistisch-masochistischen Motiven. Sie ist kürzlich von Ziemke eingehend erörtert worden. Hier seien nur die Fälle angeführt, bei denen es sich um Selbstfesselungen handelt. Der Tod tritt bei diesen Individuen im Verlauf der Erhängung gewöhnlich nur zufällig als Unglückfall auf, nachdem sie die Erhängung bis zur Erzeugung sexueller Lustgefühle schon öfter vorgenommen haben. Der ganze Sinn der Erhängung bei diesen Menschen beruht auf der nach Ziemke, Hübner u. a. jetzt nicht mehr umstrittenen Tatsache, daß bei der Strangulation während des Erstickungsvorganges Wollustempfindungen, Erektionen und Samenerguß eintreten können. Die hierher gehörigen Fälle haben alle gemeinsam, daß die Selbstfesselung bei ihnen einmal zur Strangulation, dann aber auch häufig zur Umschnürung des Unterleibes und der Genitalien benutzt wird, um durch stärkere Blutstauung in diesen die Wollustempfindungen und Erektion zu verstärken, sowie die Ejakulation zu beschleunigen.

Nicht sicher ist das sexuelle Motiv bei einem von Bernt beobachteten 61jähr. Hofmeister, der auf dem Dachboden an einem Querbalken hängend aufgefunden wurde. Die linke Hand lag vorn in der Schamgegend, die rechte hinten am Rücken in den festzusammengezogenen Schlingen eines dünnen Strickes, der zwischen den Schenkeln hindurch über den Hodensack lief und ihn komprimierte. Die Füße waren ebenfalls locker gefesselt mit einem gleichen Strick, von dem eine Schleife herabhing. Nach Bernt wollte der Mann eine Justifikation durch Erhängen nachahmen. Er hat sich offenbar zuerst die Füße gebunden, die Schlinge um den Hals gelegt, die Hände in der beschriebenen Weise gefesselt und war dann von einem kleinen Schemel heruntergetreten, wodurch die Aufhängung

zustande kam. Die Führung der Handfesselung über den Hodensack macht es sehr wahrscheinlich, daß bei dem Fall sexuelle Momente ebenfalls eine Rolle gespielt haben. Es fanden sich auch an Hemd und Hose Spuren entleerter Samenflüssigkeit.

Ganz klar ist das sexuelle Motiv und die zufällige Selbsterhängung bei dem Fall C i o b a n s. Ein Tischlergeselle wurde mit einer doppelten Wäscheleine an einem Querbalken erhängt aufgefunden. Der Körper hing schräg. Kniee und Füße ruhten auf dem Boden. Der Strick war als laufende Schlinge um den Hals gelegt und dann an dem Querbalken nicht festgebunden, sondern nur über ihn ge-



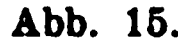


Abb. 15.



Abb. 16.

worfen und an der anderen Seite mit einem 12 kg schweren Schneiderbügeleisen beschwert. Das andere Ende der Wäscheleine zog vom Hals unter Hemd und Unterhose zum Hodensack. Jeder Hode war hier von dem Strick einmal und außerdem der ganze Hodensack viermal umschnürt. Der Strick war dann zum Halse zurückgeführt, ebenfalls über den Querbalken geworfen und das Ende zusammen mit dem ersten an dem Bügeleisen befestigt. Verletzungen fehlten. Die umschnürten Körperstellen der Leiche zeigten deutliche Schnürfurchen. Die Art der Fesselung, vor allem ihre Lage unter der Kleidung, sprach für Selbstanlegung, und zwar hatte der Mann offenbar zuerst die Schlinge um den Hals gelegt, dann die Hoden umschnürt, beide Strickenden über den Querbalken geworfen und schließlich am Bügeleisen befestigt. Die Erhängung hatte er bewerkstelligt, indem er sich von einem Tisch, auf dem er beim Anlegen der Fesselung stand oder saß, heruntergleiten ließ.

Eine ganz ungewöhnliche Fesselung hatte sich ein von Ziemke beobachteter 17jähriger Bäckergeselle angelegt (Abb. 15 u. 16). Er wurde an einer Leitersprosse hängend aufgefunden. Um den Leib trug er einen breiten Ledergurt. Von ihm lief ein Strick vorn etwa bis zur Mitte der Oberschenkel herab und war hier mit einem Riemen an dem einen Oberschenkel befestigt. Beide Oberschenkel waren für sich umschnürt, der eine mit dem Riemen, der andere mit einer Schlaufe des Strickes. Der Strick lief dann am Rücken unter dem Ledergurt aufwärts bis zum Hals, wo er hinten an einem Lederriemen befestigt war, der über einem sorgfältig zusammengelegten Taschentuch den Hals umschnürte. Dann war er von hier um die Leitersprosse und wieder zum Halsriemen zurückgeführt, wo er an einem Karabinerhaken endete. Die Geschlechtsteile waren in einen Sack gehüllt, der mit der Fesselung in Verbindung stand und Samenflecke zeigte. Die Leiche wies an Hals, Unterleib und Oberschenkeln, wo die Fesselung gesessen hatte, sehr tiefe Schnürfurchen auf. Das sexuelle Motiv ist klar.

Noch deutlicher tritt das sexuelle Moment bei den Fällen von Flohrschütz und Seitz in Erscheinung, ohne daß hier aber eine eigentliche Fesselung vorliegt. Bei dem ersteren handelte es sich um einen psychopathischen Menschen, der nackt, nur mit einem Unterleibchen bekleidet, an einer Stange hängend aufgefunden wurde, die auf einer Staffelei und auf einem Schrank ruhte. Ein Seil lief um den Hals, ein anderes um den Unterleib. Vor der Leiche hing ein Spiegel, in dem sich der Mann bei dem Erhängungsakt sehen konnte. Im Zimmer fanden sich überall Bilder nackter Frauen. Der Fall von Seitz betrifft einen mit einem breiten Ledergurt am Bettpfosten erhängten Jüngling. Seine Bekleidung, eine Perücke mit langen Wollhaaren auf dem Kopf, eine schwarze Maske vor dem Gesicht, an Kinn und Stirn befestigte Stücke eines roten Gummifußballs, ein um den Leib gelegtes altes Frauenkorsett, ein über die Geschlechtsteile gezogener Ledersack, eine Abschnürung des Penis mit einem Riemen (um das Abfließen des Samens zu verhindern?), Geißelungs- und Fesselungsspuren, im Zimmer aufgefundene Abbildungen mittelalterlicher Folterungsszenen und eine Kiste mit Folterinstrumenten sprachen auch hier für die sexuelle Grundlage. Der Mann drapierte sich offensichtlich als Henker aus und vollzog dann die Henkersgeschäfte an sich selbst.

Ähnliche Erhängungen aus sexuellen Motiven sind in der Literatur mehrfach beschrieben. Doch gehe ich auf sie nicht ein, weil sie nicht mit Selbstfesselungen verbunden waren. Ihnen nahe stehen die Individuen, die Fesselungen und Strangulationen von dritter Hand an sich vornehmen lassen. Ein typisches Beispiel ist jener Hamburger Kaufmann, über den Ertel berichtet hat, der sich bei einer Prostituierten eine schwarzdrapierte Folterkammer einrichten, an Flaschenzügen bis zum Eintritt der Erektion und Ejakulation emporziehen und in einem besonders konstruierten lehnstuhlartigen

Gerüst anschnallen ließ, um sich so die Illusion eines Schafotts zu verschaffen.

Ich komme jetzt zu einem von mir mit der Berliner Mordkommission beobachteten Fall von Selbstfesselung, der durch sein Motiv ein Unikum darstellt. Die Fesselung war hier krankheitshalber zur Behandlung einer chronischen Schulterverrenkung vorgenommen worden.

Ein junger Beamtenanwärter wurde von seiner Wirtin, bei der er möbliert wohnte, nachdem er sich einen ganzen Tag nicht gemeldet hatte, im verschlossenen vollkommen in Ordnung befindlichen Zimmer im Bett tot auf dem Bauch liegend und bis über die Ohren zugedeckt aufgefunden. Als man das Deckbett aufnahm, sah man, daß der Mann mit einem um die Brust gelegten Riemen und um den linken Oberschenkel gelegten schwarzen Tuch gefesselt war (Abb. 8 auf S. 72). Er lag auf dem Bauch, das Gesicht tief in das Kopfkissen gepreßt. Die hinzugezogene Mordkommission stellte beim Umdrehen der Leiche fest, daß die Fesselung angelegt war, um den rechten Arm an den Rumpf zu fixieren. Durch einen Leibriemen war der rechte Oberarm über dem Hemd an den Oberkörper geschnallt und durch das um die Oberschenkel und das Handgelenk gelegte Tuch die rechte Hand vorn etwa vor den Genitalien fixiert (Abb. 9). Über die Gründe der Fesselung und vor allem die Todesursache brachten erst die weiteren Ermittelungen und Leichenöffnung Aufklärung. Schon am Fundort wurde festgestellt, daß der Mann unter dem Hemd eine orthopädische Bandagierung des rechten Schultergelenks trug, die am Oberkörper befestigt war. Er litt schon seit längerer Zeit an einer sogenannten habituellen Verrenkung des rechten Schultergelenks und trug wegen dieser die Bandage. Trotz dieser pflegte er sich aber öfter das Gelenk auszurenken und es war das mit so starken Schmerzen verbunden, daß er manchmal dabei ohnmächtig wurde. Um zu verhindern, daß die Verrenkung im Schlaf durch unwillkürliche Bewegungen ausgelöst wurde, hatte er sich außer der Bandage noch durch die Fesselung den Arm an den Oberkörper gebunden. Trotzdem war offenbar die Verrenkung eingetreten. Er war durch die starken Schmerzen ohnmächtig geworden und in der Ohnmacht dann mit dem Gesicht dem Kopfkissen aufliegend erstickt. Die Erstickungsbefunde waren an der Leiche ganz ungewöhnlich ausgesprochen. Andere Verletzungen, Anzeichen einer Vergiftung usw., die als Todesursache in Betracht kamen, fehlten. Das Schultergelenk war zwar nicht mehr ausgerenkt. Doch ist leicht möglich, daß es bei dem vielfachen Transportieren der Leiche nach dem Tode wieder eingerenkt worden ist. Jedenfalls

konnte der Fall so durch die polizeilichen Ermittelungen und das Obduktionsergebnis ziemlich restlos aufgeklärt werden.

Eine letzte Gruppe von Selbstfesselungen und -knebelungen bilden die zur Vortäuschung von Verbrechen. Auf sie gehe ich hier nur kurz ein, weil sie, da es sich fast immer um lebende Personen handelt, den Gerichtsarzt verhältnismäßig selten beschäftigen. Wir haben auch in dieser Richtung im Institut kein Material sammeln können. Nur Herr Prof. Fraenckel hat mit der Berliner Mordkommission ein hysterisches Mädchen beobachtet, das sich selbst gefesselt, geknebelt und eine ganze Reihe von Verletzungen zugefügt hatte, um einen Raubüberfall vorzutäuschen. Die Erhebungen am Tatort und ärztliche Untersuchung der Verletzten ergaben sehr bald die Fingierung des Attentates, die auch eingestanden wurde. Ganz ähnlich liegt ein von Legraud du Saulle in der Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, Bd. 45, S. 290 veröffentlichter Fall.

Ein junges Mädchen wurde einige Schritte von dem Hause ihres Onkels entfernt anscheinend bewußtlos aufgefunden. Ihre Handgelenke waren mit Stricken umwunden. Im Mund hatte sie einen Knebel, im Gesicht, an der Brust und auch am übrigen Körper außerdem zahlreiche oberflächliche lange Schnittwunden. Ihre Kleider waren nur im unteren Teil und äußerlich mit Schmutz verunreinigt. Als sie erst nach einigen Stunden anscheinend zum Bewußtsein kam, behauptete sie, Burschen hätten ohne Erfolg versucht, sie zu vergewaltigen, dann mißhandelt und ihr am ganzen Körper die Schnitte beigebracht. Auf den ersten Blick auffallend war das Fehlen einer stärkeren Blutbesudelung und, daß die Kleider nicht zerschnitten waren. Das Mädchen gestand später, sich selbst gefesselt, geknebelt und auch die Verletzungen beigebracht zu haben.

Weitere Fälle sind von Schneickert mitgeteilt, bei denen es ebenfalls durch die Art der Fesselung und Knebelung, bei dem einen auch durch Versuche, wie lange der angeblich Überfallene den von ihm vorgezeigten Knebel im Mund behalten konnte — er konnte es nur fünf Minuten, hatte aber angegeben, ihn eine halbe Stunde im Mund gehabt zu haben — und Ermittelungen möglich war, die Vortäuschung zu beweisen. Bei dem einen waren die Hände unterhalb des rechten Oberschenkels zusammengebunden; trotzdem konnte die Fesselung ohne weiteres selbst angelegt sein. Nicht so einfach ist das, wenn die Fesselungen, wie das öfter vorkommt, zuerst an den gebeugten Gliedmaßen vorgenommen und die Verknotungen dann nachträglich durch Strecken der Glieder festgezogen werden. Außerordentliche, manchmal unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen, wenn die Person, die das Verbrechen fingiert, dabei durch einen unglücklichen Zufall stirbt. Ich erwähne hier den berühmten Fall Armand—Roux. Roux, Diener bei Armand, simulierte, um sich an seinem Herrn zu rächen, einen

Mordversuch gegen sich selbst. Er wurde im Keller des Hauses auf dem Boden liegend mit gebundenen Händen und Füßen fast erstickt aufgefunden. Um den Hals hatte er sich einen Strick viermal ohne Knoten geschlungen, aber offenbar zu stark zugezogen, wodurch er sich beinahe selbst erdrosselt hatte. Wenn der Erstickungstod wirklich eingetreten wäre, so wäre die Aufklärung des Verbrechens äußerst schwierig gewesen. Ähnlich war der Tatbestand bei einem in Berlin beobachteten Fall. Ein polizeilich gesuchter Chauffeur täuschte einen Raubüberfall vor, indem er sich einen Knebel in den Mund steckte, die Hände auf dem Rücken (!) mit einer Drahtschlinge so fest zusammenband, daß eine tiefe Schnürfurche vorhanden war und sich dann halb in das Wasser eines Sees legte. Wäre der Mann erstickt oder durch Zufall ertrunken, so wäre die Aufklärung des Falles wahrscheinlich unmöglich gewesen.

Selbstfesselungen und Knebelungen werden also aus den verschiedensten Gründen vorgenommen. Wie sich aus den angeführten Fällen ergibt, erfordern sie zur Aufklärung des Tatbestandes immer besonders gründliche polizeiliche Erhebungen, eine genaue Untersuchung der Fesselung und sehr sorgfältige gerichtliche Obduktion zur Feststellung der Todesursache und etwa vorhandener Verletzungen durch fremde Gewalteinwirkungen. Die Fesselung darf, wie Lochte betont hat, nur in der Weise durch vorsichtiges Aufschneiden entfernt werden, daß alle Verknotungen und Überkreuzungen der Schnüre erhalten bleiben, also ihre Anlegung leicht rekonstruiert und immer wieder nachgeprüft werden kann, ob ihre Selbstanlegung möglich ist oder sie von fremder Hand vorgenommen sein muß. Besonders gilt das für Wasserleichen, die immer, wie schon Haberda und K. Reuter hervorgehoben haben, bei irgendwie komplizierenden Befunden, besonders gründlich untersucht werden müssen. Das beweist auch die von Berg erwähnte Tatsache, daß bei allen erwachsenen Rheinleichen, die offenbar einem Verbrechen zum Opfer gefallen waren, außer einem durch einen ganz besonderen Zufall aufgeklärten Fall (s. o.) die näheren Umstände in Dunkeln blieben.

Literatur.

1. Berg, Rheinleichen. Dtsch. Zeitschr. f. gerichtl. Med. Bd. 11, S. 278
2. Bernt, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde 1821, S. 119.
3. Caspar-Liman, Lehrb. d. gerichtl. Med. S. 700 und S. 803.
4. Cioban, Ungewöhnlicher Selbstmord durch Erhängen mit Umschnürung des Hodensacks. Beiträge z. gerichtl. Med., Bd. 5, Wien 1922.
5. Duchêsne, Sur la strangulation. Annales d'Hygiène publique 1845.

6. Ertel, Ein „Sklave". Archiv f. Kriminologie, Bd. 25, S. 104.
7. Flohrschütz, Tod durch perverse Geschlechtsakte — scheinbarer Selbstmord. Sachverständigen-Zeitung 1912, Nr. 19.
8. Friedreichs Blätter, Bd. 5, Heft 3, S. 68. Einzelbeobachtung.
9. Haberda, Lehrb. d. gerichtl. Med. 1927, S. 625 und 683 ff.
10. Hoffmann, Selbstmord durch Cloroforminhalation. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., Bd. 25, S. 327.
11. Katz, Ueber einen Fall von Selbstmord durch Halsabschneiden, kombiniert mit Tamponade der Halswunde. Wien. med. Wochenschr. Nr. 1 und 2.
12. Kratter, Gerichtsärztl. Praxis, S. 317.
13. Lochte, Kasuistik zur Fesselung der Selbstmörder. Sachverständigen-Zeitung 1909, S. 127.
14. Maschka, Handb. d. gerichtl. Med., Bd. 1, Abschnitt „Tod durch Ertrinken", S. 660 und 674 und Abschnitt „Mord, Selbstmord, Zufall", S. 459.
15. Minovici, La pendaison. Arch. d'anthrop. crim., Bd. 20, 1905.
16. Pfeiffer, Der Selbstmord 1912.
17. Polzer, Erfahrungen aus dem Polizeidienst. Arch. f. Kriminologie, Bd. 69,
18. Schneikert, Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, 1926, S. 132.
19. Seitz, Seltener Fall perverser Sexualität. Arch. f. Kriminologie, Bd. 54.
20. F. Straßmann, Lehrb. d. gerichtl. Med., 1895, S. 286.
21. Tage-Jensen, Ein Fall von Strangulierungsselbstmord in Archiv f. Krim., Bd. 75, S. 161.
22. Vierteljahrschrift f. gerichtl. Med., 1854, Bd. 5, S. 167.
23. Ziemke, Zufälliges Erhängen und seine Beziehungen zu sexuellen Perversitäten. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med., Bd. 5, S. 102.
24. Ziemke, Tod durch Strangulation in Schmidtmanns Handb. d. gerichtl. Med., Bd. 2, S. 244.



Baur, Fig. 1.

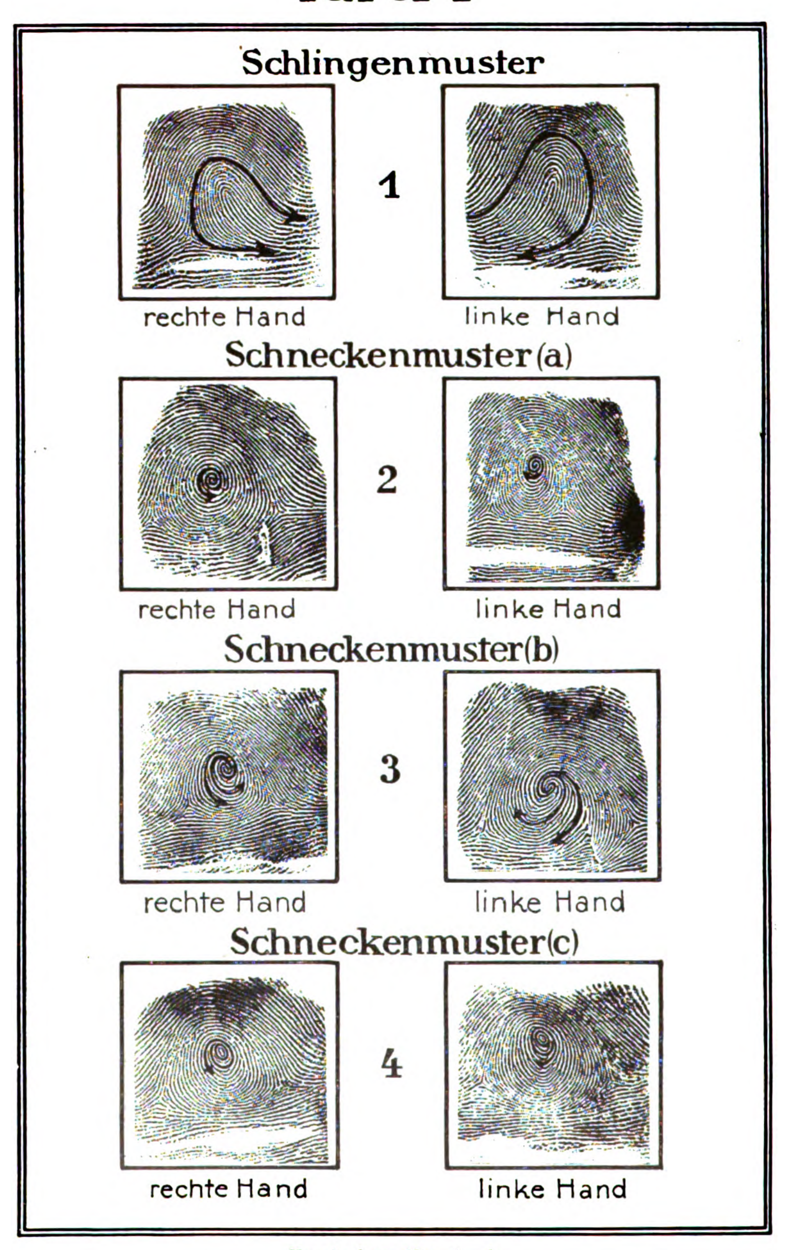


Baur, Fig. 2.



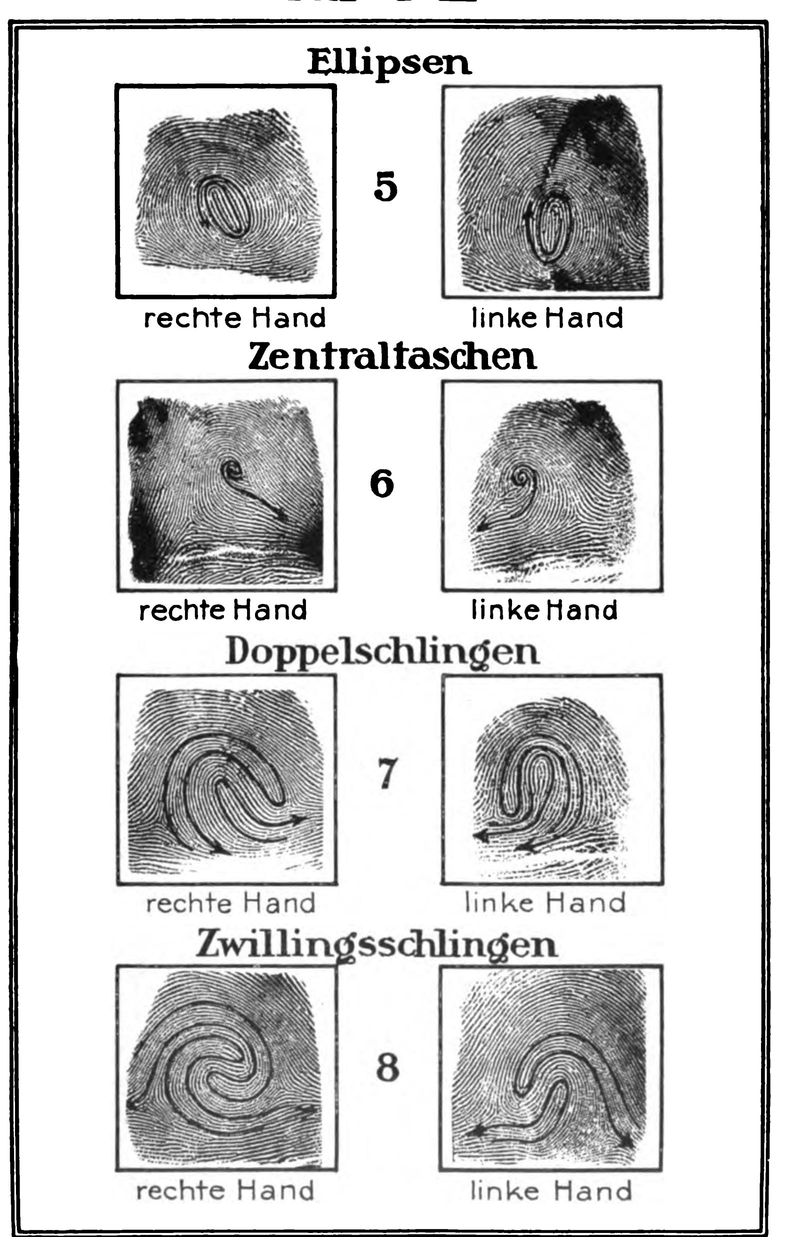
Baur, Fig. 3.

Tafel I



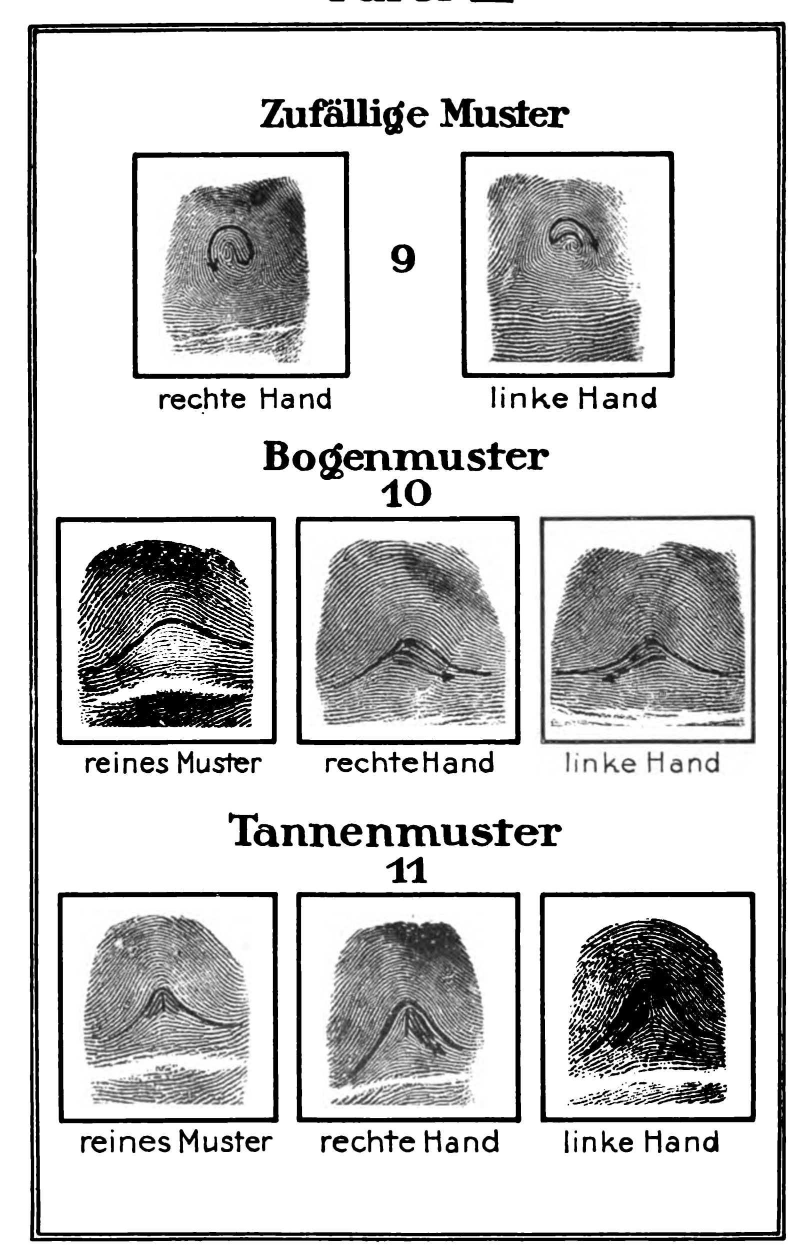
Hasslacher, Fig. 1—8.

Tafel II



Hasslacher, Fig. 9—16.

Tafel III



Hasslacher, Fig. 17—24.

Kann aus dem Verlauf der Hautlinien eines einzelnen Fingerabdrucks auf die Herkunft desselben von einer rechten oder linken Hand geschlossen werden.

Von
Kriminalinspektor **Hasslacher,**
Leiter der kriminaltechnischen Anstalt des Polizeipräsidiums Stuttgart.
Mit einem Nachwort von Dr. Heindl.
(Mit 24 Abbildungen.)

Es ist mit aller Sicherheit nachgewiesen, daß wenn in allen zehn Fingern „Schlingenmuster" vorhanden sind, diese ihrem Verlaufe nach nicht willkürlich auf die zehn Finger verteilt sind.

Mit ganz wenigen Ausnahmen kommen Schlingen nach rechts nur in der rechten Hand und Schlingen nach links nur in der linken Hand vor (siehe Abbildungen Tafel I, 1 auf Seite 90).

Wird z. B. an einem Tatort eine einzelne Fingerspur gefunden, welche eine Schlinge nach rechts darstellt, so kann nur mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß diese Spur von einer rechten Hand verursacht worden ist. Werden aber mehrere, nebeneinanderliegende Schlingen nach rechts gefunden, die ihrer Lage nach von einer Hand herrühren müssen, so kann mit Sicherheit gesagt werden, daß sie von einer rechten Hand verursacht wurden. Außerdem kann in solchen Fällen auch jeder einzelne Finger bestimmt werden.

Schlingen nach links in rechten Händen und umgekehrt kommen hauptsächlich in den Zeigefingern vor, in den übrigen Fingern dagegen nur selten.

Da hier die Natur ein ganz bestimmtes Gesetz geschaffen haben dürfte, habe ich, um weiteren solchen Merkwürdigkeiten der Fingerabdruckmuster auf den Grund zu kommen, auch die übrigen Musterarten bei einer Sammlung von 30 000 Einzelfingerabdrücken einer Prüfung unterzogen. Diese führte nun zu dem überraschenden Ergebnis, daß auch bei den verschiedenen Wirbelmustern festgestellt werden kann, ob sie von einer rechten oder linken Hand herrühren.

Allerdings trifft auch hier wieder die gleiche Voraussetzung zu wie bei den Schlingen, daß bei einzelnen Abdrücken nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, bei mehreren nebeneinanderliegenden, von einer Hand verursachten Abdrücken aber mit Sicherheit gesagt werden kann, von welcher Hand sie verursacht worden sind, dann aber auch, welche Finger dieser Hand in Betracht kommen.

Das Ergebnis meiner Untersuchungen ist folgendes:

Bei den sogenannten „Schneckenmustern" mit einfachen oder doppelten Schneckenlinien, welche von einer rechten Hand herrühren, drehen bzw. öffnen sich die Linien von innen heraus nach links, während sich diejenigen, welche von einer linken Hand verursacht wurden, nach rechts drehen bzw. öffnen (siehe Abbildungen Tafel I. 2 u. 3).

Etwas schwieriger ist der Verlauf der Linien bei solchen „Schneckenmustern" zu verfolgen, welche innen konzentrische Kreise aufweisen. Bei solchen Mustern beginnen sich die Linien erst außerhalb des inneren Kreises nach rechts bzw. links zu öffnen (siehe Abbildungen Tafel I. 4).

Bei den „Wirbel-Ellipsen" verhält es sich ähnlich wie bei den vorgenannten Schneckenmustern, denn nicht alle Linien bilden für sich geschlossene Ellipsen. Auch hier kann man vom Kern des Musters aus den Verlauf der Linien verfolgen und feststellen, ob sie sich nach rechts oder links drehen bzw. öffnen (siehe Abbildungen Tafel II. 5).

Bei denjenigen Wirbelmustern, welche unter der Bezeichnung „Zentraltaschen" bekannt sind, spielt nicht nur der Verlauf der Linien von innen heraus eine Rolle, sondern auch nach welcher Seite diese Linien schlingenartig ausmünden.

Ist z. B. ein solcher Abdruck von einem rechten Finger verursacht worden, so dreht bzw. öffnet sich der Wirbel im Kern des Musters nach links, während die Linien nach der rechten Seite des Musters auslaufen. Im umgekehrten Falle ist der Abdruck von einem linken Finger verursacht worden (siehe Abbildungen Tafel II. 6).

Bei solchen Wirbelmustern, welche als „Doppel- und Zwillingsschlingen" bezeichnet werden, läßt sich der Unterschied, ob der Abdruck von einer rechten oder linken Hand verursacht worden ist, durch die Drehung der Schlingen bestimmen.

Öffnen, bzw. drehen sich beide Schlingen nach links, so sind sie von einer rechten Hand verursacht worden; im umgekehrten Falle von einer linken Hand. In den meisten Fällen ist es so, daß bei den rechten Händen die obere Schlinge nach rechts und bei den

linken Händen nach links abgebogen ist (siehe Abbildungen Tafel II. 7 u. 8).

Bei den „Zufälligen Mustern", sofern sie aus einer Kombination von Schlinge mit Schnecke bestehen, rühren diejenigen von einer rechten Hand her, bei welchen sich die Schlingen nach links drehen; im umgekehrten Falle ist der Abdruck von einer linken Hand verursacht worden (siehe Abbildungen Tafel III. 9).

Was nun die „Bogen- und tannenartigen Bogenmuster" betrifft, so konnten bei den vollständig reinen Mustern — diese sind nicht sehr zahlreich — keine Merkmale festgestellt werden, aus welchen geschlossen werden könnte, ob ein solcher Abdruck von einer rechten oder linken Hand herrührt. Diese Feststellung ist nur dann möglich, wenn die betreffenden Muster eine Neigung zur Schlingenbildung haben. als solche aber trotzdem nicht klassifiziert werden können (siehe Abbildungen Tafel III. 10 u. 11).

Man sieht also, daß selbst aus der Form der Bogen- und Tannenmuster vielfach geschlossen werden kann, ob ein Abdruck von einer rechten oder einer linke Hand verursacht wurde.

Eigenartig ist, daß bei allen Fingerabdruckmustern, genau so wie bei den Schlingen, die Ausnahme von der Regel am häufigsten in den Zeigefingern vorkommt. Genaue Nachprüfungen ergaben, daß z. B. bei den als Doppelschlingen registrierten Abdrücken von 500 linken Daumen nur acht Muster von der Regel abweichen. Bei den übrigen Musterarten ist der Prozentsatz der Übereinstimmung allerdings nicht ebenso hoch, doch konnte eine solche von weniger als 85 Proz. nicht festgestellt werden.

Zum Schlusse meiner Ausführungen möchte ich noch besonders betonen, daß diese auf keinen Fall die Ursache dazu sein dürfen, daß man sich z. B. bei der Vergleichung einzelner Tatortfingerabdrücke mit der Einzelfingerabdrucksammlung dazu verleiten lassen darf, nur dort zu vergleichen, wo man den Täterfingerabdruck auf Grund seiner Form vermutet. Dies ist nur dann zuverlässig, wenn man am Tatort drei oder vier nebeneinanderliegende, von einer Hand verursachte Abdrücke sichern konnte, denn nur in solchen Fällen läßt sich auf Grund vorstehender Wahrnehmungen mit Sicherheit sagen, ob diese Abdrücke von einer rechten oder einer linken Hand herrühren und dann auch, welche Finger dieser Hand in Frage kommen.

Der Hauptzweck meiner Untersuchungen aber soll der sein, der Wissenschaft im Fingerabdruckverfahren zur Spinnung weiterer Fäden Anlaß zu geben, denn ich bin mir klar darüber, daß über das Wesen der Fingerabdrücke noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist.

Nachwort des Herausgebers.

Die vorstehende Arbeit aus der berufenen Feder eines altbewährten Praktikers bringe ich mit besonderem Vergnügen zum Abdruck. Ich unterschreibe die Ausführungen in allen Punkten bis auf einen: Es erscheint mir zu weitgehend, wenn Haßlacher sagt, daß aus gewissen Musterkonstellationen „mit Sicherheit“ auf eine rechte oder linke Hand geschlossen werden kann. Ich möchte hier nur von „Wahrscheinlichkeit“ sprechen.

Praktisch ändert mein Einwand nichts. Ob so oder so, auf jeden Fall gibt die Musterkonstellation einen wichtigen Wegweiser für die Suche in der Registratur, und das ist es ja, worauf Haßlacher in seinem Artikel hinweisen will.

Fraglich ist vielleicht noch, ob bei den Wirbeln (Schnecken, Ellipsen, Zentraltaschen, Doppel- und Zwillingsschlingen) die Haßlachersche Unterscheidung in „Linien, die von innen heraus nach links bzw. rechts sich drehen bzw. öffnen“ nicht besser ersetzt wird durch die Unterscheidung in ulnare und radiale Wirbel (entsprechend der Galton-Henryschen Unterscheidung in *i* und *o*, wobei aber das *i* der rechten Hand zum *o* in der linken wird und umgekehrt, und wobei das *m* natürlich wegfällt und auch weniger als drei Linien als *i* oder *o* gelten).

Diese Unterscheidung nach dem ulnaren und radialen Charakter der Wirbel erscheint mir klarer, konsequenter durchführbar und sicherer. Insbesondere zeigt sie das grundlegende Prinzip aller Papillarlinienkonstellationen: Das Überwiegen der ulnaren Formen. Die ulnare Form ist entweder eine reine Schlinge („Ulnarschlingen“ im Sinne der Registrierverfahren) oder eine Schlinge mit eingebettetem kreisförmigem, spiralenförmigem, ellipsenförmigem oder schlingenförmigem Gebilde („Wirbel“ im Sinn des Henryschen Registrierverfahrens) oder ein Bogen oder Tannenmuster mit unvollständigen Ansätzen zu einer Ulnarschlinge (*a* und *t* im Sinn der Henryschen Registriermethode).

Ich habe übrigens die Frage, inwieweit aus dem Linienverlauf auf die Herkunft von einer rechten oder linken Hand geschlossen werden kann, ausführlicher in meinem Buch „System und Praxis der Daktyloskopie“ (1. Auflage S. 348 in Verbindung mit S. 252, 3. bzw. 14. Auflage S. 381 und 263) erörtert. Hinsichtlich der Wirbelmuster habe ich meine Untersuchungen allerdings aus Raummangel in diesem Buch nicht weiter dargestellt, sondern sie nur in graphischen Darstellungen festgelegt, die ich vor etwa 15 Jahren dem Dresdner Kriminalmuseum einverleibte.

Kleinere Mitteilungen.

Vorgetäuschter Selbstmord.

Von Kriminal-Oberinspektor **Baur**, Augsburg.

(Mit 3 Abbildungen.)

Im Anschluß an die Ausführungen von Waldemar Weimann (Gerichtsmedizinisches Institut der Universität Berlin) in Band 84, Heft 2/3, des Archivs über die Vortäuschung eines Selbstmordes durch nachträgliches Aufhängen darf ich einen ähnlichen Fall schildern:

Im März 1922 wurden die Bewohner des Vorortes L. durch das Bekanntwerden einer furchtbaren Bluttat in Aufregung versetzt. In einer Mansardenwohnung am Marktplatz wohnte die 60 Jahre alte Witwe E., die bis in ihr hohes Alter hinein ihr Brot als Fabrikweberin verdient hatte und nun von einer Rente und ihren Ersparnissen lebte. Nachdem Hausbewohner die alte Frau seit zwei Tagen nicht mehr gesehen hatten, und die Tageszeitung von Frau E. nicht aus dem Briefkasten genommen worden war, schöpften sie Verdacht und meldeten dies der Polizei. Nach Aufsperren der Wohnungstüre fanden die Beamten die Frau E. an einem Bettpfosten erhängt vor. Die sofort in die Wege geleitete Tatbestandsaufnahme durch die Kriminalpolizei ergab folgendes Bild: Die Dachwohnung der Frau E. bestand aus Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer und Gang. Das Wohnzimmer war in unordentlichem Zustand. In der anschließenden Küche waren in der Nähe des eisernen Herdes auf den ungestrichenen Fichtenbrettern des Fußbodens eingetrocknete schmutzige Spuren einer Aufwischarbeit zu sehen. Im Schlafzimmer endlich hing an einem Bettpfosten mit einem starken Strick um den Hals die Leiche der Frau E (Abb. 1 auf Seite 89).

Daß hier Vortäuschung eines Selbstmordes nach einer gewaltsamen Tötung vorlag, ergab sich aus folgenden Feststellungen:

1. Durch die photographische Aufnahme der Wischspur unter Anwendung von Lichtfiltern konnte nachgewiesen werden, daß Blut geflossen war. Es zeigten sich nämlich auf der Photographie deutliche dunkle Flecke, von Blutspuren herrührend, die durch das oberflächliche Aufwischen des Fußbodens verschwunden und dem unbewaffneten Auge nicht mehr sichtbar waren (Abb. 3 auf Seite 89). Nach der Tat muß die Leiche der Frau in das nebenanliegende Schlafzimmer geschleppt und dort am Bettpfosten aufgehängt worden sein.

2. Die Art der Umlegung des Strickes um den Hals der Getöteten ergab bei näherer Untersuchung Zweifel am Selbstmord. Da der Knoten vorne und die Schlinge in Kinnhöhe angebracht worden waren, wäre eine Abschnürung der Luftzufuhrwege und damit ein Ableben durch Aufhängen

gar nicht möglich gewesen. Ganz unverständlich aber für die Ausführung einer Selbstmordabsicht war die Lage des Körpers, der offenbar an den Beinen vom Bettpfosten weggezogen worden war, so daß der Oberkörper nicht einmal an die Bettlade anlehnte, was bei einem Selbstmord füglich hätte angenommen werden dürfen.

3. Am Halse der Leiche waren durch den Zersetzungsvorgang (seit der Tat waren mehr als 24 Stunden vergangen) verdächtige Spuren zutage getreten. Zu beiden Seiten der Luftröhre fanden sich nämlich dunkle Verfärbungen, und zwar auf der linken Seite in Form von drei mehr oder weniger deutlichen Punkten, rechts dagegen in Form eines Striches. Diese Erscheinungen konnten einzig und allein als die Druckstellen der Fingerkuppen und der Daumenfläche einer rechten Hand gedeutet werden.

Die Frage der Täterschaft wurde durch Aussagen von Hausinwohnern und Nachbarn gelöst; der Verdacht richtete sich gegen die 21 Jahre alte Tochter Maria E. und deren gleichaltrigen Liebhaber Alois R. Von beiden war nämlich der Frau E., wie sie Nachbarn erzählt hatte, schon wiederholt gedroht worden, weil sie ihrer leichtsinnigen und arbeitsscheuen Tochter die Herausgabe von Leibwäsche verweigerte, solange sie ihr letztes, von der Tochter entwendetes Kleid nicht zurückerhalten habe.

Die Fahndung nach den beiden Verdächtigen führte in kurzer Zeit zu deren Festnahme. Die sich nun anschließenden polizeilichen Ermittlungen enthüllten in Verbindung mit einem alsbaldigen Geständnis des Liebhabers und weiteren Erhebungen bezüglich der Tochter ein Bild außerordentlicher Verworfenheit. Maria E. hatte ihre alte Mutter wiederholt so nachhaltig bestohlen, daß diese schließlich nicht einmal mehr ein Sonntagskleid hatte. Unter anderem war Maria E. einige Zeit vor dem Mord einmal nachts über das Dach eines Schuppens auf das Hausdach gelangt und durch ein Fenster in die Wohnung ihrer Mutter eingestiegen. Die Frau lag in tiefem Schlaf und merkte nicht, daß ihre Tochter von dem Rock, den sie unter ihrem Kopfkissen versteckt hatte, die Tasche mit Geld herausschnitt und damit verschwand.

Nachdem Maria E. schon verschiedene Liebesverhältnisse hinter sich hatte, knüpfte sie schließlich mit Alois R. an, der seinerzeit bei der Reichswehr in A. diente. Dem Einfluß seiner Geliebten gelang es, ihn zum Ausscheiden aus dem Militärdienst zu bewegen. Er arbeitete sodann in verschiedenen Großbetrieben, von wo ihn seine Geliebte aber gleichfalls veranlaßte, wegzubleiben, um ständig bei ihr sein zu können. Der willensschwache Mensch vermochte der ihm weit überlegenen E., die ihn völlig beherrschte, nicht zu widerstehen. Der Unterhalt der beiden wurde anfänglich durch Veräußerung eigener Kleidung und der bei der Mutter gestohlenen Sachen gefristet. Schließlich aber kam Maria E. auf den Gedanken, die Mutter müsse noch Ersparnisse haben. Um in deren Besitz zu gelangen, wurde zwischen der Tochter und ihrem Geliebten erwogen, die alte Frau aus der Welt zu schaffen. Sie gingen daher am 4. März abends 7 Uhr zu Frau E. Dort verlangte die Tochter ihre Wäsche, deren Herausgabe die Mutter aber bis zur Rückgabe der gestohlenen Kleider verweigerte. Damals kam es zu keinem Streit. Am folgenden Sonntag nachmittag jedoch verlangte die Tochter aufs neue die Herausgabe ihrer Wäsche, was die Mutter abermals ablehnte. Während sie nun ausging, um Milch zu holen, gab Maria E. ihrem Geliebten den Auftrag, die alte Frau, wenn sie zurückkomme, zu packen. Sein Zaudern wußte sie damit zu zerstreuen, daß sie ihm vorwarf: „Wenn Dir die Schwiegermutter lieber ist als die



Tochter, dann heiratest Du halt die Schwiegermutter." Diese Äußerung scheint den jungen Menschen zur Ausführung der Tat reif gemacht zu haben. Er packte die alte Frau nach ihrer Rückkehr in der Küche mit beiden Händen an den Schultern und schüttelte sie. Dabei soll die Frau zu Boden gefallen sein und mit dem Kopf an den Ofenfuß aufgeschlagen haben. Als er sah, daß die alte Frau nicht mehr aufstehen konnte, drosselte er sie zehn Minuten lang. Während dieses Vorganges rief die entmenschte Tochter ihrem Geliebten durch die Türe wiederholt zu: „Pack sie, daß sie hin ist." Als R. von seinem Opfer abließ, rührte es sich nicht mehr. Die Mitteilung, daß die Mutter nun tot sei, erwiderte Maria E. mit der neuerlichen Aufforderung an R.: „Geh nochmals hin und druck sie."

R. folgte diesem Geheiß und brachte sodann die Schlüssel der Ermordeten. Zunächst bemächtigte sich die Tochter der Ersparnisse der Mutter, die 100 Mark ausmachten. Dann sollte die Leiche unter dem Hausdach versteckt werden. Da R. aber in der Küche einen derben Strick fand, kam er auf den Gedanken, diesen um den Hals der Leiche zu legen und sie am Bettpfosten aufzuhängen, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Nachdem sich der Täter vom Blut gereinigt und Maria E. die Blutspuren in der Küche aufgewaschen hatte, begaben sie sich nach Absperrung der Wohnung in die benachbarte Stadt, wo sie in aller Gemütsruhe in mehreren Wirtschaften zechten und später noch ein Kino besuchten.

In der volksgerichtlichen Verhandlung in A. beantragte der Staatsanwalt für die Angeklagten die Todesstrafe. Das Urteil lautete: Beide Angeklagte sind schuldig eines schweren Raubes mit Todesfolge, bei R. verbunden mit einem Verbrechen des Totschlages. Maria E. und Alois R. werden je zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Das Gericht konnte sich nicht davon überzeugen, daß ein unumstößlicher Beweis dafür erbracht wurde, daß die beiden Angeklagten den Mord von langer Hand geplant und diese Absicht gehabt hatten. Darum wurde nur auf Totschlag erkannt.

Eigentümlicher Fall einer Sammlung von Verbrechensmöglichkeiten.

Von Staatsanwalt Hölder, Leipzig.

Vorliegender Fall, der sehr viel zum größten Teil nutzlose Arbeit gemacht hat, scheint nicht ganz ohne allgemeines Interesse zu sein.

Am 3. November 1928 wurde anläßlich einer Schlägerei der 44 Jahre alte Arbeiter Z. der Polizeiwache zu L. zugeführt und entlassen. Noch in derselben Nacht wurden auf der Wache 9 eingewickelte Dietriche abgegeben, die Z. einem Dritten vor seiner Festnahme übergeben hatte. Da Z. insgesamt 13 mal vorbestraft war, darunter 8 mal wegen Diebstahls, zuletzt durch Urteil vom 30. November 1923 zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus, die er in W. verbüßt hat, wurde bei ihm Anfang Dezember Haussuchung vorgenommen. Dabei wurden weitere 14 Dietriche vorgefunden, sowie zwei Notizbücher. In einem befand sich ein Zettel mit einer Skizze und mit Notizen über einen Einbruch in N., der tatsächlich am 5. Dezember 1928 begangen worden war. Als Z. nachgewiesen werden konnte, daß er am Tage der Tat von Leipzig abwesend gewesen war, und daß er Diebesbeute an seine Wirtin verschenkt hatte, gab er diese Tat glatt zu. In dem Notizbuch befanden sich noch weitere Notizen über Einbrüche und Mittel dazu.

In dem zweiten Notizbuch fanden sich 338 derartige Notizen. Z. gab an, er habe dieses Buch Anfang Dezember gefunden und verwahrt, um bei etwaigen Zeitungsnachrichten, die mit den Notizen in Zusammenhang ständen, die Polizei benachrichtigen zu können. Wegen der weiteren, aus den Notizen hervorgehenden Straftaten wurden an 91 Behörden in ganz Deutschland Ersuchen gerichtet, und zwar kamen in erster Linie sächsische Orte in Frage, doch auch die Kriminalbehörden von Wanne b. Bochum, Bölkenhain (Schlesien), Gmünd (Württemberg), Ebersroith (Bayern), Breslau, Neiße, Bölk (Pommern), Wendlingen (Baden), Coburg, Droyßig b. Zeitz, Flemmingen (Bayern) und Cottbus. Weiter betrafen auch einige Notizen außerdeutsche Orte.

Die weiteren Erörterungen konnten Z. keiner weiteren Tat mehr überführen. Es stellte sich heraus, daß die angedeuteten Taten teils gar nicht begangen worden waren, teils, daß die Taten zu einer Zeit begangen waren, wo Z. Strafe verbüßte, teils kam er nach den Tatortspuren gar nicht als Täter in Frage. Nur in einigen wenigen Fällen blieb gegen Z. noch starker Tatverdacht bestehen.

Schließlich gab er zu, beide Notizbücher geschrieben und die Notizen in einer krankhaften Sammelwut vorwiegend während seiner Strafverbüßung eingetragen zu haben. Eine Nachprüfung durch Befragung verschiedener Strafgefangener bestätigte dies. Z. war so eifrig hinter Angaben nach strafbaren Handlungen her, daß seine Mitgefangenen ihm auch öfters Märchen erzählten, um ihn los zu werden. In den meisten Fällen stimmten jedoch seine Angaben über die örtlichen Verhältnisse und dergleichen.

Eine kleine Auswahl aus den Notizen sei hier noch gegeben (die ausgeschriebenen Namen sind meist gekürzt): Erwähnenswert ist noch, daß „Bär" bei ihm stets Geldschrank bedeutet.

„In N. bei F. das Rittergut, Freigut, der Bär ist Partere, aber Vorsigt — Hund im Koridor."

„Der Dom zu Monza in Italien, die Lomparten Krone also Juwelen."

„K. bei M. vom Bahnhof geht Schmalspurspahn nach K. 1 Arbeiter kommt Donnerstag 3 Uhr mit das Geld und geht an die Schmalspurbahn nach K. in Schacht, es weiß nur D. Kreuzstraße 35."

„½ Ga. ¼ Gram Opium ist tötlich."

„Die goldene Marienstazue oder Bild in Lebensgröße auf dem Hohenstaufen 1 Stund von Gemünd. Die Rheingoldne Statue ist ungefähr 3 Metter neben dem Marienaltar."

„Ewald L. in Dr. Wettiner Straße 12 in der Sache in L. Die Zeitung der Bär im Sächsischen Postilgon, also genau nach der Zeignung ist das Haus vom Garten aus anzugreifen also das Fenster 2 mit den Kreuz ist es da ist der Bär. Es weis Paul F. in W. 207. Entlassen am 28. 5ten 1928."

„Schemische Fabrik in H., da bekommt man ev. Züankali, Martha dora A. in P. gibt ev. Auskunft."

„Ein Auto färt geden Mittwoch nachm. nach O. bei St. mit Geld 250 000 M."

„Die Dämpfe des Tetraäthyläns sind 500 mal so giftig wie Strignin und haben die Wirkung der reinen Blausäure."

„In der Lepleystr. in L. ist im Buchdruckerverband ein Bär im zweiten Stock vis a vis von der Turnhalle durch die Mauer vom Nachbarhaus."

„Paralit schweres Schlafmittel."

„Dacksfett bestes Lockmittel für Hunde, sie Bellen nicht."

„Klorsaures Kali mit etwas Schwefel, Sprengstoffe."

„Vereinsbrauerei in A. bei H., nur ein alter Wächter. 2 Bäre im 2ten Stock im Wald Donnersdach bis Freitag das meiste Geld drin."

Zu bedenken gibt es doch, daß solche Notizen in einer Strafanstalt gesammelt und mit hinausgenommen werden können.

Die Kriminalpolizei in Magdeburg im Jahre 1928.

Im Magdeburger Amtsblatt Nr. 3 des 6. Jahrgangs 1929 wird die Statistik der staatlichen Polizeiverwaltung Magdeburg für das Jahr 1928 veröffentlicht, die über die Tätigkeitsergebnisse der Kriminalpolizei (des Polizeipräsidiums Magdeburg und des Polizeiamts Schönebeck a. d. E.) folgende Angaben enthält.

Bei einer Größe des Polizeibezirks von 16 606 ha und einer Einwohnerzahl von 328 198 Personen betrug die Durchschnittszahl der Polizeibeamten der Kriminalpolizei 114 Köpfe (Iststärke). Es wurden vorgenommen: 1528 Streifen, 137 Beschlagnahmen und 458 Durchsuchungen. Die Zahl der festgenommenen Personen beziffert sich auf 2022, von denen 288 weiblich waren. Als vermißt wurden 408 Personen gemeldet, hiervon konnten 356 = 87,3 Proz. ermittelt werden. Unbekannte Leichen wurden 16 gemeldet, davon 13 = 81,3 Proz. identifiziert. Die Zahl der gemeldeten und aufgeklärten wichtigsten Schwerverbrechen zeigte folgenden Umfang.

	Gemeldete Fälle	Täter ermittelt (in Fällen)
Tötungsdelikte	8	7
Raub und räuberische Erpressung	11	9
Diebstahl	2908	2454
Gewaltsame Unzucht und Notzucht	31	25
Unzüchtige Handlungen an Kindern	44	40
Brandstiftungen	52	29
Münzverbrechen und -vergehen	1051 [1])	199

An Strafverfahren wurden eingeleitet wegen:

Widerstandes gegen die Staatsgewalt	169
Meineides	189
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	151
Beleidigung	275
Körperverletzung	1229
Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit	3
Unterschlagung	1462
Begünstigung und Hehlerei	170
Betruges und Untreue	2106
Urkundenfälschung	182
Vergehen gegen das Lotteriegesetz	15
Sachbeschädigung	520
Falsche Anschuldigung	71
Verbrechen und Vergehen im Amte	15
Vergehen gegen die Konkursordnung	15
Sonstige strafbare Handlungen	566

[1]) Bei dieser relativ sehr hohen Zahl dürfte es sich überwiegend um solche Fälle handeln, in denen falsches Geld im Umlauf angehalten und gemeldet worden ist.

Die Landeskriminalpolizei war im Berichtsjahr in insgesamt 104 Fällen tätig. Es wurden 27 Personen, sämtlich männlichen Geschlechts, festgenommen, 347 vermißte Personen gemeldet und 293 ermittelt, 29 unbekannte Leichen gemeldet und 16 identifiziert. An Schwerdelikten wurden

	gemeldet	Täter ermittelt	Aufkl.-Ziff. %
Tötungsdelikte	5	4	80,0
Raub und räuberische Erpressung	6	4	66,6
Brandstiftungen	74	45	60,8
Diebstahl	211	137	62,6

Dr. Roesner.

Gefängnisreform in China

ist ein Artikel betitelt, der in der „Zeitschrift für d. ges. Strafrechtswissenschaft", Bd. 48, S. 572 ff. erschien und Herrn Dr. Plischke, Dresden, zum Verfasser hat.

Ohne näher auf den Inhalt dieses Artikels einzugehen, der in der Hauptsache eine vom chinesischen Justizminiserium 1913 zu Papier gebrachte Gefängnisordnung wiedergibt und insofern eine sehr interessante und verdienstvolle Arbeit darstellt, möchte ich doch zu einer Anmerkung der Abhandlung mir einige Worte erlauben. Plischke sagt in der Anmerkung, daß die deutsche Literatur über das chinesische Gefängniswesen sehr spärlich sei und zitiert neben einigen anderen Publikationen auch meine zwei Bücher „Reise nach den Strafkolonien" und „Berufsverbrecher". Er schildert dann kurz das Strafsystem des „Ta Tsing Lü Li" des alten chinesischen Gesetzbuches aus dem 17. Jahrhundert) und fährt fort: „Die Strafart der Zerstückelung und das Aushängen der Köpfe Hingerichteter, wurde durch ein kaiserliches Edikt vom 24. April 1905 abgeschafft. Die Ausführungen und Abbildungen Heindls in seinem 1926 erschienen Buch „Der Berufsverbrecher" (S. 86 und 96 ff.) über das chinesische Strafwesen stellen also, was nicht erkennbar ist (die Schilderung läßt sogar das Gegenteil vermuten), seit 20 Jahren nicht mehr bestehende Zustände dar."

Ich will keine Diskussion über chinesische Pönologie heraufbeschwören, ich will auch den Wert der Arbeit Dr. Plischkes keineswegs schmälern, muß aber doch meinen „Berufsverbrecher" in Schutz nehmen:

Es beweist ein schönes, aber leider ungerechtfertigtes Vertrauen auf die Allmacht gedruckter Reformexpektorationen, wenn man glaubt, der Erlaß vom 24. April 1905 habe zur Folge gehabt, daß ab 25. April im ganzen weiten Chinesischen Reich die Hinrichtungen „gemäß Ministerialverordnung" verlaufen seien. Ich kann nur versichern, daß die berühmte Anhänglichkeit der Chinesen an alte Gebräuche sich auch auf pönologischem Gebiet bewiesen hat. Noch viele Jahre nach dem Edikt ist die Zerstückelung im Innern des Landes ausgeführt worden, und noch lange nach 1905 sah ich eine ganze Straße mit den auf Stangen gespießten Köpfen Hingerichteter garniert. Daß selbst heute — also 2 Jahre nachdem ich die angeblich nicht mehr zutreffenden Angaben veröffentlichte — im Innern Chinas das alte Strafgesetzbuch und damit das alte Strafsystem noch zur Anwendung kommen dürfte, beweist ein Brief, den Herr Wolfgang Sorge, ein in Peking lebender Deutscher, im Dezember 1927 schrieb. In diesem Brief

eines Augenzeugen heißt es wörtlich: „In Schanghai wird nach den modernen chinesischen Strafgesetzbuch gerichtet, das sonst in China nur auf dem Papiere steht, weil es nur gemacht wurde, um den Europäern ein Argument für die Exterritorialität zu nehmen". Heindl.

Kriminalität und Jahreszeit in Japan.

Der 51. Band des „Statistical summary of penal crime, Judiciary departement, Japanese Government", der kürzlich erschien, enthält eine interessante Tabelle der Kriminaldelikte, verteilt nach Monaten (des Jahres 1927): Januar 13 715, Februar 11 726, März 10 142, April 8359, Mai 7341, Juni 6497, Juli 6863, August 7549, September 7243, Oktober 7402, November 7052, Dezember 7732.

Hamburger Untersuchungen zur Jugend- und Sozialpsychologie.

Unter dieser Bezeichnung beginnt soeben eine neue Reihe von Veröffentlichungen des Hamburger psychologischen Laboratoriums, die Prof. W. Stern im Verlage von J. A. Barth herausgibt. Es sollen hier vor allem solche psychologischen Probleme bearbeitet werden, die Beziehung haben zu Aufgaben der praktischen Jugenderziehung, des Fürsorgewesens, der Wohlfahrtspflege, der Kriminalistik usw.

Die beiden gleichzeitig erscheinenden Nummern haben folgende Titel:

Nr. 1. Hanna Kühn, Psychologische Untersuchungen über das Stiefmutterproblem. Die Konfliktmöglichkeiten in der Stiefmutterfamilie und ihre Bedeutung für die Verwahrlosung des Stiefkindes. 163 S. (Zugleich Beiheft 45 zur Zeitschrift für angewandte Psychologie.)

Nr. 2. Gertrud Herrmann, Formen des Gemeinschaftslebens jugendlicher Mädchen. Sozialpsychologische Untersuchungen in einem Fürsorgeerziehungsheim. (Zugleich Beiheft 46 zur Zeitschrift für angewandte Psychologie.)

Preisaufgabe.

1500 Mark.

Das „Archiv für Kriminologie" hat schon während des Krieges der Frage der Kriminalitätssteigerung infolge von Kriegswirren und Wirtschaftskrisen besondere Aufmerksamkeit zugewendet. (Band 70, Seite 180 „Kriminalistische Übergangswirtschaft" von Dr. R. Heindl, und dazu die Ergänzung in Band 78, Seite 63 „Kriminalität und Krieg" von Dr. R. Heindl.) Vor allem aber hat Generalstaatsanwalt Dr. E. v. Höpler in Band 76, Seite 81 ff. des Archivs einen ausführlichen von der Presse damals viel diskutierten Aufsatz über „Wirtschaftslage und Kriminalität" gebracht.

Die statistischen Unterlagen, wenigstens hinsichtlich der wirtschaftlichen Nachwirkungen des Weltkrieges, waren auch zur Zeit der Abfassung des Höplerschen Artikels noch dürftig und lückenhaft. Heute ist dagegen bereits ein umfassendes Material an amtlichen Wirtschafts- und Kriminal-

statistiken vorhanden. Wir glauben deshalb, daß die folgende Preisaufgabe für die Leser und Freunde unserer Zeitschrift von besonderem Interesse sein dürfte:

„Wirtschaftskrisen und Kriminalität".

Es soll versucht werden, zu zeigen, ob und inwiefern ein Einfluß der verschiedenen Arten wirtschaftlicher Krisen und Nöte auf die Bewegung der Kriminalität nachweisbar ist. Dabei sind die wichtigsten und interessantesten Verbrechergruppen gesondert ins Auge zu fassen. Es genügt, die statistischen Nachweise auf das Gebiet Deutschlands zu beschränken, doch sollten die wichtigsten Ergebnisse ausländischer (insbesondere französischer) Forschung mitverarbeitet werden.

Die Bearbeitung dieser Preisaufgabe steht jedermann frei. Die Prüfung der eingelieferten Arbeiten erfolgt durch ein Preisgericht, das vom Rektor der Universität Leipzig ernannt wird. Für die Preisverteilung stehen 1500 M. aus der Dr. Walcker-Stiftung zur Verfügung. Findet die gestellte Aufgabe mehrere gleichwertige Bearbeitungen, kann der Preis geteilt werden, bei weniger guten Bearbeitungen auch nur ein Teil des Preises verliehen werden.

Die Arbeiten sind bis zum 1. Oktober 1930 einzureichen.

Buchbesprechungen.

Lucas, D. H., **„Anleitung zur strafrechtlichen Praxis“.** 2. Teil: **„Das materielle Strafrecht“.** 4. Auflage, unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Deutschen Strafgesetzbuchs gänzlich neubearbeitet von Oberreichsanwalt a. D., Prof. Dr. Ludwig Ebermayer. 1929. Berlin, Otto Liebmann. 389 Seiten. 13 M., geb. 15 M.

Es ist sehr zu begrüßen, daß das seit langen Jahren vergriffene Werk der jetzigen Juristengeneration wieder zugänglich gemacht wird. Dr. Ebermayer hat die theoretischen Ausführungen vielfach neubearbeitet, die übrigen Teile ergänzt, die zahlreichen Beispiele aus der Praxis dem heutigen Rechtszustande angepaßt. Überall ist auch eingehend der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches berücksichtigt, so daß diese Auflage für den jetzigen Rechtszustand wie für das neue Strafrecht von gleicher Bedeutung sein wird. Sie wird, wie in so langen Jahren, dem jungen Juristen ein willkommener Ratgeber für die Einführung in die Praxis der Strafrechtspflege und zur Vorbereitung für die Referendar- und Assessorprüfung sein, ebenso aber auch bei den Praktikern (Strafrichtern, Staats- und Amtsanwälten, Rechtsanwälten sowie Polizeibeamten) sich viele neue Freunde erwerben.

Streicher, D. H., **„Die graphischen Gaunerzinken“.** Mit 194 Abbildungen. Springer, Wien, 1918. 7,80 M.

Dieses 5. Heft der von Gleispach herausgegebenen „Kriminologischen Abhandlungen“ bietet eine außerordentlich reichhaltige, wohldurchgearbeitete Monographie der Gaunerzinken. Sie fußt vor allem auf dem Material der Karmayerschen Sammlung, das im Band 2 des „Archivs für Kriminologie“ seinerzeit veröffentlicht wurde. Dazu kommen noch moderne Zinken. Der Verfasser glaubt, daß die Zinken in neuester Zeit wieder zunehmen. Wir bezweifeln das und vermuten, daß diese Verständigungszeichen doch hauptsächlich einer Zeit angehören, in der ein großer Teil der Bevölkerung schreibunkundig war. Immerhin, das letzte Wort ist in dieser Frage noch nicht gesprochen, und wir geben die vom Verfasser in seinem Vorwort ausgesprochene Bitte weiter: ihn von aufgefundenen alten Zinken, die noch nicht veröffentlicht sind, zu verständigen. Auch für moderne Zinken des In- und Auslandes — womöglich unter genauer Angabe des Fundortes, vermuteter Beziehungen usw. — hat der Verfasser Interesse. Seine Adresse: Dr. H. Streicher, Professor an der Universität Wien. H.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, **„Reichs-Strafgesetzbuch“**, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Lexikon-Oktav X, 1282 S. 1929. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Geh. 56 M., in Halbleder geb. 63 M.



Der „Leipziger Kommentar“, der nunmehr in vierter Auflage vorliegt, berücksichtigt nicht nur die im Reichsstrafgesetzbuch selbst seit 1925, dem Erscheinungsjahr der dritten Auflage, eingetretenen Änderungen, sondern auch das seither erschienene Schrifttum und die Rechtsprechung bis zur jüngsten Zeit. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist, weit über den Inhalt der offiziellen Sammlungen hinausgehend, auch insoweit berücksichtigt, als es sich um bisher unveröffentlichte Entscheidungen handelt. Der Strafgesetzentwurf von 1927, die sogenannte Reichstagsvorlage, und deren Begründung ist in der neuen Auflage bereits eingehend berücksichtigt.

Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Auflage, völlig neubearbeitet von Oberreichsanwalt a. D., Prof. Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Reichsanwalt Dr. Feisenberger und Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft Dr. Schneidewin. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Gesamtpreis des Werkes bei etwa 2400 Seiten etwa 100 M.

Von diesem großen Kommentar liegt jetzt der 1. Band abgeschlossen vor. In diesem sind 69 Gesetze kommentiert: die Gesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums, betr. Verkehrsanstalten, die Polizeigesetze, die über Maß-, Gesundheitswesen und Lebensmittel, die Wohlfahrtsgesetze und die gegen Viehkrankheiten. Die Erläuterungen gehen auch auf die zivil- und verwaltungsrechtliche Seite ein. Wissenschaft und Rechtsprechung sind bis in die allerjüngste Zeit berücksichtigt.

Sling, **„Richter und Gerichtete“.** Ullstein, Berlin. 1929. 381 S.

Als ich Sling vor mehr als 25 Jahren im Kreise Wedekinds kennen lernte, war er ein sehr witziger, aber auch sehr angriffslustiger Literat. Er war damals einer der „Elf Scharfrichter“, jener Künstlergruppe, die zu Anfang des Jahrhunderts in einer Münchener Bierwirtschaft Kabarettvorstellungen veranstaltete und von der Bühne herab schärfste, gepfeffertste Zeitsatire verübte. In den letzten Jahren, kurz vor seinem Tode, habe ich Sling nach fünfundzwanzigjähriger Pause wieder getroffen. Er war noch immer der witzige Causeur von ehedem, aber sein Witz war nicht mehr aggressiv, sondern verständnisinnig lächelnd, alles begreifend, alles verzeihend. Und dieser Sling der letzten Jahre spiegelt sich in dem Buch wieder, das der Verlag Ullstein aus Artikeln Slings in der „Vossischen Zeitung“ zusammengestellt hat.

Aus dem Scharfrichter war im Lauf der Jahre ein Gerichtssaalberichterstatter geworden. Ein Journalist, der auf dem Spezialgebiet der Prozeßreportage ganz hervorragendes leistete, der ohne Sensationsmache und ohne deplaziertes, billiges Witzeln formvollendete Verhandlungsreferate lieferte, der über die großen Sensationsprozesse und die kleinen Tragikomödien der Justiz gleich verständig, loyal und menschenfreundlich berichtete. Von wichtigeren Prozessen behandelt das Buch den Fall Krantz, Flessa, Heydebrand, Gerth, Angerstein, ferner das Eisenbahnattentat von Leiferde und die Prozesse gegen den Amtsgerichtsrat Josephsen und den Sanitätsrat Böhme. Aus dem übrigen Inhalt des umfangreichen Buches seien noch

besonders die Artikel über die Meineid- und Falscheid-Prozesse hervorgehoben, die die Gefahr der allzu weit erstreckten Eidespflicht veranschaulichen wollen. Heindl.

Schneider, Dr. Kurt, **„Die psychopathischen Persönlichkeiten“.** Deuticke, Leipzig, 1928. 2. Auflage.

Die Neuauflage ist insbesondere im allgemeinen Teil völlig umgearbeitet. Der besondere Teil, der die einzelnen Typen der Psychopathen darstellt, ist in der Anlage unverändert geblieben, hat aber zahlreiche Ergänzungen erfahren.

Sieverts, Dr. R., **„Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen“.** J. Bensheimer, Mannheim, 1929. 187 S.

Dieses 14. Heft der „Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft“ gibt zunächst eine Übersicht über die endogenen und exogenen Bedingungen des Seelenlebens in der Straf- und Untersuchungshaft und behandelt dann ausführlich die Psychologie der Einzelhaft und (etwas kürzer) der Gemeinschaftshaft und der Hausstrafen. Ein sehr klug und vorsichtig geschriebenes Buch, dessen Verfasser sich bewußt ist, daß er nur einen kleinen Teil der Gefangenen psychisch erfaßt, wenn er seine Ausführungen auf die Memoirenliteratur stützt. Das Literaturverzeichnis verdient besondere Anerkennung. H.

Bunge, D. K., **„Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch“,** ins Deutsch übersetzt. W. de Gruyter & Co., Berlin. 1928.

Nachdem bereits Harry Kahn im Auftrag des italienischen Justizministers eine sehr gute deutsche Übersetzung des Italienischen Vorentwurfs (Progetto preliminare di Codice Penale Italiano Libro I) und der ausführlichen amtlichen Denkschrift zum Vorentwurf (Relazione sul progetto preliminare di codice penale iltaliano, libro I) im Jahr 1921 bei der Imprimerie Polyglotte „L'Universelle“ in Rom veröffentlichte, bringt jetzt de Gruyter als Band 48 seiner großen verdienstvollen „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher“ eine deutsche Übersetzung des Entwurfs durch Landgerichtsrat Dr. K. Bunge. Wäre es nicht zweckmäßig gewesen, einer wohlbegründeten Gepflogenheit folgend, im Buchtitel oder wenigstens im Vorwort das Veröffentlichungsjahr des Entwurfs anzugeben? So, wie der Buchtitel jetzt lautet, wird er im Bibliotheksbetrieb vielleicht zu Verwechslungen Anlaß geben. Heindl.

Dannemann, Dr. H. P. G., **„Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“.** J. Bensheimer, Mannheim. 1928.

Eine juristische Behandlung der Frage. Sie erörtert das geltende Reichsstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 18. Februar 1927. Die Arbeit wurde ursprünglich als hamburger Inauguraldissertation im Jahre 1926, also vor Inkrafttreten des wesentlichen Gesetzes, verfaßt. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Oktober 1927 wurde sie grundlegend umgeändert und berücksichtigt nunmehr auch die Literatur bis Frühjahr 1928: den Kommentar von Schäfer-Lehmann und den von Posener.

„Vorträge, gehalten auf der Tagung der Preußischen Staatsanwälte zu Essen". Otto Liebmann, Berlin. 1929. Preis 1.80 M.

Die Schrift enthält die Vorträge von Reichsjustizminister a. D. Dr. Schiffer über „Justizreform", von Oberreichsanwalt Werner über „Staatsanwalt und Öffentlichkeit", von Prof. Dr. Graf zu Dohna über „Die Stellung der Staatsanwaltschaft zu Gericht, Polizei und Regierung", vom Mitglied des Reichswirtschaftsrats Frowein über „Wirtschaft und Staatsanwalt" und von Rechtsanwalt Professor Dr. Grimm über „Die Stellung des öffentlichen Anklägers im deutschen und französischen Recht".

Henke, Dr. Max, **„Blutprobe im Vaterschafts-Beweise".** München, 1928. Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin. 27 S. Preis 1.— M.

Verfasser bespricht im ersten Teil seiner Abhandlung die zivil- und strafrechtlichen Verfahren, in denen sich der Blutprobenbeweis anwenden läßt. Zur näheren Erläuterung der wiedergegebenen einschlägigen Gesetzesvorschriften werden aus der Praxis genommene Beispiele des täglichen Lebens angeführt. Im zweiten Teile legt Verfasser dar, wie der ärztliche Sachverständige die Blutgruppenbestimmung macht und auf welche Art und Weise er dann durch die Blutgruppenvergleichung zur Vaterschaftsdiagnose kommt. Dem Juristen und dem Arzte ermöglicht die kleine Abhandlung des Verfassers, der selbst in der Praxis der Blutgruppenforschung steht, eine gute Übersicht über das gesamte Gebiet des Blutgruppenbeweises in Vaterschaftssachen.

Rozengaart, E., **„Le crime come produit social et économique".** Jouve & Co., Paris. 1929.

Der Verfasser, meines Wissens Pole, diplomiert am Kriminologischen Institut zu Warschau, gibt nach kurzen einleitenden Bemerkungen über den Standpunkt der antiken und mittelalterlichen Philosophie zum Verbrechensproblem eine ausführliche Darstellung der kriminologischen Schulen: der „klassischen", der anthropologischen, soziologischen und sozialistischen. Dann behandelt er das Verbrechen in der Dreiteilung: Verbrechen aus ökonomischen Gründen, aus Rache, auf sexueller Basis. Die Verbrecher untersucht er nach den drei Gruppen: männlich, weiblich, jugendlich. Schließlich bringt er auch noch ein ätiologisches und „therapeutisches" Kapitel.

Myerson, A., **„The psychologie of mental disorders.** Macmillan, New York, 1927. 135 p. 1.40 $.

Dieses psychiatrische Buch ist speziell für Juristen geschrieben. Vererbung und Verbrechen in ihren Beziehungen zur Geisteskrankheit und geistigen Minderwertigkeit sind hier eingehend behandelt. Ein Kapitel befaßt sich mit der Psychoanalyse und lehnt dabei Freud ab.

Schäffer, E., **„Internationales Fernidentifizierungsregister 1929".** Det Internationale Fernidentifizierungsbureau, Politigaarden, Kopenhagen, 1929.

Die neue Ausgabe, von Jörgensens früherem Assistenten veranstaltet, besteht aus einem ergänzten Neudruck. Es enthält alle bis jetzt dem Kopenhagener Fernidentifizierungsbureau zugegangenen daktyloskopischen Signalements internationaler Verbrecher.



Zur Frage der Sicherungsverwahrung, Sterilisation und Kastration der Sexualverbrecher.

Von
Landgerichtsrat Dr. **Walter Martin Fraeb**, Hanau.

Das Schwurgericht in Hanau hat am 26. September 1928 einen Sexualverbrecher, gegen den der Staatsanwalt 15 Jahre Zuchthaus beantragte, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, um die menschliche Gesellschaft dauernd vor ihm zu sichern. Der Angeklagte war nämlich wegen eines ähnlichen Sittlichkeitsdeliktes schon vorbestraft.

Das Urteil hat großes Aufsehen erregt. Unter andern schrieb Prof. Dr. Herbertz in Bern zu dem Fall: „Wir kennen und würdigen die Gründe, die ein so ausgezeichneter Fachmann wie Robert Heindl für die dauernde Sicherungsverwahrung von unverbesserlichen Verbrechern in seinem Werk „Der Berufsverbrecher" vorgebracht hat. Und wir möchten glauben, daß auch dem Gericht zu Hanau diese Gründe so sehr als zwingend erschienen, daß es sich dadurch verleiten ließ, den bedenklichen Schritt zu tun, auf lebenslängliches Zuchthaus gewissermaßen als Sicherungsverwahrungsersatz zu erkennen" [1]).

Reichsjustizminister Koch führte zu der im „Berufsverbrecher" geforderten Sicherungsverwahrung kürzlich im Strafrechtsausschuß [2]) aus, kaum eine andere kriminalpolitische Forderung sei so modern und werde der heutigen Grundauffassung von den Pflichten des Staates so gerecht. Je mehr man die Strafdrohungen mildere, die Leibesstrafen beseitige, das Zuchthaus beschränke, die Dauer der Strafen verkürze, um so notwendiger werde es, zu überlegen, wie

[1]) In dem Buch „Der Berufsverbrecher" wird die — grundsätzlich lebenslängliche — Sicherungsverwahrung unverbesserlicher Rezidivisten gefordert, aber nicht in Form des Zuchthausstrafvollzuges, sondern in Form einer Internierung, die „auf jede Härte verzichten und nur auf den Sicherungszweck abgestellt sein soll". Anm. der Redaktion.

[2]) Vgl. „Vossische Zeitung" vom 31. Oktober 1928, Nr. 260.

die menschliche Gesellschaft vor schweren Verbrechern und asozialen Elementen in anderer Weise zu sichern ist. Zugegeben sei, daß über die Durchführung der Verwahrung noch nicht völlige Klarheit geschaffen worden ist. Ganz werde dies erst beim Strafvollzugsgesetz geschehen können. Er möchte aber für seine Person sagen: die Sicherungsverwahrung verliere ihren Sinn, wenn sie mit der Unterbringung im Zuchthaus oder in anderen Strafanstalten vermengt wird.

Wegen der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung trifft der Entwurf des StGB. in § 62 Bestimmung:

> „Der Untergebrachte darf, solange die vom Gesetz oder vom Gericht festgesetzte Zeit der Unterbringung noch nicht abgelaufen ist, nur mit Zustimmung des Gerichts entlassen werden."

Hierzu stellte Abg. Dr. Zapf (D. Vp.) im Interesse der Jugend im Einvernehmen mit den Abgg. Emminger (Bayr. Vp.), Lobe (Hospitant der Dem.) und Dr. Wunderlich (D. Vp.) den Antrag, dem § 62 als Satz 2 einzufügen:

> „Die Zustimmung des Gerichts kann insbesondere dann erteilt werden, wenn der Untergebrachte sich der Sterilisation unterzogen hat."

Der Redner verwies darauf, daß in Amerika 25 Staaten bereits solche gesetzlichen Vorschriften haben, die die Fortpflanzung von Menschen, die für die Gesellschaft schädlich sind, verhindern. Er sieht keine Kastration vor, sondern nur eine Sterilisation, die bei Männern leicht zu bewerkstelligen sei, aber auch bei Frauen keine Lebensgefahr mit sich bringe.

Reichsjustizminister Koch erwiderte, es sei dankenswert, daß das Problem der Sterilisation bei der Beratung des Strafgesetzbuches zur Erörterung komme. Das letzte Wort über diese Frage sei noch nicht gesprochen. Aus dem Gesichtspunkt der Eugenik und der Rassenhygiene, für die noch viel geschehen müßte, sei die Frage allgemein von großer Bedeutung. Er könne sogar verstehen, wenn man die Frage der Sterilisation als Gesellschaftsschutz nicht ohne weiteres abweise. Aber an dieser Stelle des Entwurfs als Bedingung für die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung sei die Sterilisation verfehlt. In der Sicherungsverwahrung sei jeder zu behalten, solange er eine Gefahr für die menschliche Gesellschaft sei. Durch die Sterilisation werde aber die Gefahr eines Verbrechers, auch eines Sittlichkeitsverbrechers, nicht beseitigt. Man könne also einen Sterilisierten nicht eher als ungefährlich entlassen, als einen Nichtsterilisierten. Sei umgekehrt der Verbrecher durch die Verwahrung gebessert, so sei es unmöglich, seine Entlassung noch von der Unter-

werfung unter die Sterilisation abhängig zu machen. Man möge also prüfen, ob der Gedanke an anderer Stelle des Entwurfs sich irgendwie verwerten lasse, hier sei er jedenfalls unverwertbar.

Man wird sagen dürfen, daß ein Gleiches für die Frage der Kastration gilt. Sie ist noch ungeklärter.

Der oben erwähnte Schwurgerichtsfall, bei dem ich als berichterstattender Richter fungierte, bietet in mehr als einer Hinsicht eine treffliche Illustration zu diesen Problemen. Das Schwurgericht hat deshalb auch beschlossen, die Akten dem Strafrechtsausschuß als Material für die im Gange befindlichen Reformen zu unterbreiten. Im folgenden sollen deshalb die Urteilsgründe sowie der letztgedachte Beschluß mitgeteilt werden.

Urteil des Schwurgerichts in Hanau vom 24./26. September 1928. — 2 I 233/28 —

Der Angeklagte wird wegen erschwerten Sittlichkeitsverbrechens in Tateinheit mit Totschlag zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der bei der Ausübung der Tat benutzte Dolch des Angeklagten wird eingezogen.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte war am 18. Mai 1927 vom Schöffengericht in M. wegen Sittlichkeitsverbrechens nach § 176³ StGB. zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt worden. Er hatte am 22. März 1927 in der Nähe seines Heimatortes ein 8jähriges Mädchen an sich gelockt, es umfaßt, auf den Boden gelegt und seine Geschlechtsteile mit der Zunge beleckt, wobei er geäußert hat: „ich könnte dich ermorden“. Nach Verbüßung von $^2/_3$ der Strafe war ihm für die Reststrafe Strafurlaub auf Wohlverhalten mit Bewährungsfrist bis 5. November 1930 erteilt und er am 5. November aus der Kolonie Ankenbuk entlassen worden. Der Weg aus dem Gefängnis wurde dem Angeklagten schwerer als der Gang hinein. Ein Unterkommen und eine Lebensstellung hatte er für sich und seine Familie nicht. Er wandte sich zunächst nach Köln, wo seine Frau in Stellung gegangen war und freundschaftliche Beziehungen zu einem ihr bereits von Hamburg bekannten jungen Manne unterhielt. Seine Frau äußerte gleich bei seiner Ankunft in Köln unter andern zu ihm, jetzt seien sie beide unglücklich. Dadurch wurde er zu der Annahme verleitet, daß sie ihm sogar untreu geworden sei. Hierfür ist jedoch nicht das Geringste erwiesen. In Köln fand sich trotz öfterer Nachfrage auf dem



Arbeitsamt keine Arbeit für den Angeklagten. Er begab sich deshalb am 14. Februar 1928 nach Frankfurt, während seine Frau, die ebenfalls Köln verließ, zu seiner Mutter reiste, wo sich das gemeinsame Kind bereits seit längerer Zeit befand. Der Angeklagte fragte unter andern im Frankfurter Schlachthof nach Arbeit. Als er wahrheitsgemäß angab, daß er wegen eines Sittlichkeitsverbrechens kurz vorher aus dem Gefängnis entlassen war, wurde ihm bedeutet, daß er dann ohne Hilfe eines Bekannten wohl überhaupt keine Arbeit finden werde. Hierdurch wurde der Angeklagte völlig mutlos. Er verließ Frankfurt a. M. fluchtartig, übernachtete in Offenbach und kam am 15. Februar 1928 nach Hanau, das er für eine große Industriestadt hielt, in der er in einem industriellen Unternehmen leichter einen Unterschlupf zu finden hoffte. Durch die Zeitung fand er ein Zimmer bei der Zeugin D. Dieser sagte er, um sich besser einzuführen, der Wahrheit zuwider, er wolle sich als Metzger selbständig machen und warte nur noch auf Erteilung einer Konzession. Nach den gemachten Erfahrungen ging er gar nicht zum Arbeitsnachweis, sondern suchte angeblich nach Arbeit in den Tageszeitungen. Seine Bemühungen blieben auch jetzt wieder ohne Erfolg. Die Stimmung des Angeklagten wurde nunmehr immer trost- und ruheloser. Er fuhr von den Zeitungsstellen morgens immer mit dem Rade in die benachbarten Wälder. Auf die Zeugin D. hat er während dieser Zeit wohl einen guten, aber auch einen stark gedrückten Eindruck gemacht. Als sie einmal auf den Kölner Karneval zu sprechen kamen, äußerte der Angeklagte, das habe sich bei ihm alles überlebt, er habe eigentlich gar keine Lust am Leben mehr. Seit dieser Zeit kam er der Zeugin D. etwas unheimlich vor. Er war nicht so wie die anderen jungen Leute, sondern etwas verschlossen und sonderbar in seinem Wesen. Von seinen Ersparnissen, die er stets in seinem Leben gemacht hat, hatte er noch 400 M. im Besitz. Allmählich war er völlig hoffnungslos geworden und trug sich mit Selbstmordgedanken. Er hatte das Gefühl, Hanau werde sein Letztes, sein Schicksal sein. Als dann der Karneval auch in Hanau immer lauter tobte, stieg in ihm der Wunsch auf, auch noch einmal zu toben und dann Schluß mit dem Leben zu machen.

Schon am Montag, den 20. Februar 1928, kam es wie ein Rausch über ihn und die bei ihm seit langem bestehende unnatürliche Leidenschaft, sich Kindern in krankhaftem Geschlechtstrieb zu nähern, erwachte wieder in ihm. In L. und R. versuchte er kleine Mädchen an sich zu locken. Er sprach sie an und forderte sie auf, seine in Wirklichkeit nicht verloren gegangene, sondern in der Rocktasche versteckte Fahrradschelle zu suchen. Auf diese Art und Weise wollte

er sie ins Freie locken. Sein Vorhaben mißlang aber, weil die Mädchen ängstlich wurden und fortliefen.

Unbefriedigt und in gesteigerter sinnlicher Erregung kehrte der Angeklagte nach Hanau zurück. Am nächsten Morgen bestand die Erregung und der Wunsch, sich auszutoben wohl noch in verstärktem Maße fort. Irgendwo in Hanau trank er ein paar Gläser Likör und fuhr dann mit dem Rad nach R. Alkohol konnte der Angeklagte von jeher nicht vertragen, er machte ihn zum Unmenschen. Schon früher benahm er sich, wenn er einen Schoppen Wein getrunken hatte, wie ein Raubtier und war seiner nicht mehr recht mächtig.

In R. war gegen 10 Uhr die 7jährige Annaliese Sp., geboren 30. November 1920, Tochter einer Witwe, von ihrer Mutter auf das Bürgermeisteramt geschickt worden, um Wassergeld zu bezahlen. Als das Kind, das um 11 Uhr in der Schule sein mußte, um 10¾ noch nicht zurück war, stellte die Mutter auf der Bürgermeisterei fest, daß das Geld bezahlt war. Der Zeuge M. hatte das Kind um 10½ Uhr an seinem Anwesen in der Leipziger Straße vom alten Friedhof herkommend, allein vorübergehen sehen. Um 11½ Uhr hatte die Zeugin B. in L. den Angeklagten auf seinem Fahrrad mit einem Mädchen an ihrer Wohnung vorbeifahren sehen. Ungefähr um dieselbe Zeit begegnete er auch kurz vor L. in Richtung B. dem Zeugen F. Wenig später sah der Zeuge K. den Angeklagten mit dem Mädchen an einem Wassergraben entlang auf einen Acker gehen. Diesem Zeugen war der Angeklagte aufgefallen. Er war der Meinung, daß es nicht der Vater des Kindes sein könne, sonst ließe er dieses nicht in so schnellem Tempo hinter sich her über den holperigen Acker stolpern. Der Zeuge war der Ansicht, der Angeklagte müsse nicht ganz klar oder verrückt sein. Auch dem Zeugen M., der sah, wie der Angeklagte sich mit dem Mädchen an einem Wassergraben in der Wiese hingesetzt hatte, kam das Verhalten des Angeklagten seltsam vor. M. ging, als die L.er Fabrik 12 Uhr gepfiffen hatte, in einer Entfernung von 40—50 m an den beiden vorbei. Der Angeklagte saß ohne Rock da, das Mädchen stand im Unterkleidchen vor ihm und unterhielt sich ruhig mit dem Angeklagten. M. glaubte, es sei ein Vater, der mit seinem Kinde ein Luftbad nehmen wollte. Wenn es auch Februar war, ahnte er doch nichts Böses, zumal auch in der Nähe auf der Wiese noch mehrere Personen beschäftigt waren und entfernte sich wieder. Als M. gegen 13½ Uhr nach der Mittagspause wieder vorbei kam, sah er wieder nach der fraglichen Stelle hinüber, ohne aber noch etwas von den Beiden wahrzunehmen.

Der Angeklagte schildert die Ausführung der nun in der Zwischenzeit von ihm verübten Tat, an deren Einzelheiten er sich nicht

mehr in allem genau, jedoch im wesentlichen gut erinnern kann, wie folgt. Das Mädchen habe er aus sexuellen Trieben mit sich genommen. Er habe „sein Mädchen" unnatürlich auf den Geschlechtsteil küssen wollen. Deshalb habe er sich mit dem Mädchen hingesetzt, es auf den Schoß genommen und angefangen, es zu entkleiden und an ihm, insbesondere an dem Geschlechtsteil, herumzuspielen. Was er mit dem Kinde gesprochen habe, wisse er nicht mehr, das Kind habe keinen Widerstand geleistet. Angesichts des entblößten Kindeskörpers und der von ihm ausgeführten wohllüstigen Berührung mit seiner Zunge, habe ihn sein weiterer unnatürlicher Geschlechtstrieb plötzlich wieder gepackt. Dieser gipfelte in dem Wunsche, mit einer weiblichen Leiche geschlechtlich zu verkehren. Ferner brauchte er zu dessen Befriedigung, insbesondere zur Erzielung des Samenergusses, der sonst nicht so schnell und nicht so recht eingetreten sei, schon seit langem die Vorstellung, daß er die von ihm geschlechtlich gebrauchte Person blutig verletzen müsse. Beides habe er nun einmal auch in Wirklichkeit haben wollen. In höchster Erregung habe er sich daher über sein Mädchen gestürzt. Ob dieses geschrien habe, wisse er nicht mehr. Er habe es am Halse gepackt und gewürgt. Gleichzeitig habe er das Messer genommen und in den Geschlechtsteil des Kindes gestoßen. Sein unnatürlicher Trieb sei übermenschlich. Er habe Blut sehen wollen und gestochen. Er habe seine Lust daran gehabt, wie er mit dem Messer gestochen habe, das Kind hätte dabei noch gelebt, und er habe nicht gestochen, um den kindlichen Geschlechtsteil zu erweitern, sondern um seine Geschlechtslust dadurch zu befriedigen. Er glaube nicht, daß er mit dem Kind geschlechtlich verkehrt und seinen Geschlechtsteil aus der Hose herausgenommen habe. Durch die Stiche in die Geschlechtsteile des Kindes hätte er die von ihm erwarteten und beabsichtigten, wohltuenden geschlechtlichen Gefühle gehabt, durch die dann auch der von ihm erstrebte Samenerguß bei ihm ausgelöst worden sei.

Nach Ausführung dieser Tat wurde er von Entsetzen und Abscheu erfaßt. Er verscharrte die Leiche in einem Komposthaufen. Dann wusch er sich die von Ackererde schmutzigen Schuhe in einem Bache und versteckte dort auch die dem Mädchen ausgezogenen Kleidungsstücke. Darauf irrte er zunächst ruhelos umher. Der Zeuge Invalide R. sah ihn um diese Zeit auf dem Feldwege am Südausgang von L. Der Angeklagte machte auf den Zeugen einen scheuen Eindruck. Der Angeklagte muß sich noch längere Zeit in der Gegend herumgetrieben haben. Er sagt selbst, es habe ihn mit unwiderstehlicher Gewalt immer wieder zum Tatort hingezogen.

Kurz nach 16 Uhr muß der Angeklagte nochmals nach L. zurückgekommen sein. Um diese Zeit stand der Zeuge Willi R. vor seiner Wohnung neben dem Bürgermeisteramt. Von dem letzteren war eine Bekanntmachung angeschlagen, in der das Verschwinden der Schülerin Sp. von Rü. angezeigt war. Plötzlich kam der Angeklagte auf seinem Rade, stieg ab und las den Anschlag. Dann sagte er zu R.: „na, es wird wohl fort sein". R., der den Anschlag noch nicht gelesen hatte, bezog dies auf den von ihm bemerkten fehlenden Fahrradschellendeckel. Der Angeklagte fuhr weg, erschien aber nach einer Viertelstunde wieder und nach einer längeren Zeit zum drittenmal vor dem Bürgermeisteramt. Gegen 5 Uhr nachmittags hörte ihn dann die Zeugin D. wieder nach Hause kommen. Seiner Hauswirtin, der sein schmutziges Aussehen aufgefallen war und die ihn nach dem Grunde dafür gefragt hatte, erzählte der Angeklagte damals, er sei auf der Straße von L. nach Hanau mit einem Auto zusammengestoßen und deshalb so schmutzig. Nachdem er sich gründlich gesäubert, wozu er zwei Kannen Wasser gebraucht hatte, verließ er gegen Abend seine Wohnung. Kurz nach 8 Uhr abends sprach der Angeklagte auf der Straße in Hanau die ihm gänzlich unbekannte 19jährige Zeugin Maria Re. an, indem er fragte, ob er sie zum Konzert einladen dürfe. Er begleitete, als diese ablehnte, sie dann bis zur elterlichen Wohnung und verlangte, die ihm ebenfalls gänzlich unbekannte Mutter der Zeugin zu sprechen. Die Mutter entsprach auch diesem Verlangen und kam auf die Straße. Der Angeklagte stellte sich als „Meier" vor und fragte, ob die Tochter mit ihm ins Konzert dürfe. Als dies verneint wurde, bat er, ihm wenigstens ein Konzerthaus zu zeigen. Die beiden Frauen gingen mit ihm zum Kaiserkaffee, das er dann allein betrat. Nach fünf bis zehn Minuten sahen sie ihn schon wieder in der Straße vor dem Uhrengeschäft W. stehen. Sie begleiteten ihn auf seine Bitte nunmehr zum Theaterkaffee, in dem er allein verschwand.

Am nächsten Morgen fuhr er etwa 20 Minuten vor 8 Uhr von seiner Wohnung weg. Gegen 8 Uhr entlieh er sich bei dem Zeugen Kunstgärtner M., hier, einen Spaten. Dabei erklärte er unwahrerweise, er wolle Walderde holen und wohne in der Jahnstraße. Geld, das er als Pfand geben wollte, wurde nicht angenommen. Der Angeklagte, der seinen geladenen Revolver zu sich gesteckt hatte, wollte sich nunmehr wieder an den Tatort begeben, um ein Grab für sein Opfer zu machen. Kurz nach 8 Uhr traf der Angeklagte am Tatort ein, nachdem er vorher auf der Wiese mit dem Zeugen Jagdaufseher W. gesprochen und diesem vorgespiegelt hatte, er wolle in der Wiese einen Graben ausheben. Zur gleichen Zeit be-

fand sich der Zeuge Oberlandjäger M. mit einigen Männern in der Nähe des Tatortes auf der Suche nach dem Kinde und dem vermuteten Verbrecher. Als der Angeklagte, der kaum mit seinem Vorhaben, das Grab für Annaliese Sp. zu schaufeln, begonnen hatte, die suchenden Leute erblickte, fühlte er seine Tat und sich entdeckt und ergriff mit seinem Fahrrade die Flucht. Durch das Dazwischenkommen des Tierarztes Dr. B., der dem Fliehenden mit seinem Personenkraftwagen den Weg abschnitt, gelang es, den Angeklagten, der beim Herannahen des Autos die von ihm befahrene Landstraße verlassen hatte und querfeldein gelaufen war, einzuholen. Dieser schoß sich, als er nun keinen Ausweg mehr sah, eine Kugel durch den Kopf, die jedoch nicht tödlich wirkte, sondern nur den Verlust des Sehvermögens auf dem rechten Auge zur Folge hatte.

Kurz danach fand man die Leiche des Kindes in unmittelbarer Nähe der Stelle, an der am Tage zuvor der Angeklagte mit dem Kinde am Graben gesessen und an welcher er sich beim Auftauchen der suchenden Leute in der angegebenen Weise zu schaffen gemacht hatte, in einem Komposthaufen. Sie war nur leicht zugescharrt, zum größten Teil entkleidet, um den Leib war der Unterrock geschlungen, desgleichen hatte sie noch das Hemdchen und eine Untertaille an. An den Füßen befanden sich noch die Strümpfe, die Schuhe und die übrigen Kleidungsstücke fehlten, wurden aber später im Wassergraben gefunden. Die Leiche lag auf dem Rücken, die Arme etwas unter sich.

Die Leichenöffnung hat folgenden Befund ergeben:

An den Geschlechtsteilen befanden sich drei äußerlich sichtbare Stichverletzungen. Die Scheide klaffte weit auseinander, das Jungfernhäutchen war nach beiden Seiten völlig durchrissen. Der linke Oberschenkel zeigte einen 17 cm langen und 3 mm breiten Striemen, der vom Gesäß nach vorne führte. Der innere Befund ergab, daß der größere der Stiche etwa 4 bis 5 cm in die Scheide nach hinten und oben führte. Die Harnröhre war ungefähr in ihrem Ansatze von der Harnblase abgetrennt, die obere Scheidewand in einer Ausdehnung von 3 cm geöffnet. Die Harnblase war angestochen, auch schwache Anzeichen von Erstickung waren vorhanden. Die Scheide selbst war für einen Finger bequem durchgängig. Der After klaffte, war ohne fremden Inhalt und ebenfalls für einen Finger leicht durchgängig. Die mikroskopische Untersuchung der Scheidenteile und des Mastdarms hat ergeben, daß kein Samen hineingelangt ist. Ob sich an der Leiche äußerlich Samen befunden hat, konnte nicht mehr festgestellt werden, weil sie vor der Leichenöffnung ge-

waschen worden ist. Auch die Untersuchung der Hose des Angeklagten hat zu einem Befunde nicht geführt.

Der Tod des Kindes ist durch die vom Angeklagten geführten Stiche eingetreten, da diese zu innerer Verblutung geführt haben.

Die Stiche sind nach Angabe des Angeklagten mit dem Dolchmesser (Knicker) ausgeführt, das bei dem Angeklagten gefunden wurde.

Der Befund an den Geschlechtsteilen und After spricht in gewisser Hinsicht für die Annahme, daß es tatsächlich zu einer Vereinigung der Geschlechtsteile und einer Einführung des Geschlechtsteils des Angeklagten in den After des Kindes gekommen ist. Da sich aber nirgends Spermaspuren haben nachweisen lassen, der Angeklagte auch selbst hierüber keine bestimmten Angaben zu machen vermochte, ließen sich in dieser Richtung sichere Feststellungen nicht treffen.

Der Angeklagte hat erst am 22. September 1928 bei der durch den Schwurgerichtsvorsitzenden erfolgten kommissarischen Vernehmung der Zeugin D. ein Geständnis abgelegt. Er gibt an, er habe immer frei reden wollen, es aber nicht vermocht, weil nie ein Mensch bei ihm gewesen sei, der ein gutes Wort mit ihm gesprochen hätte. Für ein gutes Wort sterbe er. Er erklärt selbst, daß er nicht geisteskrank sei. Er sei das Opfer seiner Schwachheit und seines unnatürlichen und unwiderstehlichen Geschlechtstriebes, der ihm selbst immer abscheulich und widerlich gewesen sei. Er möchte, daß man ihm das Gefühl — durch Kastration — wegnähme. Das habe er auch schon seiner Frau gesagt. Mit 15 Jahren sei er schon in der Lehre in Frankfurt a. M. verdorben worden. Den ganzen Tag habe er dort nur von geschlechtlichen Dingen sprechen hören. Man habe auch ihm schmutzige Bilder gezeigt, auf denen man alles habe sehen können. Er habe sofort Gefallen an solchen Sachen gefunden. Mit 15—16 Jahren sei er schon zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zu Frauenspersonen gegangen. Später während des Krieges hätte er erst in Rumänien und vorher nicht Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr gefunden. Dort sei er zweimal in einem Puff gewesen. Nur sehr zögernd und widerstrebend gab der Angeklagte in der Hauptverhandlung auf den Vorhalt, woher er den ganz ungewöhnlichen Geschlechtsdrang nach Verkehr mit einer Toten gehabt habe, an, er hätte ein Vorbild gehabt. Im Krieg sei er meist als Bursche und Ordonnanz verwandt worden. Als solcher habe er seinen Vorgesetzten im Osten häufig im Wagen zu Panjeweibern fahren und draußen bei den Pferden warten müssen. Um seine Neugier zu befriedigen, habe

er durch die nicht mit Vorhängen versehenen Fenster der Panjehäuser geblickt. Da habe er den Vorgesetzten nackt mit mehreren Panjeweibern gesehen, von denen sich eine habe tot stellen müssen, die der Vorgesetzte dann geschlechtlich gebraucht habe. Im Besitz dieses Vorgesetzten seien auch zahlreiche Schmutzbilder und ein größeres Werk über das Sexualleben gewesen, die er sich habe zugänglich machen können. Insbesondere aus letzterem habe er von dem mit dem Verlangen nach Blut ausgeführten Geschlechtsverkehr erfahren und die Neigung hierzu durch hierhingehende Vorstellung und Willensbetätigung in sich entwickelt. Im Jahre 1919 lernte er in Würzburg seine Frau kennen und heiratete sie, da das Verhältnis nicht ohne Folgen geblieben war. Der Angeklagte hat einen siebenjährigen Sohn. Während der Ehe hat der Angeklagte regelmäßig mit seiner Frau geschlechtlich verkehrt. Er zeigte sehr bald den unnatürlichen Hang, die Geschlechtsteile seiner Frau zu küssen. Nach und nach verlangte er dann jeweils, sie solle sich wie tot hinlegen, den einen Arm herunterhängen lassen, und dabei sagte er auch, wenn sie tot sei, tränke er ihr Blut. Mit der Zeit wurde es dabei zur Gewohnheit, daß die Ehefrau sagen mußte, er solle die Schüssel und das Messer holen, damit bei diesen Worten der Angeklagte die Vorstellung von durch Stiche in den Geschlechtsteil herbeigeführtem, fließendem Blut und hierdurch wiederum seine geschlechtliche Befriedigung erlangte, die sonst nicht mehr so schnell und so recht eintrat. Die Ehefrau hat auf Befragen angegeben, sie hätte sich hierzu bereit gefunden, weil sie vor der Ehe in geschlechtlichen Dingen unerfahren gewesen sei und angenommen habe, alle Männer seien so. Der Angeklagte selbst bestätigt dies und gibt, wie schon vorerwähnt, zu, daß er schon bei dem von ihm am 22. März 1927 in T. verübten Sittlichkeitsverbrechen zu dem mißbrauchten Kind gesagt hat: „ich könnte dich ermorden".

Nach dem übereinstimmenden überzeugenden Gutachten der drei medizinischen Sachverständigen, namentlich des Professors Dr. J., des Direktors der Landesheilanstalt in Kappel, steht fest, daß der Angeklagte nicht geisteskrank ist und auch an einer Geisteskrankheit nicht gelitten hat. Er ist und war auch nicht generell unverantwortlich im Sinne des § 51 StGB. Auch eine sogenannte „partielle Unzurechnungsfähigkeit" oder eine vorübergehende Unverantwortlichkeit im Sinne des § 51 StGB. war im Zeitpunkt der Ausführung der Tat n i c h t bei dem Angeklagten vorhanden.

Die Annahme, daß der Angeklagte etwa schon in Hanau entschlossen gewesen sei, ein Kind an sich zu locken und es zur Befriedigung seiner Sinneslust mit dem Knicker zu töten, daß er dann

die ermordete Sp. aus solcher Überlegung mit sich genommen und getötet hat, findet keine Unterlage in dem festgestellten Sachverhalt. Hätte der Angeklagte mit so kühler Überlegung gehandelt, so hätte er sich in Hanau, wo er gänzlich unbekannt war, nicht unter seinem richtigen Namen ein Zimmer gemietet, er wäre nach Verübung der Tat nicht dorthin zurückgekehrt, hätte dem Gärtner M. auch nicht seine richtige Wohnung genannt und hätte seiner Wirtin nicht mitgeteilt, daß er gerade in der Gegend des Tatortes um die fragliche Zeit einen Zusammenstoß mit einem Auto gehabt habe. Außerdem sprechen Ort und Tageszeit und die Anwesenheit dritter Personen in der Nähe besonders gegen die Überlegung bei Ausführung der Tat. Eine solche Annahme würde nach den ärztlichen Gutachten auch wohl kaum dem Tatbestand entsprechen.

Dasselbe gilt von der weiteren Annahme, daß der Angeklagte das Kind mitgelockt habe, um sich an ihm sexuell zu vergehen, und daß er, nachdem er dies Vorhaben ausgeführt hatte, um die Zeugin und die Spuren seiner Tat zu beseitigen, erst das Mädchen getötet hat. Es ist ohne weiteres nicht wahrscheinlich, daß ein solcher Hergang sich nicht ohne einen heftigen Kampf und Schreien des Kindes, das die in der Nähe beschäftigten Leute hätten hören müssen, abgespielt hätte. Nach dem ärztlichen Gutachten spricht auch die Körpergegend, welche die tödliche Verletzung traf, für eine sexuelle Bedingtheit der Stichsetzung.

Auch die weitere Annahme, daß der Angeklagte etwa, weil das kindliche Genitale ihm das Eindringen nicht gestattete, es erweitert habe, indem er es mit dem Knicker aufschlitzte, wird dem Tatbestand nicht gerecht. Der objektive Befund an der Leiche läßt eher die Möglichkeit zu, daß der Angeklagte mit Gewalt seinen Geschlechtsteil in denjenigen des Kindes (Zerreißung des Jungfernhäutchens) und auch in den After eingeführt hat, während die Stichverletzung selbst mehr auf das, wie er ja selbst angibt, aus sexuellem Trieb geführte Messer schließen lassen.

Bei dem Angeklagten ist eine starke sadistische Sexualkomponente zur Entwicklung gekommen. Die Perversität des Blutdurstes insbesondere war die Veranlassung zur Tat. Aus diesem gänzlich entarteten Geschlechtstrieb heraus beabsichtigte der Angeklagte nach seiner eigenen Auslassung die Tötung des Mädchens, Es handelt sich bei dem Triebleben des Angeklagten um den psychologisch bekannten Zusammenhang zwischen Wollust und Grausamkeit, bei dem die in ganz ungewöhnlicher und unmenschlicher Weise verübte Verstümmelung und Tötung des Opfers entweder an die

Stelle des Beischlafs tritt oder mangels völliger Stillung des Triebes erst nach vollzogenem Beischlaf erfolgt.

Hiernach hat das Schwurgericht in Übereinstimmung mit den Gutachten der Sachverständigen die volle Überzeugung davon erlangt, daß der Angeklagte das Kind mit sich genommen hat, um sich an ihm sexuell zu vergehen bzw. seinen unnatürlichen sexuellen Trieb an ihm zu befriedigen. Der Angeklagte ist dann bei Anblick der kindlichen Genitalien und auch bei ihrer Berührung durch Küssen in eine starke Augenblickserregung geraten und hat in dieser starken sexuellen Erregung, die sich nunmehr zum Gipfelpunkt des bei ihm vorhandenen Blutdurstes sowie Verlangens nach Beischlaf mit einer totähnlichen Frauensperson gesteigert hatte, das Kind durch mehrere Stiche in die Scheide mit dem Dolchmesser wissentlich und willentlich dergestalt verletzt, daß es zum Tode kommen sollte und mußte, um hierdurch die von ihm gewollte sexuelle Befriedigung (Eintritt des Samenergusses) zu erzielen.

Unzweifelhaft stellt diese Handlungsweise eine das allgemeine Sittlichkeits- und Schamgefühl verletzende Berührung des menschlichen Körpers in wollüstiger Absicht dar. Nach dem Urteil der Ärzte ist der Angeklagte ein starker Psychopath. Die dargelegte, starke, akute Triebsteigerung hat diesen psychopathischen Menschen jedoch nach dem übereinstimmenden Gutachten der medizinischen Sachverständigen nicht in einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit versetzt, durch welchen seine freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 StGB. ausgeschlossen worden wäre. Dieser Ansicht ist ausdrücklich auch der Verteidiger beigetreten. Für diese Ansicht spricht in allererster Linie das jetzt abgelegte reumütige Geständnis des Angeklagten. Danach war er bei der Tötung des Kindes durch seine sexuelle Erregung dessen, was man den freien Willen eines Menschen nennt, zweifellos nicht beraubt. Er hatte sich nur nicht mehr so in der Gewalt, um seiner Begierde Herr werden zu *wollen* und ließ alle Hemmungen fahren. Der Angeklagte wußte sehr genau, wie es mit seinen sexuellen Trieben aussah. Trotz der Verurteilung in 1927 hatte er sich in diesem Bewußtsein und mit der verbrecherischen Absicht am Tage zuvor an Kinder unter 14 Jahren herangemacht, um mit ihnen unzüchtige Handlungen vorzunehmen und sie zur Duldung solcher zu verleiten. Mit demselben Vorsatz hat sich der Angeklagte, der selbst zugibt gewußt zu haben, daß das ermordete Kind unter 14 Jahre alt war, der kleinen Sp. genähert und diesen Vorsatz zur Ausführung gebracht mittels Gewalt, indem er sich auf diese Weise wissentlich und willentlich Geschlechts-

befriedigung (Samenerguß) verschaffte. Auch das ruhige Verhalten des Angeklagten in den nächsten Stunden nach der Tat, sowie der Versuch neuer sexueller Abenteuer am Abend des Tattages, der vorgenommene Versuch, am anderen Morgen die Spuren der Tat zu verwischen, sprechen entschieden gegen die Annahme, daß der Angeklagte in bewußtlosem oder einem analogen Zustand getötet hat, sonst hätte nach dem Sachverständigengutachten eine ganz andere Reaktion eintreten müssen.

Aus allen diesen Gründen bestehen für das Schwurgericht keinerlei Zweifel, daß der Angeklagte vorsätzlich, daß er aber nicht mit „Überlegung" gehandelt hat. Auch die Anklagebehörde hat sich dem Gutachten der Sachverständigen gebeugt und die Anklage auf Mord fallen lassen.

Der Angeklagte hat sich mithin an der Getöteten des Verbrechens der gewaltsamen Verübung unzüchtiger Handlungen und der Verübung unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren schuldig gemacht (§ 176 Ziffer 1 und 3 StGB.). Er hat durch diese Handlung den Tod der Sp. verursacht. Es liegt mithin der straferhöhende Umstand des § 178 StGB. vor. Bei diesem Paragraphen handelt es sich um ein reines Erfolgsdelikt, irgendwelches subjektives Verschulden wird nicht erfordert. Der Angeklagte hat aber nach seiner eigenen Auslassung tatsächlich auch den Tod der Sp. gewollt, er hat sich somit auch des Totschlages schuldig gemacht, da der Tod die unmittelbare Folge der unzüchtigen Handlung war. Es liegt ein und dieselbe Handlung vor, durch die die genannten gesetzlichen Bestimmungen verletzt sind (§ 73 des StGB.).

In Anwendung des § 73 StGB. war also die Strafe aus § 178 StGB. zu bestimmen. Demnach hatte Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe einzutreten.

Der Angeklagte hat glaubhaft angegeben, daß er seine Tat verabscheue, sie bitter bereue und tief bedauere. Er will deshalb die Absicht gehabt haben, sich an dem von ihm zu machenden Grabe seines Opfers mit dem zu diesem Zwecke am 22. Februar mitgenommenen Revolver selbst zu strafen. Der Angeklagte hat selbst die Einsicht, daß er seine ungeheuerliche Tat durch eine Strafe büßen muß. Daneben hat er den Wunsch, daß man ihm sein unnatürliches Wollustgefühl durch Kastration wegnimmt. Diesen Wunsch hat er auch, wie seine Frau bezeugt hat, schon früher dieser gegenüber wiederholt geäußert. Erst im Laufe dieser Hauptverhandlung hat er erfahren, daß Kastration nichts helfen soll, weil der Ge-

schlechtstrieb seinen Sitz im Nervensystem und nicht in den Geschlechtsteilen habe.

Der Angeklagte ist ein Mensch von sehr guten Geistesgaben, von ausgesprochenem Reinlichkeitssinn, der großen Wert auf sein Äußeres, namentlich auf tadellose Kleidung, legt; er hat auch einen ausgesprochenen Hang zur Sparsamkeit und ebenso auch eine lebhafte Vorliebe für Musik, die er selbst auf einem Bandonion gern ausgeübt hat. Hierbei hat er häufig, wie seine Frau bekundet, absonderliche Grimassen gemacht, z. B. die Zunge herausgestreckt. Auch sonst weist sein ganzes Vorleben und sein ganzes Gehaben auf eine disharmonische, psychopathische Veranlagung. Seine Großmutter litt an Epilepsie. Sein Vater neigte zum Trunke, war arbeitsscheu und hatte ebenfalls den ausgesprochenen Hang für gute Kleidung. Der Angeklagte mußte schon während seiner Schulzeit zusammen mit seiner Mutter den Unterhalt für die Familie bestreiten. Er hatte einen geistesschwachen Bruder, der das „Wätschle“ genannt wurde. Als kleiner Junge soll der Angeklagte einmal durch eine Bodenluke in eine Scheune gefallen sein. Im Kriege war er einmal vom Pferde gestürzt, das mit ihm auf offener Landstraße durchging. Er ist damals mit dem Kopf wider einen Baum geschlagen. Während der Revolution im Dezember 1918 war er in der Ukraine von der Bevölkerung überfallen worden, wobei er einen Schlag über den Kopf erhalten hat. Während seiner Tätigkeit als Hilfsschaffner bei der Reichsbahn hat der Angeklagte bei einem Zusammenstoß im Tunnel bei Heigenbrücken eine Art von Nervenschock erlitten.

Die Urteile der Vorgesetzten und Mitarbeiter des Angeklagten sind überwiegend günstig. Er wird als anständig und gewissenhaft, gut, freundlich, sehr besonnen, gut umgänglich, sehr zuvorkommend, sehr ruhig, bezeichnet. Namentlich der Zeuge St., der Vorgesetzte des Angeklagten bei der Post, kann ihm dienstlich und außerdienstlich nur das beste Zeugnis ausstellen. Auch der Schwager und die Frau des Angeklagten haben sich übereinstimmend günstig über den Angeklagten ausgesprochen, namentlich die letztere hat bekundet, ihr Mann sei immer bis zum letzten Augenblick anständig gewesen, es sei entsetzlich, was alles nach der Tat von ihm in der Presse gestanden habe. Andererseits werden auch Züge eines eigenartigen Benehmens berichtet. Einen sehr auffallenden Vorfall hat der weitläufige Verwandte des Angeklagten, namens U., bei dem sich dieser mit 15 Jahren in der Lehre befand, bekundet. Wegen einer geringfügigen Zurechtweisung hat der Angeklagte diesem älteren Manne mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Der Zeuge S.

ist ein Schulkollege des Angeklagten und war mit ihm bei U. in der Lehre. Auch diesen hat der Angeklagte dort einmal in der Aufregung wegen einer Kleinigkeit in der Backstube ernstlich gewürgt.

Als Soldat hat der Angeklagte sich im Dienst sehr gut geführt, weshalb er bei seinen Vorgesetzten sehr beliebt war und meist als Ordonnanz und Bursche verwendet wurde. Er war aber auch sehr ehrgeizig, fühlte sich bei den geringsten Beanstandungen gekränkt und beleidigt, war trotzig und brauchte wieder gute Worte. Er hatte nach seiner Militärzeit etwas Stolzes an sich, bildete sich viel ein, hielt sich von den Kameraden abgesondert, war etwas eigentümlich, ein Sonderling, ein Rätsel, war leicht erregbar und sehr jähzornig. Nach der Bekundung des Zeugen R. hätten dies alle Leute, die mit ihm zu tun hatten, gewußt. Derselbe Zeuge sagt, daß der Angeklagte lange Zeit in die Luft starren und falsche Antworten geben konnte. Der Zeuge M. hat den Angeklagten als Freund geschätzt. Der Angeklagte gibt in Übereinstimmung mit diesem Zeugen, dem er es erzählt hatte, an, daß er im Krieg in Rumänien einmal eine ganze Hochzeitsgesellschaft mit dem Messer bedroht und als ihm dies am nächsten Tage vorgehalten worden sei, nichts mehr davon gewußt habe. Nach der Verheiratung des Zeugen ist der Angeklagte zur Frau des Zeugen zudringlich geworden. Er verkehrte im März 1919 in T. fast täglich bei dem damals schwer erkrankten Zeugen M. Eines Tages verlangte er von dessen Frau einen Kuß und redete ihr zu, nach M.s Ableben ihn zu heiraten. Er saß lange Zeit an dem Bett des Kranken und starrte diesen unverwandt an. Nachdem sich Frau M. ablehnend gezeigt hatte, machte der Angeklagte eine wüste Szene und brüllte wie ein Stier. Danach schrieb er an M. einen Drohbrief, den dieser jahrelang aufbewahrt und erst bei einem Umzug verloren hat.

In der Neujahrsnacht 1922 gegen 6 Uhr morgens hat der Angeklagte in der Trunkenheit mit mehreren Arbeitskollegen Radau gemacht und einen Schutzmann beleidigt. Bei seiner Festnahme leistete er Widerstand und schlug den Beamten mit seinem Stock über den Kopf. Er wurde vom Volksgericht Würzburg am 9. Februar 1922 zu 500 RM. verurteilt, was er mit den vorerwähnten Einzelheiten selbst zugibt.

Im Vorjahre hat der Angeklagte seinen Jugendfreund, den Zeugen S., in Frankfurt a. M. besucht. Diesem kam er damals ganz anders als früher vor, er war weibisch und ganz verändert. Damals sagte er dem Zeugen, er liebe die Musik und die kleinen Mädchen.

In seiner Ehe ist der Angeklagte von Anfang an keines rechten Familienglückes teilhaftig geworden. Die mißlichen Zeit- und Wirtschaftsverhältnisse spielten ihm übel mit und ließen ihn schließlich nach schweren Schicksalsschlägen, zu denen besonders auch mehrere geldliche Verluste zählten, mehr und mehr am Leben und an den Menschen verzweifeln. Fast zwei Jahre lang war man vergeblich auf der Wohnungssuche. Während dieser Zeit mußten die Eheleute getrennt leben. Als dann endlich eine Wohnung gefunden war, vermochten die Eheleute sich nur schwer an das Zusammenleben zu gewöhnen. Der Angeklagte wollte stets die Hauptperson sein, um die sich alles drehen sollte. Er war seiner Frau und seinem Kinde gegenüber übertrieben sparsam und gab kein ausreichendes Haushaltsgeld. Der Angeklagte war seiner Frau gegenüber stets sehr aufgeregt. Mit der Zeit hat sich diese Aufregung auch auf die Frau übertragen. Sie hat sich zurückgesetzt gefühlt, weil er immer allein ausging. Nach außen war der Angeklagte sehr zugänglich und dadurch allgemein bei seinen Bekannten beliebt. Daheim suchte er meist wegen Kleinlichkeiten Streit und machte dadurch sich und seiner Frau das Eheleben äußerst schwer. Einige Male hat er seine Frau auch geschlagen, dann jedoch sofort sein unüberlegtes Tun aufrichtig bereut. Sein hoffärtiges Wesen ließ auch die Bekannten ebenso wie die Jugendfreunde S. und M. auf den Gedanken kommen, der Angeklagte habe einen Spleen. Wiederholt hat die Ehefrau an Scheidung gedacht. In Mannheim hat sie sogar einmal den Gashahn in selbstmörderischer Absicht aufgedreht, so daß sie vom Angeklagten bei seiner Heimkehr besinnungslos aufgefunden wurde.

Alle diese Tatsachen lassen den Angeklagten nach den Gutachten der Sachverständigen als einen ausgesprochenen Psychopathen erscheinen. Professor Dr. J. insbesondere schließt aus den vielfachen Absonderlichkeiten und dem zwiespältigen Wesen des Angeklagten, der in sich nicht nur eine Engels- und eine Teufelsseele, sondern mehrere Seelen vereinigte, auf einen Psychopathen erster Ordnung. Ein solcher sei hinsichtlich einer Tat, die er in sexueller Erregung begangen hat, vom ärztlichen Standpunkt aus milder zu beurteilen als ein Gesunder. Aus eigenem Antriebe hat der Sachverständige — ausdrücklich ohne Bezug auf den vorliegenden Straffall — erklärt, daß mit dieser milderen ärztlichen Beurteilung nicht beabsichtigt sei, daß deshalb, wie dies häufig in solchen Fällen der Gerichtspraxis entspreche, eine kürzere Freiheitsentziehung am Platze sei.

Die Anklagebehörde nahm an, der Angeklagte sei bereits am Tage vor der Untat systematisch auf Mord ausgegangen. Die an-

geblich starke Einwirkung des Alkohols habe er erst vorgeschützt, nachdem er gesehen habe, daß er mit seiner vorgetäuschten Geisteskrankheit Fiasko erlitten habe. Es handele sich um den typischen Lustmord eines Sadisten, der allerdings im Augenblick der Tat nicht mehr die nötigen Hemmungen hätte aufbringen können und die Überlegung verloren hätte. Von diesem Standpunkte aus beantragte der Oberstaatsanwalt aus § 178 StGB. eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre und Einziehung des Messers.

Das Schwurgericht wich insofern von der Ansicht der Anklagebehörde ab, als es in dem Angeklagten keinen Mörder gemeinen Schlages erblickt. Es glaubte nicht, daß der Angeklagte vor und nach der Tat kalten Blutes gehandelt hat, es war vielmehr davon überzeugt, daß er vorher schon unter dem aufsteigenden Druck seiner häßlichen Begierde und nachher noch unter ihrer Fortdauer gestanden hat, wie sich aus dem Verhalten gegenüber der Zeugin R. ergibt. Es glaubte auch, daß der Angeklagte ehrlich bestrebt ist, die Wahrheit zu sagen und nichts mehr zu beschönigen sucht, sowie daß sein früheres Verhalten während der Ermittelungen der Voruntersuchung jedenfalls nicht lediglich auf Simulation und Schauspielerei, sondern auch auf die Unfähigkeit zurückzuführen ist, fremden Menschen gegenüber von seinem furchtbaren Geschlechtsleben zu sprechen. Das Schwurgericht hielt es nicht für geriebene Verstellungskunst, wenn der Angeklagte auch bei seinem letzten Wort in der Hauptverhandlung wieder beteuert: „Ich bin doch kein Mörder, bin doch in meiner Seele kein Mörder, — und dennoch habe ich es getan." Der Angeklagte ist ein Mensch, der empfindlich ist für gute Behandlung und der ängstlich besorgt ist, daß man ihn nicht aller Menschenwürde für gänzlich entkleidet erachtet. Aber gerade aus seiner eigenen wahrheitsgemäßen Einlassung heraus ergibt sich, daß er in der Geschlechtslust seinen Hemmungen nicht folgt, sondern blindlings Befriedigung sucht. Der blutdürstige, unnatürliche Trieb ist dadurch in ihm immer mehr gesteigert, durch das nachgiebige Verhalten seiner Frau von dieser unbewußt gezüchtet und zuletzt geradezu unersättlich geworden. Das läßt besonders klar der Umstand erkennen, daß der Angeklagte, der bei der Untat von 1927 sich noch von dem letzten unseeligen Schritt zurückzuhalten vermochte, nach Verbüßung der damals erkannten Freiheitsstrafe so schnell schon wieder sich zu einem gleichartigen Verbrechen hinreißen ließ und nunmehr die Widerstandskraft gegen das auch schon damals in ihm gesteckt habende Tötungs- und das Verlangen nach Blut nicht mehr aufbrachte. Die zeitige Freiheitsstrafe hat

also keinerlei bessernde Wirkung gehabt, sie hat in ihren Nebenwirkungen vielmehr den Angeklagten augenscheinlich noch hemmungsloser gemacht. Er gibt ja selbst an, daß die Strafe ihn völlig aus der Bahn geworfen habe.

Unter diesen Umständen stand das Schwurgericht bei der Strafbemessung vor einer außerordentlich schwierigen und ungeheuer verantwortungsvollen Aufgabe. Im Gegensatz zu den §§ 176 Absatz 2 und 213 StGB. sieht der nach § 73 anzuwendende § 178 mildernde Umstände nicht vor. Es mußte also auf Zuchthausstrafe erkannt werden. Die Frage war nur, ob eine zeitige oder die lebenslängliche Strafe auszusprechen war. Die Rechtfertigung der Strafe liegt in ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Die Strafe ist mithin gerecht, wenn und soweit sie notwendig und zweckmäßig ist. Die Aufgabe der Strafe kann dahin gehen, den Verbrecher wieder zu einem ungefährlichen Mitglied der Gesellschaft zu machen. Sie kann eine Kräftigung der erschütterten Hemmungsvorstellungen und die umgestaltende Einwirkung auf den Charakter des Täters bezwecken.

Indem der Gesetzgeber im § 178 das Gericht ermächtigt, auf lebenslängliches Zuchthaus auch dann zu erkennen, wenn der Täter den Tod seines Opfers nicht gewollt hat, bringt er deutlich zum Ausdruck, daß dafür gesorgt werden soll, zukünftig drohende Schädigungen seitens des Täters durch dessen dauernde Trennung von der menschlichen Gesellschaft zu verhüten.

Nach der eigenen Auslassung des Angeklagten und dem handgreiflichen Mißerfolg, den die Verbüßung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe wegen des Sittlichkeitsverbrechens bedeutet, hat das Schwurgericht die volle Überzeugung erlangt, daß eine Zuchthausstrafe von 10—15 Jahren durchaus ungeeignet ist, den Charakter und die Widerstandskraft des Angeklagten zu kräftigen und ihm seine Gefährlichkeit für die menschliche Gesellschaft zu nehmen. Es ist vielmehr mit Sicherheit damit zu rechnen, daß der Angeklagte nach Verbüßung einer derartigen Strafe an Körper und Geist gänzlich gebrochen und bei seinem verhältnismäßig jugendlichen Alter als ein noch weit gefahrbringenderes Mitglied in die menschliche Gesellschaft zurückkehren würde. Die Persönlichkeit und die Tat dieses Verbrechers verlangt gebieterisch die dauernde Unschädlichmachung, die im Gesetz vorgesehen ist. Sie muß um so mehr angewandt werden, als der Täter aus seinem blutdürstigen Geschlechtstrieb heraus die Tötung nicht unbeabsichtigt, sondern bewußt verursacht hat. Gerade die jetzt zu beurteilende Handlung des Angeklagten erscheint als Beweis für seine Gefährlichkeit. Es hat sich ergeben, daß bei ge-

ringfügigen äußeren Anlaß jederzeit ein neues gleichartiges Verbrechen aus der dauernden Eigenart, der tiefgewurzelten Anlage des Angeklagten, seiner geschlechtlichen Lasterhaftigkeit erwachsen kann; es handelt sich mithin um einen Fall chronischer Kriminalität. Hier wurzelt das Motiv des unfaßbaren Verhaltens des Angeklagten. Seine eigenartige Individualität sein gesamter geistiger Zustand macht die im Grunde seiner Seele stets lauernde Willfährigkeit zu gleicher Nachgiebigkeit gegenüber der Begierde und gleicher Vernachlässigung aller Menschenpflicht psychologisch erkennbar. Diese Erkenntnis verpflichtet aber, nicht aus unangebrachtem Mitgefühl mit dem Angeklagten zu einer ungeeigneten Strafe zu greifen. Eine solche ungeeignete Strafe wäre aber nach dem Gesagten sicher eine bloß zeitige Freiheitsstrafe. Die Unschädlichmachung konnte auch nicht etwa durch den Ausspruch der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nach § 38 StGB. erreicht werden, ganz abgesehen davon, daß deren gesetzliche Wirkungen nach § 39 StGB. zur Unschädlichmachung des Angeklagten nicht ausgereicht haben würden, weil diese Nebenstrafe in § 178 ebensowenig wie in den §§ 176, 212 ff. vorgesehen ist. Die Aufgabe der hier zu erkennenden Strafe konnte nach alledem nur dahin gehen, dem für die Gesellschaft dauernd zur höchsten Gefahr gewordenen Angeklagten die physische Möglichkeit zur Begehung weiterer derartig schwerer Straftaten auf immer zu entziehen, ihn aus der Gesellschaft auszuscheiden und diese sowie ihn vor sich selbst dauernd zu schützen. Dies konnte aber im Rahmen des Gesetzes lediglich durch den Ausspruch der lebenslänglichen Zuchthausstrafen geschehen. Das Gericht erachtet den Angeklagten keineswegs für ehrlos. Aus dem früher geschilderten Wesen des Angeklagten soll hierfür nur nochmals besonders hervorgehoben werden, daß er nur höchst widerstrebend und zögernd in nichtöffentlicher Verhandlung Andeutungen über Vorbilder seines ganz außergewöhnlich entarteten Geschlechtstriebes gemacht hat. Ferner war zu berücksichtigen, daß seine Frau und deren Bruder, die beide den besten Eindruck auf das Schwurgericht gemacht haben, bis zuletzt den Angeklagten nicht für ehrlos erklärt haben. Deshalb sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt worden.

2. J. 233/28. **Beschluß:**

Das Schwurgericht beschließt einstimmig, die Sache dem Rechtsausschuß des Reichstags als Material für die Schaffung des neuen Strafgesetzbuches, insbesondere für die Sicherungsverwahrungsgesetzgebung zu unterbreiten.



G r ü n d e :

Der Angeklagte ist ein seelisch sehr kranker Mensch. Er ist kein gemeiner Mörder. Seine Tat verabscheut er selbst aufs tiefste. Der unheilvolle Geschlechtstrieb kann ihm nicht genommen werden. Das Schwurgericht würde keine Bedenken getragen haben, falls das Gesetz dies zugelassen hätte, im Wege der Zubilligung mildernder Umstände auf lebenslängliches Gefängnis statt Zuchthausstrafe zu erkennen. Es ist auch überzeugt, daß der Angeklagte durch gute Führung eine im Wege der Gnade erfolgende Umwandlung der Strafart von Zuchthaus in Gefängnis durchaus rechtfertigen wird.

Der Angeklagte gehört, wie nicht zu verkennen ist, bei seiner heutigen Individualität zu den sogenannten Halbabnormen, d. h. zu den Personen, die zwar nicht unzurechnungsfähig aber infolge eines chronischen Zustandes (konträrer Sexualtrieb) minder schuldfähig sind. Solche Halbabnormen sollen nach der im Gange befindlichen Strafgesetzreform regelmäßig in Anstalten zu internieren oder unter Schutzaufsicht zu stellen sein. Gegenwärtig muß sich das Strafgericht darauf beschränken, den vermindert Zurechnungsfähigen zu einer Strafe zu verurteilen, was dann weiter mit dem Verurteilten geschieht, ist dem Einfluß des Strafgerichts entzogen. Nach § 56 des Strafgesetzentwurfes von 1927 erklärt das Gericht, wenn jemand als vermindert zurechnungsfähig verurteilt wird, seine Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt für zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Nach der Begründung dieses Entwurfes ist dies dann der Fall, wenn von dem vermindert Zurechnungsfähigen weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter zu besorgen sind und diese Gefahr auf andere Weise nicht gebannt werden kann. Eine solche Gefahr wird danach anzunehmen sein, wenn die verminderte Zurechnungsfähigkeit in einem dauernden Zustande ihren Grund hat, einerlei ob dieser heilbar oder nicht heilbar ist.

Das Schwurgericht hält den Angeklagten für das Musterbeispiel eines derartig vermindert Zurechnungsfähigen. Es konnte ihm nach dem geltenden Gesetz nicht anders gerecht werden, ist aber überzeugt, daß dies bei Verwirklichung der angeführten Reformgedanken, ohne weiteres der Fall sein wird. Deshalb hat es das Gericht für angezeigt erachtet, diesen Fall dem Rechtsausschuß des Reichstages als Material für die im Gange befindlichen Reformarbeiten zu unterbreiten.

* * *

Gegen das Urteil hatte der Verteidiger vorsorglich Revision eingelegt, die jedoch zurückgenommen worden ist.

Das Urteil ist nach seiner Verkündung in der Presse lebhaft besprochen und kritisiert worden.

So schreibt die „Frankfurter Zeitung" im zweiten Abendblatt vom 27. September 1928:

„Die Volksmenge rief: „Mörder!" und verlangte sein Blut, das Blut des kinderschändenden, kinderschlachtenden Untiers. Das Schwurgericht ließ sich nicht von der Volksstimmung mißbrauchen, fällte ein hartes, sehr hartes Urteil, hart gegen den Täter, hart gegen den Stand unserer Gesetzgebung und Kriminalpolitik. Weil die Juristen warten müssen, bis ein defekter Mensch, von dem jeder erfahrene Beobachter weiß, daß er zum schwersten Sexualverbrechen kommen muß, den Tatbestand erfüllt, der eine Verurteilung ermöglicht, hat Anneliese Sp. sterben müssen. Weil die Juristen nur Irrenhaus oder Zuchthaus kennen dürfen, sollen sich hinter dem an einem unheilvollen Tag Tier gewordenen Heinrich N. die Zuchthaustore lebenslänglich schließen.

Das „Berliner Tageblatt" schreibt:

Das Urteil, so einleuchtend es zu sein scheint, muß zu schweren Bedenken Anlaß geben. Weil das Strafgesetzbuch eine Sicherung der Gesellschaft vor gemeingefährlichen Psychopathen nicht vorsieht — das ist bekanntlich anders im neuen Strafgesetzentwurf —, so verurteilt das Gericht zur Höchststrafe, obwohl es zugleich in seinen Gründen die mildernden Umstände, die dem Angeklagten zugute kommen müßten, selbst hervorhebt. Da das Strafgesetz aber keineswegs vom Sicherungsprinzip beherrscht ist, so wird das Reichsgericht schwerlich dieser Begründung zustimmen.

Im zweiten Morgenblatt vom 28. September 1928 schreibt die „Frankfurter Zeitung" noch folgendes:

Das Urteil des Hanauer Schwurgerichts im Mordprozeß N. fällt aus dem Rahmen der sonstigen Rechtssprechung einigermaßen heraus, nicht nur weil es in dem Strafmaß so außerordentlich den Antrag des Staatsanwalts überschreitet — lebenslängliches Zuchthaus statt 15 Jahre —, sondern noch mehr, weil es in seiner Begründung schon die Strafrechtsreform mit der geplanten Sicherungsverwahrung vorwegnimmt und für den jetzt Verurteilten die Anwendung dieser Verwahrung empfiehlt. Ohne diese Begründung würde das Urteil unverständlich hart erscheinen. Es beruht offenbar auf einem Kompromiß unter den Mitgliedern des Schwurgerichts. An sich würde sonst die Verurteilung zu lebenslänglicher Freiheitsentziehung nicht zu vereinbaren sein mit den auf Grund der ärztlichen Gutachten gemachten Feststellungen, daß es sich bei N. um einen Psychopathen handelt, der sein Verbrechen infolge eines unnatürlichen Triebes begangen hat, dem aber ausdrücklich attestiert wird, daß er kein ehrloser Mensch sei und keine verbrecherischen Neigungen habe, deshalb ihm auch nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Wenn er trotzdem lebenslänglich eingesperrt werden soll, so war nicht der Gedanke an die Strafe, sondern an die Sicherung entscheidend, die Sicherung gegen Rückfälligkeit des Verurteilten und dauernder Schutz anderer vor ihm, da sein gefährlicher Trieb für unheilbar gehalten wird.

Aber kann das wirklich ein solches Strafmaximum rechtfertigen? Es handelt sich um den Aufenthalt im Zuchthaus, das nach seiner ganzen Ein-

richtung wenig geeignet ist für Verurteilte dieser Art. Allerdings geht die Absicht des Gerichts dahin, daß dieser Aufenthalt möglichst abgekürzt und N. nach Zustandekommen der Strafrechtsreform einer der dann einzurichtenden Verwahrungsanstalten zugeführt werden soll, um dort, wie es im Urteil heißt: zurückgezogen für sich zu leben und in dieser Anstalt wenigstens ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft zu werden. Diese Ueberleitung wird aber mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden sein, da die Sicherungsverwahrung nicht für Lebenslängliche gedacht ist, sondern zeitlich befristet sein soll mit jedesmaliger gerichtlicher Nachprüfung. Es müßten deshalb schon erhebliche Änderungen an der Strafgesetznovelle vorgenommen werden, wenn die Absicht des Gerichts verwirklicht werden soll. Bleibt es bei diesem Urteil, dann wird es wohl Sache der Gnadeninstanz sein, einen Ausgleich zu schaffen, der bei Wahrung des Schutzes der Gesellschaft doch auch die Möglichkeit einer Heilung des Verurteilten von seinen schlimmen Trieben in Betracht zieht."

Hiernach sei der Fall ohne weitere Stellungnahme der fachmännischen Kritik unterbreitet. Mögen kriminalanthropologische, psychiatrische, biologische, soziologische und kriminaltechnische Erörterungen daran knüpfen.

Der Strafrichter hat sich nachgerade an die Schärfe der Kritik, die sich an zahlreiche Sensationsprozesse anschließt, gewöhnt. Wir Richter müssen es uns gefallen lassen, daß aus unseren Urteilsgründen nicht nur auf die Persönlichkeit des Verbrechers, sondern auch auf unsere eigene Persönlichkeit geschlossen wird, die Hauptsache bleibt aber, wenn zugegeben werden muß, daß die Urteilsfinder in der Tat Persönlichkeiten waren.

Beiträge zur Kenntnis der Bleistiftschrift.

Von

Dr. **O. Mezger,** Kriminalinspektor **Fr. Hasslacher** und Dr. **W. Heess,**
Sachverständige des Württ. Landeskriminalpolizeiamts für kriminaltechnische und forensische Untersuchungen, Stuttgart.

(Mit 9 Abbildungen.)

I.

Es ist eine leidige Tatsache, daß dem Sachverständigen häufig erst dann Urkunden zur Beurteilung übergeben werden, wenn andere Erhebungen kein weiteres Ergebnis gebracht haben, oder wenn im Lauf der Gerichtsverhandlung diese oder jene Behauptung noch einer Nachprüfung bedarf. Dieser Umstand macht unter Umständen eine Entscheidung durch den Sachverständigen überhaupt unmöglich, wenn es sich z. B. darum handelt, über das Alter einer Tintenunterschrift etwas auszusagen. Besonders rächt sich auch jede Verzögerung bei der Beurteilung von Kreuzungen von Bleistiftstrichen mit anderen Schreibmitteln wegen der vielen Graphitverluste, denen das betreffende Schriftstück dauernd ausgesetzt ist; denn jeder, der das Schriftstück in die Hand bekommt, glaubt die Frage, ob ein Bleistiftstrich unten oder oben gelegen ist, durch gewöhnliche Betrachtung entscheiden zu können und betastet dabei das Untersuchungsobjekt, ohne zu wissen, daß er damit jedesmal einen Bruchteil des Bleistiftstriches entfernt, ja, jede Berührung mit anderen Papieren in den Akten ist von nachteiligem Einfluß. Der Sachverständige aber muß bei seiner Beurteilung diese Tatsache in Rechnung setzen und sich wohl vor Augen halten, daß eine nachträgliche Verwischung andere Verhältnisse zuweilen vortäuschen kann. Auch bei dem nachstehend beschriebenen Fall war das Untersuchungsobjekt schon durch viele Hände gewandert. Dazu handelte es sich noch um die ohnehin schon schwierige Entscheidung, ob die Graphitstriche auf dem Barscheckabschnitte (Abb. 1 in Originalgröße) über oder unter dem mit Stempelfarbe gedruckten Datum, September 99. 33 V 1927, liegen. Die Frau eines Geschäftsteilhabers hatte diesen auf 500 Mark ausgestellten Barscheck beim Post-

scheckamt in Stuttgart eingelöst. Es stand in Frage, wer den ursprünglichen Adressaten, „Girokasse der Oberamtssparkasse Göppingen", mit dem Bleistift ausgestrichen hat.

Die beiden sich kreuzenden Bleistiftstriche wiesen eine große Anzahl „Rillen" auf, die bei seitlicher Beleuchtung als weiß glänzende zur Strichrichtung parallele Linien innerhalb des Bleistiftstriches verliefen. Von diesen Rillen sind zu unterscheiden die Kratzspuren, welche durch geringere Bleistiftsorten infolge ihres Gehaltes an gröberen Beimengungen verursacht werden und durch welche die Oberfläche des Papiers verletzt wird. Die Rillen, um die es sich hier handelt und die jeder Bleistift bei genügendem Druck auf dem Papier erzeugt, sind im Gegensatz zu den Kratzspuren nur auf den Graphitablagerungen eines Bleistiftstriches sichtbar und verschwinden wieder bei der Entfernung des Bleistiftstriches mittels Radiergummi. Die Frage nach ihrer Entstehung glauben wir an Hand einer Mikrophotographie, die wir von einer Bleistiftspitze eines guten Fabrikates hergestellt haben, folgendermaßen erklären zu können (siehe Abb. 2, 100fache Vergrößerung). Die Endflächen der Bleistiftspitzen sind, wie aus der Abbildung hervorgeht, nach dem Schreibakt von einer Unmenge paralleler Höhen bzw. Täler durchzogen, welche während des Schreibens offenbar von den entgegenstehenden Papierfasern eingerissen werden; denn die Zahl und die Tiefe der Furchen ist abhängig von der mehr oder weniger rauhen Oberfläche des Papieres. Bei weniger guten Bleistiftsorten, bei denen der Graphit und Ton nicht so fein gemahlen sind, ist natürlich die Abtragung des Graphits keine so gleichmäßige, wie sie die in Abbildung 2 dargestellte Graphitoberfläche zeigt, sondern die Furchen sind dann von einer größeren Zahl von Graphitausbrechungen begleitet. Beim Schreibakt werden sich nun die Erhöhungen bzw. Kanten oder Grate der Bleistiftoberfläche in das Papier eingraben unter Hinterlassung von Graphit, dessen Schüppchen hier schräg gelagert werden und deshalb in seitlich einfallendem Licht erglänzen. Die Bleistiftrillen sind also nichts anderes als die Schleif- oder Gleitspuren dieser Graphiterhöhungen der Bleistiftoberfläche. Abbildung 3 zeigt eine mit dem in Abb. 2 dargestellten Bleistift hergestellte Bleistiftspur in ebenfalls 100facher Vergrößerung. Da sich bei Herstellung eines Bleistiftstriches manche kräftige Graphitrillen oft sehr weit in Richtung des Striches verfolgen lassen, so möchte man fast annehmen, daß die betreffende diese Rille erzeugende Erhöhung der Bleistiftoberfläche sich durch größere Härte auszeichnet, und daher der Abtragung größeren Widerstand entgegensetzt.

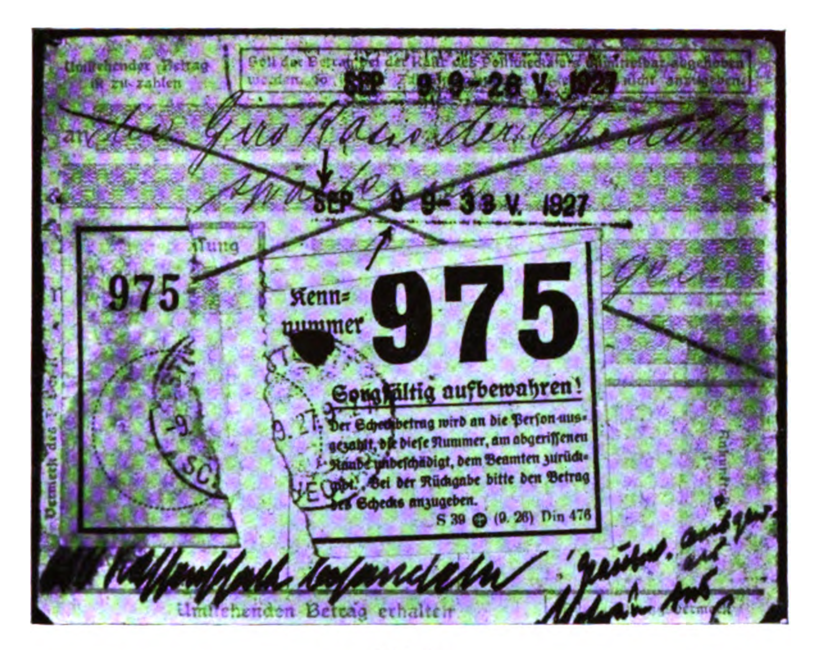


Abb. 1.

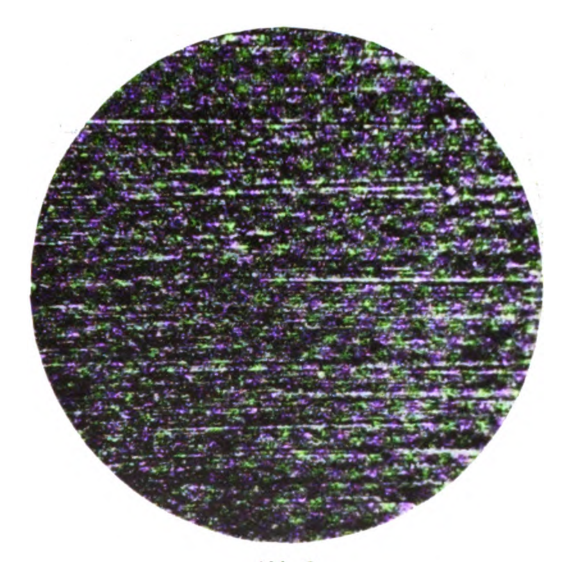


Abb. 2.

Zu Mezger, „Beiträge zur Kenntnis der Bleistiftschrift“.

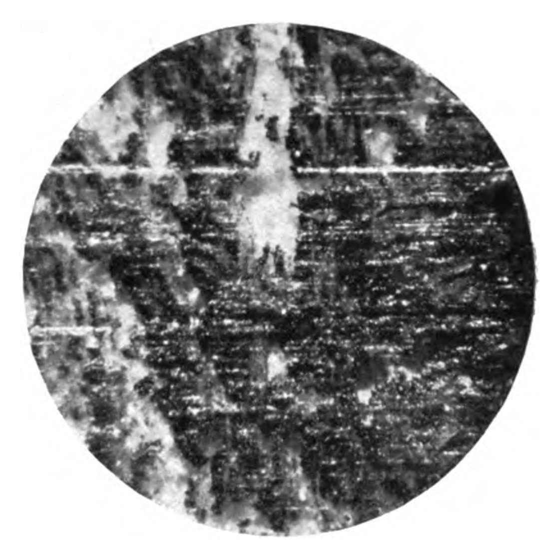


Abb 3

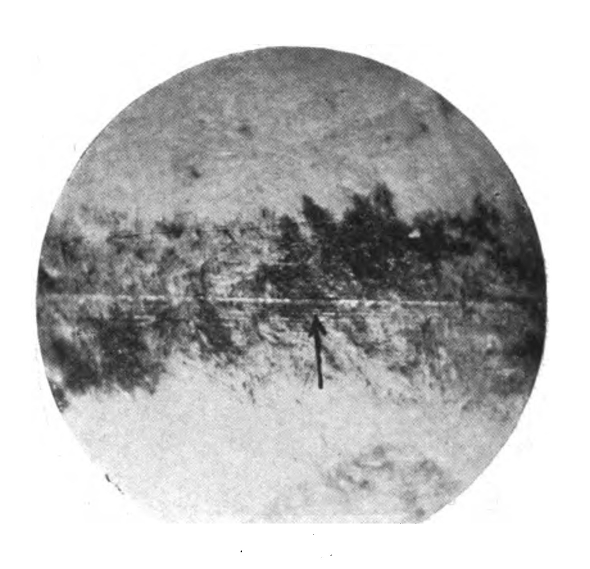


Abb. 4.

Zu Mezger, „Beiträge zur Kenntnis der Bleistiftschrift“.

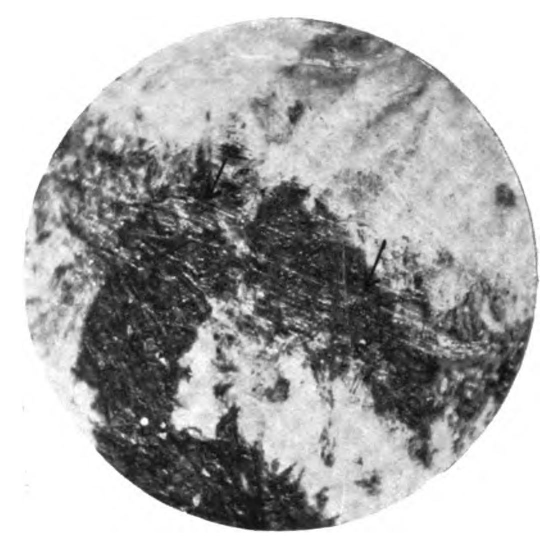


Abb. 5.



Abb. 6.

Zu Mezger, „Beiträge zur Kenntnis der Bleistiftschrift“.

Hochachtungsvoll

C.Conrad Merz

Abb. 7.

Abb. 8.

Conrad Merz

Abb. 9.

Zu Mezger, „Beiträge zur Kenntnis der Bleistiftschrift".

Lag der Bleistiftstrich unter dem Kontrollstempel des Postschecks, so würde der Verdacht bestätigt, daß die Frau im Einvernehmen mit ihrem Mann sich den Scheck zuungunsten des anderen Teilhabers widerrechtlich angeeignet und, um das Geld beim Postscheckamt zu erhalten, den ursprünglichen Adressaten, den Gläubiger der Firma, ausgestrichen hätte. Andererseits war die Möglichkeit vorhanden, daß der Annahmebeamte des Postscheckamtes der Frau das Geld unbefugterweise ausgehändigt hatte, obwohl der Adressat die Oberamtssparkasse in Göppingen war und deshalb nachher, nach Entdeckung seines Fehlers und, um für den Betrag nicht haften zu müssen, den Adressaten ausstrich. In diesem Fall mußte der Graphitstrich über der Stempelfarbe gelegen sein. Im Verlauf der Voruntersuchung gegen die Frau wegen Unterschlagung hatte der Beamte beschworen, daß der Adressat bei der Annahme des Postschecks bereits durchstrichen war, während dies von der Frau in Abrede gestellt wurde. Somit kam der Entscheidung der gestellten Frage, wie sie auch ausfallen sollte, erhöhte Bedeutung zu und es durften nur sichere differentialdiagnostische Merkmale für die Beurteilung in der einen oder anderen Richtung herangezogen werden.

Bei mikroskopischer Beobachtung der Kreuzungsstellen in Abbildung 1 setzt sich die Mehrzahl der Rillen über die Stempelschrift fort, man konnte den bestimmten Eindruck gewinnen, daß die Bleistiftschrift über der Stempelfarbe schwebe. Schließlich bemerkten wir aber an der mit Pfeil auf Abb. 1 und 4 bezeichneten Kreuzungsstelle des von oben links nach unten rechts führenden Bleistiftstriches mit dem Unterstreichungsstrich des Datums aus Stempelfarbe (Abb. 4, 20fache Vergrößerung), daß die mittlere, deutlichste Bleistiftrille in der ganzen Länge der Durchquerung des Stempelstriches violett angefärbt war und fanden diese Erscheinung auch an anderen Kreuzungsstellen (siehe die Pfeile auf Abb. 1 und 5) wieder. Die Abb. 5 zeigt in 20facher Vergrößerung den oberen Bogen des „S" von „Sept". (Die Photographie kann natürlich die Farbüberdeckung nur unvollständig wiedergeben.) Um diese Beobachtung verwerten zu können, haben wir auf demselben rauhen Scheckpapier mit ähnlich hartem Bleistift und mit derselben Stempelmaschine Kreuzungen hergestellt und konnten tatsächlich feststellen, daß in all den Fällen, in denen eine einwandfreie Anfärbung der Bleistiftrillen sichtbar war, der Graphitstrich unten lag. Das Vorliegen glänzender Rillen innerhalb der Kreuzungen mit Stempelschrift beweist jedoch nicht das Gegenteil, da die Anfärbung der Rillen von deren Tiefe und von dem satten Aufliegen der Farb-

bänder und dessen Beschaffenheit abhängt. In der Regel liegt jedoch ein Bleistiftstrich dann oben, wenn die feinsten Bleistiftrillen, wie Abb. 6 (20fache Vergrößerung) veranschaulicht, innerhalb der Stempelfarbe noch sichtbar, d. h. nicht mit Stempelfarbe zugeschmiert sind. Im vorliegenden Fall konnte mit Sicherheit ausgesagt werden, daß die sich kreuzenden Bleistiftstriche vor der Annahme auf dem Postscheckamt angebracht wurden. Bei Präsentierung eines Schecks wird als erste Amtshandlung die in Abbildung 1 sichtbare linke Zettelhälfte mit Kontrollnummer aufgeklebt. Die rechte Hälfte wird abgerissen und demjenigen ausgehändigt, welcher den Scheck präsentiert. Bei Empfang des Geldes müssen die Kennummer und die Abreißstellen der rechten Zettelhälfte mit denen der linken Hälfte übereinstimmen. Auch die vorsichtige Ablösung letzterer in der feuchten Kammer gab keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Beamte diesen Zettel etwa nachträglich nochmals entfernt, die Bleistiftstriche angebracht und die Zettelhälfte dann wieder aufgeklebt hätte.

II.

Ebenso schwierig wie diese Kreuzungen von Bleistiftschrift mit Stempelfarbe sind die Kreuzungen mit Maschinenschrift zu beurteilen und es soll im folgenden gezeigt werden, wie es manchmal allein auf photographischem Wege gelingen kann, die Frage, ob der Graphit oben oder unten liegt, zu entscheiden. Wir bedienen uns hierzu der ultravioletten Strahlen der Wellenlänge 253 $\mu\mu$, welche wir durch prismatische Zerlegung des Quecksilberdampflichtes im Zeißschen U.V.-Projektionsapparat erhalten, und machen von dem Untersuchungsobjekt eine Reflexionsaufnahme nach Kögel[1]) unter Zuhilfenahme eines Quarzobjektives der Lichtstärke 1 : 4,5. Bei diesem Verfahren erscheint der Graphit bekanntlich weiß auf der Kopie, und zwar, wie unsere Erfahrungen gezeigt haben, umso kontrastreicher, je kleiner wir die Wellenlänge der ultravioletten Strahlen wählen. Allerdings bildet die Wellenlänge 253 $\mu\mu$ eine praktische Grenze, da von hier an die Linien bzw. Bänder sehr an Lichtstärke abnehmen. Bei 50 cm Abstand des Objektives vom Objekt, welches in 2 m Entfernung vom Quarzprisma aufgestellt ist, beträgt die Belichtungszeit 20 Minuten. Als Plattensorte haben sich die gewöhnlichen Eisenberger Platten ausgezeichnet bewährt, da sie kontrastreich arbeiten, überwiegend für blaue und violette Strahlen empfindlich sind und wegen ihres feinen Kornes eine nachherige starke Vergrößerung zu-

---

[1]) Arch. f. Krim. 1926, Bd. 79, Heft 1, S. 1.

lassen. Wir erhalten die besten Resultate, wenn wir nicht, wie Kögel, die Objektebene drehen, bis der Graphit auf der Mattscheibe erglänzt, sondern, wenn wie die Kameraachse genau in gleichem Winkel zur Objektebene (etwa 20 bis 25 Grad) stellen, wie ihn die Einfallebene des Strahlenbündels zur Objektebene aufweist, was uns durch einen drehbaren und mit Gradeeinteilung versehenen Objekttisch sehr erleichtert wird, den uns die Firma Robert Bosch A.-G., Stuttgart, freundlicherweise konstruiert hat. Worauf schon Kögel hinweist, ist es erforderlich, die Mattscheibe nach dem Einstellen bei Lampenlicht etwas (4 mm) gegen das Objektiv vorzurücken, um die Schärfe in die Mitte des Bildes zu bekommen, da die ultravioletten Strahlen stärker gebrochen werden, als die gelben, für welche das Quarzobjektiv allein korrigiert ist. Selbstverständlich ist, wie alle anderen, auch diese Methode nicht einer universellen Anwendung fähig, da sie voraussetzt, daß innerhalb einer Kreuzung auch genügend Graphitteile sich befinden, bzw. von Farbe überdeckt werden. Daß aber selbst sehr schwierige Fälle, die auf anderem Wege nicht lösbar sind, mit Hilfe dieser ultravioletten Methode aufgeklärt werden können, sei an folgendem Tatbestand geschildert.

Es handelt sich bei einer Postkarte um die Entscheidung der Frage, ob der mit Bleistift geschriebene Name „Otto Merz“ (siehe Abb. 7) eine Blanko-Unterschrift darstellt, oder ob die namentliche Unterzeichnung erst nach Vorliegen des Textes erfolgt war. Im ersten Fall mußte also die Bleistiftschrift unter, im zweiten Fall aber oberhalb der violetten Farbbandschrift liegen. Die außerordentlich rauhe Oberfläche des Papiers, sowie die völlige Rillenfreiheit des dünnen Bleistiftstriches wirkten für die Diagnose sehr erschwerend, so daß es uns selbst in zahlreichen Vergleichskreuzungen, die wir auf demselben Postkartenpapier und mit derselben Schreibmaschine herstellten, auf mikroskopischem Wege nicht gelang, eine sichere Entscheidung zu treffen, wo jeweils der Graphit gelegen war. Von der fraglichen Unterschrift haben wir nun eine Reflexionsaufnahme in der oben beschriebenen Art hergestellt, deren Ergebnis Abb. 8 (in Originalgröße) zeigt. Da das Papier und die Farbbandschrift die ultravioletten Strahlen in fast gleichem Maße absorbiert haben, erscheint die letztere nicht auf der Photographie. Trotzdem sieht man aber, daß die Bleistiftschrift „Otto Merz“ ohne die geringste Unterbrechung an den jetzt zwar nicht sichtbaren Kreuzungsstellen verläuft. Um auch die Maschinenschrift sichtbar zu machen und dennoch das Glänzen des Bleistiftstriches beizubehalten, haben wir dieselbe Reflexionsaufnahme statt mit Lichtstrahlen der Wellen-

länge 253 $\mu\mu$, im gelben Streifen des Quecksilberspektrums von der Wellenlänge 577 bzw. 579 $\mu\mu$ hergestellt. Hier (Abb. 9) erscheint infolge der Komplementärwirkung die violette Maschinenschrift tief schwarz und ist nur an den Kreuzungsstellen mit der Bleistiftschrift durch den hellen Glanz derselben unterbrochen. Wir fertigten von den selbst hergestellten Kreuzungen, die wir bereits erwähnt haben, nun in gleicher Weise solche Aufnahmen an. Nach Vergleich derselben mit den Aufnahmen von der Unterschrift konnte ausgesagt werden, daß die Unterschrift „Otto Merz" nach Anfertigung des Postkartentextes erfolgt war, was dann auch im Verlauf der Gerichtsverhandlung seine Bestätigung gefunden hat.

Die Anwendung der reflektierten Ultrastrahlen bewährt sich insbesondere auch für die Beurteilung von Kreuzungen von Graphit- mit Tintenschrift, da die letztere im Gegensatz zur Farbbandschrift ein viel homogeneres Gefüge hat und die ultravioletten Strahlen zudem von Tinte fast vollständig verschluckt werden. Ein Fall, den wir zu bearbeiten hatten, und der besonders gut die Nützlichkeit dieser Methode zeigt, wird in einem der nächsten Hefte dargestellt werden.

Ein Gattenmord.

Von
Kriminaldirektor **Polke**, Duisburg.
(Mit 4 Abbildungen.)

Am 16. Januar 1913 2½ Uhr wurde der Kriminalpolizei durch Fernsprecher gemeldet, daß in der X-Straße 3—5, in den Laden eines Vorkosthändlers eingebrochen und die Ehefrau des Inhabers von den Einbrechern erschlagen worden sei. Die Kriminalnachtwache begab sich zuerst an den Tatort, die Mordkommission folgte. Der Tatort war bereits durch Beamte des zuständigen Polizeireviers geschickt abgesperrt. Der Tatbestand war folgender:

Im Ladenraum lag die Leiche der Ehefrau des Inhabers A., der Kopf in einer Blutlache. Im Munde befand sich ein Taschentuch als Knebel, um den Hals ein Tuch. Die Leiche war nur mit einem Hemd bekleidet (Abb. 1 und 2 auf Seite 145.) Unweit der Leiche befanden sich auf dem Fußboden einige Blutflecke, die verwischt waren. Blutspritzer waren nicht vorhanden, auch sonst nicht festzustellen. Auf einem Gemüsekorbe lag die Blechbüchse des Münzgasmessers aus dem Nebenzimmer, der erbrochen und seines Inhaltes beraubt war. Auf dem Fußboden standen zwei vollgepackte Säcke mit Waren und einige Pappkästen, in denen Schuhe enthalten waren; auf dem links stehenden Sack lagen etwa 5 Pfund Speck. Die Tür des Ladens war unverschlossen, der Schlüssel lag auf dem Fußboden. Auf dem Schreibpult standen zwei Kästchen mit Briefmarken und hinter den Ladentischen waren die Schübe teilweise herausgezogen; der Inhalt lag auf dem Fußboden verstreut.

Im Schlafzimmer waren die Betten aufgedeckt. Im Bett der Ehefrau lagen eine Blechdose und einige kleinere Gegenstände und im Bett des Ehemannes eine größere Pappschachtel und verschiedene andere Stücke (Abb. 3 auf Seite 146). Auf der Wäschekommode standen ein Schub des Schreibtisches und eine Geldkassette, in der Kupfergeld enthalten war (Abb. 4 auf Seite 146). Der Ehemann, welcher die Tat zuerst bemerkt hatte, gab folgendes an:

Am 15. Januar 1913, 19 Uhr hatte er seine Wohnung verlassen und ein Varieté besucht. Nach Schluß der Vorstellungen um 23 Uhr ging er noch in eine Schankwirtschaft. Um 1 Uhr wollte er dort fortgegangen und gegen 2 Uhr in seiner Wohnung angekommen sein. Ohne Licht anzuzünden sei er dann zu Bett gegangen. Da er aber das Atmen seiner Frau nicht hörte, habe er diese angerufen. Als er auf nochmaliges Rufen keine Antwort erhielt, habe er mit Streichhölzern geleuchtet, um festzustellen, ob seine Frau auch anwesend sei. Im Lichtschein habe er nunmehr bemerkt, daß das Bett leer war. Nun habe er auch die Unordnung vor der Wäschekommode gesehen und sei daher in den Laden gegangen. Hier habe er ebenfalls die Unordnung festgestellt, seine Frau aber gleichzeitig im Blute auf dem Fußboden liegen gesehen. Sofort habe er seinen Neffen und seine Nichte, die seine Wohnung teilten, sowie einen Hausbewohner B. im ersten Stockwerk geweckt und allen den Tatbestand erzählt. B. machte dann die Anzeige auf der Wache des zuständigen Polizeireviers.

Der Tatort hatte das Aussehen, als ob die Ehefrau Einbrecher bei der Arbeit überrascht hatte, von diesen aber niedergeschlagen war. Gleichfalls mußten diese auch gestört sein, denn es fehlte, nach Angabe des Ehemannes, nur ein Sparkassenbuch über 2800 Mark und Bargeld etwa 600 Mark. Die übrigen gepackten Waren standen noch im Laden.

Die Untersuchung des Türschlosses ergab, daß die Diebe die Tür nicht von außen geöffnet hatten, denn der Schlüssel zeigte keine Beschädigungen, die durch das Umdrehen und Hinausstoßen entstanden sein müßten. Außerdem war deutlich zu sehen, daß der im Schlüsselloch befindliche Staub nicht berührt war. Der Täter mußte durch eine andere Tür die Wohnung betreten haben, oder im Innern der Wohnung gesucht werden. Wer kam nun als Täter in Frage? In der Wohnung waren der Neffe und die Nichte anwesend gewesen. Beide sagten aus, daß die Tante gegen 21 Uhr schlafen gegangen sei. Der Ehemann wollte erst um 2 Uhr nach Hause gekommen sein. Durch die Feststellungen im Hause wurde jedoch eine Hausbewohnerin ermittelt, welche gesehen hatte, daß A. schon um 23 Uhr seine Wohnung betreten hatte. Sie sei deshalb auf ihn aufmerksam geworden, weil er zunächst die rechte Treppe hinaufging, dann aber, als sie mit einer elektrischen Lampe leuchtete, wieder umkehrte und sich in seine Wohnung begab. Die ihm unbequeme Aussage suchte er ganz entschieden zu widerlegen und als Irrtum hinzustellen, da er den beschriebenen Anzug nicht angehabt habe.

Drei hinzugezogene Polizeihunde erhielten an der Leiche Witterung und verfolgten die Spur. Kein Hund entfernte sich oder suchte außerhalb des Ladens. Als aber der Ehemann zur Wache des gegenüberliegenden Polizeireviers gebracht worden war, verfolgten zwei von ihnen diese Spur bis in die Wache, ohne ihn aber selbst zu stellen. Es fiel nun weiter auf, daß die Ehefrau des A. 18 Jahre älter gewesen war. Das Eheleben konnte auch als ein glückliches nicht bezeichnet werden. A. war außerdem frisch gewaschen, trug einen frischen Kragen, und hatte ein neu gewaschenes Trikothemd an, in welchem man noch die Mangelfalten deutlich sehen konnte. In seiner Bestürzung konnte er beim Auffinden der Leiche seiner Ehefrau unmöglich an seine Sauberkeit gedacht haben. Die weitere eingehende Besichtigung der Veränderungen am Tatort ließ auch erkennen, daß ein Einbruch nur vorgetäuscht sein konnte.

Der Ehemann wurde daher, als der Tat, seine Ehefrau erschlagen zu haben, verdächtig, vorläufig festgenommen und zwar aus folgenden Gründen:

1. A. wollte nicht gekannt sein, als er nach Hause kam (Hinaufgehen der Treppe nach rechts, anstatt in seine Wohnung unten links).

2. Er hatte beim Eintritt in das Schlafzimmer nicht bemerkt, daß die Wäsche aus dem Schube der Kommode auf dem Fußboden lag, mußte also, da er diesen Raum ohne Licht betrat, hierüber stolpern.

3. Er wollte schon im Bett gelegen und geschlafen haben, hatte aber nicht die Gegenstände bemerkt, die darin lagen.

4. Er wollte mit Streichhölzern geleuchtet haben, die Reste der verbrannten Hölzchen konnten aber trotz eifrigsten Suchens nicht gefunden werden; es wurde aber bei ihm eine neue elektrische Taschenlampe vorgefunden, die er vorher nicht besessen hatte.

5. Er war frisch gewaschen, hatte trotzdem unter seinen Fingernägeln deutlich wahrnehmbare Blutkörperchen.

6. Er hatte ein neu gewaschenes Hemd an, das obwohl er in diesem bereits einige Tage gearbeitet haben wollte, noch ganz sauber war.

7. Er hätte als Unbeteiligter sich gar keine Zeit genommen, sich einen neuen Kragen umzubinden.

8. Bei der Feststellung des Tatbestandes fiel auf, daß er fast sämtliche Veränderungen am Tatort wußte, ohne lange zu suchen.

9. A. zeigte ein sonderbares Benehmen und nicht die geringste Teilnahme für das Schicksal seiner Frau.

10. Dazu mußte auffallen, daß die Ermordete 18 Jahre älter als der Ehemann war.

Die Festnahme hatte nebenbei auch den Zweck, eine etwaige Verdunkelung und Beseitigung von Tatspuren und Beweismitteln zu verhüten. Die Nichte gab bei der Vernehmung an, daß die Ehegatten sich oftmals gezankt, aber nie ernstlich entzweit hatten. An einem Tage hörte sie aber, gelegentlich eines Streits, daß die Tante sagte: „Jetzt weiß ich auch, weshalb du mich gestern nach dem Abholen vom Theater immer an der Oder entlang führtest. Du wolltest mich ins Wasser stoßen!" Diese Aussage gab A. als richtig zu, bestritt aber die Absicht zur Tat.

Da A. sich frisch gewaschen hatte, mußte blutiges Wasser vorhanden sein. Das Waschgeschirr und der Ausguß, auch das einzige vorhandene Handtuch wiesen jedoch keinerlei Blutspuren auf; aber am oberen Rande des Ausgusses befanden sich frische Wassertropfen die unmöglich vom Tage vorher sein konnten. Es war somit die Annahme gerechtfertigt, daß A. sich in dem Ausguß gereinigt hatte. Das Wasser im Knie desselben wurde daher in eine Flasche gelassen und zur Untersuchung auf Vorhandensein von Blutkörperchen sichergestellt. Daß dem A. der Schmutz unter den Fingernägeln hervorgeholt, in weißes Papier verpackt und genau bezeichnet wurde, ist dabei ganz selbstverständlich. Trotz eifrigsten Suchens gelang es aber zunächst nicht, das abgelegte Hemd, den Gegenstand, mit dem der Schlag getan, und sonstige Blut- und andere Spuren zu finden. Eine Untersuchung des Ofens, sowie der Aschenreste im Kochofen ergaben auch nichts Verdächtiges. Nachdem der Tatort durch photographische Aufnahmen genügend festgelegt war, wurde A. nach wiederholter Vernehmung durch mich in das Polizeigefängnis überführt.

Im Verkaufsladen standen zwei mächtige Regale mit allerhand Glas- und Porzellansachen im rechten Winkel dicht aneinander, so daß zwischen ihnen bis zur Decke ein Hohlraum gebildet war. Oben konnte man gerade noch den Kopf durchstecken und hinunterlangen. Der dort suchende Kriminalbeamte blieb bei diesem Hinunterlangen an einem Nagel hängen, bemerkte aber gleichzeitig bei dem Schein der Taschenlampe, daß an ihm eine Schnur angebunden war, an der ein Paket hing. Ebenso bemerkte er am Fußboden Kleidungsstücke und Bettwäsche. In dem Paket befanden sich die Sparkassenbücher und sämtliches, angeblich gestohlenes Geld. Mit einem starken Draht, der am Ende zu einem Korkenzieher gedreht war, wurde nach und nach das Gesuchte, stark mit Blut besudelt, auch nasse Strümpfe und blutige Beinkleider des Mörders heraufgezogen. Erst nach Herbeischaffung dieser Beweismittel wurde er eingehender vernommen, wobei er vollkommen zusammenbrach und ein umfassendes Geständ-



Abb. 1.

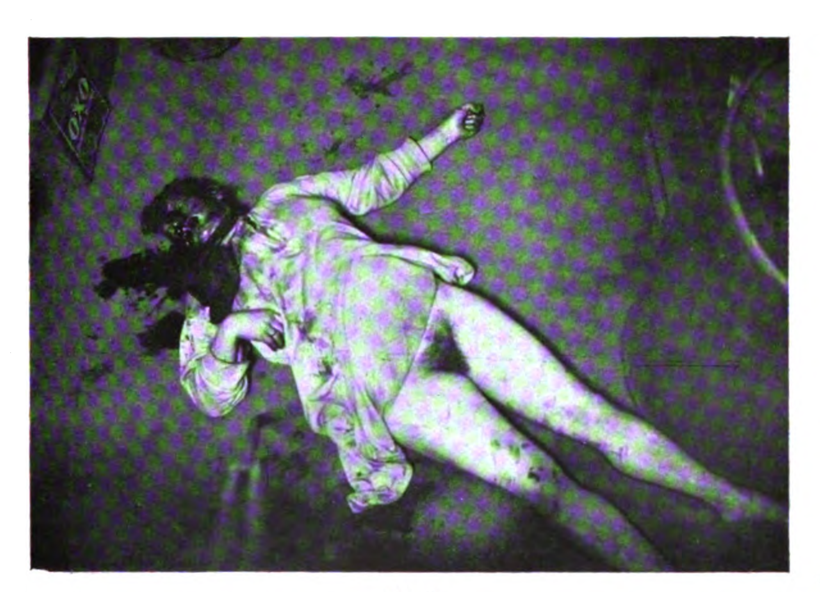


Abb. 2.

Zu Polke, „Gattenmord“.

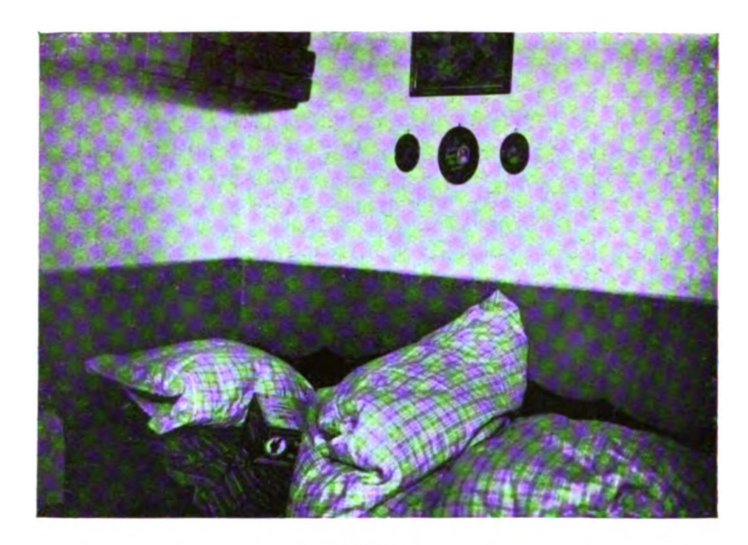


Abb. 3.



Abb. 4.

Zu Polke, „Gattenmord“.

nis ablegte. Er gab unumwunden zu, seine Ehefrau im Bett erschlagen und dann in den Laden getragen zu haben. Das Fehlen der Blutspur auf dem Wege zur Fundstelle vom Bett her war dadurch zu erklären, daß die Ehefrau des A. stets ein Kopftuch für die Nacht sich umgebunden, welches das Tropfen des Blutes verhindert hatte.

A. sagte weiter aus, daß er um 23 Uhr vom Varieté nach Hause gekommen sei, seine Wohnung geöffnet und ins Schlafzimmer gegangen sei. Ein bei ihm wohnender Neffe hat sein Kommen nicht gemerkt, weil er fest schlief. Seine Frau hat im Bett gelegen und ihm wegen eines vermeintlichen Liebesverhältnisses mit der bei ihm wohnenden Nichte Vorwürfe gemacht, die nicht zutreffend waren. Dadurch sei er sehr gereizt worden. In dieser Stimmung will er seine Frau, um sie zu erschrecken, mit einem Gegenstand, Beil oder Hammer, den er unter dem Bett hervorholte, auf den Kopf geschlagen haben. Mit Schrecken nahm er nun wahr, daß sie kalt wurde. In der Angst, er könnte als Täter gelten, hat er nun einen Einbruchsdiebstahl vorzutäuschen versucht. Ein Taschentuch steckte er der Frau als Knebel in den Mund. Dann trug er sie in den Laden und legte sie dort nieder, schloß die Tür auf und warf den Schlüssel auf den Fußboden, erbrach den Münzgasmesser, packte die Säcke voll Ware, stellte die Unordnung am Tatort her, versah die Betten mit neuen Bezügen und versteckte die blutigen Sachen und das verpackte Geld. Dann hat er sich gewaschen, das blutige Wasser aus dem Ausguß durch tüchtiges Nachspülen entfernt und ein neues Hemd angezogen. Auch hat er zwei Geldtäschchen in den Vorgarten geworfen, die bei Tagesanbruch nachträglich gefunden wurden. Ebenso wurde das zur Tat benutzte und mit Blut befleckte Beil aufgefunden. Über seine ruchlose Tat empfand er jetzt lebhafte Reue.

Nach Mitteilung der die Leichenöffnung vornehmenden Ärzte war der Schlag auf den Kopf wohl tödlich, jedoch wäre der Tod erst nach einigen Stunden eingetreten; derselbe wurde vielmehr durch den Knebel im Munde schneller herbeigeführt. Das Taschentuch hatte die ganze Mundhöhle ausgefüllt und war bis an das Zäpfchen hineingestoßen, so daß ein fast vollkommener Luftabschluß eintrat. Durch das Vollsaugen des Tuches mit Blut wurde der Abschluß der Luft vollständig, weshalb auch die Erstickung eintreten mußte.

A. wurde hingerichtet und hat zwischen Bekanntgabe der Ablehnung des Gnadenbeweises durch den Landesherrn und der Vollstreckung der Todesstrafe den anliegenden, psychologisch sehr interessanten Brief geschrieben.

Breslau, den 8. Juli 1913.

Meine lieben Geschwister!

Ich habe ein großes Verlangen in meinem Herzen getragen, vor meinem Tode Euch wehrte Geschwister mein Herz auszuschütten, Euch über die verlebten Jahre meiner Ehe, welche ich eine unglückliche nennen muß, über alles, auch über meine große Schuld und großes Unrecht mitzuteilen über mein Seelen- und Geistesleben, über die schweren seelischen Empfindungen, über die inneren Kämpfe, welche mein Herz zu leiden hatte, da ich einen inneren Frieden während meiner Ehe nicht gehabt habe, ja das letzte Jahr der äußere Frieden vollständig zu Bruche ging, Ich fühle mich namenlos unglücklich, die Kirche und das Gebet hatte ich vergessen, ja es war sogar der Glaube im Sinken begriffen vorwiegend durch Beispiele der höheren Gesellschaftsklassen, indem uns die Zeit gelehrt hat, daß der Arm der irdischen Gerechtigkeit jene Leute nicht zu erfassen vermag, durch solche Beispiele müssen Zweifel im Volke entstehen an ihrem Glauben und wenn sich Gefängnisse und Zuchthäuser immer mehr füllen, so ist es das Verdienst solcher Klassen, auch bei mir ist es nicht ohne Einfluß geblieben. Die Versuchung in Gestalt von vielen Teufeln kam an mich heran, da ich das Gebet vergessen hatte, so fand ich keine Gegenwehr und durch die ehelichen Verhältnisse begünstigt bin ich dieser Versuchung erlegen, zum Nachteil meines irdischen Lebens aber jedenfalls zum Nutzen meiner Seele, denn so groß auch meine Schuld ist, so ist doch Gottes Gnade und Barmherzigkeit größer. Christus ist für alle Menschen gestorben und wenn der Sünder die entsprechende Buße, welche Gott ihm schickt, mit Ergebung annimmt, so ist Gott jederzeit bereit, ihm seine Schuld nachzulassen und will seiner Missetaten nicht mehr gedenken. Da ich nun die Saat, die ich gesät auch ernten muß, so bin auch ich bereit, den Tod als mein Lohn anzunehmen in Geduld und Gottergebenheit zu ertragen und in Frieden von hinnen zu scheiden, in der beseeligenden Hoffnung für das große Opfer, welches ich Gott bringe die Nachlassung aller meiner Schuld zu erlangen ich habe Gott gebittet, er wolle mich im Jenseits in heiliger Liebe mit meiner Frau wieder vereinigen und uns den Frieden geben, den wir auf dieser Welt nicht finden konnten. Alle Redewendungen, welche in diesem Schreiben enthalten sind, schreibe ich nicht aus Haß, sondern nur um Euch einen Einblick zu gewähren und bitte auch Euch, daß Ihr einen Haß oder Verachtung gegen meine Frau nicht tragen wollt, denn die Schuld an diesem Unglück lag nicht allein an den Personen, sondern an den ganzen Verhältnissen der Ehe und des Lebens. Lieber Schwager und Schwester, es ist mir das letzte Mal vergönnt, Euch so zu nennen in diesem Leben, teile dieses Schreiben auch August mit, ich hatte dem August gesagt, wenn ich die Sachen nicht mehr brauche, so gehören dieselben ihm. Ich habe mir aber überlegt, daß August ist finanziell von mir unterstützt worden und ich wünsche, daß der August Dir die Sachen überläßt, gehe zu ihm und teile ihm meinen Wunsch mit und verständigt Euch in Frieden. Die Kleidungsstücke von hier bekommst Du mit der Post zugeschickt, es sind dies die Kleidungsstücke in denen ich verhaftet worden bin. Meine Lieben Ihr dieses Schreiben leset, so weiß ich nicht, ob ich noch unter den Lebenden weile. Ich wünsche Euch von Herzen alles Gute, Frieden und Eintracht in Eurer Ehe und den Segen an Euren Kindern und haltet an am Gebet, denn ich habe es empfunden, wie bitter es ist wenn man dem Tode so nahe steht und im Leben so wenig gebetet hat und noch dazu die große Schuld auf dem Gewissen.

Meine Lieben.

Ihr werdet Euch noch zu erinnern wissen wie ich im Jahre 1899 in Eckersdorf wohnte nach Schlegel ins Bergwerk ging, damals noch ledig im Logis war da wir uns auf der Zeche noch nicht waschen konnten und diese Arbeit zu Hause vornehmen mußten so ist es doch vielen peinlich sich nackt vor anderen Hausgenossen hinzustellen auch mir war es unangenehm, von dem Verdienst blieb auch wenig u. garnichts und man fühlt sich nirgends zu Hause, dieses Logisleben besagte mir nicht, ich verkehrte in der Zeit mit einem braven Mädchen, welches ich an der Hochzeit von August kennen gelernt hatte, was die Agnes noch wissen wird. Dieses Mädchen war mir sehr zugetan, nicht aus sinnlicher Begierde, sondern wie ich bestimmt weiß, aus aufrichtiger Liebe des Herzens. Dieses Mädchen hatte mir schon lange den Wunsch geoffenbahrt doch in das Bergwerk zu gehen, wegen späterer Verheiratung, was auch geschah. Ihrer Bescheidenheit und ihres sittsamen Benehmens u. stets freundlichen Entgegenkommens, zog es mich mehrere Jahre zu ihr hin und es ist nie etwas unehrbares zwischen uns vorgekommen. Zum Heiraten fühlte ich mich einerseits noch zu jung mit 21 Jahren, andererseits war auch der Verdienst noch schlecht u. es geschah, daß ich dieses Mädchen vergaß, was ich heute noch nicht begreifen kann, da ich doch eine wahre Liebe des Herzens zu ihr trug und unzählige Male habe werend meiner Ehe an sie gedacht, ich wäre gewiß an ihrer Seite glücklich geworden, doch wahrscheinlich sollte es nicht sein. Durch die Taufe Eures Kindes im August 1899 machtet Ihr mich mit meiner späteren Frau bekannt, Ihr redete mir zu empfielt mich dieser damaligen Wittfrau, letztere drängte in mich, wenn auch nicht aufdringlich aber doch deutlich zum Heiraten, ich dachte an mein mißvergnügtes Logisleben, Vermögen hatte ich auch nicht, die damalige Wittfrau hatte etwas Geld, besaß die Ausstattung, anfangs hieß es sei viel mehr Geld vorhanden. Mein Verstand reichte mit 21 Jahren noch nicht so weit, dieses verkehrte dieser Eheschließung zu begreifen, denn, wenn der Mann 17 Jahre älter ist, kann wohl eine gute Ehe bestehen, ich hatte keine Lebenserfahrungen, niemand setzte mir diesen Unterschied auseinander, diese Frau behandelte mich mit Liebe, ich wurde, wie man so sagt, so eingelullt, die Festsetzung der Ehe wurde mit großer Beschleunigung betrieben, denn Mitte oder Ende August war diese Taufe und am 19. September war schon die Eheschließung Ich war also etwas angezogen durch das Geld, durch die Ausstattung, durch Drängen und Zureden u. durch nichtbehagliches Logisleben zu dieser Eheschließung gekommen. Ich war also ohne die geringste Liebe im Herzen meiner Frau angetraut, was mir damals natürlich nicht so klar war wie 1 Jahr später, mein Herz blieb auch während der Ehe kalt gegen die Frau, weil ich ohne die Liebe des Herzens zu dieser Verbindung gedrängt ward, meine Frau als Wittfrau u. in reiferen Jahren, mit 37 Jahren hätte müssen diesen Altersunterschied wohl erwägen und beurteilen, sie hat es nicht getan. Ihr erster Mann ist wohl 20—30 J. älter gewesen als sie, obwohl jene Ehe gut verlaufen ist, so hat sie sich jetzt glücklich gefühlt, einen jungen Mann zu bekommen, da ich von Natur ein ruhiger Mensch war so hat sie jedenfalls keine Erwägungen darüber angestellt, ihr Verstand hätte ihr sagen müssen, ich bin so viel älter, wird der Mann Dich auch wirklich lieben? was die Grundbedingung einer glücklichen Ehe ist. Es gab schon am Tage nach der Hochzeit einen unangenehmen Zwischenfall, welcher mir aber heute nicht mehr klar ist. Wir siedelten nach Eckersdorf über, wo ich meinem Berufe als Bergmann nachging, täglich

meine Arbeit verrichtete und mit meinem Verdienst die Frau ernährte, auch meine Frau fühlte sich angetrieben an der Besserung unseres Lebens mitzuwirken, si ging zu den Leuten, half Dreschen, auf dem Felde oder was irgend zu tun gab, mit verdienen zu helfen, nicht auf meinen Wunsch, sondern mit ihrem Willen, das Eheleben gestaltete sich ruhig und zufriedenstellend. Als ich später wünschte, sie soll nicht arbeiten gehen gab sie mir gehör, doch Müßiggang war ihr unmöglich, sie strickte, häkelte, nähte für den Haushalt von früh bis spät. Sie fand keine Ruhe. Zu meiner Beschämung muß ich sagen, daß durch meine Schuld wohl manchmal ein häuslicher Krieg ausbrach, doch ich war eben noch zu jung, mir fehlte Verstand und Einsicht um einer Frau die Behandlung und Achtung angedeihen zu lassen, welche eine Ehefrau von ihrem Manne zu beanspruchen hat. Im 1. Jahre ward uns 1 Tochter geboren infolge Frühgeburt konnte das Kind nicht am Leben bleiben, wäre das Kind am Leben geblieben, ich hätte es gewiß zärtlich geliebt, weil mir die Liebe zur Frau fehlte und ich stände stärker in mir, ich habe eine Frau und kann sie nicht lieben, ich fühle mich unglücklich, es war mir unmöglich, die Frau zu umarmen, zärtlich zu sein, sie zu küssen, ja es war mir sogar nicht möglich, viel zu erzählen, ja es war mir unangenehm sie zu begleiten, meine Frau merkte dies, sie hielt es mir vor u. sie weinte bitterlich nach u. nach wurde mir klar meine Frau zu schonen, was irgend geht zu unterdrücken um sie nicht zu betrüben. Durch vielen Ärger altert sie noch schneller und der Altersunterschied tritt mehr zu hervor. So wurde ich ein ruhiger, nachdenkenlicher verschlossener ja tiefsinniger Mensch u. konnte mir selten jemand ein Lächeln abgewinnen, ich hatte wenig ja gar keine Freude, mein Herz konnte sich an nichts belustigen. Wenn das sogen. Quartal-Bergfest stattfand, so mußte ich auf die unschuldigsten Freuden mit anderen Frauen verzichten, betreff des Tanzes, weil die Liebe fehlte, so mochte ich mit meiner Frau nicht tanzen und mit anderen durfte ich nicht um meine Frau nicht zu kränken und zu betrüben. Unter dem Vorwande es gewähre mir kein Vergnügen, verzichtete ich für immer darauf und doch sehnte sich mein blutjunges Leben mit Herz und Gemüt nach Freude und Belustigung. Um nicht Anstoß zu erregen mußte ich auch meiden mit anderen hauptsächlich jüngeren Frauen mich zu unterhalten. Durch immer wiederkehrende Anregungen meiner Frau kauften wir auf der Fürstenstraße No. 3 am 5. April 1910 jenes Geschäft, welches uns viel Glück und schweres Unglück gebracht hat, für den Preis von 2000 M. Es bestand aus Ladenraum, einem Raum in dem 2 Waschmangeln standen, zwei Kellern, 1 zweifenstrigem Wohnzimmer, einfenstrigen Küche, Kabinett u. Entree, für den Preis von 70 M. Monatsmiete. Es kostete die erste Zeit viel Geduld und Mühe u. Arbeit, auch mußten wir viel Kredit gewähren, so zwei Kunden, welche ¼jährlich bezahlten. Ich fuhr täglich mit dem Handwagen schon vor 5 Uhr früh auf den Engrosmarkt (Ring) um Grünzeug, Obst, Gemüse u. d. gl. einzukaufen, meine Frau war im Geschäft, welches täglich um 5 Uhr schon geöffnet wurde. Die Nichte versorgte die Kundschaft mit Milch und Semmel, trug dieses in ihre Wohnung. Den Tag über bediente ich das Geschäft, meine Frau und die Nichte rollten die Wäsche oder hatten im Haushalt zu tun, als ein viertel Jahr vorüber war, sahen wir, daß unsere Mühe von Erfolg gekrönt war u. es gab neue Schaffensfreude, Lust und frischen Mut. Ich ließ auch Regale anbringen, schaffte mehr Ware an und wir verbesserten wo es ging, so erfreuten wir uns einer guten Kundschaft. Beinahe alles, was wir unternahmen, glückte uns nur kein Glück in der Liebe. Von

ehelichen Unfrieden war im 1. Jahr wenig zu merken, es gab wohl Streit, aber derselbe war nicht so erbittert, auch das 2. Jahr 1911 verlief einigermaßen ruhig, der Altersunterschied trat auch nicht mehr so scharf hervor als in Eckersdorf, ich hatte an Alter und ruhiger Überlegung zugenommen, war etwas kräftiger geworden und durch tragen des Spitzbartes sah ich etwas älter aus, meine Frau dagegen hatte wohl an Jahren zugenommen, aber an Körperfrische bedeutend verjüngt, so daß man annehmen konnte, sie sei 10 Jahre jünger. Ich habe mich von hier ab an dem Altersunterschied nicht mehr gestoßen, es irren also jene, welche glauben, ich habe sie deshalb getötet, sie sei mir zu alt, ich hätte wollen eine jüngere haben. Das Alter stört mein Gemütsleben nicht mehr. Ich bemerke ausdrücklich, ich will vor meinem Tode mein Herz erleichtern, ich will mich aussprechen, was hier angeführt ist, ist reine Wahrheit, ich will mich nicht besser machen als ich bin, will alles schlechte von mir eingestehen und so darstellen, wie ich es erlebt habe. Auch von meiner Frau will ich nur die Wahrheit sagen und Euch nur aufklären, es soll nicht als üble Nachrede gedeutet werden. Zunächst will ich Euch die Geschäftsverhältnisse noch mitteilen. Das 1. Jahr hatte uns eine gute Einnahme gebracht, im 2. Jahre wurde unsere Mühe noch mehr belohnt. Nach Neujahr 1912 kaufte ich eine neue Wäschemangel, weil die eine an Altersschwäche litt, für 700 M. Dieselbe wurde mit Elektrizität angetrieben, wir brauchten nicht mehr drehen, das war eine große Wohltat, denn es gab so viel Wäsche, daß wir dieselbe nicht bestritten. Wir konnten uns etwas mehr schonen u. freuten uns über die praktische Einrichtung, allerdings kostete es viel Geld aber man muß sagen „leben und leben lassen". Das Geschäft gab einem kaufmännischen nichts nach, durch sorgfältige Aufzeichnung überzeugt, hatten wir einen Jahresumsatz von über 20 000 M., für ein kl. Geschäft gewiß eine gute Leistung, natürlich durfte man es an Geduld und freundlichen Behandlung gegenüber den Kunden nicht fehlen lassen. Hätte ich 20—25 Jahre in dieser Weise das Geschäft führen können, so war für die alten Tage hinreichend gesorgt. So aber wurde durch meine grenzenlose unglaubliche Verblendung ein jähes Ende. Zurzeit dieses Falles war das Geschäft sehr reichlich mit Waren versehen, auch unser ganzer Haushalt, an Wäsche, Kleidungsstücken, Betten, Schuhwerk und Kücheneinrichtung, alles war voll, alle Schränke, Kisten und Kasten. Die Verwandten in Langenbrück werden sich ja gefreut haben. Um meine Kleidungsstücke bin ich sogar betrogen worden, doch sagte ich, ich habe großes Unrecht begangen, so muß auch mir viel Unrecht geschehen und ich litt es mit Geduld, Gott hat es gegeben Gott hat es genommen.

Ende 1911 zogen die ersten trüben Wolken herauf, die Nichte bekam oft Scheltworte zu hören über die allergeringfügigste Ursache, ich sagte meiner Frau, das ist doch nicht so schlimm, um bald zu schimpfen, ich bekam zur Antwort, „das ginge mich nichts an". Wenn ich Aufträge u. Befehle der Nichte in ruhiger u. sachlicher Weise auseinandersetzte, so fühlte sich meine Frau zurückgesetzt bei der ersten besten Gelegenheit bekam die Nichte noch mehr Scheltworte zu hören, ohne entsprechenden Grund. An Liebenswürdigkeiten oder Scherzworte war zwischen mir und der Nichte nicht zu denken. Da die Nichte ein sittsames, ehrliches, williges und sonst auch nicht unhöfliches Mädchen war, so erweckte es in mir Leid und Mitgefühl, wenn sie unnötig dulden mußte. Auch die Nichte merkte im stillen, daß ich Mitleid zu ihr trug, wenn es ihr ungerecht erging. Am Sylvester 1911/12 waren Freunde und Bekannte bei uns bis Neujahr früh,

die Nichte ging zum Tanze. Sie gab jeden die Hand, auch mir, sie sah mich dabei so tiefblickend an, als schien es mir, ihre Augen wollten bis in mein Herz schauen. Dieser Händedruck, dieser tiefe Blick aus ein Paar treuen Augen erweckten in mir die Liebe, welche ich seit dem 21. Lebensjahre in meinem Herzen verschlossen, vergraben hatte. Es klingt vielleicht manchem kindisch, aber ich sage, und es kann niemand streiten, wir Menschen sind alle so, wir fühlen uns zum anderen Geschlecht hingezogen, einige aus sinnlichen Begierden, andere mehr aus reiner Liebe ihres Herzens. Hervorragende Geisteshelden, ja Könige und Kaiser haben uns hinterlassen, welch schwere Empfindungen sie an ihren Seelen und Gemütsleben gelitten, wegen verunglückter Ehe, wegen verunglückter Liebe, warum nicht auch ein armer Mann.

Als die Nichte nach Neujahr ein paar Tage das Bett hüten mußte u. ich an ihr Bett trat um nach ihrem Befinden zu fragen, so gewährte es mir die große Genugtuung, sanft ihre Wangen zu streicheln und sie lies es ruhig geschehen, aber ohne ihre Ehre zu verletzen wieder wegging, ich hatte auch niemals die Absicht, ihre Frauenehre zuschmälern. Häusliche Streitigkeiten waren an der Tagesordnung, die Nichte machte nichts recht. Monat Februar fuhr meine Frau zu Besuch nach Eckersdorf-Neurode, verblieb 5 Tage, ich und die Nichte waren allein Tag und Nacht u. es ist nichts unehrbares vorgefallen, wir waren beide erfreut, mehrere Tage Frieden zu haben, mein Wunsch war im stillen ein Wiedersehen nicht mehr feiern zu brauchen.

Ich wurde immer nachdenklicher, immer trauriger, fühlte mich von Tag zu Tag unglücklicher, ich konnte mich gegen niemanden aussprechen, wenn ich sah, wie andere Männer mit ihren Frauen scherzten und lachten und in höchster Freundlichkeit unterhielten, so war mein Herz mit Bitterkeit erfüllt, zu meiner Frau hatte ich keine Zuneigung, die Nichte ging täglich um mich herum, und sollte nicht mal mit Ihr sprechen, ich fühlte mich verlassen, so unglücklich. Dazwischen gab es immer wieder Krieg und Streit, Vorwürfe wegen Beziehungen zur Nichte.

Es gab mir nun der Teufel ein meine Frau um Ihr Leben zu bringen, und ich war von allen Teufeln so besessen, daß ich alles willig ausführte und war es auch noch so verrückt. Ja, aus dem besten Menschen welcher von aller Öffentlichkeit in nur gutem Rufe stand, bin ich soweit gesunken, daß nichts mer gutes an mir ist. Wie ich mich gegen Gott und meine Frau versündigt habe, giebt es auf Gottes Erde nicht bald einen Menschen. Meine Schuld ist unendlich groß, ich muß es selbst sagen, wie konnte mich der gute Geist so verlassen, daß ich solch einen Haß gegen meine Frau, welche mich ser liebte, tragen konnte; Wenn wir in Frieden lebten, so konnte ich eine bessere Frau nicht haben, Sie war unermüdet von früh bis späht, und stehts bereit mir Handgriffe und Arbeiten abzunehmen und mir alles gute zu thun. All Ihr gutes für mich, alle Ihre Liebe habe ich Ihr mit dem schrecklichsten schwärzesten Undank vergolten, wie schrecklich bitter ist das Empfinden, wenn ein Mensch einem anderen so viel Liebe erweist, und mit so viel Undank vergolten wird. Ich will Euch meine Schuld nicht verschweigen, um mit erleichtertem Herzen von dieser Welt zu scheiden. Wie schon gesagt, da ich Kirche und Gebet vergessen hatte und vom Teufel so verfolgt wurde, so war ich bereit, alles ausführen zu wollen. Zuerst wollte ich Sie mit Gas vergiften, und hatte Vorkehrungen getroffen, dann gedachte ich Sie ins Wasser zu stoßen, sodann wollte ich Sie vergiften mit verschiedenen Sachen. Als alles nicht so ging wie es sollte, fiel mir

ein, vielmehr gab mir der Böse ein, Sie mit Gewalt zu thöten. Doch kamen mir immer noch gute Gedanken, dieses schreckliche nicht zu tun, doch bekam ich keine Ruhe mer, und ich versank vollends. Zu diesem Zweck ging ich schon am 14. 1. d. J. weg Abends, und den nächsten Tag nochmals. Den letzten Tag begünstigte den schrecklichen Entschluß, die Ungerechtigkeit meiner Frau gegenüber den Neffen und Nichte, betreff des Essens, dem Neffen kein Abendbrot zu kochen, auch der Nichte verbot, trotzdem derselbe sein Kostgeld bezahlte. Ich hatte es wohl vom ersten Tage eingestanden, doch nicht so, wie es in Wahrheit ist. Durch tagtägliches Gebet für meine Frau und große bittere Reue mußte erst all der Haß in meinem Inneren beseitigt werden, und so beschloß ich denn, weil ich das große Unrecht vollends erkannte, das gute, was mir meine Frau erwiesen zu friedlichen Zeiten, ich werde dem Gericht mein Geständnis vollens angeben, um lieber sterben zu können, weil ich die Buße Gott schuldig bin und mein Leben als Sühne für meine Frau opfern will. Meine Lieben, Ihr werdet auch wissen wollen, wie ich im Gefängnis die Zeit zugebracht habe. Ich hatte mermals angehalten beim Herrn Direktor um Arbeit, doch ich bekam keine, was wohl zu dem Zwecke gut war, um mich durch Gebet auf meinen Tot vorbereiten zu können. Von Anfang der Osterwoche bis heute habe ich von 5 Uhr — Abends 8 Uhr fast immerzu gebetet, so hoffe ich, daß Gott mir doch noch verzeihen werde. Auch an Behandlung hatte ich nicht zu klagen, an Essen bekam ich auch mer als ich wollte. Zu Ostern wollte ich schon die Berufung zurückziehen, der blaue Himmel lachte mich so schön an, die Natur feierte ihre Auferstehung, ebenso die Kirche, mit tiefer Reue und heißen Zähren flehte ich zum Himmel, auch in meinem Herzen Auferstehung feiern zu können, durch Versöhnung mit Gott. Da ich zu der Zeit noch nicht den festen Willen hatte zu sterben, so mußte ich auf die Sakramente noch verzichten meinerseits. So geschah der Empfang erst am 8. Juni, weil ich irrtümlich glaubte, dadurch um die Befreiung zu kommen. Ich habe von der Zeit an mich zufriedengestellt, wenn ich auch nicht begnadigt werde, nicht etwa aus Gleichgültigkeit, sondern weil ich es verdient, ich habe sogar gebetet, sterben zu können.

Meine Lieben. Gottes Ratschluß hat letzteres bestimmt. Euren Brief vom 7. d. Mts. habe ich erhalten am 8. ds. Mts. nachmittags, zwei Stunden später wurde mir der Beschluß bekanntgegeben, das Gnadengesuch sei n i c h t bestätigt, den nächsten Tag um 5½ Uhr, müsse ich die Welt verlassen. Es kam mir sehr unverhofft weil glaubte, es solle noch ein par Wochen dauern, doch habe ich es in Ruhe und Ergebung in Gottes Willen angenommen, weil ich ja bereit war, mein großes Unrecht mit meinem Tode bezahlen zu wollen. Falls ich es gewünscht hätte, so were der Herr Geistliche die ganze Nacht bei mir gewesen, am Morgen wird für mich in der Zelle hl. Messe gelesen, woh ich nochmals die hl. Sacramente empfangen werde, und in Frieden scheide, in der Hoffnung, von Gott einen Platz und Unterkommen zu finden, da ich nicht mer würdig bin, die Erde noch länger zu betreten.

Lieber Hermann & Agnes ich bitte nochmals, mir doch zu verzeihen, auch meiner Frau, daß wir Euch nicht so bedient haben, als es unsere Schuldigkeit gewesen wäre, besonders Du Hermann, da ich eine kleine Abneigung empfand, warum lieber Hermann, will ich nicht angeben, doch Du weißt es. Eure Liebe zu mir, Eure Herzliche, Aufrichtige und tiefe

Theilnahme, wolle Euch Gott vergelten, Ihr habt Euch bewährt als Freunde in der Noth, was ich nicht erwartet hatte.

Auch Dir lieber Bruder sage ich Dank, ebenso Dir Schwägerin. Ich danke Dir für die treue Bruderliebe, daß Du mich besucht hast, und mich nicht verachtet, trotzdem ich es verdient hatte. Mein Lieber Bruder, ich bitte Dich, Du wollest alsbald von dem Gelde, für mich eine, sowie für meine Frau eine hl. Messe bezahlen und sorgen damit es auch geschehe. Der Anna wollet Ihr mitteilen, daß ich Ihr es nicht übel nehme, da Sie ja das Leben noch nicht kennt und ich ja auch nichts anders würdig bin und ich grüße Sie zum letzten Male. Meine Lieben, nehmt es Euch nicht zu ser zu Herzen und tröstet Euch, es ist Gotteswille und es ist gut so.

Lieber Hermann ich habe dem August nicht geschrieben, theile es ihm mit, begib Dich zu ihm, ich wollte Euch noch mer mitteilen, doch ist die Zeit zu kurz, vor Aufregung fällt mir auch nicht alles so, ein wie ich es wünschte und es ist schon in der zweiten Stunde Nachts. Ich reiche Euch im Geiste die Hand zum Abschied von dieser Welt, sage Dank für alles Gute, welches ich von Euch erhalten, und hoffe auf ein Wiedersehen im Jenseits.

Gott wolle Euch Frieden und Gesundheit geben, und wollet Ihr mir und meiner Frau im Gebet nicht vergessen.

Es grüßt Euch zum letzten Male von Herzen

Euer Bruder & Schwager

F. G.

Aus der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin.

Eine einfache Tatort- und Stereokamera.

Von

Prof. Dr. **A. Brüning**, Berlin.

(Mit 1 Abbildung.)

Von dem Schauplatz eines Verbrechens, eines größeren Unfalls, oder von irgendeinem andern Vorkommnis, dessen Bedeutung zunächst noch nicht klar ist, werden heute von der Polizei Photogramme aufgenommen, die als Grundlagen späterer Ermittlungen dienen und somit wichtige Urkunden sind. Wer häufig Gelegenheit hat, derartige Tatortbilder zu sehen, kann sich davon überzeugen, daß sie trotz der Größe des Formates von 18 × 24 cm, in dem sie meist aufgenommen werden, doch häufig das nicht zeigen, worauf es in dem betreffenden Fall gerade ankommt. Dies ist zunächst darin begründet, daß ein Teil der Tatortaufnahmen technisch nicht einwandfrei ist und z. B. wichtige Einzelheiten in der Zeichnung nicht erkennen läßt. Von einem derartigen Fall, daß also der Photograph seiner Aufgabe nicht gewachsen war, soll hier abgesehen werden. Gelegentlich werden aber auch an ein Tatortphotogramm Anforderungen gestellt, die es nicht erfüllen kann. Es sind das z. B. eingehendere Fragen, die auf die räumliche Anordnung und Größe der abgebildeten Gegenstände Bezug haben. Weiter läßt sich häufig an einem Photogramm nicht oder nicht mit Gewißheit beurteilen, ob eine ungünstig beleuchtete Stelle auf dem Fußboden oder an der Wand eine Erhöhung oder eine Vertiefung ist, ob es sich um einen Nagel in der Wand oder einen Strich an der Wand handelt. Noch schwieriger werden die Verhältnisse, wenn irgendwelche in verschiedener Entfernung befindliche Gegenstände in einem Raume nach einem Photogramm hinsichtlich ihrer Größe miteinander in Beziehung zu setzen sind. Wenn also z. B. die Frage lautet, ob eine Tür beim Öffnen einen im Zimmer stehenden Stuhl berühren oder ob ein zum Fenster hin umfallender Besen eine Fensterscheibe zerschlagen mußte und ähnlich. An gewöhnlichen Tatortaufnahmen

sind derartige Aufgaben meist nicht zu lösen, was dann um so bedauerlicher ist, als solche Fragen häufig in der Voruntersuchung erst längere Zeit nach der Tat, also wenn der Tatort schon verändert ist, aufgeworfen werden. Die Aussage eines Zeugen, oder noch häufiger ein Widerspruch zwischen zwei Zeugenaussagen oder mit den Aussagen des Beschuldigten geben dann Anlaß, den objektiven Tatbestand an Hand der Photogramme nachzuprüfen. Liegen nicht zuverlässige Skizzen und mehrere gute, von verschiedenen, genau bekannten Standpunkten aufgenommene Photogramme vor, so scheitert dieser Versuch meistens. Viel mehr Aussicht auf Erfolg bieten diese Bemühungen, wenn dagegen von dem Tatort Stereoaufnahmen gemacht wurden. Auch wenn diese technisch nicht so gut ausgefallen sind, wie wünschenswert wäre, so zeigen sie doch meist erheblich mehr, als einfache Photogramme und geben einen zutreffenden Eindruck von den räumlichen Verhältnissen an einem Tatort.

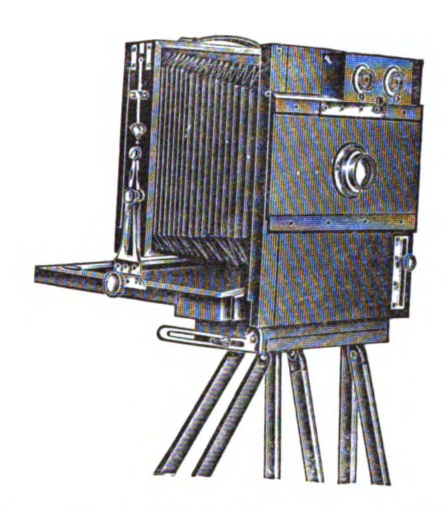
Ein Stereophotogramm besteht bekanntlich aus zwei gleichen Bildern, von denen das eine mehr von rechts, das andere mehr von links aufgenommen ist. Der plastische Eindruck, den Stereophotogramme uns von einem Gegenstand geben, beruht auf dem stereoskopischen Sehen, d. h. auf dem Sehen mit 2 Augen, mit denen die Natur alle höheren Wirbeltiere ausgestattet hat. Bei der Stereoaufnahme treten an Stelle der Augen zwei Objektive mit gleicher Brennweite, die in normalem Augenabstand von 65—70 mm voneinander an der Kamera angebracht sind. Ist die Entfernung der beiden Objektive voneinander größer als 70 mm oder werden von einem Gegenstand zwei gleiche Aufnahmen mit einem größeren Abstand aufgenommen und zu einem Stereobild vereinigt, so erhält man eine erhöhte Plastik, was für bestimmte Aufnahmen von großer Bedeutung ist, uns hier aber nicht weiter interessiert.

Bei der photographischen Aufnahme wird bekanntlich rechts und links vertauscht, daher müssen zur Erzielung eines richtigen Eindrucks auch die kopierten Stereoaufnahmen vertauscht werden. Diese heute so sehr vereinfachte Arbeit hält anscheinend viele Polizeiphotographen von der Anwendung der Stereophotographie ab.

Die Fähigkeit, stereoskopisch zu sehen, ermöglicht uns nun in der Natur, Gegenstände hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung zu erkennen. Mit der Entfernung der Gegenstände vom Beschauer nimmt das stereoskopische Sehen ab und es ist weiter in erheblichem Maße von den Augen abhängig. Der normale Mensch aber sieht in Entfernungen, wie sie in der Kriminalistik im allgemeinen in Betracht kommen, stets noch gut stereoskopisch, vorausgesetzt, daß er hierzu

überhaupt befähigt ist. Denn es gibt Personen, die nicht stereoskopisch sehen können.

Das oben Gesagte gilt auch von einem Stereophotogramm, das uns befähigt, nachträglich Einblick in die Raumtiefe eines Tatortes, z. B. eines Zimmers zu nehmen und das uns die Kenntnis von einem Tatort daher viel besser vermittelt als eine einfache Aufnahme. Das sorgfältige Studium eines guten Stereophotogramms erspart eine Tatortbesichtigung und hat den großen Vorzug, daß man es zu Hause in aller Ruhe vornehmen kann, während man am Tatort bekanntlich häufig gestört wird.



Stereophotogramme wurden früher allgemein in der Größe von 9 × 9 cm für das Einzelbild auf Platten 9 × 18 cm aufgenommen. Dieses Format ist überflüssig groß und ein solcher Apparat für die hier beabsichtigten Zwecke zu schwer. Auch das später eingeführte Format 6 × 13 cm, dessen Bildmittelpunkte 65 mm Abstand, also Durchschnittsaugenabstand haben, schien mir für meine Zwecke noch zu groß. Dagegen wurde das kleinste gebräuchliche Stereoformat von 4,5 × 10,7 cm als sehr geeignet befunden und für kriminalistische Zwecke mit einer quadratischen 18 × 24-Kamera, der beliebten Tatortkamera, fest verbunden.

Die Stereokamera dieses Doppelapparates ist oben am Stirnbrett der großen Kamera leicht abnehmbar befestigt und mit zwei lichtstarken Anastigmaten von 5 cm Brennweite ausgerüstet, die 65 mm voneinander entfernt sind. Die Stereokamera ist so angebracht, daß die Achse ihrer Objektive gegen die Achse des Objektives der 18 × 24-Kamera ganz leicht geneigt ist. Hierdurch wird

erreicht, daß beide Apparate das gleiche Bild liefern. Infolge der kurzen Brennweite der Stereoobjektive kann ihre Einstellung meist unterbleiben, denn bis zu 5 m werden auch bei geöffneter Blende alle Gegenstände hinreichend scharf abgebildet. Sollen mit dem Apparate Aufnahmen aus größerer Nähe, z. B. Schnittverletzungen am Halse einer Leiche, deren stereoskopische Darstellung von größter Wichtigkeit sein kann, aufgenommen werden, so muß die Stereokamera für sich eingestellt werden, wozu sie losgelöst und eine Mattscheibe eingeführt werden kann.

Einen weiteren Vorzug der kurzbrennweitigen Objektive erblicke ich auch darin, daß die damit erhaltenen Negative eine starke Vergrößerung, z. B. bis 18 × 24 cm, vertragen, die Stereoaufnahme also vergrößert werden kann, wenn die große Tatortaufnahme etwa mißlungen sein sollte. Zur gleichzeitigen Öffnung der 3 natürlich gleich abgeblendeten Objektive werden die 3 unter sich fest verbundenen Objektivdeckel abgehoben und nachher wieder aufgesetzt. Hier sei eingefügt, daß der Einbau von 3 gleichzeitig auslösbaren Verschlüssen in ein gemeinsames Kameragehäuse den Apparat bis zur Unerschwinglichkeit verteuern würde. Daher mußte von dieser Annehmlichkeit Abstand genommen werden. Außerdem würde man sich durch die Anordnung aller Objektive in einer Kamera der Möglichkeit begeben, den Stereoapparat für sich verwenden zu können, was ich als einen weiteren Vorzug dieses Doppelapparates ansehe. Für diese Art der Verwendung ist eine Stativmutter im Boden der kleinen Kamera angebracht.

Zur Betrachtung der Aufnahmen empfiehlt sich in erster Linie von ihnen Diapositive herzustellen, denn diese sind in der plastischen Bildwirkung Papierabzügen bei weitem überlegen. Die Anfertigung von Durchsichtsbildern geht ferner mit Hilfe eines besonderen Kopierrahmens erheblich schneller vor sich als das Kopieren, Zuschneiden und richtige Aufkleben zweier Papierbilder.

Zum Betrachten der Bilder, denen als einziger Nachteil ihre Zerbrechlichkeit anhaftet, kann jeder Stereobetrachtungsapparat dienen. Es braucht durchaus nicht ein teurer Apparat zu sein, wenn seine Linsen nur fehlerfrei sind und etwa eine 2fache Vergrößerung haben. Ich empfehle Apparate mit 1,5—2 und eventuell 3facher Vergrößerung zur Betrachtung zu verwenden, je nach dem, ob man einen Gesamteindruck erhalten oder mehr Einzelheiten des Bildes sehen will. Weiter übt die Benutzung dieser 3 Apparate in aufsteigender Reihenfolge sehr im stereoskopischen Sehen.

Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß nach meinen Erfahrungen Stereophotogramme im Gerichtssaal besonders auf Ge-

schworene viel überzeugender wirken als einfache Lichtbilder. Zwar befinden sich unter den Beschauern hier und da Personen, denen das stereoskopische Sehen große Schwierigkeiten bereitet und die das Bild zunächst nicht plastisch sehen können. Diesem gerade vor Gericht unangenehmen Übelstand kann man meist dadurch abhelfen, daß man den Betreffenden zunächst 1—2 andere Stereophotogramme mit hoher plastischer Wirkung zeigt. Als solche sind Straßenszenen mit Schlagschatten, Bilder mit einem sich in der Ferne verlierenden Flußlauf und ganz besonders Aufnahmen von Eisenbahnschienen mit einem auf den Beschauer zukommenden, leicht von der Seite gesehenen Zug geeignet. Eine vom Wind seitwärts getriebene Rauchfahne der Lokomotive erhöht noch die plastische Wirkung des Eisenbahnbildes. Hat der ungeübte Beschauer sich an derartigen Photogrammen „eingesehen", so erkennt er auch bei den andern, worauf es stets ankommt, nämlich die Raumtiefe.

Weiter können Tatortsstereophotogramme eine sehr gute Anwendung bei der Ausbildung von Kriminalbeamten finden, sei es nun, daß sie in zweckmäßigen Betrachtungsapparaten von Hand zu Hand gehen und der Vortragende sie erläutert, sei es, daß sie mittels eines Projektionsapparates auf die Leinwand geworfen werden. Die kleinen nur 4,3 × 4,3 cm großen Bildchen vertragen dabei anstandslos eine Vergrößerung bis zu 2 × 2 m, wenn nur der Projektionsapparat für sie geeignet und eine feinkörnige Platte, z. B. Perutz, zum Kopieren verwendet ist.

Die Stereophotographie wird zweifelsohne in der Kriminalistik noch immer vernachlässigt, obwohl sie hier wie oben ausgeführt wurde, wertvolle und zum Teil unersetzliche Dienste leisten kann. Die beschriebene Doppelkamera ermöglicht es dem Kriminalisten, seine gewohnte 18 × 24 Tatortaufnahme und gleichzeitig mit ganz geringen Mehrkosten eine auf alle Fälle lehrreiche und wertvolle Stereoaufnahme vom Tatort zu machen. Gebaut wird die unter Musterschutz stehende Doppelkamera von W. Bermpohl, Fabrik von Apparaten für wissenschaftliche Photographie, Berlin N 4, Kesselstraße 9.

Die Leiche im Reisekorbe, ein rätselhafter Mord.

Von

Dr. **James Brock** in Rostock, ehemals Kaiserl. Staatsrat in St. Petersburg.

(Fortsetzung.)

Während der Voruntersuchung in dieser Sache, am 21. September 1913, wurde von Bauernknaben im Dorfe Sergijewskoje, belegen im Kreise Krapiwensk des Gouvernements Tula, unter der Eisenbahnbrücke eine leere Eau de Cologne-Flasche gefunden, die einen mit Bleistift geschriebenen Zettel enthielt. Dieser führte als Überschrift das Zeichen des Kreuzes und lautete: „Ich Endesunterzeichneter, bin der Bauer des Petersburger Gouvernements, Kreises Luga, Dorfes Dwinowitschi, Alexander Michailowitsch Swonarew. Es ist möglich, daß die Zeitungen noch jetzt von dem Verbrechen sprechen, das soviel Lärm im Frühling des Jahres 1912 machte. Ein Fräulein wurde ermordet, in einen Korb gelegt und als Gepäck abgeschickt, ein Fräulein aus Tscherepowetz, ich habe sie umgebracht. Es ist mir langweilig geworden, mich vor der Detektivpolizei zu verbergen und ich habe beschlossen, mit dem Leben abzuschließen. Das Gewissen hat mich geplagt, sucht mich nicht unnütz, denn der Tod hängt über mir. Ich habe das Geständnis abgelegt. Gott möge mir verzeihen . . . Wer diesen Zettel liest, soll ihn den Behörden übergeben. Alex. Swonarew, 24. 8. 1913.“

Wie es sich herausstellte, wurde am 28. August desselben Jahres auf einer Wiese am Flusse in der Nähe des genannten Dorfes Ssergiewskoje die Leiche eines unbekannten älteren Mannes gefunden, neben ihm lagen zwei halbe Madeiraflaschen, deren jede nicht mehr als ein Spitzgläschen Wein enthielt.

Durch die gerichtlich-medizinische Besichtigung und Sektion der Leiche des unbekannten Mannes wurde festgestellt, daß der Tod durch Herzlähmung eingetreten ist bei Blutüberfülle der Milz und der Nieren. Die Persönlichkeit des Unbekannten ist nicht festgestellt worden und der erwähnte Zettel mit dem Geständnis des Mordes stand offensichtlich in Verbindung mit dem Auffinden dieser Leiche,

deren Photographien an verschiedenen Orten ausgestellt waren, um die Persönlichkeit feststellen zu können.

Darauf wurde die Persönlichkeit Alexander Michailowitsch Swonarews in Erfahrung gebracht. Es stellte sich heraus, daß er ein Bauer des Dorfes nicht „Dwinowitschi" — ein solches gibt es nicht —, sondern, „Owinowitschi" des Kreises Luga, 22 Jahre alt, Zögling des Petersburger Lehrerinstituts war, der nie im Kreise Krapiwensk gewesen ist. Am 15. August 1913 war er nach Petersburg gekommen und im Gasthaus „Ostrow", belegen in der Akademiegasse auf Wassili-Ostrow, wo er im Fremdenbuche verzeichnet ist, abgestiegen. Lydia Fomina hat er nicht gekannt, von ihrer Ermordung hat er nicht gehört und den erwähnten Zettel hat er nicht geschrieben, von diesem weiß er nichts.

Was die Handschrift dieses Zettels betrifft, so weist sie der vorgenommenen Expertise gemäß eine große Ähnlichkeit mit der Handschrift des Bruders der Faja Schmulewitsch auf, des Kleinbürgers der Stadt Mostislawo im Gouvernement Mohilew, Hirsch Rodman, der in Beshetzk lebt.

Das Gasthaus „Ostrow", wo Swonarew abgestiegen war, ist, wie oben erwähnt, in der Akademiegasse belegen, in derselben Straße, wo Faja Schmulewitsch in der Wohnung der Feodorowa gelebt hat.

Bei weiterem Fortschreiten des Untersuchungsverfahrens kam zum Vorschein, daß Faja Schmulewitsch bei der Fahrt nach Tscherepowetz vor der Ermordung der Lydia Fomina eine Frauensperson besucht hatte, die von Faja zum Bahnhofe begleitet wurde. Diese Frauensperson führte einen leichten Korb mit sich, den die Magd der Schmulewitsch, Gorochowa, ohne Mühe getragen und auf den Schlitten des Fuhrmanns Somow gestellt hat.

Letzterer sagte aus, daß dieser Korb ähnlich gewesen sei demjenigen, in dem später die Leiche der Fomina aufgefunden wurde.

Bei der Untersuchung erklärten anfangs die Faja Schmulewitsch und die Gorochowa, daß keine Frauensperson bei ihnen gewesen wäre. Nachher aber gaben sie zu, daß die unbekannte Frau die Schwester Fajas, Chona Rodman, gewesen ist; letztere jedoch stellte die erwähnte Tatsache strikt in Abrede. Die Gorochowa sagte aus: Die Rodman hat sich zwei Tage bei Faja aufgehalten, doch wurde sie nicht ins Hausbuch[1]) eingeschrieben. Dieses zu prüfen, war nicht möglich, da das Hausbuch, das von den Schmulewitschs selbst geführt wurde, unbekannt wohin — verschwunden ist.

---

[1]) In Rußland mußte jeder Hausbesitzer ein besonderes Buch führen, in dem die Ankommenden und Abreisenden verzeichnet wurden.



Die unter Anklage gestellte, der Ermordung der Lydia Fomina beschuldigte Faja Schmulewitsch bekannte sich nicht für schuldig; sie gab an, daß sie nichts wisse und nichts erklären könne, die Ankunft der Fomina in Petersburg traf sie ganz unerwartet. Als sie in die Wohnung der Fomina gekommen war und erfahren hatte, daß Lydia fortgegangen sei und nicht zurückgekehrt, sprach die Wohnungswirtin die Vermutung aus, daß Lydia schwanger gewesen ist was ihr der Wahrheit zu entsprechen schien. Den Swonarew kennt sie nicht und von einem Zettel seines Namens mit dem Geständnis der Emordung der Fomina hat sie nichts gehört. Ihr Bruder Gerschon Rodman ist wirklich bei ihr in Tscherepowetz gewesen zur Zeit, als ihr Mann sich in Kemmern aufhielt. Ihre Verwandten: Beilja und Feiga Bass, wohnhaft auf der 8. Linie von Wissili-Ostrow, könnten bezeugen, daß sie alle ihre freie Zeit bei ihnen verbracht habe, aber an Feiertagen zum Bruder Itzkoch und der Schwester Chaja ins Forstkorps [1]) gefahren sei. — Wenn sie alle Frauenzimmer, denen der Mann den Hof gemacht habe, umbringen sollte, würde sie schon längst „in Sibirien faulen".

Der Schluß des Anklageaktes lautet: Auf Grund des Dargelegten wird Faja Girschowa [2]) Schmulewitsch, 34 Jahre alt, beschuldigt, daß sie am 12. Januar des Jahres 1912 in Petersburg in der Absicht, Lydia Grigorjewna Fomina zu töten, das Mädchen zu sich gelockt, ihr auf das Gesicht einen weichen Gegenstand gelegt und, als letztere durch Ersticken gestorben war, die Leiche in einen vorbereiteten Korb gelegt und als Gepäck nach Moskau abgefertigt habe.

Am 28. Oktober 1915 fand in der XI. Abteilung des Petersburger Bezirksgerichts die Verhandlung dieses Prozesses statt, an der ich, als Sachverständiger geladen, teilnahm.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob Faja Schmulewitsch sich des benannten Verbrechens schuldig bekenne, antwortete die Schmulewitsch: „Schuldig bekenne ich mich nicht."

Die Anklage vertrat der Staatsanwaltsgehilfe M. S. Wasjustinski. In seiner wohldurchdachten Rede, die länger als zwei Stunden dauerte, kam er zum Schluß, daß die am Untergang der Fomina Schuldige nur die Angeklagte sein konnte.

Die Verhandlung dauerte drei Tage, viele Zeugen wurden vernommen, deren Aussagen zu dem im Anklagakte Dargelegten führten.

Die Verteidiger, Bobrischtschew-Puschkin und Karabtschewski, sprachen sich dahin aus, daß die Angeklagte faktisch nicht über die

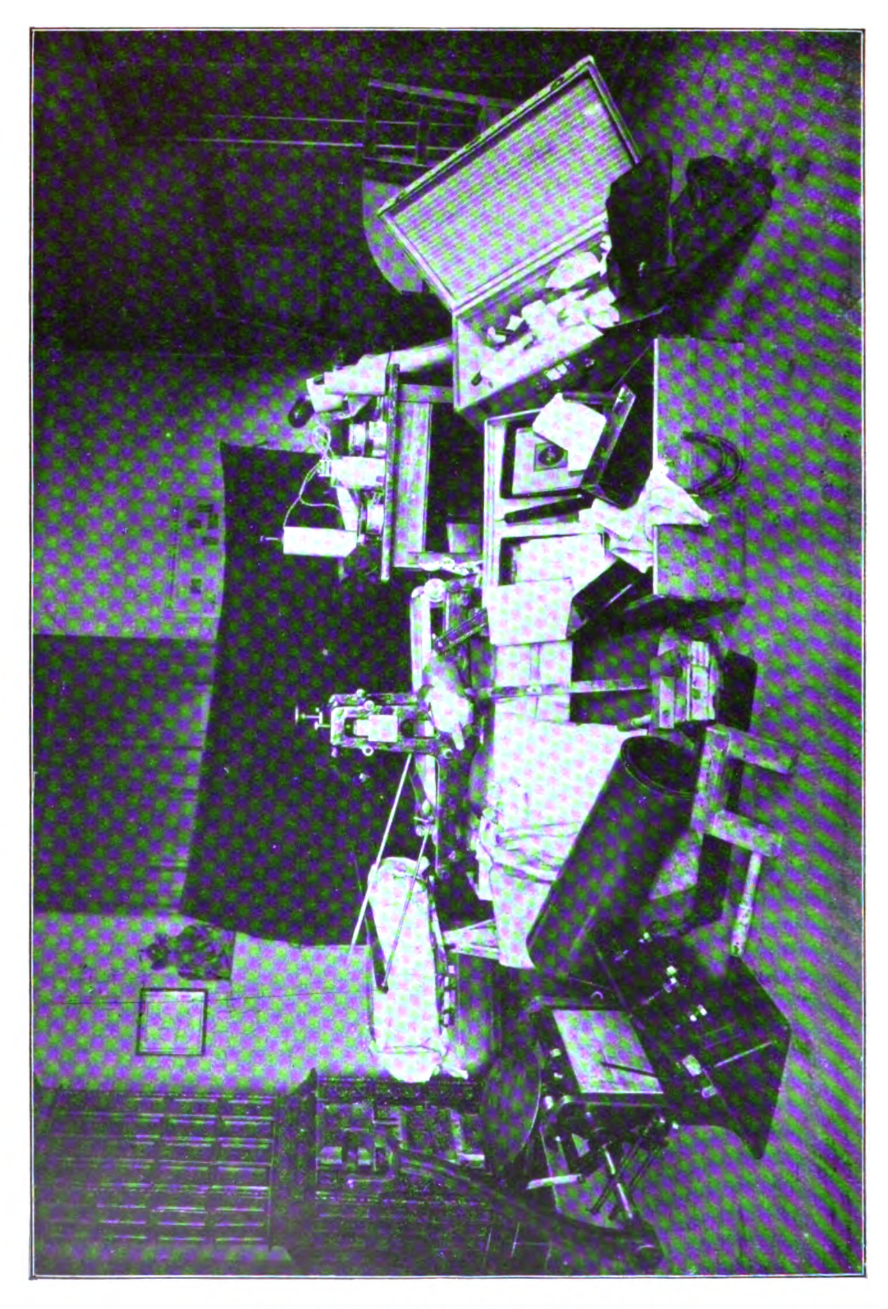
---

[1]) Ein Vorort Petersburgs.
[2]) = Tochter des Hirsch.



Banknotenfälscherwerkstätte in Eichgraben.

Zu Seite 177.



Banknotenfälscherwerkstätte in Eichgraben.

Zu Seite 177.

zur Ausführung des ihr zur Last gelegten Verbrechens erforderlichen Kräfte verfüge und daß die Fomina wahrscheinlich zwecks Beraubung von einem ihrer Bekannten ermordet worden sei. Die Geschworenen verkündeten nach dreistündiger Beratung für Faja Schmulewitsch ein freisprechendes Verdikt.

So endete dieser Prozeß, der damals von der Tagespresse als „sensationellster der letzten Jahre" bezeichnet wurde.

Kleinere Mitteilungen.

Internationale Akademie für kriminalistische Wissenschaften.

In einer Versammlung von Kriminalisten aus verschiedenen europäischen Ländern, welche im kriminalistischen Universitätsinstitute der Universität Lausanne (Professor Bischoff) abgehalten wurde, erfolgte die Gründung einer internationalen Akademie für kriminalistische Wissenschaften. Der Zweck dieser Akademie besteht in der Förderung der kriminalistischen Wissenschaften, im gegenseitigen Austausch von Erfahrungen, wissenschaftlicher Unterstützung der internationalen Polizeikommission und der zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums bestehenden Kommissionen des Völkerbundes, Sammlungen der internationalen kriminalistischen Literatur usw.

Als Mitglieder können nur Personen ernannt werden, von welchen auf den Gebieten der kriminalistischen oder kriminalistisch angewandten Wissenschaften besondere wissenschaftliche Leistungen vorliegen. Dem Kuratorium dieser Akademie, deren Sitz in Wien ist, deren Versammlungen aber periodisch in den verschiedenen Ländern tagen sollen, gehören an die europäischen Kriminalisten C. J. van Ledden Hülsebosch (Amsterdam) als Präsident, M. A. Bischoff (Lausanne), R. Heindl (Berlin), Edmund Locard (Lyon), G. Popp (Frankfurt), Br. Schultz (Wien), S. Türkel (Wien). Anläßlich der Gründungssitzung wurden bereits 50 den verschiedenen Ländern angehörende Mitglieder ernannt. Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt: Hofrat Prof. Eder (Wien), Pol.-Präs. i. R. Lepine (Paris), Prof. Ottolenghi (Rom), Pol.-Präs. Schober (Wien). Die nächste Tagung der Akademie soll im Oktober 1930 in Wien stattfinden.

Die englische Polizeistatistik für das Jahr 1927.

Von Dr. E. Roesner, Berlin.

England (einschließlich Wales) gehört zu den wenigen Ländern, die über eine das gesamte Staatsgebiet umfassende Polizeistatistik verfügen. Die von England bereits seit dem Jahre 1858 geführte Polizeistatistik bildet einen besonderen Abschnitt (Police Returns) der vom britischen „Home Office" alljährlich herausgegebenen „Criminal Statistics". Sie erfaßt in erster Linie die der Polizei bekannt gewordenen strafbaren Handlungen sowie die Zahl der ermittelten Täter mit Unterscheidung der Delikte in sogenannte „indictable offences" (Verbrechen), für deren Aburteilung das

Schwurgericht (Assizes oder Quarter Sessions) zuständig ist und die im summarischen Strafverfahren abzuurteilenden „non indictable offences" (leichte, vielfach „nichtkriminelle" Verfehlungen). Bei beiden Deliktsarten wird von der Statistik die Zahl der Handlungen und der Täter, gegen die ein Verfahren eingeleitet ist, berücksichtigt. Die polizeistatistischen Nachweisungen zeichnen sich vor allen Dingen gegenüber anderen statistischen Publikationen gleichen Charakters noch dadurch aus, daß sie die verschiedenen Tatbestände bis ins Einzelne wiedergeben und diese für jeden der zahlreichen Polizeidistrikte behandeln.

Die Gesamtzahl der bei der Polizei angezeigten oder ihr auf andere Weise zur Kenntnis gelangten „indictable offences" zeigt in den einzelnen Nachkriegsjahren im Vergleich zum Durchschnitt der letzten 5 Vorkriegsjahre folgenden Umfang:

Jahre	Angezeigte Verbrechen insgesamt	auf 100 000 der Bevölkerung
1910/14	97 924	270
1919	87 827	244
1920	100 827	268
1921	103 258	273
1922	107 320	281
1923	110 206	287
1924	112 574	291
1925	113 986	293
1926	133 460	342
1927	125 703	320

Die absoluten wie die relativen Zahlen, die zunächst gegenüber dem Durchschnitt der letzten Vorkriegspentade niedriger sind, lassen im Laufe der hier betrachteten 9jährigen Nachkriegsperiode bis zum Jahre 1926 eine ständige Steigerung der schweren und schwereren englischen Kriminalität erkennen. Die Zahl der begangenen und der Polizei gemeldeten Verbrechen hat sich von 1919—1927 trotz der Verminderung im letzten Berichtsjahr um mehr als 40 Proz., die auf 100 000 der Bevölkerung berechnete Kriminalitätsziffer in der gleichen Zeitspanne um knapp $^1/_3$ erhöht. Demgegenüber weist die auf die jeweilige Jahresmitte errechnete Einwohnerzahl von England und Wales eine Vermehrung nur um 9,2 Proz. (von 35,99 Mill. im Jahre 1919 auf 39,29 Mill. im Jahre 1927) auf. Das erhebliche Anschwellen der Kriminalität von 1925 auf 1926 dürfte zum überwiegenden Teil mit den Folgen des Bergarbeiterstreiks sowie des Generalstreiks in engstem Zusammenhang stehen, eine Vermutung, die durch den Anstieg der strafbaren Handlungen besonders in den Kohlendistrikten ihre Bestätigung findet. Das Jahr 1927 läßt dann auch wieder einen Rückgang erkennen.

Einen wesentlich anderen Verlauf zeigt dagegen die Zahl der Personen, gegen die ein Verfahren eingeleitet worden ist. Sie betrug in den einzelnen Jahren insgesamt, sowie aufgegliedert nach dem Geschlecht, nach der Zahl der festgenommenen Personen einerseits und den vorgeladenen andererseits:

Jahre	insgesamt	davon weiblich	Von den Personen, gegen die verfahren wurde, waren festgenommen insges.	%	vorgeladen
1919	53 378	10 509	47 131	88,3	10 247
1920	64 383	9995	53 158	82,5	11 225
1921	64 276	9280	49 625	77,2	14 651
1922	60 767	8635	47 841	78,1	12 926
1923	59 256	8192	47 269	79,7	11 987
1924	59 746	8036	47 564	79,6	12 182
1925	59 993	8070	46 476	77,5	13 517
1926	79 591	8460	55 140	69,2	24 451
1927	65 163	8383	48 601	74,6	16 562

Die Entwicklung ist naturgemäß ebenso wie bei den strafbaren Handlungen aufwärtsgerichtet, sie vollzieht sich jedoch nicht, wie bei diesen, konstant, sondern unter erheblichen Schwankungen. Bei der Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität tritt sogar eine auffallend rückläufige Tendenz in Erscheinung. Der Anteil der weiblichen Personen an der Gesamtheit der strafgerichtlich verfolgten Personen hat sich von 19,7 Proz. im ersten Nachkriegsjahr auf 12,9 Proz. im letzten Berichtsjahr vermindert. Der Prozentsatz der festgenommenen Täter an der Gesamtzahl der Personen, gegen die ein Verfahren Platz gegriffen hat, variiert zwischen $^7/_{10}$ und fast $^9/_{10}$.

Betrachtet man vergleichsweise die Zahl der angezeigten Verbrechen und die Zahl der Personen, gegen die ein Verfahren eingeleitet worden ist, so wird zunächst der Eindruck erweckt, als ob nur etwa halb soviel Täter verfolgt würden, als strafbare Handlungen zur Anzeige gelangten. Diese Auffassung beruht jedoch auf einem Irrtum, wie sich aus der textlichen Besprechung des Polizeiberichts für 1925 ergibt: Zunächst kann ein Täter mehrere strafbare Handlungen begangen haben. Die Polizeistatistik zählt jedes zur Anzeige gebrachte Delikt, sei es von einem Täter oder gemeinschaftlich begangen, während bei der statistischen Feststellung der inkriminierten Personen jede Person ohne Unterschied, ob sie nur eine strafbare Handlung oder mehrere begangen hat, nur als eine Einheit gezählt wird. Weiterhin geht gegenwärtig das Bestreben dahin, durch die Polizei nicht nur alle den Angeklagten formell belastenden Tathandlungen zur Kenntnis der Gerichtsbehörden zu bringen, und somit nicht nur diese statistisch zu erfassen, sondern auch jedes weitere Delikt, das der Angeschuldigte im Laufe des Verfahrens eingesteht, so daß nicht lediglich alle gegen ihn erwiesenen Reate, sondern vielmehr alle von ihm zugegebenen strafbaren Handlungen vom Gericht bei Abfassung des Urteils berücksichtigt und damit auch von der Statistik gezählt werden.

Über die wichtigsten der Polizei bekannt gewordenen Delikte und ihre Entwicklung in der Nachkriegszeit unterrichtet nachstehende Übersicht, wobei a = die absoluten Zahlen, b = die auf 100 000 der Bevölkerung berechneten Kriminalitätsziffern bedeuten:

		1910/14[1]	1920/24[1]	1925	1926	1927
Mord	a	153	152	160	154	143
	b	0,42	0,40	0,41	0,39	0,36
Mordversuch u. Anstiftung .	a	115	118	129	88	120
	b	0,32	0,31	0,33	0,22	0,31
Totschlag u. Kindesmord .	a	146	116	158	143	150
	b	0,40	0,30	0,41	0,37	0,38
Körperverletzung	a	1208	657	719	1034	1141
	b	3,33	1,72	1,85	2,65	2,90
Widernatürliche Unzucht . . (einschl. Versuch). Unzüchtige Angriffe gegen Frauen .	a	307	453	491	600	609
	b	0,84	1,19	1,26	1,53	1,55
Notzucht u. andere Sittlichkeitsdelikte gegen Frauen.	a	1879	2006	2229	2390	2547
	b	5,17	5,26	5,73	6,12	6,48
Bigamie	a	159	568	406	438	377
	b	0,44	1,49	1,04	1,12	0,96
Einbruchsdiebstahl	a	12 064	17 116	17 866	19 542	19 481
	b	33	45	46	50	50
Raub und Erpressung . . .	a	220	215	206	191	167
	b	0,61	0,56	0,53	0,49	0,43
Schwerer Diebstahl . . .	a	10 033	8978	8913	9699	10 620
	b	27,6	23,5	22,9	24,8	27,0
Einfacher Diebstahl u. Diebstahl von geringwertigen Gegenständen	a	60 116	62 793	66 926	81 211	71 983
	b	166	165	172	208	183
Betrug	a	6053	8550	10 338	11 883	11 429
	b	13,9	22,4	26,6	30,4	29,1
Hehlerei	a	1636	1861	1881	2069	2159
	b	4,50	4,88	4,84	5,30	5,50
Brandstiftung	a	301	241	200	171	189
	b	0,83	0,63	0,52	0,44	0,48
Falschmünzerei	a	474	636	573	812	789
	b	1,30	1,67	1,47	2,08	2,01
Selbstmordversuch	a	2426	1585	1981	2194	2724
	b	6,68	4,15	5,09	5,61	6,93

Auffallend stark ist demnach die Steigerung bei einfachem Diebstahl, bei den Sittlichkeitsdelikten, bei der Körperverletzungskriminalität und beim Selbstmordversuch, der in England strafbar ist. Auch beim Betrug ist in letzter Zeit eine steigende Tendenz erkennbar, wenn auch nicht in so starkem Maße, wie bei den vorgenannten Reaten. Die Mordkriminalität zeigt eine gewisse Konstanz. Eine rückläufige Bewegung macht sich unter andern beim Raub und der Erpressung sowie bei der Brandstiftung bemerkbar.

Was die strafbaren Handlungen leichteren Charakters, die schon eingangs erwähnten „non indictable offences" anbetrifft, so zeigt die Zahl der Personen, gegen die ein Verfahren eingeleitet ist usw., folgenden Umfang:

[1]) Durchschnitt.

Jahre	insgesamt	dav. weiblich	Von den Personen, gegen die verfahren wurde, waren festgenommen insges.	%	vorgeladen
1919	522 448	85 834	143 814	27,5	378 634
1920	627 142	89 396	173 975	27,7	453 167
1921	531 312	79 964	147 316	27,7	383 996
1922	529 146	70 959	141 302	26,7	387 847
1923	550 083	70 090	137 612	25,0	412 471
1924	588 546	72 872	137 626	23,4	450 920
1925	615 126	76 209	135 554	22,0	479 572
1926	606 921	76 335	129 341	21,3	477 580
1927	621 708	75 155	123 155	19,8	498 553

Die Kurve der leichteren Kriminalität weist in der Nachkriegszeit keine bestimmte Richtung auf; sie verläuft unter Schwankungen mit teilweise recht starken Ausschlägen. Das Maximum liegt im Jahre 1920, das Minimum im voraufgegangenen Jahr. Bei der Beteiligung der weiblichen Personen tritt nach einem ziemlich starken, mehrjährigen Rückgang in den letzten Jahren wieder ein Anschwellen in Erscheinung. Ihr Anteil an der Gesamtzahl ist jedoch im Durchschnitt zum Teil wesentlich geringer als bei der schweren und schwereren Kriminalität; er bewegt sich hier zwischen 16,4 Proz. und 12,6 Proz. Im Gegensatz zu den Verbrechen ist, wie die vorstehende Übersich zeigt, die Zahl der festgenommenen Personen, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde, anteilsmäßig begreiflicherweise bedeutend geringer.

Aus der Fülle der „non indictable offences" können im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Raum kurz nur folgende erwähnt werden:

Trunkenheit:	1923	1924	1925	1926	1927
Leichte Fälle	27 502	28 939	28 579	26 581	25 705
Schwere Fälle	54 814	55 377	52 637	46 354	45 955
Landstreicherei	2653	2366	2357	2323	2062
Bettelei	18 491	19 096	18 308	11 952	15 255
Prostitution	2410	2722	3264	4027	4445

Während Trunkenheit, Landstreicherei und Bettelei im allgemeinen eine Abnahme aufweisen, macht sich bei der Prostitution eine teilweise sprunghafte Zunahme bemerkbar.

Die englische „Criminal statistics" enthalten auch Nachweise über den Bestand der jeweils im Oktober — vor dem Kriege im April — eines jeden Jahres an einen bestimmten Stichtag festgestellten „Habitual criminals at large", wobei Diebe, Hehler und andere Gewohnheitsverbrecher unterschieden werden.

Es wurden gezählt:

Jahr	Diebe männl.	Diebe weibl.	Hehler männl.	Hehler weibl.	Andere Gewohnheitsverbrecher männl.	Andere Gewohnheitsverbrecher weibl.	Gewohnheitsverbrecher überhaupt männl.	Gewohnheitsverbrecher überhaupt weibl.	Gewohnheitsverbrecher überhaupt insges.
1909	2803	623	344	80	175	39	3322	742	4064
1910	2773	555	379	89	148	28	3300	672	3972
1911	2644	536	326	82	153	29	3123	647	3770
1912	2700	570	348	85	153	29	3201	684	3885
1913	2455	533	431	90	143	127	2939	650	3589

Jahr	Diebe männl.	Diebe weibl.	Hehler männl.	Hehler weibl.	Andere Gewohnheitsverbrecher männl.	Andere Gewohnheitsverbrecher weibl.	Gewohnheitsverbrecher überhaupt männl.	Gewohnheitsverbrecher überhaupt weibl.	Gewohnheitsverbrecher überhaupt insges.
1922	1787	403	283	83	107	20	2177	506	2683
1923	1848	407	293	100	109	10	2250	517	2767
1924	1943	412	295	102	100	15	2338	529	2867
1925	2018	386	291	100	135	22	2444	508	2952
1926	2075	423	307	106	126	17	2508	546	3054
1927	1977	379	306	105	132	23	2415	507	2922

Nach einem Rückgang in der Zahl der Gewohnheitsverbrecher in der letzten Vorkriegszeit macht sich neuerdings wieder eine Zunahme geltend. Immerhin liegen die für die jüngste Zeit festgestellten Ergebnisse noch um rund $^1/_4$ unter denen des ersten Jahres (1909) dieser Beobachtungsreihe.

Mit der Zählung der Gewohnheitsverbrecher ist gleichzeitig eine Feststellung der „houses of bad character" verbunden, die für England und Wales ergibt:

Jahr	Häuser von Hehlern gestohlenen Guts	Öffentliche Häuser	Bierschenken	Andere Häuser verdächtigen Charakters	insgesamt
1909	343	268	153	226	990
1910	345	273	160	263	1041
1911	334	304	146	287	1071
1912	367	300	152	277	1096
1913	349	311	141	292	1093
1922	346	299	115	287	1047
1923	334	341	142	314	1131
1924	341	377	159	312	1189
1925	348	406	164	318	1236
1926	352	461	174	312	1299
1927	368	465	183	281	1297

Bei den polizeilich als von „bad character" bezeichneten Häusern macht sich zahlenmäßig schon vor dem Kriege eine ständige Zunahme bemerkbar, die sich in der Nachkriegszeit stetig fortsetzt.

Fälschung von Fingerabdrücken durch Hauttransplantation?

In der Tagespresse sind in letzter Zeit wieder Mitteilungen aufgetaucht, daß Pariser Ärzte sich professionell damit befassen sollen, vorbestraften Personen die Haut der Fingerbeeren auf operativem Weg zu entfernen und durch andere Hautstücke zu ersetzen. Die Möglichkeit der daktyloskopischen Identifikation sei damit ausgeschlossen und die Polizei habe das Nachsehen.

Daß dieser Feuilleton-Unsinn den Tatsachen nicht entsprechen kann, ist für jeden, der die physiologischen Grundlagen der Daktyloskopie sich überlegt, selbstverständlich. Nur um einer Legendenbildung in Laienkreisen vorzubeugen, sei die Unmöglichkeit hier ausdrücklich konstatiert. H.

Selbstmord in Rußland und Amerika.

Nach neuesten amerikanischen und russischen Veröffentlichungen ergibt sich, daß in den Vereinigten Staaten während der Jahre 1913—1920 im Jahresdurchschnitt auf eine Million Einwohner 13 Selbstmörder entfielen, während in Moskau im Jahre 1924 auf eine Million 337 zu zählen waren.



Tätigkeit der Wiener Kriminalpolizei 1927.

(Mit 7 Abbildungen.)

Während im Jahre 1926 20 686 Anzeigen wegen Verbrechens erstattet wurden, weist die Zahl 20 376 im Jahr 1927 eine wenn auch nur geringe Abnahme auf. Diese Abnahme beläuft sich bei Verbrechen auf ungefähr 1,5 % von der Ziffer des Jahres 1926. Auch hinsichtlich der angezeigten Vergehen und Übertretungen ergibt sich durch Vergleich der Zahl 36 800 für das Jahr 1926 mit der Zahl 33 551 für das Jahr 1927 die gleiche Erscheinung. Hier beträgt aber die Abnahme gegenüber dem Jahre 1926 ungefähr 11 %.

Während im Jahre 1926 in 16 760 Verbrechensfällen die Täter ermittelt und der gerichtlichen Ahndung zugeführt wurden (ungefähr also in 81 % der Fälle), in 857 Fällen die Täter zwar ermittelt wurden, jedoch flüchtig blieben, konnten in 3069 Fällen die Schuldigen nicht eruiert werden.

Die korrespondierenden Zahlen des Jahres 1927 sind 17 893 (das ist ungefähr 86 %), 1262 und 1221.

Die Zahl der im Jahre 1926 den Gerichten eingelieferten Personen betrug 4548, im Jahre 1927 dagegen 4525; diese beiden Ziffern bewegen sich also ziemlich auf der gleichen Linie. Von den wegen Verbrechen Angezeigten waren im Jahre 1926 2232 Personen (also ungefähr 11 %), im Jahre 1927 dagegen 2392 Personen (also nicht ganz 10 %) Ausländer.

Unter den strafbaren Handlungen, auf die sich der gegenwärtige Bericht bezieht, dominieren auch im Jahre 1927 die Kapital- und überhaupt die blutigen Verbrechen, daneben der Einbruchsdiebstahl, insbesondere auch der Kasseneinbruch, dann der zumeist groß angelegte Betrug in seinen verschiedenen Spielarten.

Was die speziellen Deliktskategorien anbelangt, so hielt sich die Zahl der im Jahre 1927 zur Anzeige gelangten Diebstahlsverbrechen mit 7350 (darunter 1848 Einlieferungen) mit den korrespondierenden Zahlen des Jahres 1926, nämlich 7205 Anzeigen wegen Verbrechens des Diebstahls, darunter 1796 Einlieferungen, so ziemlich auf gleicher Höhe. Dagegen weist die Zahl der im Jahre 1927 angezeigten Übertretungen des Diebstahls (nämlich 6853 Anzeigen, darunter 429 Einlieferungen in das Gericht) gegenüber dem Jahre 1926 (nämlich 7817 Anzeigen, darunter 481 Einlieferungen) eine stark fallende Tendenz auf.

Ebenso hat das Verbrechen des Betruges im Jahre 1927 mit 3860 Anzeigen und 676 Einlieferungen gegenüber dem Jahr 1926 mit 4305 Anzeigen und gleichfalls 676 Einlieferungen einen merklichen Rückgang erfahren.

Bei den Vergehen und Übertretungen endeten im Jahre 1927 27 090 Anzeigen (im Jahre 1926 30 042 Anzeigen) mit der Ermittlung der Täter. In 987 Fällen (gegen 1035 im Jahre 1926) waren die ermittelten Angezeigten flüchtig. Nicht ausgeforscht blieben die Übertreter im Jahre 1927 in 5474 Fällen (gegen 5723 Fälle im Jahre 1926). Den Gerichten eingeliefert wegen Vergehen und Übertretungen wurden im Jahre 1927 2322 Personen (gegenüber 2499 Personen im Jahre 1926).

Der auf der willkürlichen Bewertung durch die Geschädigten beruhenden und daher nicht verläßlich zu nehmenden Gesamtschadensziffer bei den aus Gewinnsucht verübten Delikten, die für das Jahr 1926 mit beiläufig 8 336 702 Schilling erstellt worden war, stand im Jahre 1927 ein Gesamtschadensbetrag von ungefähr 16 240 964 Schilling, also nahezu die doppelte Ziffer, gegenüber. Während sich aber im Jahre 1926 der wieder zustande



Mord an Emma Hradetzky.

Zu Seite 179.



Diebesversteck unter der Zierleiste eines Kastens.

Zu Seite 181.



Diebesversteck unter der Zierleiste eines Kastens.

Zu Seite 181.



Der Mörder und Autobandit Nadwornik.



Der Autobandit Wacek.

Zu Seite 178.

gebrachte Wertbetrag auf ungefähr 1 852 138 Schilling (das ist etwa 24 %) belief, erreichte diese letztere Ziffer im Jahre 1927 ungefähr 7 768 339 Schilling (das ist etwa 47,8 %).

Der bereits im Jahre 1926 fühlbare Rückgang der Geldnotenfälschungen hielt auch im Jahre 1927 an, speziell was die österreichischen Banknoten anbelangt, da die wenigen aufgetauchten Fälschungen als „gänzlich mißlungen" qualifiziert wurden und daher dem Geldverkehr nicht gefährlich werden konnten. Es handelte sich fast ausschließlich um einzelne, mühsam hergestellte Handzeichnungen, bei denen schon die Art der Herstellung eine weitere Verbreitung von vorneherein ausschloß. An ausländischen falschen Banknoten tauchten im Jahre 1927 im Bundesgebiete wieder vorwiegend nur englische, amerikanische und polnische Fälschungen auf, bei denen die Provenienzerhebungen ins Ausland führten. Nur in zwei Fällen gelang es, im Inland zwei Werkstätten ausländischer Banknotenfälschungen aufzudecken, und zwar eine Werkstätte zur Herstellung von — sehr primitiven — Dollarnoten in Wien und eine solche zur Erzeugung von rumänischen Lei-Noten in Eichgraben bei Wien. (Siehe Abb. auf Seite 163 und 164).

Die Zahl der in Wien verübten Kapitalverbrechen und Bluttaten zeigt gegenüber den beiden Vorjahren eine Minderung, speziell bei dem Verbrechen des Mordes, nicht so auch bei dem Verbrechen des Totschlages.

Jahr:	Morde:	Totschläge:	Einlieferungen:
1925	52	14	53
1926	113	7	76
1927	65	25	61

Die relativ niedrige Ziffer der gerichtlichen Einlieferungen, speziell wegen Mordes, welche im Jahre 1927 43 betrug, findet darin ihre Erklärung, daß in einer nicht unerheblichen Zahl der Fälle, namentlich bei den sehr häufig in Erscheinung getretenen Liebestragödien, es sich um Mord mit anschließendem Selbstmorde des Täters gehandelt hat. Das arithmetische Verhältnis von Mord und Totschlag zueinander hat übrigens durch eine gerichtlicherseits in vielen Fällen stattgefundene mildere Qualifikation der Straftat eine nicht zu übersehene Verschiebung erfahren.

Die bemerkenswertesten Mordfälle sind folgende:

1. Am 8. Oktober 1927 um 10 Uhr vormittags wurde der Autotaxichauffeur Wilhelm Hornstein auf seinem Standplatze von zwei jungen Männern zu einer Überlandfahrt aufgenommen. Er wurde gegen ½12 Uhr vormittags in der Hinterbrühl am Volant seines Autos erschossen aufgefunden. Geraubt wurde nichts. Die Nachforschungen der Gendarmerie und der Polizeidirektion nach den Tätern verliefen lange ergebnislos.

Mit diesem Verbrechen wurde eine ganze Reihe von Fällen in Zusammenhang gebracht, in denen seit Anfang September 1927 Privatautomobile, welche von ihren Lenkern aufsichtslos auf der Straße stehen gelassen worden waren, für kürzere oder längere Zeit entführt wurden, um sodann zumeist an ziemlich entfernten Orten ihrem weiteren Schicksale überlassen zu werden.

Am 17. Dezember 1927 gegen ½8 Uhr abends wurde vor dem Café Museum, 1. Bezirk, Friedrichstraße 6, ein der Autofirma Holdengraber & Braun, 6. Bezirk, Linke Wienzeile 4, gehöriges, offenes Steyr-Auto mit Kennzeichen A IV 633 im Werte von 8000 Schilling gestohlen. Auf Grund des diesen Diebstahl verlautbarenden polizeilichen Zirkulartelegramms erkannte

der Oberwachmann Josef Retzl der Sicherheitswacheabteilung Leopoldstadt bald nach Mitternacht das als gestohlen avisierte Automobil in der Großen Stadtgutgasse im 2. Bezirke nächst dem Hause Nr. 12 und hielt es an. Auf dem Lenkersitz, neben dem Chauffeur, saß eine junge Frauensperson, die der Chauffeur dem Wachebeamten, bei dessen Ankunft sie sich entfernt hatte, als seine Braut bezeichnete. Oberwachmann Retzl forderte den Lenker auf, mit ihm zum Polizeikommissariate Leopoldstadt zu fahren, und nahm selbst auf einem der inneren Wagensitze Platz. Der Autolenker fuhr auf Umwegen bis zur Rotensterngasse; dort gab er plötzlich drei Pistolenschüsse nach rückwärts auf den Wachebeamten ab und flüchtete sodann in die Haidgasse, ohne von einem ihn verfolgenden Passanten eingeholt werden zu können. Oberwachmann Josef Retzl wurde durch zwei Schüsse an der Wange und an der Schulter schwer verletzt und in das Polizeispital verschafft, wo er nach mehrwöchigem Krankenlager genas. Auch in diesem Falle verliefen die polizeilichen Nachforschungen resultatlos. Am 10. März 1928 gegen $^3/_4$3 Uhr nachmittags drangen in das Bankhaus Rosenberg, 1. Bezirk, Kolowratring 3, in dem sich zu dieser Zeit nur die Gattin des Geschäftsinhabers, Frau Betty Rosenberg, und eine Kunde namens Marie Butscher befanden, zwei junge Männer ein, die die beiden Frauen mit Schußwaffen bedrohten und die Herausgabe des Geldes verlangten. Frau Rosenberg flüchtete durch einen rückwärtigen Ausgang aus dem Geschäfte; während einer der beiden Übeltäter die Marie Butscher mit der Waffe in Schach hielt, raubte der andere 43 Stück Viertel- und 5 Stück Achtellose der 18. Österreichischen Klassenlotterie. Nach dem Raube flüchteten die Täter in einem vor dem Geschäfte auf sie wartenden Auto in der Richtung zum Schwarzenbergplatz und entkamen, ohne daß die eindringlichst gepflogenen polizeilichen Nachforschungen zu ihrer Entdeckung geführt hätten. Daß aber alle eben angeführten Verbrechen von denselben Tätern verübt worden seien, schien so ziemlich außer Frage zu stehen.

Am 20. März 1928 brachte der wegen Betruges in Untersuchungshaft befindliche Felix Zidar vor, daß er mit den Verbrechen der Autobanditen den im Liesinger Brauhaus beschäftigten Maschinenschlosser Ludwig Nadwornik in Zusammenhang bringe. Ludwig Nadwornik wurde in Wien verhaftet, war des Mordes an dem Chauffeur Wilhelm Hornstein, des Mordversuches an dem Oberwachtmann Josef Retzl, des Bankraubes auf dem Kolowratring und der mehrfachen Autodiebstähle, und zwar in 13 Fällen, geständig und bezeichnete als seinen Komplizen den postenlosen Hotelangestellten Rudolf Wacek. Auch Wacek war im allgemeinen geständig.

Als Beweggrund führten Nadwornik und Wacek die Absicht an, sich in den Besitz von Automobilen zu setzen, um Raubüberfälle auf offener Straße nach amerikanischem Muster zu verüben. (Siehe Abb. auf S. 176.)

2. Am 15. Februar 1927 um $^1/_2$4 Uhr nachmittags wurde der Tenor der Wiener Staatsoper Trajan Grosavescu in seiner Wohnung, 8. Bezirk, Lerchenfelder Straße 62, von seiner 31jährigen Gattin Nelly Grosavescu durch einen aus einer Pistole abgegebenen Schuß, der in das Hinterhaupt des Sängers eindrang, getötet.

Nach Aussage der einzigen Augenzeugin der Tat, der Schwester des Opernsängers, der stud. phil. Olga Grosavescu, hatte sich der Vorfall folgendermaßen abgespielt: Trajan Grosavescu sollte am 15. Februar 1927 abends zu einem einmonatlichen Gastspiel nach Berlin reisen und hatte seine Schwester Olga beauftragt, seine Kleider einzupacken. Seine Gattin

Nelly Grosavescu wollte mit ihm nach Berlin reisen und packte auch ihre Sachen dazu. Nach dem Mittagessen sei es zwischen den Ehegatten wegen der Mitreise der Frau zu einer Auseinandersetzung gekommen; Grosavescu hatte nämlich beschlossen, seine Gattin nicht nach Berlin mitzunehmen und dieselbe aufgefordert, ihre Kleider wieder aus dem Koffer herauszunehmen. Als Frau Grosavescu dieser Aufforderung nicht nachkam, habe Trajan Grosavescu dies selbst getan. Frau Grosavescu habe aber ihre Sachen neuerlich in den Koffer gelegt und denselben versperrt. Grosavescu habe ihr darauf den Kofferschlüssel weggenommen und sie in das anstoßende Schlafzimmer hineinzudrängen versucht. Kaum hatte er die Frau über die Schwelle des Schlafzimmers gedrängt, da ertönte eine Schußdetonation und Grosavescu fiel lautlos rücklings auf den Fußboden.

Nelly Grosavescu, die nach der Tat vollständig gebrochen und ganz apathisch schien, gab nur zu, ihren Gatten erschossen zu haben. Auf alle anderen Fragen verweigerte sie jedwede Auskunft. Sie wurde von dem Polizeikommissariate Josefstadt mit Rücksicht auf ihren rekonvaleszenten Zustand noch am 15. Februar 1927 abends dem Inquisitenspitale des Landesgerichtes I in Wien eingeliefert.

Nelly Grosavescu wurde mit Urteil des Landgerichtes I in Wien als Schwurgericht vom 25. Juni 1927 von der Anklage wegen Mordes freigesprochen.

3. In der Nacht zum 9. Dezember 1927 hat der Chauffeur Adolf Hager, am 2. Oktober 1904 in Wien geboren, 3. Bezirk, Reisnerstraße 13, wohnhaft, seine Dienstgeberin, die 32 Jahre alte, ledige Emma Hradetzky, 3. Bezirk, Am Heumarkt 11, in ihrer Wohnung nach vorausgegangenem Streit durch einen Pistolenschuß in die Brust getötet.

Adolf Hager war vor einiger Zeit zu seiner Dienstgeberin in nähere Beziehungen getreten, fühlte sich aber in letzter Zeit von ihr vernachlässigt und glaubte, Grund zur Eifersucht zu haben.

Als Hager die Frau tödlich getroffen zu Boden sinken sah, richtete er die Waffe gegen sich selbst, doch versagte die Pistole. Er berief selbst telephonisch die Freiwillige Rettungsgesellschaft, die aber nicht mehr in Aktion treten konnte, und bekundete bei seiner Festnahme tiefe Reue.

Adolf Hager wurde am 10. Dezember 1927 wegen Verbrechens des Mordes und Übertretung des Waffenpatentes dem Landesgerichte I in Wien eingeliefert. Dieses Gericht als Schwurgericht sprach ihn am 3. Juli 1928 von der Anklage wegen Mordes frei und verurteilte ihn nur wegen Übertretung des Waffenpatentes zu zehn Tagen Arrestes. (Siehe Abb. auf S. 173.)

Fallende Tendenz machte sich auch geltend bei den Kasseneinbrüchen. Gegenüber 99 Kasseneinbrüchen im Jahr 1926, wovon es in 23 Fällen bloß beim Versuche geblieben war und die Täter in acht Fällen nichts erbeutet hatten, da die erbrochenen Kassen entweder leer waren oder nichts Verwertbares enthielten, wurden im Jahre 1927 nur 86 Kasseneinbrüche verübt, wovon es in 15 Fällen bloß beim Versuche geblieben war; bei sechs Kasseneinbrüchen hatten die Täter nichts erbeutet, weil sie in der Kasse nichts Geeignetes gefunden hatten. In sieben Fällen drangen die Täter vom Kanal aus in den Kassenraum ein. Es ist demnach auch ein Rückgang in der Verübung der Einbrüche vom Kanal aus (7) gegen eine Zahl von 25 Fällen im Jahre 1926 zu verzeichnen. Von den im Jahre 1927 verübten Kasseneinbrüchen, einschließlich der Versuche, wurden 19 Fälle durch Verhaftung der Täter vollständig aufgeklärt und dabei vom gestohlenen Gute 234 500 Schilling zustande gebracht; nachdem die Gesamtschadensziffer aus

allen in diesem Jahre verübten Kasseneinbrüchen 330 240 Schilling betrug (ungefähr 74 % vom gestohlenen Gute wieder zustande gebracht).

Ein Einbruchsdiebstahl, der sowohl in Anbetracht des Tatbestandes als auch des gestohlenen Gutes ganz außerordentliches Aufsehen hervorgerufen hatte und dessen überraschend schnelle Aufklärung von der großen Öffentlichkeit mit besonderer Genugtuung aufgenommen wurde, ist der folgende:

In der Nacht zum 12. Februar 1927 wurden in den Räumen der Quästur der Wiener Universität drei eiserne Panzerkassen erbrochen und aus einer derselben außer einem Bargeldbetrage von 8000 Schilling die goldenen Amtsketten des Rektors und der Dekane der fünf Fakultäten entwendet. Der beträchtliche Materialwert der sechs Ketten von 30 000 Schilling wurde von ihrem historischen Werte — die kunstvoll geschmiedeten Ketten mit ihren ordenssternförmigen Anhängern in Gold und rotem Email sind nämlich eine Widmung des Kaisers Franz I. aus dem Jahre 1805 — weit übertroffen.

Der Rayonsposten der Sicherheitswache, Oberwachmann Friedrich Holler, hatte in der kritischen Nacht gegen $^3/_4$4 Uhr früh in der Grillparzerstraße drei Männer, die das Universitätsgebäude durch ein Hochparterrefenster verließen, bemerkt und angehalten. Da sie sich der Anhaltung gewalttätig widersetzten, konnte der Sicherheitswachebeamte nur einen von ihnen verhaften. Es war der wegen Kasseneinbruchsdiebstahls wiederholt schon schwer abgestrafte 29jährige Kunstmaler Hermann Kratochwill, 12. Bezirk, Reschgasse 15, wohnhaft. In seinen Rocktaschen wurden zwei von dem Einbruchsdiebstahle herrührende Geldpakete, enthaltend 200 Schilling in Noten zu 10 Schilling, vorgefunden.

Hermann Kratochwill, ein äußerst routinierter Verbrecher, leugnete zunächst beharrlich, die Namen seiner Komplizen zu kennen. Im Zuge der Erhebungen gelang es aber schon tags darauf, einen der Komplizen in der Person des schwer vorbestraften 23jährigen Kasseneinbrechers Georg Wögerer, in einer Schrebergartenhütte, 12. Bezirk, Franz-Siller-Weg 21, wohnhaft, zu verhaften. Wögerer leugnete entschieden, an dem Einbruchsdiebstahle in der Universität beteiligt gewesen zu sein, vermochte aber für die kritische Nacht ein Alibi nicht zu erbringen.

Dagegen wurde durch Befragung seiner Mutter, der Hausbesitzerin Anastasia Wögerer, 12. Bezirk, Vivenotgasse 33, und seines Freundes, des Schmiedegehilfen Karl Gergurič, 12. Bezirk, Vivenotgasse 29, in Erfahrung gebracht, daß Georg Wögerer am 12. Februar 1927 abends ein im Kamine des Küchenofens seiner Muter versteckt gewesenes größeres Paket fortgetragen und dem Gergurič in Aufbewahrung gegeben habe. Dieses Paket wurde in der Wohnung der Schwiegereltern des Karl Gergurič im 12. Bezirke in einem Blumentopfe, unter der Erde verborgen, zustande gebracht. Es enthielt die sechs goldenen Amtsketten der akademischen Würdenträger in unversehrten Zustande. Bei einer nun in der Wohnung der Anastasia Wögerer vorgenommenen Hausdurchsuchung fand man im Küchenkamin, in zwei Herrensocken eingewickelt, ein Paket mit 979 1-Schilling-Münzen, die ebenfalls von dem Diebstahle in der Universität herrührten. Nun konnte Georg Wögerer seine Täterschaft nicht weiter in Abrede stellen. Als dritter Täter bei dem Einbruche wurde der wiederholt vorbestrafte Kasseneinbrecher, der 29jährige Tischlergehilfe Vinzenz Sawel am 17. Februar verhaftet. Dieser war von dem Landesgerichte II in Wien im Jahre 1926 wegen Einbruchsdiebstahls zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilt worden, während der Eskorde in die Strafanstalt Stein an der Donau aber entwichen und seitdem unbekannten Aufenthaltes. Sawel hatte von seinem

nicht unbeträchtlichen Anteile an der Diebesbeute nur mehr 46 Schilling in seinem Besitze. In der Wohnung seiner Mutter Marie Wanisch, 10. Bezirk, Inzersdorfer Straße Nr. 89, fand man, unter der Verzierungsleiste eines Kleiderkastens versteckt, einen Barbetrag von 2500 Schilling, der von dem Kasseneinbruche in der Universität herrührte. (Siehe die Abb. auf S. 174 und 175.) Insgesamt wurden also von dem in der Universitätsquästur gestohlenen Bargelde 5000 Schilling zustande gebracht.

In der am 25. Juli 1927 beim Landesgerichte I in Wien stattgefundenen Hauptverhandlung wurden verurteilt: Hermann Kratochwill wegen Verbrechens des Diebstahls und der öffentlichen Gewalttätigkeit zu vier Jahren schweren Kerkers, Georg Wögerer wegen Verbrechens des Diebstahls zu dreieinhalb Jahren, Vinzenz Sawel zu vier Jahren, Karl Gergurič zu drei Monaten Kerkers, Marie Wanisch zu sechs Wochen Kerkers.

Von den aufgeklärten Hochstapeleien ist folgende besonders erwähnenswert:

In der ersten Hälfte des Monats April 1927 wurde in Ventimiglia eine Dame wegen Besitzes von 450 Stück gefälschten Spielmarken (Jetons) zu je 100 Francs des Kasinos von Monte Carlo verhaftet.

Die amtlichen Feststellungen ergaben, daß die Verhaftete mit der 47jährigen Julie Olbrich aus Wien identisch war. Olbrich gehörte einer mehrköpfigen Gesellschaft an, die sich schon durch längere Zeit mit der Herstellung und betrügerischen Verwertung von Jetons der Spielbank in Monte Carlo befaßt hatte. Als Haupt dieser Bande wurde am 25. April 1927 der angebliche 38jährige Juwelenhändler Philipp Nußbaum verhaftet. Er war mit dem 30jährigen Wiener Goldarbeiter Jakob Sanger in Verbindung gestanden, der bei der Herstellung der falschen Spielmarken mitgewirkt und sich mit Julie Olbrich auch an der Verwertung, der Jetons in Monte Carlo beteiligt hatte. Die Verausgabung, das heißt Einlösung der falschen Jetons war natürlich nur bei den Kassen der Spielbank in Monte Carlo möglich. Philipp Nußbaum reiste mit einer ganzen Gesellschaft von Männern und Frauen dorthin. Er selbst spielte, wenn auch nicht übermäßig hoch, damit es nicht auffalle, und ließ Spieleinsätze auch durch seine Begleiter machen.

Julie Olbrich hatte die Aufgabe, im Foyer des Kasinos zu sitzen und die falschen Jetons dort den Spielern zu übergeben, die damit ihre Einsätze machten. Die Gewinnste, die ebenfalls in Jetons ausbezahlt wurden, wurden dann an den Kassen des Kasinos gegen Francs eingelöst.

Jakob Sanger und Julie Olbrich, welche nach eintägiger Haft in Ventimiglia freigelasen worden waren, wurden nach ihrer Ankunft in Wien am 23. April 1927 verhaftet. Der Julie Olbrich, dem Philipp Nußbaum und Jakob Sanger war es, wie festgestellt wurde, geglückt, anfangs März 1927 ungefähr 1000 Stück falsche Spielmarken à 100 Francs in Monte Carlo einzulösen. Zwei spätere Versuche, bei denen falsche Spielmarken im Nennwerte von je 1000 Francs abgesetzt werden sollten, sollen mißglückt sein.

Fehlsprüche von Geschworenen

nennt der Strafrechtslehrer C. Stooss den in der vorigen Mitteilung (S. 178) geschilderten Fall Grosavescu (Wien) und den damit in Parallele gestellten Schwurgerichtsfall Pöffel (Wien) (vergleiche Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 42. Jahrg., 2. Heft, Seite 235).



Im Fall Grosavescu nahmen die Geschworenen an, die Angeklagte sei sich ihrer Handlung nicht bewußt gewesen. Die psychiatrischen Geschworenen geben dies nicht zu.

Im Fall Pöffel erschoß der Redakteur Pöffel seinen ehemaligen Redaktionskollegen B. Wolf während eines Beleidigungsprozesses im Gerichtssaal mit 6 Schüssen. Der Verteidiger Pöffels behauptete, Pöffel habe in Sinnesverwirrung geschossen und sei sich seiner Handlung nicht bewußt gewesen. Die psychiatrischen Sachverständigen verneinten eine solche Sinnesverwirrung. Trotzdem bejahten 9 Geschworene die Sinnesverwirrung, und so mußte der Gerichtshof Pöffel freisprechen. Einer der Geschworenen hat später in einer Zeitung erklärt, die Schuld an dem Freispruch liege am Gesetz, das den Geschworenen jeden Einfluß auf die Entscheidung der Straffrage versage. Die Geschworenen hätten angenommen, das Gericht würde „vielleicht“ auf 20 Jahre Kerker erkennen. Diese Strafe hielten 9 Geschworene für zu hart, sie fanden eine Strafe von 3—5 Jahren angemessen. Deshalb führten sie lieber den Freispruch herbei. Die Geschworenen hielten also, da sie eine Strafe von 3—5 Jahren für angemessen erachteten, den Pöffel für des Mordes schuldig, hätten deshalb die Schuld wegen Sinnesverwirrung unmöglich ausschließen dürfen. Die 9 Geschworenen haben gegen ihre Rechtsüberzeugung aber „mit gutem Gewissen“ Pöffel freigesprochen.

Dieser Fall hat den österreichischen Justizminister zu dem Antrag veranlaßt, das Schwurgericht nach deutschem Vorbild durch ein Schöffengericht von 3 Richtern und 6 Schöffen zu ersetzen.

Wir haben schon vor längerer Zeit auf ähnliche Freisprüche der österreichischen Geschworenen hingewiesen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die interessanten Debatten hingewiesen, die am 21. XII. 1928 in Paris (Salle des Sociétés Savantes) über ähnliche Probleme des französischen Rechts stattfanden (ausführliches Verhandlungsprotokoll abgedruckt in der Revue pénitentiaire et de Droit pénal 52e année No. 11—12, pag. 237—280). H.

Der zweite internationale Kongreß für Sexualforschung,

veranstaltet von der Internationalen Gesellschaft für Sexualforschung, wird in London im Hause der British Medical Association, vom 3.—9. August 1930 abgehalten werden. Es sind, ähnlich wie beim Berliner Kongreß, für die Vorträge folgende Gruppen in Aussicht genommen:

1. Biologie; 2. Physiologie, Pathologie, Therapie; 3. Psychologie, Pädagogik, Ethik, Ästhetik, Religion; 4. Bevölkerungspolitik, Demographie, Statistik; 5. soziale und Rassenhygiene, Soziologie, Ethnologie und Volkskunde (Folk-lore); 6. Kriminologie und Familienrecht. Deutsche Reichsangehörige werden gebeten, sich wegen aller Anfragen an Herrn Geh. San.-Rat Dr. Albert Moll, Berlin W 15, Kurfürstendamm 45, zu wenden.

Buchbesprechungen.

Löwe-Rosenberg, **„Die Strafprozeßordnung vom 22. März 1924 nebst Gerichtsverfassungsgesetz“.** 18. Auflage. Walter de Gruyter & Co., Berlin. 1929. 1332 S. M. 44.—, geb. M. 50.—.

Daß ein so umfangreiches und deshalb teures Werk nach zwei Jahren schon wieder eine Neuauflage erlebt, ist ein beredtes Zeugnis für seine allgemein anerkannte wissenschaftliche Qualität und seine Unentbehrlichkeit im Büro des Strafrichters, Anwaltes und Kriminalpolizisten. Entscheidungen und Literatur der letzten beiden Jahre sind sorgfältigst berücksichtigt.

Sauer, W., **„Lehrbuch der Rechts- und Sozialphilosophie“.** W. Rothschild, Berlin. 1929. 348 S. M. 14.—, geb. M. 16.—.

Der erste Teil gibt einen Überblick über die Hauptrichtungen der Rechts- und Sozialphilosophie. Der zweite Teil behandelt die wichtigsten Probleme in systematischer Ordnung. Der dritte Teil entwirft die Grundzüge einer Berufsethik (der Richter, der Staatsanwalt, der Rechtsanwalt, der Verwaltungsbeamte usw.).

Strasser, Charlot, **„Psychiatrie und Strafrecht“.** Polygraphischer Verlag, Zürich. 1929. 264 S. M. 6.50, geb. M. 8.—.

Enthält unter anderem die folgenden besonders interessierenden Abschnitte: Aufgaben und Grenzen des Psychiaters und Psychologen in der Strafrechtspflege. — Amts- und Privatgutachter. — Jurist und Psychiater in der speziellen Frage der Bekämpfung der Sexualdelikte. — Psychologie der Untersuchungsbehörden, der Zeugen und des Geständnisses. — Psychologie des Richters und der Presse.

Pies, Hermann, **„Die amtlichen Aktenstücke über Kaspar Hausers Verwundung und Tod“**, mit Anmerkungen und einer Einleitung versehen. 2. Auflage. Kulturhistorischer Verlag, Bonn. 1928. 334 S.

Die riesige Literatur über den Fall Kaspar Hauser, die sich im Laufe von 100 Jahren angesammelt hat — Hauser ist vor 100 Jahren in Nürnberg aufgetaucht und man weiß heute noch nicht, woher er kam und wer ihn 1833 tödlich verwundet hat —, ist durch Dr. Pies um eine außerordentlich wertvolle Publikation bereichert worden. Pies bietet eine sehr übersichtlich disponierte Zusammenstellung der amtlichen Aktenstücke, die er unverkürzt und (abgesehen von der modernisierten Rechtschreibung) völlig unverändert zum Abdruck bringt. Der Leser wird damit in die Lage gesetzt, aus dem Material selbst Schlüsse zu ziehen, Vermutungen aufzustellen, sich ein Urteil zu bilden, und so dürfte das Buch wohl noch stärkere Anteilnahme an dem Fall erwecken, als die meisten bisherigen Veröffentlichungen. Insbesondere werden auch die praktischen Kriminalisten, die Strafrichter

und Polizeibeamten mit großem Interesse an Hand der Akten verfolgen, wie vor 100 Jahren eine Morduntersuchung in allen Einzelheiten sich abspielte. Für eine künftige Auflage möchte ich dem Herausgeber empfehlen, die Anmerkungen durchlaufend zu nummerieren und nicht bei jedem Kapitel mit Nr. 1 wieder zu beginnen. Die jetzige Zitierweise erschwert das Nachschlagen.

Domingues, A., **„Manual pratico de identificaçao“.** Pernambuco, Brasil, 90 pag.

Der Verfasser, Direktor des Erkennungsdienstes in Pernambuco, behandelt in erster Linie das System Vucetieh. Die historischen Ausführungen des Verfassers erscheinen mir nicht ganz stichhaltig. Aber vielleicht ist daran nur die sehr kursorische Art seiner Darstellung und die ganz ungenaue Zitierweise schuld. H.

Sonstige Neuerscheinungen.

Adler, Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Mchn. Lwd. 5,20 M.
Altmann, Das Jugendgerichtsgesetz (Öst.). Wien. Lwd. 3,90 M.
Der Aufsichtsbeamte im Strafvollzuge. Wien. 1 M.
Battaglini, G., Principii di Diritto penale. Milano.
Beger, F., Die rückfälligen Betrüger. Lpz. 4,20 M.
Berghoff, St., Im Großstadtgefängnis. Leutesd. —,30 M.
Birkenhead, E. of, More famous trials. Lond. sh. 21/—
Busdorf, O., Wilddieberei und Förstermorde. II. Berl. Lwd. 5,75 M.
Dolenc, M., Zločinec iz prepričanja (Le criminel p. conviction). Ljubl. 1928.
Frede, L., Strafrechtspflege in Thüringen. Weim. 10 M., Lwd. 11,50 M.
Gille, A., Wesen und Folgen der Rechtsabhängigkeit im Strafprozeß. Brsl. 1,40 M.
Goodseels, J. M. C. X., Commentaire du Code pénal belge. Par. 160 Fr.
Haferland, F., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verteidigers. Berl. 2,50 M.
Herfurth, B., Der Beruf des Strafrichters mit bes. Berücks. der Mitwirkung der Schöffen und Geschworenen. Annab. 2 M.
Kaufmann, F., Die philosophischen Grundprobleme der Lehre von der Strafrechtsschuld. Wien. 10 M.
Kermack's Law of criminal procedure in Palestine. Lond. sh. 10/—.
Kipouridy, S., Das Verbrechen der Masse. Zur Lehre von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Massenverbrechen. Brsl. 1,80 M.
Klager, J., Reform und nicht Verfälschung der Schwurgerichte! Wien. —,65 M.
Kögel, G., Die unsichtbaren Strahlen im Dienste der Kriminalistik. Graz. 16,70 M.
Kohlstock, P., Unschuldig verurteilt. Notschrei aus dem Gefängnis. Karlsr. 2,50 M., geb. 3,30 M.
Kommentar zum österreichischen Strafrecht. Hrsg. v. Altmann und Jacob. Lfg. 20/22. Wien. 4,95 M., 7,90 öSch.
Köpfli, J., Die Rechtsprechung zum Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich 1908—1928. Zsgest. Zür. 4,50 M.
Landsberger, A., Die Unterwelt von Berlin. Nach d. Aufzeichngg. e. ehemal. Zuchthäuslers. M. e. Schlußbetrachtg. v. Alsberg. Berl. Kart. 3 M., geb. 4,50 M.
Lerch, E., Zur Lehre vom Rechtsirrtum im Strafrecht. Bern. 5 M.
Liepmann, M., Kommunisten-Prozesse. Ein Rechtsgutachten. Mchn. 1,50 M.
Martens, H. H., Der Irrtum über Strafmilderungsgründe. Brsl. 2 M.
Penso, G., Studie sul progetto di un nuovo Codice penale Italiano. Milano.
Pitschel, W., Die Praxis in der Wahl der Geldstrafe. Lpz. 2,85 M.
Plaut, P., Aussage und Umwelt in Sittlichkeitsprozessen. Halle. 3,80 M.
Posener, P., Steuerstrafsachen. Berl. 1,50 M.
Rabinowicz, L., La crise et l'avenir du Droit pénal. Paris.
Reus, A., Polizei- und Selbstverwaltung, insbesondere im Rahmen des bayrischen Gemeinderechts. Mchn. 3,60 M.
Richtlinien f. d. Dienstlaufbahn d. Polizeibeamten. Berl. —,75 M.
Schild, H., „Es werde Licht“ hinter „Dunklen Fäden“. (Ein Beitr. zur Frage d. Irrenrechtsreform u. e. deutschen Rechtsreform. (3) Jena. 2,50 M.
Schrey, R., Gegenstand der Einwilligung des Verletzten. Brsl. 1,80 M.
Straßberger, R., Sittlichkeitsdelikte im StrGesEntw. 1927. Tepl. 4 M.
Trainin, A. N., Ugolownoe prawo. Tschastj osowennaja. (StrafR. Bes. Tl.) Moskw. 1927. 7,80 M.
Webler, H., Wider das Jugendgericht. Berl. 1 M.
Weigand, Schußwaffengesetz. Mchn. —,80 M.

Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau.
Stellv. Direktor Professor Med.-Rat Dr. G. Strassmann.

Ein Beitrag zur Frage von Mord oder Selbstmord: Der Fall von H. . . .

Von
Dr. med. et jur. **Otto Schmidt**, Assistenzarzt.

(Mit 4 Abbildungen.)

Auf Wunsch der Redaktion ergreift zu dem Mordprozeß v. H. . . . ., der vor 2 Jahren so ungeheures Aufsehen erregte, der gerichtsmedizinische Sachverständige das Wort. Die Darstellung ergibt, daß — im Gegensatz zur damals herrschenden öffentlichen Meinung — ein Selbstmord keineswegs ausgeschlossen war.

In der gerichtsärztlichen Beurteilung bot der Mordprozeß v. H. Schwierigkeiten. Die Frage, ob Mord oder Selbstmord vorlag, konnte auf Grund medizinischer Erwägungen nicht geklärt werden. Das Gericht erkannte nach Anhören zahlreicher Sachverständiger und Zeugen auf Freisprechung des unter Anklage stehenden Ehemannes.

Aus der umfangreichen Beweisaufnahme ging hervor, daß das Ehepaar v. H. in wenig glücklicher Ehe lebte. Herr v. H. bewohnte in einem von Breslau entfernt gelegenen Vororte eine kleine Villa, während die Verstorbene sich meist auf einem ihr gehörigen Landsitz in G. aufhielt. Durch Ehevertrag hatte Frau v. H. ihrem Ehemann eine monatliche Rente aus den Einkünften ihrer Güter zugesichert, deren Zahlung jedoch nicht regelmäßig erfolgte und vom Ehemann unter Zuhilfenahme von Rechtsmitteln eingeklagt wurde. Frau v. H. hatte ihrerseits ihren Ehemann ohne dessen Wissen im Testamentswege enterbt.

Nach Aussage des Herrn v. H. waren gegenseitige Versöhnungsversuche angebahnt worden, die zu einem Zusammentreffen der



Ehegatten am Nachmittag des 13. Oktober 1926 in der Villa des Herrn v. H. führten. Bei dieser Gelegenheit soll es zur Versöhnung der Ehegatten gekommen sein. Nach gemeinsamem Abendessen begaben sich die Eheleute gegen 9 Uhr zu Bett. Es kam zu geschlechtlichem Verkehr. Frau v. H. soll dann über Geldangelegenheiten, auch über die durch den Ehevertrag ihrem Manne zugesicherte Rente gesprochen haben, ohne daß Herr v. H. auf diese Angelegenheit weiter einging. Er will eingeschlafen sein. Im Halbschlaf will er bemerkt haben, daß seine Ehefrau über ihn hinweg zu dem am Kopfende seines Bettes stehenden Nachttisch griff, auf dessen Platte der in eine Strumpfhülle verpackte Revolver zu liegen pflegte. Er sei der Meinung gewesen, seine Frau wolle nach einem Glas Wasser greifen.

Kurz darauf hörte er einen Schuß, drehte Licht an, und sah seine Frau in der linken Seitenlage dicht an seinem Bett liegen mit einer Schußverletzung in der rechten Schläfenhaargrenze. Herr v. H. will nach dem Erwachen gleich nach dem Herzen seiner Frau gefühlt und bemerkt haben, daß es noch schlug. Veränderungen am Körper der Frau will er sonst nicht vorgenommen haben. Der rechte Arm der Leiche war herabgesunken. Die rechte Hand hielt den Revolver in einer Stellung, wie sie der gewöhnlichen Schießhaltung entspricht. Der Zeigefinger lag am Abzugsbügel, der Daumen und die drei letzten Finger umschlossen den Schaft. Er zog sich in aller Eile notdürftig an, lief durch Wohnzimmer und Hausflur und weckte die in der Küche schlafende Wirtschafterin.

Nach Aussagen der Wirtschafterin, deren Angaben in der Hauptverhandlung jedoch schwankend und wenig zuverlässig waren, soll Herr v. H. kurze Zeit nachdem der Schuß gefallen war, vor ihr gestanden haben. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es möglich sei, in dieser kurzen Zeit (genaue Angaben über die Zeit fehlten), einer Leiche eine Handfeuerwaffe in Schußhaltung in die Hand zu legen. Diese Frage mußte durchaus bejaht werden. Bei Leichen, bei denen Totenstarre noch nicht eingetreten ist, kann man mühelos und schnell, wie bekannt ist und wie wir durch Versuche an dem Instituts-Leichenmaterial nachprüfen konnten, Gegenstände in jeder gewollten Haltung in die Hand legen, wenn die Hand einer Unterlage aufliegt.

Der nach 2 Stunden eintreffende Arzt fand die Frau unbekleidet im Bett in linker Seitenlage liegend. Der Kopf war etwas auf die Brust gesunken, der rechte Arm war über den Brustkorb nach links herabgefallen, der Handrücken der rechten Hand lag der Bettunterlage auf. Die Hand umschloß die Waffe, der gekrümmte Zeigefinger lag am Abzugsbügel. Die Waffe lag nur lose in der Hand der Toten.

Sie wurde vom Arzt entfernt, sonst aber an der Lage der Leiche nichts geändert.

Wir haben anläßlich dieses Falles Versuche über das Festhalten von Gegenständen in Händen von Verstorbenen angestellt.[1]) Legt man in eine noch nicht totenstarre Leichenhand einen Gegenstand, so zeigt sich, daß dieser bei Eintritt der Totenstarre nur locker gehalten wird. Durch Schütteln des Unterarms lassen sich die Gegenstände leicht aus der Hand entfernen. Sie wurden immerhin doch noch so festgehalten, daß ein selbständiges Haften selbst bei nicht unterstützter Hand vorlag. In eine totenstarre Hand läßt sich dagegen ein Gegenstand, sobald er groß genug ist, daß er die leichenstarren Finger anspannt, sehr fest in jede Stellung hineinlegen und ist selbst durch intensives Schütteln kaum zu entfernen. (Abb. 1 zeigt einen Leichenversuch: Die totenstarre Hand hält die Waffe fest umschlossen.)

Bei der Beurteilung des anstehenden Falles besagen diese Erfahrungen, daß ein Hineinlegen der Waffe kurz nach dem Tode in die noch nicht totenstarre Hand der Leiche durchaus vorgelegen haben konnte. Als 2 Stunden nach dem eingetretenen Tode der Arzt die Leiche besichtigte, war die Hand offenbar noch nicht totenstarr. Die Waffe wurde nur locker gehalten und konnte leicht entfernt werden. Inwieweit am Körper der Frau schon Totenstarre eingetreten war, ist nicht geprüft worden, um die Lage der Leiche nicht zu ändern.

Andererseits ist es keine so seltene Beobachtung, daß die benutzte Schußwaffe oder Schnittwerkzeuge in der Hand von Selbstmördern aufgefunden werden. Es scheint, daß dieser Befund beim Erschießen häufiger vorkommt als bei anderen Selbstmordarten (H a b e r d a). Eine im Augenblick des Todes sofort eintretende Totenstarre (kataleptische Todenstarre) braucht in solchen Fällen nicht vorzuliegen. Eine derartige im Augenblick des Sterbens eintretende völlige Starre des ganzen Körpers, bei der die letzte Haltung des Lebenden gleichsam wie bei einem plötzlich stillstehenden Filmstreifen genau wiedergegeben wird, lag hier nicht vor, sonst hätte die Hand in gehobener Haltung erstarren müssen. Der Körper der Frau befand sich in liegender Stellung, die Hand war der Schwere folgend auf die Bettunterlage herabgesunken. Und dieses Hinabsinken auf eine weiche, die Hand von allen Seiten leicht umschließende Bettunterlage, mag für das Festhalten der Waffe in der Hand der Leiche begünstigend gewirkt haben. Jedenfalls lassen sich aus dem Festhalten der

[1]) Mitgeteilt von G. Strassmann in Ärztl. Sachv. Zeitung 27, S. 330.

Waffe keinerlei sichere Schlüsse für oder gegen Selbstmord ziehen. Beide Möglichkeiten bestanden: Selbstmord und Schuß von fremder Hand mit nachfolgendem Hineinlegen der Waffe in die Hand der Leiche.

Die Obduktion der Leiche wurde am Nachmittag des folgenden Tages von Professor Strassmann und mir vorgenommen. Die Leiche lag in der oben beschriebenen Stellung im Bett. Die Totenflecke befanden sich entsprechend den tiefgelegenen Abschnitten nur auf der linken Körperseite. Zwischen den beiden Oberschenkeln vor dem Genitale fand sich ein Wattebausch, nach dessen Entfernung aus der Scheide klare gelbliche Flüssigkeit abfloß. Totenstarre in allen Gelenken. 7 cm genau senkrecht oberhalb des rechten äußeren Augenwinkels war eine 5 mm messende kreisrunde Einschußöffnung. In der Umgebung dieses Einschußloches fand sich ein dichter Schmauchhof von 6 mm Breite. An diesen schloß sich ein schwächerer 1 cm langer nach links und oben an. Auf der rechten Seite der Schußöffnung fehlte dieser Schmauchhof.

Die spätere Untersuchung der herausgeschnittenen Schußwunde zeigte keine Haarversengung. Neben Pulverschmauch fanden sich unverbrannte Pulverteilchen, die sich mit Diphenylaminschwefelsäure intensiv blau färbten. Außerhalb des Schmauchhofes keine Pulvereinsprengungen. Auf der Innenseite der weichen Schädeldecken lagen ebenfalls mitgerissene Pulverteilchen.

Unter der rechten Bindehaut fand sich eine Blutung. An Ohren- und Nasenöffnungen leicht eingetrocknetes Blut. An den Händen keine Verletzungen und kein Pulverschmauch. Im Schädelknochen betrug das Einschußloch 1 cm. An entsprechender Stelle war die harte Hirnhaut kreisrund eingerissen. Unter harter und weicher Hirnhaut fand sich ausgetretenes Blut. Der Schußkanal durchsetzte das rechte Stirnhirn, die rechten großen Gehirnknoten, die Vierhügelgegend, die Brücke, die 4. Kammer und den linken Kleinhirnlappen. In der linken hinteren Schädelgrube fand sich im knöchernen Schädeldach ein 1 cm großes Loch mit nach außen gerichteten Knochensplittern, in denen ein 7 65-mm-Stahlmantelgeschoß mit nach außen gerichteter Spitze steckte. Die inneren Organe boten außer geringgradiger Fetteinlagerung in der großen Körperschlagader und in den Kranzgefäßen des Herzens nichts Krankhaftes. In der Gebärmutter, deren Schleimhaut blutreich und aufgelockert war, fand sich blutiger Schleim. Im linken Eierstock ein frischer gelber Körper. Die mikroskopische Untersuchung der Gebärmutterschleimhaut zeigte den für das Ende der Menstruation charakteristischen Befund.

Es konnte auf Grund dieses Obduktionsbefundes ausgesagt werden, daß der Tod sehr rasch eingetreten sein mußte. Die Schußrichtung war von rechts oben vorne, nach links hinten unten. Es lag ein Nahschuß, aber nicht mit aufgesetzter Waffe vor.

Zur genaueren Feststellung, aus welcher Entfernung der Schuß abgefeuert war, wurden von uns mit der gleichen Waffe und der noch vorgefundenen Munition Schießversuche auf Leichen angestellt. Bei einem Schuß aus 20 cm Entfernung entstand um die Einschußöffnung kein Schmauchhof, dagegen fanden sich bis zu 6 cm im Umkreise Pulvereinsprengungen. Bei einer Entfernung von 10 cm bildete sich ein 1 cm großer Schmauchhof mit Pulvereinsprengungen im Umkreise von etwa 6 cm. Bei 5 cm Schußentfernung war ein Schmauchhof von 1½ cm und Pulvereinsprengungen bis zu 2 cm vorhanden. Schüsse aus diesen Entfernungen konnten hier demnach ausgeschaltet werden. Wir sahen bei der Obduktion einen den Einschuß umgebenden dichten Schmauchhof von 6 mm und einen nach einer Seite hin ziehenden schwächeren von 1 cm Breite. Pulvereinsprengungen außerhalb dieser Schmauchhöfe fanden sich nicht. Es mußte der fragliche Schuß also aus noch kürzerer Entfernung abgegeben sein.

Bei Probeschüssen aus 2 bis 3 cm Entfernung fand sich ein 1 cm dichter und 3 cm dünner Schmauchhof, Pulvereinsprengungen bis zu 1 cm um das Einschußloch. Bei 1½ cm Entfernung ein 2 cm großer Schmauchhof, der von einem schwächeren, matten umgeben war. Pulvereinsprengungen in ½ cm Ausdehnung um die Einschußöffnung. Der Probeschuß aus ½ cm Entfernung setzte eine leicht eingerissene 0,8 : 0,6 betragende Wunde mit dichtem Schmauchhof von 1 cm Umkreis, an den sich ein 3 mm schwächerer Hof anschloß. Pulverplättchen fanden sich nur am inneren Rande der Einschußöffnung.

Durch die Schießversuche konnte genau dasselbe Bild, wie es an der Leiche vorlag, nicht erzeugt werden. Nach dem ganzen Befunde aber mußte die Entfernung, aus der der Schuß abgefeuert war, etwa 1 bis 2 cm betragen. Diese Differenz erklärt sich offenbar dadurch, daß die Schießversuche senkrecht zur Unterlage abgefeuert, während bei der Leiche der Schuß schräg zur Kopfhaut abgegeben wurde. Bei unseren Schießversuchen ergab eine Schußentfernung von 2 bis 3 cm schon einen Schmauchhof, der größer war als der an der Leiche.

Abb. 2 bis 4 geben die Resultate von Schießversuchen wieder, die mit einer Handfeuerwaffe gleichen Systems (Walterpistole) und mit Munition der früheren deutschen Waffen und Munitionsfabriken

(Berlin-Karlsruher Industriewerke A.-G.) Kaliber 7,65 angestellt sind. Bei 5 cm Entfernung: Einschußloch 6 mm, etwa kreisrund, Kontusionsring von 1 bis 2 mm, schwacher Schmauchhof, 1½ cm bis 3 cm, Pulvereinsprengung im Umkreis von 3 bis 4 cm (Abb. 2). Schußentfernung 2 cm: Einschußloch 6 mm, Kontusionsring ½ bis 1 mm, schwacher Schmauchhof. 1½ cm, schwächerer Schmauchhof 2½ bis 3½ cm, Pulvereinsprengung im Umkreis von ½ bis 1 cm (Abb. 3). 1 cm Schußentfernung: Einschußloch 6 bis 7 mm, starker Schmauchhof 6 bis 7 mm, auf einer Seite schwächerer Schmauchhof 1½ bis 1 cm, Pulvereinsprengung 2 bis 3 mm im Umkreis (Abb. 4). Probeschuß aus 3 bis 5 mm Entfernung: Platzwunde, deren Schenkel 2,2 cm, 2 cm, 2,5 cm und 1 cm betragen, die Wunde ist 4strahlig mit kraterförmiger Tiefe, es findet sich ein 3 mm dichter Schmauchhof (Abb. 4).

Es war die Frage zu prüfen, ob ein Schuß von eigener Hand aus einer derartigen Entfernung, bei dieser Schußrichtung und dieser Lage des Einschusses überhaupt möglich wäre. Von Verwandten der Verstorbenen (Hauptmann v. T.) wurde behauptet, daß es in dieser Haltung nur möglich sei, die Waffe mit dem Daumen, aber nie in normaler Anschlagshaltung, also mit dem Zeigefinger, abzufeuern. Dem widerspreche aber, daß die Waffe in der Hand der Toten mit dem Zeigefinger am Abzugsbügel gefunden wurde. Ferner wurde behauptet, daß es unmöglich sei, über das Bett des Ehemanns hinwegzugreifen und einen auf dessen Nachttisch in einer Strumpfhülle steckenden Revolver an sich zu nehmen, ohne den Ehemann aus dem Schlaf zu wecken und es wurde bemerkt, daß außerdem bei diesem Herübergreifen der zwischen den Schenkeln der Frau eingeklemmte Wattebausch hätte herausfallen müssen.

Es ließ sich von uns vor dem Gericht demonstrieren, daß die benutze Waffe bei dieser Schußentfernung, Schußrichtung und Lage des Einschusses in üblicher Haltung, den Zeigefinger am Abzugsbügel, abzudrücken war. Bei unbekleidetem Oberkörper und in liegender Stellung ist die Exkursionsfähigkeit des Armes sogar bedeutend erhöht und ein Abfeuern ohne Anstrengung möglich. Ein Selbstmord ließ sich aus dieser Tatsache also keineswegs ausschließen.

In der Literatur sind Selbstmordfälle bekannt, bei denen der Einschuß an viel entlegenerer Stelle saß. So hat Maschka in einem Fall bei einem zweifellosen Selbstmörder die Eingangsöffnung des Schusses rückwärts am Kopf in der Gegend des Lambdanahtswinkel gefunden.

Haberda teilt einen ähnlichen Fall von Schuß in den Hinterkopf mit. Dieser Mann hatte sich in einem Kaffeegarten Coram populo erschossen. Auch Einschüsse bei Selbstmördern in Scheitelhöhe sind bekannt.

Es blieb die Frage zu klären, ob das Herübergreifen der Frau v. H. über das Nachbarbett notwendigerweise den schlafenden Ehemann aufwecken mußte und der Revolver überhaupt herausgenommen werden konnte.

Es konnte an Ort und Stelle nachgeprüft werden, daß ein Herüberlangen über das Nebenbett, ein Hervorholen und Ansichnehmen einer in einer Strumpfhülle locker steckenden Handfeuerwaffe ohne erhebliche Beeinträchtigung einer in dem linken Bette liegenden Versuchsperson vorgenommen werden konnte, wenn der linke Arm als Stütze benutzt wurde.

Auch mußte naturgemäß ein zwischen den Schenkeln eingeklemmter Wattebausch bei einer derartigen Bewegung nicht unbedingt herausfallen.

Ein geringes Zusammendrücken der Oberschenkel, wie es rein reflektorisch zu erfolgen pflegt, kann dieser Vorlage genügenden Halt gegeben haben.

Aus der Situation ergab sich, daß ein Selbstmord durchaus möglich war.

Natürlich könnte auch die schlafende Frau erschossen worden sein, wenn sie in linker Seitenlage lag und man ihr die Waffe nach dem Tode in die Hand gelegt hätte. Die Lage der Patronenhülse, die im Bett hinter dem Rücken der Leiche gefunden wurde, ließ sowohl die Möglichkeit eigener wie fremder Tötung zu. Bei unseren Versuchen flogen die Hülsen größtenteils in der Richtung des Schaftes heraus.

Wenn dieser Fall auch in verschiedenster Hinsicht interessante Fragen aufwarf, so hat er doch zu einer befriedigenden gerichtlich-medizinischen Klärung nicht geführt. In der Hauptverhandlung wurde durch zahlreiche Zeugenvernehmungen ein weitmöglichst vollständiges Bild von der verstorbenen Frau v. H. zu entwerfen gesucht. Sie war eine Persönlichkeit, die an Stimmungsschwankungen litt, seit 1920 lag klinisch bei ihr der Verdacht einer organischen Zentralnervensystemerkrankung vor. Es ist denkbar, ja sogar wahrscheinlich, daß die affektlabile Frau, zumal sie sich im Zustande der Menstruation befand, bei diesem Versöhnungsversuch aufs neue erregt wurde durch die Unterhaltung mit dem Ehemann über die Geldangelegenheiten, plötzlich zu dem Entschluß kam, dem unglücklichen Leben in ihrer Ehe durch Selbstmord ein Ende zu bereiten.

Das Gericht nahm Selbstmord der Frau als sicher erwiesen an und erkannte auf Freisprechung wegen erwiesener Unschuld des Ehemannes.

Medizinisch konnte ein Selbstmord als das Wahrscheinlichere angesehen werden, aber die Tötung der Schlafenden durch den Ehemann war nicht auszuschließen.

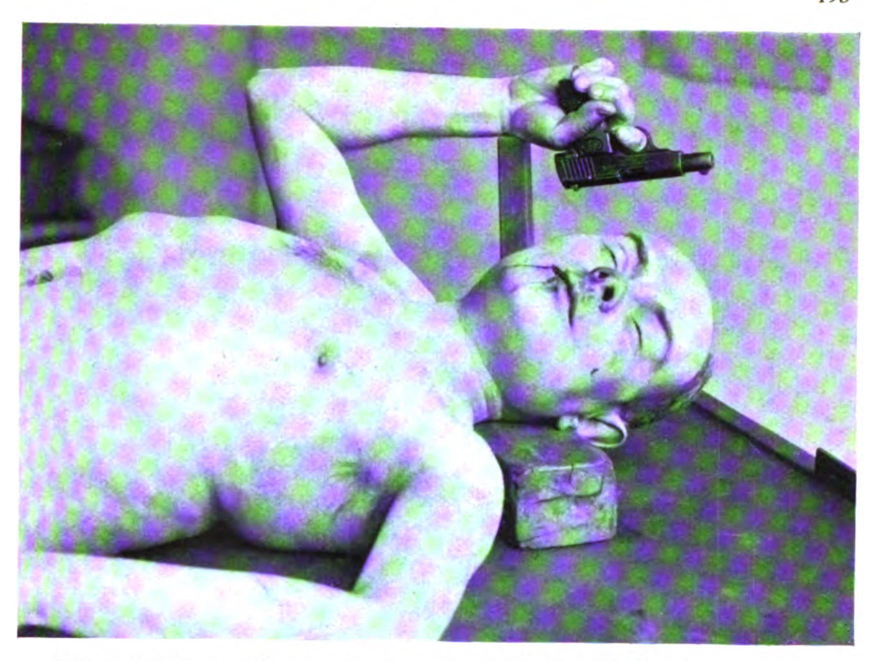


Abb. 1. Leichenversuch, die totenstarre Hand hält eine Waffe fest umschlossen.

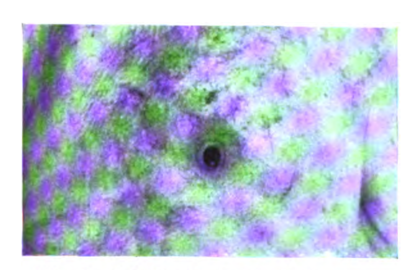


Abb. 2. Schuß aus 5 cm Entfernung.

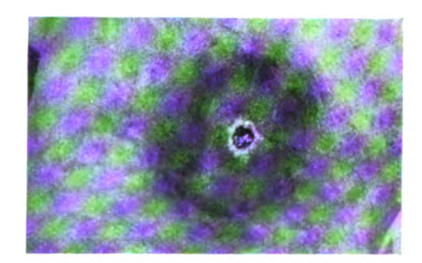


Abb. 3. Schuß aus 2 cm Entfernung.

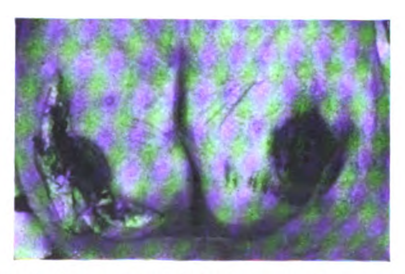


Abb. 4. Schuß aus 1 cm Entfernung und Schuß aus 3—5 mm Entfernung (Platzwunde).

Zu Schmidt: **Mord oder Selbstmord?**

Bild 1.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 197.)

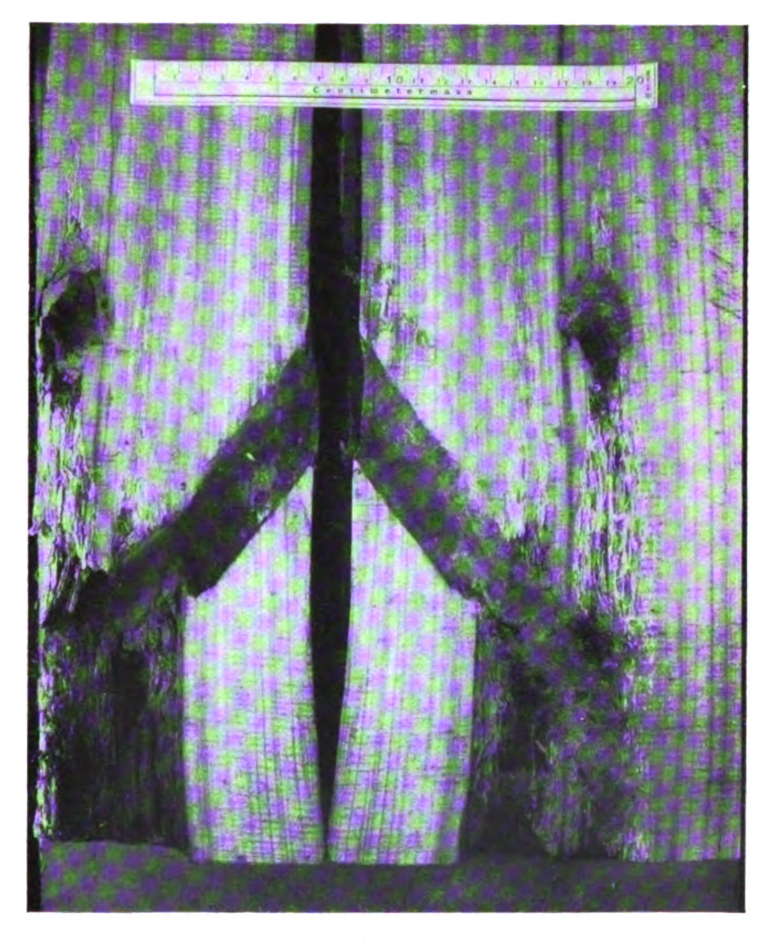


Bild 2.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 197.)



Bild 3.



Bild 4.



Bild 5.

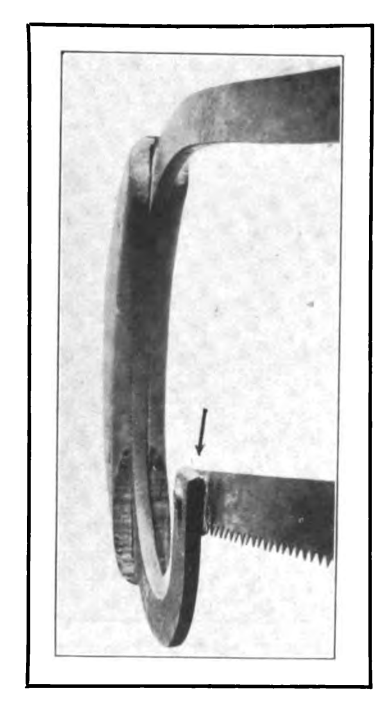


Bild 6.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 198 u. 199.)

Bohr- und Sägespuren.

Von

Dr. O. **Mezger,** Kriminalinspektor **Fr. Hasslacher** und Dr. **W. Heess,**
Sachverständige des Württ. Landeskriminalpolizeiamts für kriminaltechnische und forensische Untersuchungen, Stuttgart.

(Mit 12 Abbildungen.)

I. Bohrspuren.

Es ist in den Kreisen der Obstbaumzüchter nicht unbekannt, daß Bäume häufig dadurch zum Eingehen gebracht werden, daß deren Stamm schräg von oben nach unten angebohrt und in das entstandene Bohrloch Säure oder Lauge eingefüllt wird. Ein solcher Fall wurde uns von einer außerwürttembergischen Polizeiverwaltung zur Behandlung übertragen.

Zwei Kirschbäume von 20 und 35 cm Durchmesser, die einen Teil des Nachbargrundstückes beschatteten, waren mehrfach angebohrt und die Bohrlöcher mit Lehm zugeschmiert worden. Bei dem Besitzer eben dieses Grundstückes wurde ein verstellbarer „Zentrumsbohrer" (siehe Abb. 1 rechts auf S. 194) beschlagnahmt, und nach vorsichtiger Öffnung einiger Bohrlöcher Bohrspäne zutage gefördert und uns übersandt. Die letzteren zeigten starke Reaktion auf Salzsäure. Wir forderten die beiden Stammabschnitte, in welchen die Bohrlöcher saßen, an und erhielten dieselben nach Jahresfrist, nachdem die Bäume im Frühjahr nur noch spärlich ausgeschlagen hatten. Der Stammabschnitt mit kleinerem Durchmesser wies zwei senkrecht zueinander, gegen die Mitte des Stammes gerichtete Bohrgänge auf, die wir in ihrer ganzen Längsrichtung zersägten (Abb. 2 zeigt den Schnitt durch eines dieser Bohrlöcher).

Oberhalb des Bohrloches in Abb. 2 erblickt man das Ende des zweiten Bohrloches, welches senkrecht zum ersten gerichtet ist. Die Bohrlöcher waren ursprünglich mit lehmiger Erde angefüllt. Von ihrer Basis aus ging eine starke Zerfressung des Kernholzes nach oben und unten aus und in dem gesamten Stammabschnitt war Salzsäure nachweisbar, die sich infolge des natürlichen Saftumlaufes

von der Einfüllstelle aus überallhin verteilt hatte. Anderes zum Vergleich herangezogenes Kirschholz erwies sich als frei von Chloriden. Nach Säuberung der Bohrgänge von der anhaftenden Erde konnte festgestellt werden, daß dieselben sich zylindrisch bis an das von der Säure zerfressene Ende fortsetzen. Die Benutzung eines gegen die Spitze sich verjüngenden Bohrers zur Tat war also auszuschließen und man konnte hoffen, durch entsprechendes Zersägen des anderen dickeren Stammabschnittes Endflächen von Bohrlöchern freizulegen, die von Säure noch nicht oder nur wenig zerfressen waren. Der letztere, etwa 35 cm starke Stamm, war fünfmal und an den verschiedensten Seiten angebohrt worden. Zum Glück waren zwei Bohrlochendflächen noch sehr gut erhalten, da sie nur wenige Zentimeter tief ins Holz reichten und deshalb vom Täter nicht mit Salzsäure gefüllt worden waren. Eine weitere Endfläche im Innern des Stammes hatte die Säure nur merklich angegriffen. Diese drei Endflächen sind in Abb. 3, 4 und 5 zur Darstellung gebracht. Die kreisrunde Basis ist durch zwei einander gegenüberliegende Absätze durchbrochen, durch welche sie in zwei Hälften geteilt wird. Dieses Aussehen ist typisch für Bohrlöcher, die mit einem sogenannten Schlangenbohrer hergestellt sind, wie ihn Abb. 1 links und Mitte zeigt, und deren Bohrlochendflächen unter den betreffenden Bohrerabbildungen wiedergegeben sind. Der bei dem mutmaßlichen Täter beschlagnahmte Zentrumsbohrer, welcher, wie auf der Abb. 1 rechts ersichtlich ist, nur e i n e breite Schneidekante besitzt und daher auf seiner Bohrlochbasis nur einen radialen Absatz erzeugt (siehe Bohrlochbasisbild unter dem Bohrer rechts Abb. 1), war sonach zur Ausübung der Tat nicht benutzt worden. Dieser Bohrer liefert auch außerdem in der Mitte eine beträchtliche kreisförmige Vertiefung. Die beiden im Bilde gezeigten Schlangenbohrer unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Abnützung, die darin erkennbar ist, daß auf dem links stehenden Bohrer die Ecken infolge häufigen Anschärfens mit der Feile abgerundet sind, es fehlen daher die beiden Vorschneidemesserchen. Diese Verschiedenheit kommt auch in den von ihnen erzeugten Bohrlochendflächen zum Ausdruck; denn während die Bohrlochendfläche des neuen (mittleren) Schlangenbohrers die tiefe Einschneidung der Vorschneidemesserchen als Abschluß der Kreisfläche erkennen läßt, verläuft bei dem alten Bohrer die Endfläche sanft abgerundet mit der Wand des Bohrloches. Der Vergleich mit den freigelegten Bohrlochendflächen des Kirschbaumes (Abb. 3, 4 und 5) erlaubte den Schluß, daß zur Tat ein schon älterer Schlangenbohrer, dessen Vorschneidemesserchen durch Gebrauch verschwunden waren, benützt worden ist. Bei erneuter Haussuchung fand man

einen solchen Bohrer in einem benachbarten Schuppen, welcher einem Zimmermann gehörte, aber dem mutmaßlichen Täter zugänglich war. Der Zimmermann konnte sich erinnern, den Bohrer einmal längere Zeit jemand ausgeliehen zu haben.

Die sichere Feststellung, ob ein Bohrloch von einem bestimmten Bohrer herrührt, kann nur auf Grund der konzentrischen Schartenspuren gelingen, welche die Schnittkanten des Bohrkopfes auf der Bohrlochendfläche erzeugen und es ist in dieser Beziehung von Wichtigkeit, daß bei einem Zentrumsbohrer, der nur eine Schnittkante aufweist, diese Spuren die ganze Kreisfläche umlaufen, während sie auf den beiden Basishälften der durch einen Schlangenbohrer erzeugten Bohrlöcher verschieden sind, da jede der beiderseitigen Schnittkanten des Bohrkopfes andere Scharten aufweist. Man vergleiche hierzu die Tatspuren. Von dem beschlagnahmten Schlangenbohrer haben wir die Schartenspuren seiner Bohrlochendfläche in einer Wachszinkweißmasse erzeugt und dieselben mit den Tatspuren verglichen. Eine Übereinstimmung war nicht vorhanden, vielleicht war auch der Bohrer mittlerweile neu geschärft worden.

II. Sägespuren.

Es darf als ein seltenes Glück bezeichnet werden, wenn es gelingt einen Verdächtigen an Hand von Sägespuren mit Sicherheit einer Tat zu überführen. Ein derartiger Fall, den wir vor Jahresfrist bearbeitet haben, sei hier erörtert, da er unter Umständen Hinweise geben kann für ähnliche Fälle, die häufig anfangs aussichtslos erscheinen. Ein Bauer stand in Verdacht, einem anderen aus Rache die Deichsel seines Pfluges nachts auf dem Felde zersägt zu haben. Fußabdrücke am Tatort waren durch Neugierige zerstört worden, dagegen wurde bei einer Durchsuchung der Wohnung des mutmaßlichen Täters eine kleine Baumsäge gefunden, deren ursprüngliches Sägeblatt offenbar früher einmal durch ein neues von größerer Länge ersetzt worden war; denn das jetzige Sägeblatt war vorne durch eine Halteschraube, auf der Seite des Griffes aber nur noch durch eine Niete an den eisernen Bügel befestigt (siehe Abb. 6). Das Sägeblatt erwies sich beim Gebrauch als geschränkt, da die vordere Halteschraube etwas schräggestellt und stark verrostet war, während das Sägeblatt auf der Griffseite durch die Niete in senkrechter Stellung festgehalten wurde. Nachdem aus den Kratzern auf der Sägefläche festgestellt war, mit welcher Sägestellung der Täter gearbeitet hatte, zersägten wir die Deichsel mit ähnlicher Sägeführung, wobei wir die Beobachtung machten, daß das Sägeblatt stets nach

rechts auswich, so daß die vom Sägeblatt links gelegene Sägefläche vom Sägenden aus konkave, die andere, rechts gelegene Fläche konvexe Form annahm. Auch die vom Täter erzeugte Sägefläche war in derselben Weise gewölbt. Die Übereinstimmung zwischen der einen Tat- und Vergleichssägefläche zeigt Abb. 7 auf S. 221. Bei Herstellung des Vergleichssägeschnittes konnte, nachdem die Deichsel etwa zur Hälfte durchsägt war, in Anbetracht der Dicke der Deichsel nur noch mit dem beim Griff gelegenen Teil des Sägeblattes gesägt werden. Dabei war es fast unvermeidlich, daß das Ende des Griffbügels, welcher durch die Niete durchbrochen wird, an den vom Sägeschnitt rechts gelegenen Teil der Deichsel anstieß. Genau so erging es dem Täter. Um deutlich ausgeprägte Abdrücke von dem Griffbügelende im Holz zu erhalten, haben wir dasselbe beim Sägen besonders stark angeschlagen, Abb. 8 zeigt links eine Tat-, rechts die von uns hergestellte Vergleichssägespur. Während die vom Griffende erzeugten Stoßspuren entlang der rechten Seite des Vergleichssägeschnittes deutlich ins Auge fallen (siehe Pfeile), sind rechts vom Tatsägeschnitt nur zwei schwache schräge Einkerbungen zu erkennen (siehe Pfeile). Legt man, wie Abb. 9 auf S. 222 veranschaulicht, die Baumsäge so an die Tatfläche an, daß sich die Säge in der Lage befindet, in welcher der Täter mit Sägen aufgehört hat, so paßt das eckige Griffende des Bügels genau in die unterste Einkerbung rechts neben der Tatsägespur. Damit war zunächst bewiesen, daß das zur Tat verwendete Sägeblatt keine größere Höhe aufweisen konnte, als das vorliegende. Wir haben dann die Stoßspuren von Tat- und Vergleichssägeschnitt nochmals für sich vergrößert aufgenommen und zeigen dieselben in Abb. 10 und 11 auf S. 239. Bezüglich ihrer Lage und Form sind mehrere Übereinstimmungen feststellbar. Die Tat- und Vergleichstoßspuren reichen von der Sägekante gleichweit in das Holz herein. Bei genauem Zusehen ist deutlich erkennbar, daß die Stoßspuren zuerst ein kurzes Stück senkrecht zur Sägekante und dann in beiden Fällen im Winkel von 65 Grad zu ihr verlaufen. Tat- und Vergleichsstoßspuren entsprechen sich also durchaus in der Art ihrer Begrenzung. Sie verdanken ihre Entstehung der eigenartigen Form des Griffbügels, dessen Endstück (siehe Pfeil) wir in Abb. 12 nochmals vergrößert (nicht spiegelbildlich) wiedergeben und das bezüglich der Abmessungen mit den Tat- und Vergleichsstoßspuren vollkommen übereinstimmt. Jedes einzelne dieser übereinstimmenden Merkmale, nämlich die nach der gleichen Seite zu gekrümmte Sägefläche, gleiche (wenn nicht geringere) Höhe des Sägeblattes, Länge, Neigung und Form der Stoßspuren, erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß

die Tatsägespuren mit der beschlagnahmten Baumsäge des mutmaßlichen Täters hergestellt worden sind. Obgleich also keine der vorhandenen Übereinstimmungen für sich den sicheren Schluß der Identität von Tat- und beschlagnahmter Säge rechtfertigt, so darf doch die Gesamtheit aller Merkmale hierfür in Anspruch genommen werden, zumal wenn man sich vor Augen hält, wie höchst unwahrscheinlich es ist, daß in der engeren und weiteren Umgebung des Tatorts eine ebensolche Säge sich vorfinden würde, welche dieselben Reparaturen, wie diese, aufweist.

(Aus Professor Dittrichs gerichtlich-medizinischem Institute der deutschen Universität in Prag.)

Mord im hysterischen Dämmerzustand.

(Ermordung des Mörders des Albanischen Gesandten Cena Beg Kryeziu im Prager Schwurgerichtssaale.)

Von

Prof. **Anton Maria Marx.**

(Mit 3 Abbildungen.)

Im nachstehenden sei über einen Fall berichtet, der vor einigen Monaten allenthalben großes Aufsehen erregte und der vom gerichtlich-medizinischen Standpunkte in verschiedener Richtung Interesse bietet.

Im Oktober 1927 war in einem Prager Kaffeehaus der neuernannte Gesandte Albaniens Cena Beg Kryeziu wenige Tage nach seiner in Prag erfolgten Ankunft von dem 20jährigen albanischen Studenten Alghibiades Bebi durch zwei Schüsse in den Kopf und Bauch getötet worden. Der Täter gab bei seiner Verhaftung an, den Mord aus politischen Motiven begangen zu haben, da er die Politik des Gesandten für sein Vaterland für schädlich hielt, und nach Prag nur gekommen zu sein, um den Gesandten zu töten.

Im November 1928 fand vor dem Prager Schwurgericht die Verhandlung gegen den Mörder statt, der Prof. Dittrich und ich als ärztliche Sachverständige beiwohnten. Nach zweistündiger Verhandlung, die von der Verlesung der Anklageschrift und von einem Teile des Verhörs des Angeklagten ausgefüllt war, ordnete der Vorsitzende eine Pause an. Da stürzte plötzlich aus dem Publikum ein Mann hervor und feuerte in ungemein rascher Folge eine Anzahl Schüsse auf den Angeklagten ab, der lautlos und blutüberströmt tot zu Boden fiel. Hinter ihm stand der Täter mit einem Revolver in der Hand; er ließ sich von herbeigeeilten Gerichtsaufsehern und Polizisten ruhig verhaften und abführen. In dem Täter wurde der ehemalige Diener des ermordeten Gesandten, Zija Sulejman Vucitrna festgestellt, der von dem Bruder des ermordeten Gesandten, Gani

Beg Kryeziu, einem höheren albanischen Offizier, als Diener in Dienst genommen worden war. Zija Vucitrna war mit seinem Dienstgeber nach Prag gekommen, um an der Verhandlung teilzunehmen und hatte mit ihm und in Begleitung einiger Mitglieder der Prager Albanischen diplomatischen Vertretung der Verhandlung beigewohnt. Da man vermutete, daß auch diesmal der Tat ein politisches Motiv zugrunde liegt, wurde auch der Bruder des ermordeten Gesandten, der als Anstifter verdächtig schien, in Haft genommen.

Die Tat hatte sich so rasch abgespielt und im Schwurgerichtssaale eine derartige Panik hervorgerufen, daß zunächst niemand über Einzelheiten Aufschluß geben konnte. Es wurde nur festgestellt, daß der Angeklagte nach Anordnung der Pause durch den Vorsitzenden sich von seinem Sitze erhoben hatte, um mit seinem hinter ihm sitzenden Verteidiger zu sprechen, als plötzlich ein Mann aus dem Publikum zur Anklagebank lief und wenige Schritte hinter dem Angeklagten stehend eine Anzahl Schüsse gegen ihn abfeuerte, die so rasch aufeinander folgten, daß niemand der Anwesenden imstande war, mit Bestimmtheit ihre Zahl anzugeben. Der Angeklagte brach nach den ersten Schüssen zusammen, der Täter schoß aber noch weiter und schlug schließlich noch mit dem Lauf des Revolvers auf ihn ein. Außer dem Angeklagten war noch ein Redakteur einer ausländischen Zeitung, der in diesem Augenblick zufällig neben dem Verteidiger des Angeklagten stand, durch einen Brustschuß schwer verletzt worden. Die Untersuchung der dem Täter abgenommenen Waffe ergab, daß es sich um einen belgischen Revolver Marke „Nagan" mit 12 cm langem Lauf vom Kaliber 7,35 mm handelt, in dessen 7kammeriger Trommel sich 7 abgeschossene Patronen fanden.

Bei der Obduktion der Leiche des Angeklagten, die ich gemeinsam mit Prof. Dittrich vornahm, wurden 7 Durchschüsse und 1 Steckschuß festgestellt. Die beigefügten Abb. (1 u. 2) zeigen den Verlauf der einzelnen Schüsse. Zwei Schüsse hatten den Schädel durchsetzt und so hochgradige Zertrümmerungen am Knochen und Gehirn verursacht, daß es erst nach mühseliger Zusammensetzung des zersplitterten Knochens gelang, die Schußrichtung festzustellen. Diese hochgradige Splitterung des Knochens war durch die eigentümliche Beschaffenheit der Projektile bedingt (siehe Abb. 3). Dieselben waren Nickelmantelgeschosse, deren Spitze abgeplattet war. Im zentralen Teil dieser Abplattung war der Mantel leicht dellenförmig eingezogen. Da diese dellenförmige Einziehung nicht an allen Projektilen von gleicher Größe war, war von Kriminalbeamten und einem Prager Waffenhändler zunächst die Ansicht ausgesprochen worden, die Projektile seien vom Täter in dieser Weise ver-

ändert worden, um ihre Wirkung zu erhöhen. Die Sachverständigen im Waffenfache führten jedoch in ihrem Gutachten aus, daß es sich um fabriksmäßig hergestellte Projektile belgischer Herkunft handle.

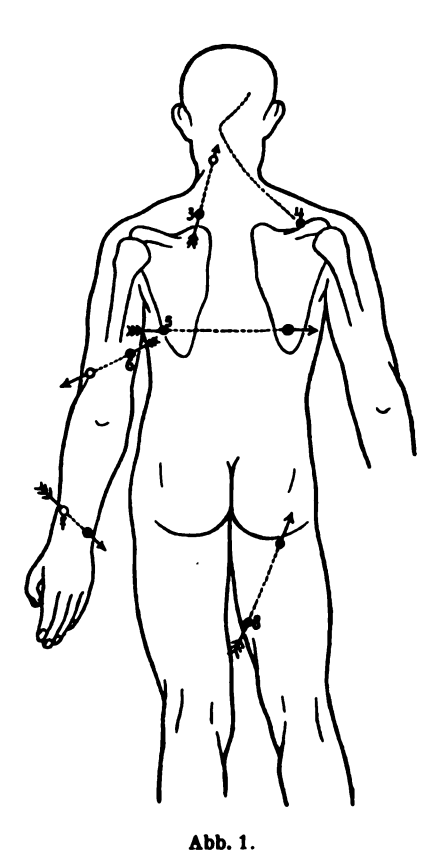


Abb. 1.

Der auf der Abb. mit 3 bezeichnete Schuß war oberhalb des linken Schulterblattes in die Haut eingedrungen, das Projektil hatte in schräger Richtung von links hinten nach rechts vorn die linke Nacken- und Halsmuskulatur durchsetzt und war, ohne die Halsorgane oder größere Halsgefäße zu verletzen, in der Mittellinie des Halses über der Schildknorpelplatte aus dem Körper wieder ausgetreten. Der auf der Abb. mit 4 bezeichnete Schuß über dem rechten Schulterblatte hatte in schräger Richtung medialwärts nach vorne die rechte Nackenmuskulatur durchsetzt, war durch den 3. Halswirbel

in den Wirbelkanal eingedrungen und hatte das Halsmark verletzt; das Projektil war dann durch Anprall an den 1. Halswirbel von seiner Richtung abgelenkt worden, hatte in schräger Richtung nach rechts oben den linken Hinterhauptlappen durchsetzt und war in den rechten Scheitellappen eingedrungen, wo es stecken blieb. Der mit 5 bezeichnete Schuß verlief als Konturschuß entlang der Krümmung des Brustkorbes in querer Richtung von links nach rechts und hatte beide Schulterblätter durchdrungen. Die Schüsse am linken Vorderarm (7) und rechten Oberschenkel (8) waren Weichteilschüsse, der Schuß am linken Oberarm (6) war mit einer Splitterfraktur des Oberarmknochens verbunden.

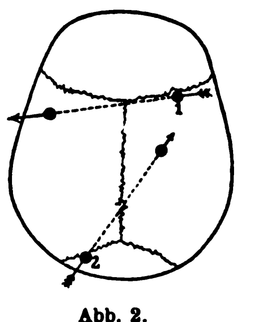


Abb. 2.

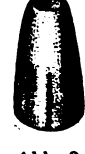


Abb. 3.

An der Leiche fanden sich somit 8 Schußverletzungen, von welchen die 3 Kopfschüsse — und zwar jeder für sich — tödlich waren. Die Untersuchung der Waffe, die dem Täter abgenommen wurde, ergab, daß die Trommel nur 7 Patronen faßte. Es schien diese Feststellung in Widerspruch zu stehen mit der Zahl der an der Leiche festgestellten Verletzungen und dies noch mehr unter Berücksichtigung der Tatsache, daß außer dem Getöteten noch eine weitere Person durch einen Schuß verletzt worden war. Diese Umstände ließen die Vermutung aufkommen, daß noch eine zweite Schußwaffe verwendet worden sei. Da weder bei dem Täter noch auch am Tatort eine solche gefunden wurde, hatte die Kriminalbehörde den Verdacht, daß der Täter einen Komplizen hatte, dem es bei der allgemeinen Panik, die der Tat folgte, gelungen war, zu entkommen.

Auf Grund des Obduktionsbefundes haben wir zunächst die Möglichkeit, daß die an der Leiche gesetzten Verletzungen durch 7 Schüsse entstanden sind, zugegeben und darauf verwiesen, daß das Projektil, das oberhalb des linken Schulterblattes eingedrungen (Verl. 3 der Abb.) und in der Halsmitte aus dem Körper wieder aus-

getreten war, auch den linken Unterarm (Verl. 7 der Abb.), an dessen Beugeseite der Einschuß und an dessen Streckseite der Ausschuß lag, durchsetzt haben kann, falls der Verletzte in diesem Augenblick den Unterarm vor den Hals hielt. Die Richtung des Schußkanales im Vorderarm entsprach dann der Richtung des Schusses Nr. 3. Zu einem ähnlichen Schlusse gelangten wir bezüglich der Schußverletzung des Redakteurs. Bei diesem war das Projektil unter dem rechten Schlüsselbein in die Brusthöhle eingedrungen, hatte diese in schräger Richtung von vorne oben nach hinten unten durchsetzt, dabei die 4. und 5. Rippe im vorderen Anteile gebrochen und war unter der rechten Skapula unter der Haut stecken geblieben. Das Projektil war von gleicher Art wie jene, durch welche der Angeklagte verletzt worden war. Um so auffallender war die geringe Durchschlagskraft dieses Projektils, das nicht einmal mehr die Kraft hatte, durch die Rückenhaut auszutreten, im Verhältnis zur großen Durchschlagskraft der übrigen Projektile, von welchen ein Teil nach Austritt aus dem Körper des Erschossenen tief in den Parkettfußboden beziehungsweise eine Bretterverschalung an dem Tische des Gerichtshofes eingedrungen war. Da die Entfernung des Redakteurs von dem verletzten Angeklagten höchstens 2 m betrug, konnte nicht etwa eine größere Schußdistanz für die so bedeutende Herabsetzung der Durchschlagskraft des Projektils verantwortlich gemacht werden; dagegen war dies leicht dadurch zu erklären, daß der Redakteur nicht durch einen direkten Schuß verletzt worden war, sondern das Projektil vorher schon durch Durchtritt durch einen Gegenstand an Kraft eingebüßt hatte. Da der Redakteur sich in der gleichen Schußrichtung, wie der Angeklagte befand, sprachen wir uns dahin aus, daß der Redakteur offenbar von einem Projektil verletzt wurde, das vorher den Angeklagten durchschossen hatte. Für die Richtigkeit dieser Ansicht sprach auch, daß am Tatort 5 Projektile gefunden wurden und je ein Projektil in der Leiche des Angeklagten und im Körper des Redakteurs, so daß auch die Gesamtzahl der aufgefundenen Projektile mit der Zahl der im Revolver festgestellten abgeschossenen Patronen übereinstimmte. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände unterlag es keinem Zweifel, daß sämtliche Verletzungen, die an dem Getöteten gefunden wurden, wie auch die Verletzung des Redakteurs durch 7 Schüsse, also unter Verwendung des dem Täter abgenommenen Revolvers entstanden waren.

Außer den Schußverletzungen fand sich am Hinterkopf der Leiche noch eine größere Anzahl von Rißwunden, welche zum Teil bis auf den Knochen reichten und die, wie die Gestalt einzelner

Wunden erkennen ließ, offenbar durch Hiebe mit dem Lauf des Revolvers entstanden waren.

Wie sich aus dem Obduktionsbefunde ergab, waren die Schüsse alle von rückwärts gegen den Angeklagten abgegeben worden, doch sprach ihre Verteilung und Verlaufsrichtung dafür, daß der Täter blindlings in verschiedenen Richtungen auf ihn geschossen hatte. Mit diesem Befunde stand auch die Aussage eines Zeugen, der als einziger von allen Anwesenden den ganzen Vorgang genauer zu schildern vermochte, in Einklang. Der Zeuge gab an, daß der Täter, als der Angeklagte nach dem ersten Schuß zu Boden fiel, in rascher Folge, wie aus einem Maschinengewehr, auf ihn einschoß, und dabei bald nach links, bald nach rechts von dem am Boden Liegenden sprang und während des Schießens noch mit dem Lauf des Revolvers auf ihn einhieb.

Die Erhebungen hatten ergeben, daß ein politischer Mord nicht vorlag. Aus diesem Grunde wurde der Bruder des ermordeten Gesandten, der zunächst der Anstiftung verdächtigt worden war, nach mehrwöchentlicher Haft entlassen und die gerichtliche Untersuchung gegen ihn eingestellt.

Im Verlaufe der Voruntersuchung waren dem Untersuchungsrichter Bedenken an der Zurechnungsfähigkeit des Täters, Zija Vucitrna, gekommen, so daß die Untersuchung seines Geisteszustandes angeordnet wurde. Diese Untersuchung habe ich gemeinsam mit dem Prager Psychiater Dr. Otto Wiener vorgenommen. Sie zeitigte ein sowohl psychologisch als auch psychiatrisch äußerst interessantes Ergebnis.

Soweit aus den Angaben Zija Vucitrnas hervorging — authentisches konnte darüber nicht in Erfahrung gebracht werden — war er als Sohn eines Hodschas in einem früher zur Türkei, jetzt zu Serbien gehörenden kleinen Orte geboren. Sein Geburtsjahr wußte er nicht und gab nur an, 27 oder 30 Jahre alt zu sein. Seine Behauptung, sein Alter nicht genau zu kennen, ist glaubwürdig; denn wie behördlich festgestellt wurde, wurden in der Türkei keine Matrikeln geführt, so daß namentlich in kleinen Orten die Bewohner häufig über ihr Geburtsdatum nicht genau orientiert sind. Er erzählte weiter, seinen Vater frühzeitig verloren zu haben und mit etwa 10 Jahren von seiner Mutter nach Albanien geschickt worden zu sein, da sein Vater Albaner war. Dort verdingte er sich bei verschiedenen Bauern. Er hatte nie eine Schule besucht, ist vollkommener Analphabet, in Gebräuchen und Sitten der mohamedanischen Religion jedoch weiß er genau Bescheid; er ist orthodoxer Mohamedaner. Während eines Aufstandes in Albanien nach dem Weltkriege

nahm er, wie auch amtlich festgestellt wurde, an der Seite der Aufständischen an den Kämpfen teil und wurde im Jahre 1925 in die Gendarmerieabteilung der Aufständischen aufgenommen und Cena Beg Kryeziu, einem Führer der Aufständischen, der einem türkischen Adelsgeschlechte entstammte, zu dessen persönlichem Schutze zugeteilt. Als dieser nach dem Siege der Aufständischen Minister wurde, nahm er Z. V. als Diener ins Ministerium und machte ihn später zu seinem Privatdiener. Im Jahre 1927 wurde der Minister zum Gesandten in Prag ernannt. Z. V. konnte ihn nicht begleiten, da er an Malaria erkrankt war und sollte ihm nach seiner Genesung nachkommen. So erhielt Z. V. die Nachricht von der Ermordung seines Herrn in seiner Heimat. Rührend, direkt patriarchalisch muß, wie sich aus den Erzählungen sowohl des Beschuldigten als auch der Zeugen ergibt, das Verhältnis des Gesandten zu seinen Dienern und namentlich zu dem ihm fast gleichaltrigen Beschuldigten gewesen sein. Von allen Zeugen, die den Gesandten kannten, wird seine demokratische Gesinnung hervorgehoben, die er in hohem Maße besaß und die sich insbesondere auch in seinem Verhältnis zu seinen Dienern zeigte, für die er in liebevollster Weise sorgte. Besonders intim wird von allen Zeugen sein Verhältnis zu dem Beschuldigten geschildert, den er wie einen Bruder behandelte, umarmte und küßte, ja mit dem er selbst den Schlafraum teilte. Der Beschuldigte war ihm auch besonders anhänglich und bewachte jeden seiner Schritte, zumal der Gesandte in seiner Heimat einen sehr mächtigen politischen Gegner hatte. Als die Nachricht von der Ermordung Cena Begs in seine Heimat kam, herrschte allgemein große Bestürzung und Trauer, da der Gesandte sich auch bei der Bevölkerung großer Beliebtheit erfreute, besonders aber trauerten um ihn seine Diener, ganz besonders der Beschuldigte.

Als Z. V. ½ Jahr nach der Ermordung des Gesandten mit dessen Bruder das erstemal in Prag weilte und den Ort besuchte, wo der Gesandte ermordet worden war, brach er in lautes Schluchzen aus, war nicht zu beruhigen und brachte die ganze folgende Nacht schlaflos zu, immer nur über den frühen Tod seines Herrn klagend.

Die treue Ergebenheit seinem jeweiligen Dienstherrn gegenüber bildet überhaupt einen Hauptzug des Charakters des Beschuldigten. Obwohl der Bruder des ermordeten Gesandten, Cani Beg, in dessen Dienst Z. V. nach dessen Tod trat, in einer serbischen Offiziersschule erzogen die patriarchalischen Sitten seines Landes bereits abgestreift hatte, sich seiner Herrenstellung bewußt war und zu seinen Dienern Distanz hielt, war Z. V. auch um das Wohl seines neuen Herrn in gleichem Maße besorgt. So berichtete ein als Zeuge

einvernommener Journalist, der mit dem Bruder des ermordeten Gesandten, Gani Beg, zwei Unterredungen hatte, daß der Beschuldigte diesen beide Male beiwohnte, obwohl er von seinem Herrn zum Verlassen des Zimmers aufgefordert worden war, und daß er während der ganzen Zeit den Zeugen nicht aus den Augen ließ. Gani Beg entschuldigte das Verhalten seines Dieners damit, daß er ständig um sein Leben bange und ihn deshalb nie allein lasse. Der Zeuge gab an, daß ihm besonders die direkt „hündische Ergebenheit" des Beschuldigten seinem Herrn gegenüber aufgefallen sei. In ähnlichem Sinne berichteten auch andere Zeugen.

Allgemein wurde der Beschuldigte als ein ruhiger, bescheidener, gutmütiger Mensch geschildert, der ganz zurückgezogen lebt und dem mohamedanischen Ritus entsprechend keinen Alkohol trinkt. Diese Charakterschilderung des Beschuldigten fand ihre Bestätigung auch in seinem Verhalten während der Haft. Er verhielt sich ruhig, gab nicht den geringsten Grund zu einer Klage und, obwohl selbst leidenschaftlicher Raucher, verschenkte er noch von seiner spärlichen Sträflingsration an bettelnde Mithäftlinge. Sein ruhiges Wesen veranlaßte auch Gani Beg gerade den Beschuldigten zur Verhandlung nach Prag als Diener mitzunehmen. Da er seinem Herrn zum persönlichen Schutze beigegeben war, trug Z. V. der Sitte seines Landes entsprechend stets einen geladenen Revolver bei sich.

Schon beim ersten Verhör zeigte sich, daß der Beschuldigte auf einer sehr primitiven Bildungsstufe steht, jedoch keineswegs schwachsinnig ist, daß er vielmehr, was er in seinem Dienerberuf gelernt hat, sehr gut anzuwenden weiß. So war insbesondere eine übertriebene, fast kriecherische Höflichkeit, mit welcher er den Sachverständigen begegnete, auffallend. Auch eine ausgesprochene Geisteskrankheit konnte an ihm nicht festgestellt werden. Doch zeigte er deutliche hysterische Züge.

Mit Rücksicht auf die Herkunft des Täters wurde an die Möglichkeit gedacht, daß er die Tat aus Blutrache verübt hatte, da das Gesetz der Blutrache in Albanien ja noch Geltung hat. Es wäre diese Feststellung mit Rücksicht auf die niedrige Bildungsstufe des Täters und sein Unvermögen, sich selbst ein Urteil über Recht und Unrecht zu bilden, geeignet gewesen, die Tat psychologisch zu erklären. Bei der in dieser Richtung geführten Untersuchung gab der Beschuldigte offen zu, sofort, als er von der Ermordung seines ehemaligen Herrn erfuhr, den Entschluß gefaßt zu haben, den Mörder niederzuschießen, falls er mit ihm in Albanien zusammenträfe. Dazu hielt er sich nach den Gesetzen seiner Heimat nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet. Näher über die Bestimmungen dieses Gesetzes be-

fragt, illustrierte er diese durch folgendes für sein Wesen und seine Denkungsart charakteristisches Beispiel: „Wenn ich Dein Diener wäre“ — sagte er zu einem Sachverständigen — „und Du bist kein Mohamedaner und kein Albaner, so wäre ich doch verpflichtet, Rache an jedem zu nehmen, der Dir etwas zuleide tut. Und würde ich früher sterben und hätte ich Kinder, so hätten diese die Pflicht, Dich zu rächen, da ich doch von Dir das Brot bekommen habe.“ Er geriet dabei in leidenschaftliche Erregung und man gewann den unbedingten Eindruck, daß er von der Richtigkeit dieses Gesetzes voll überzeugt ist, wie auch von der Pflicht, nach diesem Gesetze zu handeln. Mit der gleichen Entschiedenheit, mit welcher er sich für die Blutrache einsetzte, stellte er immer wieder in Abrede, nach Prag gekommen zu sein, um die Tat hier zu vollführen; denn, erklärte er, nach den Gesetzen seines Landes sei es verboten, an einem Menschen, der sich in der Hand des Gerichtes befindet, Rache zu nehmen, ebenso wie dies in der Moschee, bei einer Hochzeit oder, wenn der Täter sich im Hause des Rächers befindet, verboten ist. Zeugen bestätigten die Richtigkeit dieser Angaben. Einen Grund, weshalb er also gegen die Gesetze seines Landes gehandelt hat, wußte er nicht anzugeben. Er versicherte, die Tat zu bereuen, allerdings — und dies ist wieder für seinen Charakter kennzeichnend — nur deshalb, weil die Angehörigen des ermordeten Gesandten gehofft hatten, von dem Angeklagten bei der Verhandlung zu erfahren, auf wessen Geheiß er die Tat vollführt hatte und so die Feinde ihrer Familie kennenzulernen, was er durch seine Tat vereitelt habe. Er behauptete von der Mitteilung seines Herrn, daß der Mörder des Gesandten entweder zum Tode oder zu 20jähriger Kerkerstrafe verurteilt werde, vollkommen befriedigt gewesen zu sein.

Über den Verlauf der Verhandlung machte er genaue Angaben und wußte sich an alle Details zu erinnern. Wohl verstand er nicht, was gesprochen wurde, da die Verhandlung in einer ihm fremden Sprache geführt wurde, doch berichtete er sehr lebhaft über alle Vorgänge bei der Verhandlung und illustrierte seine Erzählungen mit den Tatsachen vollkommen entsprechenden Demonstrationen, aus denen zu erkennen war, daß er ein gutes Auffassungsvermögen, gute Merkfähigkeit und gutes Reproduktionsvermögen besitzt. Er berichtete über alle Einzelheiten aus der Verhandlung bis zu jenem Augenblick, als der Vorsitzende die Verhandlung zu einer kurzen Pause unterbrach und das Publikum den Saal verließ. Kurz vorher behauptete er den Worten des Vorsitzenden entnommen zu haben, daß über seinen ermordeten früheren Herrn gesprochen

wurde und „da sei ihm schwer geworden". Als dann die Pause angeordnet worden war, sei auch er aufgestanden, um den Saal zu verlassen, doch seien seine Augen an dem Angeklagten hängen geblieben, er habe nichts als ihn gesehen und was weiter geschehen sei, wisse er nicht. Er behauptete, sich erst wieder zu erinnern, daß er Wasser zu trinken bekommen habe. Da bemerkte er, daß er in einem Zimmer saß mit am Rücken gefesselten Händen; warum er gefesselt sei, wußte er nicht. Erst allmählich habe er von Beamten und Polizisten erfahren, was er getan habe. Bei den wiederholt vorgenommenen Verhören schilderte er diesen Vorfall immer in gleicher Weise.

Diese Erzählung ließ vermuten, daß der Beschuldigte die Tat in einem Zustand von Bewußtseinstrübung begangen hat, wofür die weitere Untersuchung alsbald Gewißheit erbrachte. Als bei einem Verhör sein Verhältnis zu dem ermordeten Gesandten besprochen wurde, wurde er sehr traurig, klagte, daß er mit ihm seinen Vater und Bruder verloren habe, daß er nun in der Welt alleinstehe, er begann zu weinen und verfiel schließlich in einen katatonen Zustand. Regungslos saß er auf dem Stuhl, mit stierem Blick schaute er ins Leere, zitterte am ganzen Körper, reagierte nicht auf Anrufe, noch auch auf Nadelstiche, stöhnte laut und stammelte ununterbrochen mit leiser, klagender Stimme den Namen seines Herrn. Dabei war das Gesichtsfeld bis auf zentrales Sehen eingeschränkt. Nachdem dieser Zustand einige Zeit angehalten hatte, wurde ihm Wasser zu trinken gereicht und nach wiederholter energischer Aufforderung und nachdem ihm der Krug direkt in die Blickrichtung gehalten worden war, griff er hastig nach ihm und trank gierig, bis ihm der Krug mit Gewalt abgesetzt wurde. Danach beruhigte er sich allmählich, das Bewußtsein kehrte zurück und er beantwortete alle Fragen, zunächst allerdings noch langsam und träge. Nach einigen Tagen über dieses Vorkommnis befragt, wußte er nichts darüber anzugeben. Um über die Echtheit dieses Zustandes ein einwandfreies Urteil zu erhalten, versuchten wir bei der nächsten Untersuchung, diesen Zustand nochmals hervorzurufen. Zunächst wurde er über gleichgültige Sachen aus seinem Leben befragt, wobei er wie immer sehr lebhaft und gesprächig war, und dann somatisch untersucht. Dabei wurde Fehlen des Rachen- und Konjunktivalreflexes, starkes Schwitzen, geringgradige Einschränkung des Gesichtsfeldes, normale Hautsensibilität festgestellt. Sodann wurde das Gespräch wieder auf den ermordeten Gesandten gebracht. Er verfiel wieder in den gleichen Zustand, wie das erste Mal und zeigte ein vollkommen gleiches Verhalten. Wieder wurde vollkommene Anästhesie der Haut

und vollkommene Einschränkung des Gesichtsfeldes bis zum zentralen Sehen festgestellt; erst nachdem er Wasser getrunken hatte, löste sich der Zustand allmählich. Die Gesichtsfeldeinschränkung, die am Perimeter und durch verschiedene Versuche festgestellt wurde, sowie die Hautanästhesie, die so vollkommen war, das eine tief in die Haut eingestochene Nadel nicht die geringste Abwehrreaktion auslöste und nach dem Herausziehen der Nadel nicht die geringste Blutung auftrat, hielt auch nach Verschwinden des katatonen Zustandes noch längere Zeit an.

Es war somit bei dem Beschuldigten zweimal ein Dämmerzustand beobachtet worden, der offenbar hysterischer Natur war und der beidemal durch Besprechung seines Verhältnisses zu seinem ehemaligen Herrn, dem ermordeten Gesandten, ausgelöst wurde.

Für die Beurteilung des Geisteszustandes des Beschuldigten zur Zeit der Tat waren nun die Aussagen der Zeugen über sein Verhalten bei und nach der Verhaftung, die wir zur Zeit der oben beschriebenen Beobachtungen noch nicht kannten, von Wichtigkeit. — Die glänzend geführten Vorerhebungen ermöglichten es, über das damalige Verhalten des Beschuldigten ein klares Bild zu erhalten. Aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen ergab sich, daß der Beschuldigte bei seiner unmittelbar nach der Tat erfolgten Verhaftung nicht den geringsten Widerstand leistete; er ließ sich den Revolver ruhig abnehmen, blickte wie geistesabwesend ins Leere, reagierte auf keinerlei Anrufe und verblieb in diesem Zustande, nachdem er gefesselt und abgeführt worden war, noch durch 2 Stunden regungslos auf einem Stuhle sitzend und nur zeitweilig mit undeutlicher Stimme den Namen des ermordeten Gesandten stammelnd. Als ihm schließlich Wasser gereicht, bzw. wie ein Zeuge angab, gewaltsam eingeflößt wurde, wich der Zustand langsam, wobei er den Eindruck machte, als würde er allmählich erwachen. Es zeigte also sein Verhalten nach der Tat vollkommene Übereinstimmung mit unseren im Verlaufe des Verhörs zweimal gemachten Beobachtungen. Seine Angabe, es seien, als er sich nach Verkündigung der Pause erhob, um den Saal zu verlassen, seine Augen an dem Angeklagten hängen geblieben und er habe nichts als nur den Angeklagten gesehen, ist nach den gemachten Beobachtungen glaubwürdig; sie findet ihre Erklärung durch die komplette Gesichtsfeldeinschränkung, welche wir bei Z. V. während der beiden Dämmerzustände beobachtet haben. Gerade diese Feststellung ist ein sicherer Beweis dafür, daß sich Z. V. bei Verübung der Tat in dem gleichen abnormen psychischen Zustand befunden hat.

Daß Z. V. den Zustand, den er bei der Verhaftung und bei unserem Verhör geboten hat, simuliert hätte, kann man mit Sicherheit ausschließen. Mit Rücksicht auf seine primitive Bildungsstufe hätte er gar nicht beurteilen können, in welcher Weise er aussagen und sich verhalten müsse, um eine für sich günstige Beurteilung zu erzielen. Aus dem gleichen Grunde ist es unmöglich, daß ihm sein Verhalten eingelernt wurde, denn es ist ausgeschlossen, daß er dann bei den wiederholt vorgenommenen Verhören immer in der gleichen stereotypen Weise ohne die geringste Abweichung über die Vorgänge bei der Verhandlung erzählt hätte und die psychischen und somatischen Symptome, die er bei den während der Untersuchung beobachteten Zuständen von Bewußtseinstrübung bot, so vollkommen mit seinem Verhalten nach der Tat übereingestimmt hätten. Aber auch sein Verhalten in der Haft sprach gegen Simulation. Er verhielt sich vollkommen ruhig, war zufrieden, seinem geringen Bildungsgrad entsprechend machte er sich keine Gedanken über seine Zukunft. In der Haft hat er nie etwas unternommen, um eine Geistesstörung vorzutäuschen. Er hatte keine Ahnung, zu welchem Zwecke seine Untersuchung durch die Sachverständigen vorgenommen wurde, was sich aus seinem geringen Bildungsgrad erklärt. Er glaubte verurteilt zu sein und seine Strafe bereits abzubüßen.

Anfälle wurden während der Haft an ihm nicht beobachtet. Von dem Bruder des ermordeten Gesandten konnte nur in Erfahrung gebracht werden, daß der Gesandte erzählt hat, der Beschuldigte hätte einmal einen Anfall von Bewußtlosigkeit gehabt, doch wußte der Zeuge nichts Näheres darüber anzugeben. In den auf diplomatischem Wege eingeholten Informationen wurde berichtet, daß der Beschuldigte seit seiner Jugend an „hinfallender Krankheit" leide. Das Verhalten des Beschuldigten während des zweimal an ihm beobachteten Dämmerzustandes sowie die Art des Abklingens desselben ließen annehmen, daß dieser Dämmerzustand wahrscheinlich hysterischer Natur war. Für die Annahme eines epileptischen Dämmerzustandes lag kein Anhaltspunkt vor.

Wir gaben somit unser Guthaben dahin ab, daß bei dem hysterisch veranlagten Beschuldigten die durch die Verhandlung wachgerufene Erinnerung an seinen von ihm geliebten und tief betrauerten Herrn einen Dämmerzustand ausgelöst hatte. In diesem Dämmerzustand setzte er sein Vorhaben, mit dem er sich seit der Ermordung seines Herrn beschäftigt hatte, an dem Mörder Rache zu nehmen, und wozu er sich nach den Gesetzen seines Landes für verpflichtet hielt, in die Tat um. Wir erklärten — dem Wortlaute

des § 2b des Strafgesetzes entsprechend —, daß „die Tat bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen wurde“ und Z. V. daher für die Tat nicht verantwortlich ist.

Die Beurteilung des Geisteszustandes eines Täters zur Zeit einer Straftat bietet bisweilen in jenen Fällen besondere Schwierigkeiten, in welchen die Untersuchung keine ausgesprochene Geisteskrankheit ergibt, aber die Frage entsteht, ob die Tat nicht im Zustand einer momentanen, vorübergehenden Bewußtseinstrübung begangen wurde; denn die Behauptung einer vollkommenen Amnesie für die Tat oder von Erinnerungslücken seitens des Täters, die in erster Linie auf eine Störung des Bewußtseins hinweisen könnte, muß immer mit Vorsicht gewertet werden, da dies ja die einfachste und beliebteste Methode zur Vortäuschung einer Geistesstörung ist. Der Sachverständige ist bei der Beurteilung solcher Fälle in erster Linie auf die Mitteilungen angewiesen, die von Zeugen über das Verhalten des Täters bei oder unmittelbar nach der Tat gemacht und über eventuelle gleichartige Zustände, die früher schon an dem Täter beobachtet wurden. Es gilt dies vor allem für Dämmerzustände, wie sie gelegentlich bei Hysterie, Epilepsie, Alkoholismus und nach Kopfverletzungen auftreten können. So wichtig derartige Mitteilungen für den Sachverständigen sind, können sie doch niemals die eigene Beobachtung ersetzen, namentlich wenn diese Angaben nur von Laien stammen. Die Feststellung eines Leidens, bei welchem derartige Zustände von Bewußtseinsstörung vorkommen, berechtigen dann wohl den Sachverständigen, an die Möglichkeit, daß der Untersuchte die Tat in einem Dämmerzustand begangen hat, zu denken. Zu einem bestimmteren Urteil wird der Sachverständige gelangen können, wenn noch die Art der Tat oder die Art ihrer Ausführung für einen abnormen psychischen Zustand sprechen. Die größte Sicherheit bei der Feststellung eines Dämmerzustandes bieten jedoch jene Fälle, in welchen dieser Zustand zur Zeit der Untersuchung noch nicht abgeklungen war oder wenn der Sachverständige einen solchen Zustand während der Untersuchungszeit an dem Täter zu beobachten Gelegenheit hatte.

Was dem besprochenen Fall ein besonderes Interesse verleiht und seine Mitteilung wert erscheinen ließ, ist der Umstand, daß es hier zweimal gewissermaßen experimentell gelang, bei dem Beschuldigten den gleichen Zustand von Bewußtseinstrübung hervorzurufen, wie er von Zeugen bei und nach der Tat an ihm beobachtet wurde, und zwar durch die gleiche Ursache, wie jene war, die die unmittelbare Veranlassung zur Tat gab.

Auf Grund unseres Gutachtens wurde das gerichtliche Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und er mittels Eskorte aus der Republik abgeschoben. Zwei Tage nach seiner Entlassung aus dem hiesigen Gefängnis brachten die Tagesblätter die Nachricht, daß der Täter auf seiner Durchreise durch Serbien, wobei er sich offenbar nicht mehr unter behördlicher Aufsicht befand, während der Eisenbahnfahrt plötzlich den Revolver zog, wild um sich schoß und dabei einen höheren Polizeibeamten und zwei weitere Passagiere tötete, und erst als er alle Patronen aus dem Revolver abgeschossen hatte, sich verhaften ließ. Es ist aus den spärlichen, sich vielfach widersprechenden Zeitungsnachrichten nicht zu ersehen, welches Motiv der Tat zugrunde lag, noch auch wieso der Täter wieder in den Besitz eines Revolvers gekommen war. Vermutet wird, soweit die Zeitungsnachrichten erkennen lassen, auch in diesem Falle ein politisches Attentat, zu dem er möglicherweise gezwungen worden sei. Der Fall wird noch untersucht. Authentisches ist daher über den Vorfall bisher nicht zu erfahren gewesen, doch zeigt die Tat selbst so große Ähnlichkeit mit jener im Prager Schwurgerichtssaale, daß es sich wahrscheinlich auch hier um eine Tat im Dämmerzustand gehandelt haben dürfte.

Sitzungsbericht der Internationalen Akademie für kriminalistische Wissenschaften.

(Académie internationale de Criminalistique.)

Die Internationale Akademie für kriminalistische Wissenschaften, über deren Gründung im letzten Heft berichtet wurde, hat auf ihrer ersten Tagung zu Lausanne am 30. August 1929 folgende Gegenstände beraten:

I. Tintenuntersuchungen.

Prof. Bischoff (Lausanne) demonstriert einen **neuen Apparat,** mit welchem man auf zwei **zu vergleichende Tintenspuren** gleichzeitig Reagenzien bringen, gleichzeitig die bei jeder der beiden Spuren eintretenden Farbreaktionen beobachten und die Geschwindigkeit des Eintrittes dieser Reaktion messen kann.

Der Apparat besteht aus zwei Mikroskopen, die optisch durch ein Vergleichsokkular verbunden sind. Zwei Glasstäbe, welche sich gleichzeitig heben und senken, bringen die Reagenzien auf die beiden Spuren.

Prof. Dr. G. Popp (Frankfurt am Main) berichtet über den **„Nachweis der Zeitfolge an Tinten- und Stiftschriften“.** Die Feststellung, ob die in einer Urkunde enthaltene Tintenschrift oder die Bleistiftschrift zuerst geschrieben wurde, bietet oft erhebliche Schwierigkeiten. In der Literatur finden sich mehrere Publikationen hierüber, so besonders Arbeiten von Urban, Türkel, Locard, Duyster (Archiv f. Kriminologie Bd. 82), ohne daß aber eine für alle Fälle anwendbare befriedigende Lösung der Aufgabe gefunden werden konnte. Für die Prüfung kommen hauptsächlich Kreuzungsstellen zwischen Tinten- und Stiftschriften in Betracht. Bei Betrachtung in schräg auffallendem Licht glänzt der Graphit je nach seiner Beschaffenheit mehr oder weniger und unterscheidet sich daher von den meisten Tintenstrichen, welche, wenn überhaupt, im reflektierten Licht einen andersartigen Glanz aufweisen.

Urban glaubte die Frage, welcher von beiden Strichen oben oder unten liegt, durch sogenannte Schrägblickaufnahmen beantworten zu können.

Türkel hat festgestellt, daß der Tintenstrich jeweils in den schon vorhandenen Bleistiftstrich an der Kreuzungsstelle mehr oder weniger ausläuft, und daß die Federzinken an der Kreuzungsstelle mit dem Bleistiftstrich diesen polieren, was sich durch zwei schwarze bzw. hellgländende Striche bei entsprechender Beleuchtung zu erkennen gibt.

Auch Duyster hat das Ausfließen der Tinte in dem Bleistiftstrich und die Feststellung durch mikrophotographische Aufnahmen herangezogen, während Locard durch stereoskopische Betrachtungen und Aufnahmen in einem sogenannten Spiegelstereoskop das Übereinanderliegen feststellen will.

Der Erfolg dieser Methoden hängt wesentlich von der Art des Schriftmaterials, nämlich der Tinte und der Beschaffenheit des Papiers und endlich von der Druckempfindlichkeit der Schreibunterlage ab. War der Bleistift relativ hart und die Unterlage weich, so bildet sich ein Relief, welches die Entscheidung nach allen oben genannten Methoden wesentlich begünstigt. Hat sich aber kein Relief gebildet, so treten die genannten Erscheinungen oft so sehr zurück, daß die Diagnose nach diesen Symptomen nicht möglich ist. Erschwert wird die Feststellung besonders auch dadurch, daß die Stiftstriche in der Regel kein geschlossenes Band auf dem Papier bilden, sondern daß sich das Stiftmaterial entgegen der Strichrichtung nur sehr lückenhaft anstreift, so daß für die Aufnahme der Tinte Lücken dazwischen bleiben. Ist der vorgängige Tintenstrich mit einer sehr dünnen Tinte geschrieben worden, so behält das Papierfasernetz seine ursprüngliche Beschaffenheit und streift das Stiftmaterial an den gefärbten Fasern genau so ab wie an den nicht von Tinte erreichten Fasern. Das mikroskopische Bild des Stiftstriches ist dann überall gleich. Ist die Tinte dicker gewesen, so bietet sie dem späteren Stiftstrich ein Hindernis und beeinflußt die Art der Abschabung des Materials. Andererseits hängt die Beeinflussung eines Stiftstriches durch einen späteren Tintenstrich wesentlich von der Beschaffenheit des Papiers und der Beschaffenheit der Federzinken ab, weil die Möglichkeit der von Türkel beobachteten Politur des Stiftmaterials oder die Verdrängung der Papierfasern aus ihrer ursprünglichen Lage je nach der Schärfe oder Rundung der Federzinken wechseln.

Es kommt ferner in Betracht, daß an den Kreuzungsstellen zwischen Feder- und Tintenstrich durch die oben erwähnten Lücken

tintengefärbte Papierfasern und angelagertes Stiftmaterial oft nebeneinander liegen und das Stiftmaterial besonders Graphit zuweilen keine Adhäsion mit der Tinte zeigt und von dieser nicht überdeckt wird. Die Regel in solchem Falle ist aber, daß mindestens ein größerer Teil des Stiftmaterials von der darübergelegten Tintenflüssigkeit eingeschlossen wird und nur vereinzelte Stiftmaterialteilchen unbenetzt bleiben.

Früher suchte Popp in erster Linie die Entscheidung im mikroskopischen Bild zu treffen, und zwar bei durch den Vertikalluminator direkt reflektiertem, dann bei schräg auffallendem Licht, und zwar unter Wechsel der Strichlagen. Hierbei erwiesen sich aber Täuschungen nicht als ausgeschlossen, besonders dadurch, daß die Tintenschrift oft zu dünn und die Reflektion des Lichtes durch den Graphit und durch die Tintendicke hindurch nicht beeinträchtigt war. Auslauferscheinungen der Tinte waren, wie gesagt, nur bei entsprechenden Reliefbildungen zu bemerken.

Popp wandte dann zuweilen folgende Methode an: Er setzte ein Tröpfchen dünne Säurelösung auf die Kreuzungsstelle. Dann löste sich die Tinte langsam in dem Tropfen auf. Das unter der Tinte liegende Stiftmaterial blieb dann an der Faser fest haften und ließ sich durch etwas Saugpapier nicht mit dem Flüssigkeitstropfen von der Stelle wegsaugen. Wohl aber wenn das Stiftmaterial auf der Tinte lag. Diese Methode hat in einigen Fällen klare Entscheidung gebracht.

Schon vor 20 Jahren benutzte Popp aber auch die in der Daktyloskopie gebräuchlichen klebrigen Folien zur Entscheidung der Frage des Übereinanderliegens von Tinte und Stiftmaterial.

Neben und innerhalb einer Tintenschrift fanden sich z. B. in einem speziellen Falle blauüberfärbte Farbstoffteilchen auf dem Papier. Popp und sein Mitarbeiter waren auf Grund ihrer mikroskopischen Untersuchungen und auf Grund der oben beschriebenen Reaktionen mit einem Säuretröpfchen der Überzeugung, daß eine Vorpausung der Schrift mit einer Indigoblaupause vorlag, die mit Tinte überschrieben worden war. Der Schriftexperte aber behauptete, daß die Blauspuren später durch Übermalung mit einem Blaustift entstanden seien.

Popp bewies, daß sich die Blauspuren an den Kreuzungsstellen durch einen Streifen der daktyloskopischen Folie von den Tintenstrichen n i c h t abziehen ließen. Die neben dieser Kreuzung liegenden blauen Stellen ließen sich mit der daktyloskopischen Folie abheben. An der Kreuzungsstelle mußte also die Tinte ü b e r den Blauspuren liegen.

Dieses Verfahren hatte Popp seither in vielen Fällen mit Erfolg angewandt, in welchen die Zeitfolge der Tinten- und Stiftschrift festzustellen war. Die Methode hat ihn selten im Stiche gelassen. Nur, wenn der über dem Stiftschrift liegende Tintenstrich lückenhaft ist, werden Teilchen des Stiftmaterials durch die Folie von der Unterlage mit abgehoben. Doch ist der Abzug der Graphitspuren dann mehr oder weniger unvollkommen. Zweckmäßig ist es in solchen Fällen die Stelle jedenfals vorher durch eine Mikrophotographie festzuhalten.

Ist die Übereinanderdeckung an der Kreuzungsstelle allzu lückenhaft, so kann natürlich auch diese Methode keine Entscheidung bringen. Sie ist aber, wie gesagt, in den meisten Fällen mit Vorteil verwendbar.

Diese Abzugsmethode läßt sich auch zur Entscheidung der Frage verwenden, ob ein Farbstempel über oder unter Tintenschrift liegt. Der violette Farbstoff des Farbstempels löst sich in dem Folienmaterial nur an den Stellen, die nicht mit Tinte überdeckt sind. Wenn die Tinte über dem Stempel liegt, bleibt also an dieser Stelle in dem Abzugsbild eine Lücke.

Da sich in solchen Abzügen der Farbstoff aber nach einiger Zeit weiter ausbreitet, müssen solche Abzüge zu Beweiszwecken sofort photographiert werden. Als Folie verwendet man für diese Methode am besten die transparenten Rubner-Folien, wie sie von der Polizei zu daktyloskopischen Zwecken gebraucht werden und von der Firma „Folien- und Flitterfabrik Hanau am Main" bezogen werden können.

(Der Vortragende erläutert diese Methode durch Demonstration.)

Professor Türkel (Wien) berichtet in der Diskussion, daß auch er daktyloskopische Folien bei Schriftuntersuchung benütze, wenn er mit Graphit unleserlich gemachte Graphitschrift wieder sichtbar machen wolle. Man müsse sich aber darüber im Klaren sein, daß eine vorhandene Lücke im Bilde auf der daktyloskopischen Folie zwar für die spätere Entstehung des Tintenstriches spreche; das Fehlen einer solchen Lücke, also die Kontinuität des Graphitstriches auf der daktyloskopischen Folie aber nicht beweise, daß der Graphitstrich später über den Tintenstrich gezogen worden sei. Er weist darauf hin, daß je nach der Beschaffenheit der Tinte und des Papiers die Tinte von den Graphitpartikelchen abrinnen und sich direkt unter den Graphitstrich in das Papier einsaugen kann, daß also der Graphitstrich, obgleich die Tinte ihn bedeckt hat, schließlich über den Tintenspuren zu liegen kommt.

Er verweist diesbezüglich auf die in seinem „Atlas der Bleistiftschrift" reproduzierten Mikrophotogramme. In solchen Fällen könne die Poppsche Methode versagen. Professor Türkel berichtet über Untersuchungen, die sein Schüler Eisenstein aus Warschau über Kreuzungen von Tinten- und Graphitstrichen vorgenommen hat. Die Tinte reißt oft fahnenartig Graphitspuren mit. Manchmal schwemmt die Tinte diese gelockerten Graphitteile auf und trage unter Umständen einige dieser Teile auch in die der Strichrichtung entgegengesetzte Seite. Die Arbeit Eisensteins wird demnächst veröffentlicht werden.

Prof. Dr. G. Popp berichtet sodann über **eine Methode zur Bestimmung des Alters von Tintenschriften.**

Nicht nur im Gerichtsverfahren, sondern auch im geschäftlichen Verkehr wird zuweilen die Frage aufgeworfen, wann eine Urkunde angefertigt ist, bzw. ob die Datierung mit der Zeit der Anfertigung übereinstimmt, oder ob Einfügungen oder Nachsätze in Urkunden bei der gleichen Gelegenheit oder erst nach längerer Zeit, unter Umständen erst nach Jahren, in die Urkunde eingetragen worden sind. Es ist demnach von Wichtigkeit, eine Möglichkeit zu schaffen, um festzustellen, ob die betreffende Urkunde in einem Zug gefertigt wurde oder nicht, ob sie erst vor Kurzem oder etwa schon vor mehreren Monaten zustande kam.

Die Schwierigkeit liegt besonders darin, daß die Tinten des Handels sich bis zur Beendigung des Schwärzungs- oder Altersprozesses sehr verschieden verhalten und das Fortschreiten dieses Prozesses wesentlich auch von dem Papiermaterial und der Art der Aufbewahrung des Schriftstückes abhängt.

Wir unterscheiden unter dem meistgebräuchlichen Tinten a) die Eisengallustinten (Normaltinten), welche aus einer angesäuerten Lösung von gallussaurem Eisen-Oxydul bestehen und mit Säureblau oder einem anderen blauen Farbstoff überfärbt sind, b) die Alizarintinten, welche auch Eisengallustinten, aber grün überfärbt sind, und c) die Hämatintinten, welche aus Blauholzfarbstoff mit einem Oxydationsmittel hergestellt werden. Als Schreibflüssigkeiten kommen ferner hauptsächlich noch d) Farbstofflösungen in Betracht. Endlich sind e) die zur Zeit noch zuweilen gebrauchten Kopiertinten zu erwähnen.

Für die Möglichkeit der Altersbestimmung kommen in der Praxis in der Regel nur die Buchtinten, und zwar sowohl die Eisengallustinten wie auch die Blauholztinten in Frage. Die reinen Farbstofflösungen und die Kopiertinten verändern sich nämlich nur äußerst langsam und zeigen oft erst nach vielen Jahren den End-

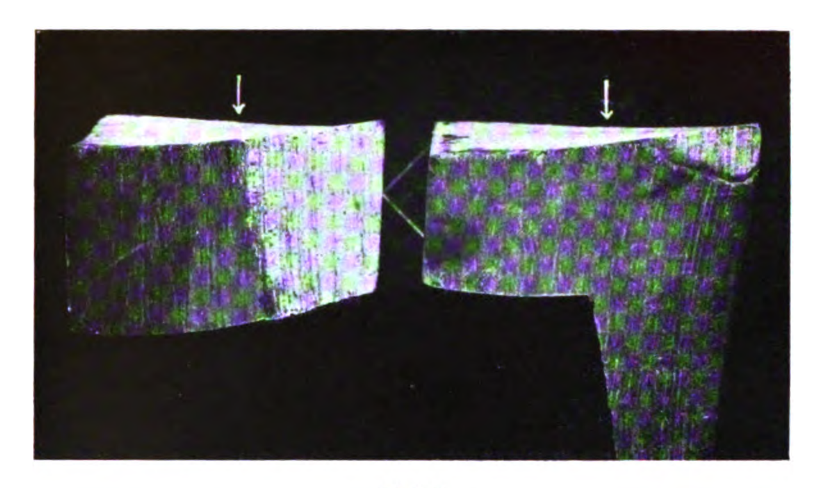


Bild 7.

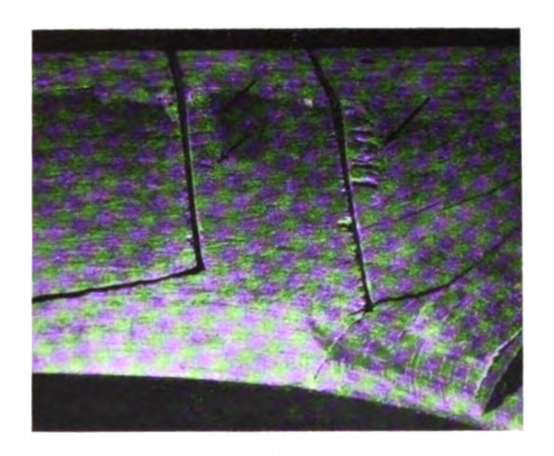


Bild 8.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 200.)

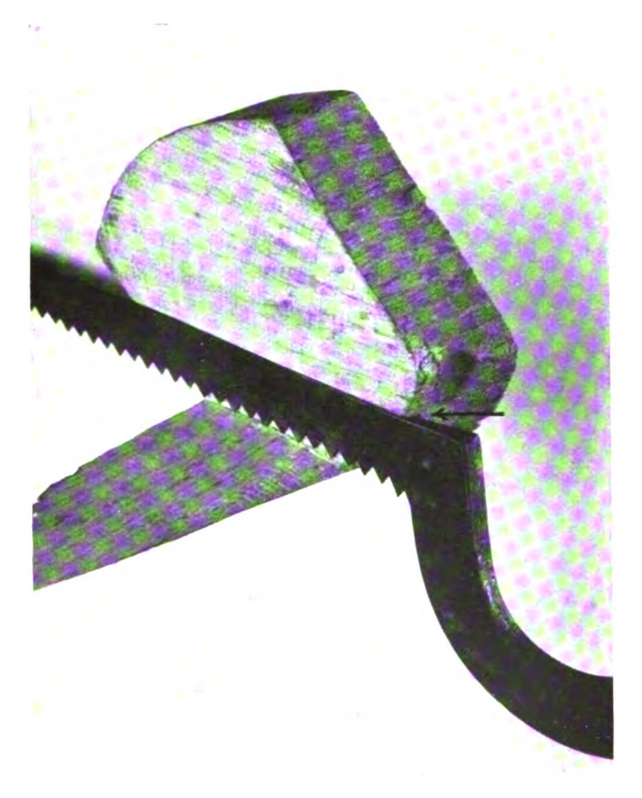


Bild 9.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 200.)

punkt des Alterungsprozesses der Schrift. Setzt man auf eine noch ganz frische Tintenschrift ein Tröpfchen Wasser, so tritt alsbald ein Auslaufen des Wassers in den Tintenstrich ein. Läuft der Tropfen nicht weiter, so kann man mit der Lupe je nach der Dicke der Tinte sehr bald ein Übergehen des Farbstoffes in das Wassertröpfchen beobachten.

Preßt man ein feuchtes Blatt entsprechend dem von altersher bekannten Preß-Kopier-Verfahren auf die Schrift, so erhält man auf dem Kopierblatt einen durch das Blatt hindurch mehr oder weniger deutlich lesbaren Abdruck der Schrift. Ist die Tinte aber schon mehrere Wochen oder Monate alt, so geht die Wasserlöslichkeit derart zurück, daß eine leserliche Preßkopie nicht mehr hergestellt werden kann. Die Herstellung von Preßkopien zur Altersbestimmung erfordert natürlich das Arbeiten unter stets gleichen Verhältnissen, d. h. die Anwendung gleichen Materials, gleicher Feuchtigkeit, gleichen Drucks und die Einhaltung der gleichen Zeit. Auch wenn es sich nicht um ganze Schriftstücke, sondern nur um wenige Schriftzeichen handelt und bereits einige Wochen und Monate seit der Niederschrift vergangen sind, kann man die Zeitbestimmung durch Prüfung der Löslichkeit der Schrift in Reagentien vornehmen. Die Tinte löst sich in einer schwachen Salzsäurelösung allmählich auf. Die Zeitdauer des Reaktionsverlaufs in dem zu prüfenden Schriftstücke gegenüber entsprechenden Vergleichsschriften aus den in Betracht kommenden Zeiten kann dann einen Maßstab bieten, um den Zeitpunkt der Herstellung des Schriftstückes zu bestimmen. Es ist dabei natürlich die Art der Aufbewahrung, wie Zutritt von Licht und Luft oder unter Abschluß derselben in Büchern oder dergleichen zu berücksichtigen.

Nach Vollendung der Reaktion saugt man das aufgesetzte Tröpfchen ab und neutralisiert die Stelle mit einer dünnen Lösung von Ammoniak. Hat man genügendes und geeignetes Vergleichsmaterial, so wird man natürlich innerhalt gewisser Grenzen nur an gleichstarken Strichen die Versuche machen. Handelt es sich um zwei Schriftstücke, zwischen deren Herstelung ein größerer Zeitraum liegt, so wird sich dies mit ziemlicher Sicherheit ermitteln lassen. Der Erfolg hängt aber wesentlich von der Art der angewandten Tinte, der Leimung des Papiers und von den Umständen der Aufbewahrung ab.

Neuerdings hat van Ledden Hülsebosch im „Archiv für Kriminologie" Band 80, Heft 4, ein Verfahren angegeben, um das Alter von Tintenschriften zu bestimmen. Er unterwirft einen Teil der Schrift einem künstlichen Alterungsprozesse.

Er bestrahlt einen Teil der Schrift unter Abdeckung des anderen Teils einige Zeit unter der Analysenquarzlampe (Höhensonne). Dann prüft er durch Aufsetzen von Wasser oder Reagenztröpfchen, ob die Tintenschrift noch alterungsfähig oder bereits in einem gewissen Ruhestand übergegangen war.

Popp hat dieses Verfahren bei vielen Gelegenheiten nachgeprüft und gelegentlich auch bewährt gefunden.

Auch die Bestrahlung eines Teiles der Schrift im Sonnenlicht leistet für solche Prüfungen gute Dienste. Es hat sich aber gezeigt, daß nicht alle Tintensorten des Handels bei diesem Verfahren genügend sichere Resultate geben. Namentlich sind die beständigen Teerfarben (Indanthrenfarben) hier hinderlich.

Popp hat versucht, dieses Verfahren der künstlichen Alterung mit dem Preßkopierverfahren zu verbinden, und zwar unter Anwendung von reinem, eisenfreiem destilliertem Wasser und eisenfreiem Kopiermaterial. Dabei ist folgendes zu beachten:

Das Eisenoxydulsalz der Normaltinte wird durch die allmählich eintretende Oxydation unlöslich und geht bei Verwendung von Wasser zu der Preßkopie nicht mehr in Lösung. Der blaue oder grüne Farbstoff jedoch, welcher der Tinte zur Sichtbarmachung beim Schreiben zugesetzt wurde, behält seine Löslichkeit viel länger, oft jahrelang bei und gibt bei dem Preßkopierverfahren unter Umständen noch lange deutliche Abdrücke. Dann geht aber mehr oder weniger nur der Farbstoff in das Kopierblatt über, nicht aber mehr Eisensalz.

Prüft man also die Preßkopie dann auf etwaigen Eisengehalt durch Aufsetzen eines Tröpfchens Rhodan-Wasserstofflösung evtl. unter Zusatz von etwas Wasserstoffsuperoxyd, so wird die eintretende Rotfärbung beweisen, daß noch Eisensalz in die Kopie übergetreten ist, daß also die Tinte noch wasserlösliche Eisensalze enthält, der Alterungsprozeß mithin noch nicht beendet ist.

Kommen Zeitunterschiede von einigen Wochen oder Monaten oder gar Jahren für die Differenzprüfung in Betracht, so kann bei entsprechendem Vergleichsmaterial mit ziemlicher Sicherheit der Zeitpunkt der Anfertigung der betreffenden Schrift festgestellt werden. Der Erfolg hängt immer wesentlich von der Art der angewandten Tinte, dem Papier und dem Vergleichsmaterial ab.

Hülsebosch berichtet über **eine Methode zur Sichtbarmachung von nicht mehr sichtbaren Tintenspuren.** Man bringt ein kleines Stück kristallisiertes Rhodankalium oder Rhodanammonium in eine photographische Schale, legt in diese kleine Kieselsteine und auf diese eine Glasplatte vom selben Format, wie es die Schale hat. Auf

diese Platte legt man das zu untersuchende Dokument. Dann läßt man, ohne das Dokument zu benetzen, den Wänden des Gefäßes entlang unter die Glasplatte vorsichtig etwas starke Salzsäure fließen. Dieser Versuch soll in frischer Luft oder beim Fenster gemacht werden und darf der Experimentator dabei nicht atmen, da sich sofort die sehr giftige Rhodenwasserstoffsäure entwickelt. In dem Momente, in welchem sich diese Säure entwickelt, lege man auf die Schale eine Glasplatte. Will man besonders sicher arbeiten, so schneidet man zuerst schmale Streifen aus Filz oder dickem Leinen oder noch besser eine Art Bilderrahmen aus Filz. Diesen Filzrahmen läßt man vorerst mit Wasser sich vollsaugen und legt ihn dann zwischen den Schalenrand und jene Glasplatte, mit welcher die Schale bedeckt wird. Der nasse Filz saugt die Rhodanwasserstoffsäure auf und vermindert so die Gefahr einer Vergiftung.

Besser und sicherer ist es jedoch in frischer Luft zu arbeiten. Durch die auf der Schale liegende Glasplatte hindurch kann man das Rotwerden der Tintenspuren beobachten. Diese rote Verfärbung ist jedoch nur eine temporäre. Man muß daher das Dokument rechtzeitig aus der Schale herausnehmen und photographieren.

Hülsebosch berichtet über mit Schweiß durchtränkte Papiere und die Sichtbarmachung der auf diese Weise unleserlich gewordenen Tintenschriften mittels ultravioletten Lichtes.

Hülsebosch berichtet über die guten Erfahrungen, die er mit Danckworths Cer. Filtern gemacht hat. (Einprozentige Ceriammoniumnitratlösung klar filtriert.)

Bischoff demonstriert **die nach seiner und Prof. Mellets Methode vorgenommene künstliche Anfärbung von Schriftstücken,** auf welchen die Tintenschrift entfernt worden war und demonstriert an einem Scheck, welcher zur Hälfte angefärbt und zur Hälfte nicht angefärbt ist, daß im Lichte der Hanauquarzlampe auf der unangefärbten Hälfte des Schecks die entfernte Tintenschrift nicht sichtbar ist, auf der angefärbten Hälfte aber deutlich sichtbar ist.

II. Fixierung von mit Jod sichtbar gemachten Fingerspuren und Geheimschriften.

Prof. Dr. G. Popp berichtet: Die durch die Hautleisten der Fingerbeeren auf das Papier gebrachten Spuren färben sich durch das Jod schwach gelblich oder bräunlich. Das Jod verschwindet von der Papierfläche allmählich wieder durch Verdunstung oder Veränderung der chemischen Bindung. Die durch die Jodierung auftretenden Fingerspuren müssen daher sofort photographiert oder

fixiert werden. Zur Fixierung kann man eine stark verdünnte neutrale Lösung von Palladiumchlorür verwenden. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß die fixierten Spuren im Bedarfsfalle durch verdünnte Ammoniaklösung aus der Urkunde wieder entfernt werden können.

Der Vortragende demonstriert dieses Verfahren.

III. Unzulässige Wiederverwendung von Briefmarken und Stempelmarken, Fälschungen dieser Wertzeichen.

Hülsebosch und **Türkel** besprechen die verschiedenen Methoden, welche von verbrecherischen Individuen angewendet werden, um hochwertige, bereits einmal gebrauchte Briefmarken und Stempel trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei der Herstellung dieser Wertzeichen wieder zu verwenden.

Türkel zeigt verschiedene mikroskopische Eigenheiten des Originalklebstoffes der Marken (regelmäßige Brüche des Klebstoffes, welche dadurch entstehen, daß die mit Klebstoff versehenen Marken bei der amtlichen Herstellung durch gekreuzte Messer oder ähnliche Vorrichtungen durchgezogen werden). Türkel berichtet über die verbrecherische Fehlfarbenindustrie am Briefmarkenmarkte. (Einlage der echten Briefmarken in verschiedene chemische Bäder.)

Türkel berichtet über die Methoden der Herstellung von Briefmarken, welche den Fälschern die photographische Reproduktion der Marken erschwert.

IV. Stampiglien.

Popp berichtet über die Beimengung von Mineralölen in die **Stempelfarbe von Poststampiglien** und die Untersuchung solcher Stempelfarben im ultravioletten Lichte. **Türkel** über **Stempelfälschungen mittels erweichter Guttaperchamasse.**

V. Fälschungen von Siegellackverschlüssen.

Türkel berichtet über Siegelfälschungen, die mit den von Zahnärzten benützten Amalgampräparaten und mit **Metallspritzverfahren** hergestellt werden.

VI. Sicherheitspapiere.

Türkel berichtet über Sicherheitspapiere und über die Beeinträchtigung des Wertes der Sicherheitspapiere durch Überdruck

und daher die Schwierigkeit der Verwendung von Sicherheitspapieren für Schecks und dergl.

VII. Verbrannte Papiere.

Türkel schlägt vor, auf verbrannte Papiere mit einem Spreyapparat eine verdünnte **Kautschuklösung** zu stäuben. Die verbrannten Papiere werden bei dieser Behandlung biegsamer als bei Behandlung mit anderen Chemikalien wie z. B. mit Zaponlack.

VIII. Die Metallographie im Dienste der Kriminalistik.

Türkel demonstriert an Mikrophotographien, wie man durch Anschleifen und Ätzen von Metallflächen, und zwar an der Veränderung der Metallkristallite metallographisch die Art der Behandlung des Metalls und die Art der Kontinuitätstrennung erkennen kann. In der kriminalistischen Praxis kann es oft von Wichtigkeit sein, **ob Bruch,** Riß, eine Kontinuitätswirkung **durch Hämmerung, Schneiden, Abzwicken oder dergl. vorliege.** Diese metallographische Untersuchung könne an den feinsten Drähten vorgenommen werden. Die Untersuchung von Drähten, Drahtseilen u. dergl. spiele in der kriminalistischen Praxis eine größere Rolle, seitdem sich in Amerika und Europa die Attentate mittels Drahtseilen auf fahrende Autos wiederholt haben. Von Interesse dürfte auch sein, daß die technologische Versuchsanstalt der Wiener Technischen Hochschule an den vom Artisten Breitbart angeblich mit den Zähnen zerbissenen Ketten feststellte, daß nicht ein Bruch, sondern eine Torsion vorliege, indem Breitbart die Ketten, welche er mit den Zähnen festhält. — die Wirkung ausnützend — abdrehte. Türkel berichtet sohin über sonstige Anwendungsmöglichkeiten metallographischer Methoden im Dienste der Kriminalistik.

IX. Untersuchung von Kugeln.

Bischoff demonstriert seine **Methode,** die Bleimasse aus dem Geschosse durch Schmelzen zu entfernen und **den Mantel der Kugel eben aufzurollen.**

Locard berichtet über das **Hastoskop** von Södermann.

Türkel berichtet über den **Goddardschen Apparat** und die amerikanische Methode der Untersuchung von Kugeln und Patronenhülsen, weiters über die Frage der Anwendbarkeit des Stereokomparators zur Identifizierung von Kugeln.

X. Staubuntersuchungen.

Locard berichtet über seine Staubuntersuchungen (wird ausführlich publiziert werden.)

XI. Untersuchungen von Zündhölzchen.

Am Tatorte finden sich häufig Zündhölzchen, die der Täter zur Beleuchtung oder zur Begehung seiner Tat verwendet hat.

Türkel demonstriert Röntgenaufnahmen und mikrophotographische Aufnahmen von Zündhölzchen und von Schnitten durch Zündhölzchen und zeigt, wie man an Zündhölzchen am leichtesten die Spuren ihrer maschinellen Erzeugung, die Art des zur Herstellung verwendeten Holzes, die Jahresringe u. dergl. feststellen kann, und inwieweit man mittels optischer und chemischer Methoden bei abgebrochenen oder abgebrannten Zündhölzchen weiter Schlüsse ziehen kann.

XII. Giftuntersuchungen.

Popp berichtet über einige **Methoden der biologischen Giftuntersuchung,** insbesondere über die Einwirkung gewisser Gifte auf besonders empfindliche einzellige Lebewesen.

XIII. Blutspuren.

Popp berichtet über **die Untersuchungen von Messerklingen,** auf welchen sich Blutspuren befinden, die mit freiem Auge nicht mehr sichtbar sind, **mit ultraviolettem Lichte** und über die von Dr. Hans Popp erprobte Methode der Aufnahme. (Wird publiziert werden.)

XIV. Betrug.

Hulsebosch demonstriert interessante Dollarfälschungen und interessante Würfelspiele von Falschspielern.

XV. Zur Technik der Untersuchung von übermalten und restaurierten Gemälden im ultravioletten Lichte.

Türkel berichtet über seine und seines Assistenten Hermann **Kaisers** Versuche.

In der Photographischen Korrespondenz Wien hat Robert Maurer in Wien unter dem Titel „Neue Methode zur Feststellung

von Übermalungen an Kunstwerken und eine Neuerung derselben" über seine Jahre zurückreichenden Versuche berichtet, den Bildaufbau ohne Eingriff in die Objekte auf „chemisch-elektrisch-photographischem Wege" einwandfrei zu klären. Der Verfasser verlautbarte zum Teil aus patentrechtlichen Gründen nichts Näheres über die Art des — wie er bemerkt — ziemlich komplizierten und nur mit Hilfe kostspieliger Apparate durchzuführenden Untersuchungsganges.

Bilduntersuchungen im ultravioletten Lichte werden schon längere Zeit von verschiedenen Stellen mit mehr oder weniger Erfolg vorgenommen. Nach Erscheinen des obigen Referates von Robert Maurer wurden auch im kriminalistischen Laboratorium der Bundespolizeidirektion Wien Versuche angestellt, ob nicht schon durch Beleuchtung mit ultravioletten Strahlen ein ähnlicher Erfolg erzielt werden könnte, wie er Maurer mit seiner von ihm geheim gehaltenen chemisch-elektrisch-photographischen, angeblich nicht auf der Wirkung ultravioletter Strahlung beruhenden Methode gelungen ist.

Die Versuche ergaben, daß die Beleuchtung mit ultraviolettem Lichte bei jedem einzelnen Bilde individuell zu variieren ist. Oft fluoresziert ein Bild, wenn es in die kurzwelligen spektralen Zonen des ultravioletten Spektralgebietes gebracht wird, an seiner ganzen Oberfläche so stark, daß es wie mit einer milchigen oder kalkigen Tünche überdeckt zu sein scheint und eine Differenzierung einzelner Stellen der Bildfläche fast unmöglich ist. Es empfiehlt sich daher — ganz abgesehen davon, daß die spektralen Zonen des mit Hilfe von Quarzprismen zerlegten Lichtes der Quarzlampe zu schmal sind — Bilder unter Anwendung eines entsprechenden Filters mit ultraviolettem Mischlichte zu beleuchten. Durch ein solches Filter werden die ganz kurzwelligen Strahlen, und zwar ungefähr um 313 $\mu\mu$ und jenseits von 313 $\mu\mu$ ausgeschaltet. Es stellte sich bei den im kriminalistischen Laboratorium vorgenommenen Versuchen jedoch heraus, daß auch in dem nach dieser Abfilterung verbleibenden „restlichen ultravioletten Mischlichte" in einzelnen Fällen die relativ kurzwelligeren Strahlen dieses Mischlichtes noch immer stören. Die Fluoreszenzkontraste werden in solchen Fällen oft viel deutlicher, wenn in den Strahlengang z. B. zwischen Lichtquelle und Filter eine dickere Glasplatte eingeschaltet wird, so daß auch die relativ kurzwelligen Strahlen des ultravioletten Mischlichtes noch absorbiert und nur j e n e ultravioletten Strahlen durchgelassen werden, welche an den violetten Spektralbezirk angrenzen. Jedenfalls wird in jedem einzelnen Falle von Bilduntersuchungen vor der photographischen

Fluoreszenzaufnahme vorerst zu prüfen sein, welche ultravioletten Wellen sich bei dem betreffenden Gemälde bzw. bei den einzelnen Partien des Gemäldes zur Erzeugung des Fluoreszenzkontrastes besonders eignen.

Damit nicht langwelliges ultraviolettes Licht, welches etwa vom Gemälde reflektiert wird, durch das photographische Objektiv auf die Platte gelange und so eine Verschleierung des photographischen Bildes führe, wird vor das Objektiv ein geeignetes Filter — es genügt oft eine gewöhnliche Gelbscheibe — vorzuschalten sein. Man erhält nach dieser Methode Photogramme, welche den nach der Methode Maurer hergestellten Aufnahmen vollkommen gleichwertig sind.

Türkel berichtet, daß er über diese Versuche gleichfalls in der photographischen Korrespondenz referiert habe.

Nach Abgabe der Korektur seiner Mitteilung erhielt Türkel die am 25. Juli 1929 ausgegebene österr. Patentschrift Nr. 113 812, in welcher nachstehende Patentansprüche Maurers geschützt sind:

1. Verfahren zur Untersuchung von Gemälden und von bemalten Gegenständen, wie Plastiken, dadurch gekennzeichnet, daß Übermalungen oder Firnisreste oder Firnisschichten durch Bestrahlung der Untersuchungsobjekte mit dunklem ultraviolettem Licht sichtbar gemacht werden und das Fluoreszenzbild allenfalls auf photographischem Wege festgehalten wird.

2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß zur Feststellung von Übermalungen durch passende Filter die kurzwelligen Strahlen des Dunkeluviollichtes von 366 $\mu\mu$ abwärts ausgeschlossen werden.

3. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß zur Feststellung von Firnisresten und Firnisschichten durch passende Filter die langwelligen Strahlen des Dunkeluviollichtes von 366 $\mu\mu$ aufwärts ausgeschlossen werden."

Türkel verliest die Patentschrift Robert Maurers (österr. Patentamt Nr. 113 812), in welcher wörtlich zu lesen ist:

„Es wurde nun gefunden, daß mit Hilfe der Uvioldunkelstrahlung auch eine Untersuchung von Gemälden und bemalten Gegenständen auf ihren Erhaltungszustand möglich ist. Zu verschiedenen Zeiten entstandene Bildschichten zeigen nämlich in der Uvioldunkelstrahlung in bezug auf Farbton, Helligkeit oder Sättigung verschiedene Fluoreszenzerscheinungen, was wohl dem verschiedenen Grade der Alterung des Bindemittels und der Farben und allenfalls auch der stofflichen Verschiedenheit der verwendeten Bindemittel und Farben zuzuschreiben sein dürfte. In dieser Weise kann die ur-

sprüngliche Bildschicht von nachträglichen teilweisen Übermalungen, insbesondere jüngeren Datums einwandfrei unterschieden werden."

„Bringt man ein Gemälde oder ein bemaltes Bildwerk in den Strahlungsbereich einer der bekannten ultravioletten Strahlen aussendenden Lampen, beispielsweise einer Analysenquarzlampe der Quarzlampen-Gesellschaft Hanau, so heben sich die Übermalungen augenblicklich als verschiedenartig leuchtende Flecken mit außerordentlicher Schärfe von dem ursprünglichen Bildgrund ab, wenn man das sichtbare Licht durch ein geeignetes Filter wenigstens bis zur Wellenlänge von 491,6 hinab durch Absorption ausscheidet. Zur Untersuchung werden hauptsächlich Strahlen von der Wellenlänge 491,6 bis 280 verwendet. Innerhalb dieses Strahlenbereiches sind die Strahlen von längerer Wellenlänge, welche tiefer eindringen, für diese Untersuchung vorwiegend geeignet. Als wichtigste Strahlung ist die besonders aktinische der Wellenlänge 366 anzusehen. Man wird deshalb Filter wählen, welche diese Strahlung so gut wie vollständig durchlassen und die kurzwelligeren Strahlen abschneiden."

„Die Verschiedenartigkeit des ausgesendeten Fluoreszenzlichtes kann im Sinne der Erfindung auch benutzt werden, um bei der Befreiung der Bildfläche von der Firnisschicht eine vollkommen gefahrlose mechanische Trennung der Firnisschicht von der Bildschicht zu ermöglichen, indem der Restaurator sich während dieser Arbeit durch Betrachtung des Bildes in der Dunkelviolettstrahlung fortlaufend darüber unterrichten kann, an welchen Stellen die Bildschicht bereits völlig bloßgelegt ist. Die Stellen, wo noch Firnis vorhanden ist, zeigen gegenüber der Bildschicht auffällig stärkere Fluoreszenzerscheinungen. Bei der photographischen Aufnahme treten die Firnisreste auf der Kopie als lichte Stellen gegenüber dem dunkeln Bildgrunde hervor. Für diese Untersuchung sind die kurzwelligsten Strahlen des Uviollichtes die geeignetsten. Dementsprechend wird in diesem Falle zweckmäßig der Strahlenbereich von 360—280 $\mu\mu$ unter Absorption der Strahlen größerer Wellenlänge durch geeignete Filter verwendet."

„Schließlich läßt sich durch Betrachtung oder Photographie von Gemälden oder bemalten Gegenständen in der Dunkelviolettstrahlung auch die Dicke der Firnisschicht bis zu einem gewissen Grad feststellen. Je mehr Firnisschichten übereinanderliegen, um so stärker ist die Fluoreszenz."

Türkel hält es für nicht richtig, die Resultate einer Methode zu publizieren und diese Methode selbst aus patentrechtlichen Gründen geheim zu halten. Er hält es weiter nicht für richtig, eine Methode

in einer Zeit, in welcher schon Untersuchungen mit ultravioletten Strahlen bekannt sind, als eine „chemisch-physikalische-elektrische Methode" zu bezeichnen und dann bei der Patentanmeldung anzugeben, daß es sich um Strahlung mit „ultraviolettem Lichte" handelt.

Er verweist darauf, daß Bilduntersuchungen im ultravioletten Lichte schon vor Maurer bekannt waren. Ganz abgesehen hiervon, gehöre es aber zu den wissenschaftlichen und praktischen Unmöglichkeiten, sich ein ganzes Gebiet, z. B. das ganze ultraviolette Lichtgebiet sozusagen im Patentwege zu pachten oder aus einem Gebiet z. B. dem ultravioletten oder infraroten Strahlenbezirke sich gewisse Wellenlängen schützen zu lassen.

Eine Modifikation der Patentgesetze wäre in dieser Hinsicht wünschenswert. Auch sollten die Personen, welche Erfindungen bei den Patentämtern vor der Patenterteilung zu prüfen haben in Fällen, in welchen es sich um kriminalistisch bedeutsame Erfindungen handelt, sich vorerst an kriminalistische Institute um Auskunft wenden, ob der Gegenstand dieser Erfindung nicht bereits bekannt sei.

Die in den Patentgesetzen vorgesehene Expropriation zugunsten des Staates ist mit pekuniären Opfern verbunden und genügt daher diese gesetzliche Bestimmung nicht.

Erfindungen, welche zur Erforschung von Verbrechern und Verbrechen bestimmt sind, sollten in der Patentgesetzgebung speziell behandelt und die öffentlichen Interessen besser geschützt werden. Professor Popp bemerkt gleichfalls, daß die Photographie von Bildern im ultravioletten Lichte nicht neu sei und kündigt an, daß Herr Dr. Hans Popp demnächst eine vereinfachte Methode der Photographie von Bildern in ultraviolettem Lichte öffentlich bekanntgeben werde.

Unzucht mit Kindern unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses.

Von

Dr. iur. **Harry Trommer.**

Der vorliegenden Untersuchung liegen tatbestandsmäßig [1]) die Verfehlungen eines Lehrers gegenüber seinen minderjährigen Schülerinnen zugrunde, die Gegenstand eines Strafprozesses gewesen sind. Kriminalpsychologisch steht im Mittelpunkt ein nicht vorbestrafter Mensch, dessen Lebensschicksal und Persönlichkeit ich im folgenden sowohl nach dem sich aus den ergangenen Strafakten ergebenden Bilde als auch vor allem nach den von mir durch eingehendes persönliches Studium des Delinquenten, durch meine in der Hauptverhandlung gemachten Beobachtungen und insbesondere durch die von mir mit ihm nach seiner Verurteilung im Gefängnis geführte Besprechung gewonnenen Ergebnissen darstellen und unter Herausarbeitung der Bedeutung der psychopathologischen Züge seines Wesens für die Begehung seiner Verfehlungen erforschen will [2]). Methodisch soll dabei so vorgegangen werden, daß ich zunächst (I) die Tat, sodann (II) den Täter und schließlich (III) die Strafe und das Verhalten des Täters während der Strafverbüßung behandle.

I. Die Tat.

Gegen Q. ist wegen Sittlichkeitsverbrechens in mehreren Fällen, begangen an seinen minderjährigen Schülerinnen, Anzeige erstattet worden. Nach eingehenden Erörterungen ist gegen Q. von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben und von dem zuständigen Amtsgerichte daraufhin das Hauptverfahren eröffnet worden. Das erkennende Schöffengericht hat dann unter teilweiser Freisprechung

[1]) Die Namen der sämtlichen Beteiligten habe ich fingiert.

[2]) Daß ich das Ergebnis meiner auf amtlichen Grundlagen beruhenden Untersuchungen veröffentlichen kann, ist mir durch das Entgegenkommen des Sächsischen Justizministeriums ermöglicht worden, das mir die Genehmigung zur Veröffentlichung der vorliegenden Abhandlung erteilt hat. Dafür gilt dem Sächsischen Justizministerium mein besonderer Dank.

Q.'s und teilweiser Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des ihm sonst zur Last Gelegten Q. wegen Verbrechens nach §§ 174 Abs. I Ziffer 1, 176 Abs. I Ziffer 3 RStGB in 2 Fällen sowie wegen Verbrechens nach §§ 174 Abs. I Ziffer 1, 176 Abs. I Ziffer 3, 43, RStGB in 2 Fällen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahre sechs Monaten Gefängnis verurteilt, und zwar hat das Gericht hinsichtlich der Verurteilung folgende Tatbestände als festgestellt erachtet:

1. a.) Q., der von 1926—1927 eine aus Knaben und Mädchen bestehende Klasse der Volksschule eines Marktfleckens als Klassenlehrer unterrichtete, rief im Herbst 1926 seine im 11. Lebensjahre stehende Schülerin Martha A. während des Zeichenunterrichtes an sein Pult, um ihr etwas zu erklären. Bei dieser Gelegenheit zog er aus seinen Hosen seinen steifen Geschlechtsteil heraus, zeigte auf diesen und sagte zur A.: „Greif' nur mal dran!" Als die A. sich weigerte, dies zu tun, nahm Q. die Hand der A. und drückte diese an seinen Geschlechtsteil. Die A., die darüber ärgerlich war, ging rasch fort, weil sie sich schämte.

b.) Kurz darauf befand sich die A. wieder am Pult ihres Lehrers Q. Auch da forderte dieser sie auf, an seinen entblößten Geschlechtsteil zu greifen. Die A. tat dies nicht, sondern entfernte sich vom Pulte.

c.) Gleichfalls im Herbst 1926 unternahm Q. mit seiner Klasse gelegentlich eines Wandertages einen Ausflug nach einem in der Nähe gelegenen Dorfe. Dort spielten die Kinder mit ihm in einem Schießstand Versteckens. Q. steckte sich während dieses Spieles hinter einen Busch und sagte zu der A., sie solle einmal hineinkommen. Da die A. hörte, daß eine ihrer Schulfreundinnen schon im Busche war, ging sie ohne Bedenken hinein. Als sie sich aber darin befand, schickte Q. die Schulfreundin der A. mit dem Auftrage hinaus, den Knaben zu sagen, sie hätten ihn nicht gefunden. Nachdem er so die Freundin der A. fortgeschickt hatte, nahm er wieder seinen Geschlechtsteil heraus, zeigte ihn der A. und sagte zu ihr: „Greif' mal dran!" Das tat die A. jedoch nicht, sondern rannte fort.

Da es sich in den unter 1a bis c genannten Fällen jedesmal um dieselbe Verletzte handelte und die Tat in ihren Einzelhandlungen unter gleichen äußeren Umständen in kurzen Wiederholungen begangen worden ist, hat das Gericht zu Gunsten Q.'s Einheit der Tat angenommen.

2.) Weiter hat Q. die in derselben Klasse befindliche, im 12. Lebensjahre stehende Schülerin Frieda B. mehrmals ans Pult gerufen, um ihr die Aufsätze zu verbessern. Wenn die B. am Pult

neben Q. stand, griff dieser der B. aus Geilheit, ohne dabei etwas zu sagen, über das Knie an das nackte Dickbein. Diese Handlung hat Q. mehrfach, mindestens aber 5 Mal, und zwar jedesmal im Klassenzimmer, in dem er unterrichtete, wiederholt.

3.) Etwa zu derselben Zeit rief Q. gleichzeitig mit der Martha A. die im 12. Lebensjahre stehende Schülerin Helene C. vor an sein Pult. Als sich beide Mädchen am Pult befanden, nahm Q. wiederum seinen Geschlechtsteil heraus. Die A. entfernte sich daraufhin schnell. Der C. aber flüsterte Q. zu, „sie solle doch mal drangreifen". Die C. tat dies jedoch nicht, sondern ging, weil sie sich schämte, rasch auf ihren Platz zurück.

4.) Während des erwähnten Schulausfluges nach einem in der Nähe gelegenen Dorfe machten die Schüler und Schülerinnen Q.'s auf dem Rückweg im Walde verschiedene Spiele. Dabei befand sich einmal Q. mit seiner 11jährigen Schülerin Johanna D. allein. Er nahm bei dieser Gelegenheit wieder seinen Geschlechtsteil heraus und forderte die D. auf, daran zu greifen. Die D. ärgerte sich hierüber, folgte der Aufforderung Q.'s nicht und entfernte sich schnell.

Das Gericht hat in den Fällen der Martha A. und der Frieda B. je ein Verbrechen nach § 174 Abs. I Ziffer 1, § 176 Abs. I Ziffer 3 RStGB und in den Fällen der Helene C. und der Johanna D. je den Versuch eines solchen Verbrechens angenommen.

II. Der Täter.

a.) Q. wurde 1899 in einer Kreisstadt als einziges Kind eines Kaufmanns geboren. 1903 verzogen seine Eltern mit ihm nach einem Dorfe, wo er von Ostern 1905 an die einfache zweiklassige Dorfschule besuchte. Zu Ostern 1910 wurde Q., der in der Schule gute Fortschritte machte, in die Vorschule eines Seminars aufgenommen. Ostern 1913 trat er in das Seminar selbst ein. Außer in den fremden Sprachen war er ein guter Schüler. Mitte des Jahres 1917 wurde Q. — noch Schüler des Seminars — zum Heeresdienste eingezogen. Mitte 1918 kam er an die Front nach Frankreich, wo er bis zum Kriegsende blieb. Nach Rückkehr aus dem Felde legte er 1919 auf dem Seminar die Abschlußprüfung ab, bei der er in den Leistungen die Zensur II und im Betragen die Zensur I erhielt. Im Jahre 1920 trat er seine erste Stelle als Vikar an einer Dorfschule an; nach einem halben Jahre wurde er an eine andere Dorfschule versetzt und kam kurze Zeit darauf als Hilfslehrer an die Schule des Marktfleckens, an der er seine Verfehlungen beging. Im Jahre 1923 verheiratete er sich. Im Jahre 1924 wurde ihm ein Mädchen geboren,

das jedoch 5 Stunden nach der Geburt starb. 1925 gebar ihm seine Frau noch einen Knaben, der jedoch auch bereits nach einem halben Jahre starb. In die Zeit nach dem Tode seines Sohnes, in das Jahr 1926, fallen seine Verfehlungen, auf Grund deren er in der ersten Hälfte des Jahres 1927 verhaftet und vom Amte suspendiert wurde.

Dieser Lebenslauf Q.'s ergibt sich aus dem Akteninhalte, insbesondere aus seinen eigenen schriftlich niedergelegten Angaben, seiner Aussage in der Hauptverhandlung und der nach seiner Verurteilung von mir mit ihm geführten Unterhaltung.

b.) Diese Unterhaltung, die sich auf Erziehung, Bildungsgang, Lebensschicksale, soziale Verhältnisse, Charakter und sittlichen Zustand, vor allem auch auf das Geschlechtsleben Q.'s und die Beweggründe zu seinen Verfehlungen bezog, ist von mir mit Vorbedacht nicht im Tone einer Vernehmung, sondern vielmehr im Tone einer persönlichen Aussprache geführt worden, in deren Verlauf sich Q. sehr offen zeigte und nicht den Eindruck erweckte, als ob er etwas verheimlichen wolle, dies um so mehr, als ich ihn ausdrücklich vorher darauf aufmerksam gemacht hatte, daß ihm aus dem Ergebnis unserer Unterredung irgendwelche Nachteile (etwa während des Strafvollzuges) nicht erwachsen würden.

Aus dem Ergebnis dieser Unterhaltung ist hervorzuheben, daß durch das Selbstzeugnis Q.'s das bestätigt wird, was von seinen Kollegen und seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Schulleiter, über Q.'s Charakter angegeben worden ist und was auch seine Ehefrau bei ihrer Vernehmung erklärt hat:

Q. ist ein gutmütiger, ruhiger, hilfsbereiter, verträglicher Mensch, der jedoch schwerfällig, gleichgültig, phlegmatisch und willensschwach ist. Wie er mir selbst erklärt hat, ist er sittlich nicht selbständig genug und zu leicht beeinflußbar.

Zu dieser leichten Beeinflußbarkeit, zu dieser Weichlichkeit scheint mir aber ein Zug von Manie, von Erhöhung des Selbstgefühls, hinzuzutreten, wie er sich meines Erachtens in dem von Q. selbst niedergeschriebenen phrasenhaften, unter ausgiebiger Verwendung der Worte Vaterland und Gott abgefaßten Lebenslauf ausdrückt, in welchem sich zudem am Schlusse hinsichtlich seiner Verfehlungen eine gewisse Gleichgültigkeit, ein gewisser Fatalismus zeigt, der sich vollständig in das Bild eines energielosen, dabei aber selbstgefälligen Charakters einfügt.

Mit dieser Feststellung stimmt auch das überein, was der ärztliche Gerichtssachverständige in seinem Gutachten hervorgehoben hat, daß nämlich Q. nicht den Eindruck machte, als ob er unter der

Untersuchungshaft sehr gelitten habe, daß sein Gesicht vielmehr beinahe einen heiteren Zug — im landläufigen Sprachgebrauch einen feixigen Ausdruck — gezeigt habe.

c.) Das Geschlechtsleben Q.'s war, wie er mir in ausführlicher Schilderung angegeben und wie auch seine Ehefrau bestätigt hat, sehr rege. Perverse Neigungen will seine Ehefrau an ihm nicht beobachtet haben. Q. selbst will weder fetischistisch noch flagellistisch noch sodomitisch noch homosexuell veranlagt sein. Insbesondere will er auch noch in den ersten Jahren seiner Ehe keine exhibitionistischen Neigungen an sich bemerkt haben.

d.) Über die Beweggründe seiner Tat hat Q. dem Gericht und den erörternden Organen nichts angeben können. Bei meiner Unterredung mit ihm hat er mir erklärt, er habe sich schon oft gefragt, was der Grund zu seinen Verfehlungen sein könnte; er könne sich aber keinerlei Erklärung dafür geben. Der Drang zu seinen Verfehlungen sei ganz plötzlich und unwiderstehlich über ihn gekommen. Er habe sich in einem gewissen Rausch befunden; wenn dieser vorüber gewesen sei, habe er sich selbst gefragt, was er denn wieder getan habe, und er habe hinterher bitterste Reue empfunden. Trotzdem aber sei er nicht imstande gewesen, den Neigungen zu widerstehen, wenn diese sich wieder zeigten.

Zur Zeit seiner Verfehlungen habe er unter einer zunehmenden Nervenschwäche zu leiden gehabt, die durch starke dienstliche Beanspruchung und insbesondere dadurch hervorgerufen sein mochte, daß er, weil er an dem Orte seiner Tätigkeit noch keine Wohnung hatte, längere Zeit auswärts wohnen und von dort hin- und zurückfahren mußte. Außerdem mag der Tod seiner beiden Kinder ihn seelisch angegriffen haben.

Nach dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen ist jedoch diese Nervenschwäche nicht derartig stark gewesen, daß man Q. als vermindert zurechnungsfähig bezeichnen müßte. Nach Ansicht des Arztes kann ein Zustand nach § 51 RStGB nicht vorgelegen haben. Einen Dämmerzustand hält der Sachverständige für völlig ausgeschlossen. Im übrigen bezeichnet auch der Sachverständige den Q. als willensschwachen, haltlosen Menschen, bei dem der Geschlechtstrieb im Eheleben vielleicht etwas stark entwickelt ist, aber noch keine übermäßig starken oder krankhaften Formen angenommen hat.

e.) In Ergänzung dieses Gutachtens des Arztes ist zur Auffindung der Ursachen der Verfehlungen Q.'s noch darauf hinzuweisen, daß die Willensschwäche Q.'s ihn zu einem leidenschaftlichen Zigarettenraucher werden ließ. Trotz wiederholter Ermahnungen seiner



Ehefrau konnte Q. nicht widerstehen, täglich 10—20 Stück Zigaretten zu rauchen. Auch im Trinken scheint er nach den Aktenerörterungen bisweilen nicht recht Maß gehalten zu haben.

Wenn es natürlich auch nicht angängig ist, die Verfehlungen Q.'s kurzerhand auf die Folgen von Alkohol und insbesondere von Nikotin zurückzuführen, so muß doch bei der von der Wissenschaft anerkannten Tatsache, daß Nikotin und Alkohol die Geschlechtsdrüsen reizen und gleichzeitig auf die feinsten Gehirnzellen lähmend einwirken und dadurch die Hemmungen mit beseitigen, die das Gewissen einer Verfehlung entgegenstellt, die Rolle besonders betont werden, die vor allem das Nikotin im Leben Q.'s gespielt hat, das in seinen Wirkungen zu der Veranlagung Q.'s (Willensschwäche) hinzugetreten ist und dadurch die Disposition Q.'s zur Begehung seiner Verfehlungen verstärkt hat.

III. Die Strafe und die Strafverbüßung.

a.) Bei der Strafzumessung ist vom Gericht zu Gunsten Q.'s in weitgehendstem Maße seine Unbescholtenheit und sein guter Leumund, seine gute Führung im Kriege und der Umstand berücksichtigt worden, daß Q. ein willensschwacher und haltloser Mensch ist und sich zur Tatzeit in einem Zustande nervöser Abgespanntheit befunden haben mag. Das Gericht hat deshalb dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt. Zu Ungunsten Q.'s ist jedoch vom Gericht in Betracht gezogen worden, daß er das Ansehen des Lehrerstandes schwer geschädigt, den sittlichen Zustand der ihm anvertrauten Schulkinder in hohem Maße gefährdet und die Eltern der Kinder beunruhigt hat. Von einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat das Gericht abgesehen, da es angenommen hat, daß die Tat weniger auf ehrloser Gesinnung als auf einer gewissen Willensschwäche Q.'s beruhe. Die erlittene Untersuchungshaft ist auf die erkannte Strafe angerechnet worden, da Q. zum Teil geständig war.

b.) Vom Leiter des Gerichtsgefängnisses, in dem sich Q. zunächst befand, ist Q. als williger und fleißiger Arbeiter geschildert worden, dessen Führung einwandfrei war. Auch in der Gefangenenanstalt, in die Q. zur Verbüßung seiner Strafe gebracht wurde, ist Q. sehr fleißig gewesen und hat sich tadellos geführt.

Im Hinblick hierauf ist Q. durch ministerielle Verfügung für einen etwa dreimonatigen Rest seiner Strafe eine dreijährige Bewährungsfrist bewilligt worden, unter welcher Q. zur Zeit noch steht und während der er sich gut geführt hat.

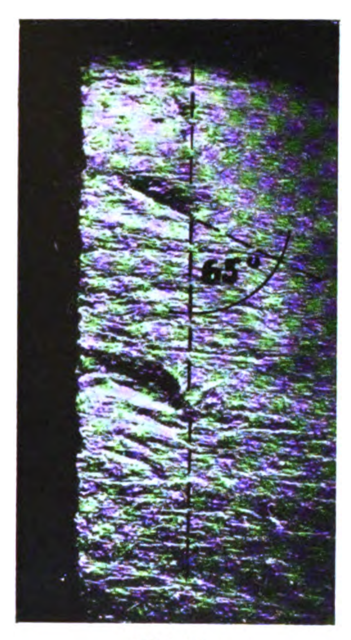


Bild 10.

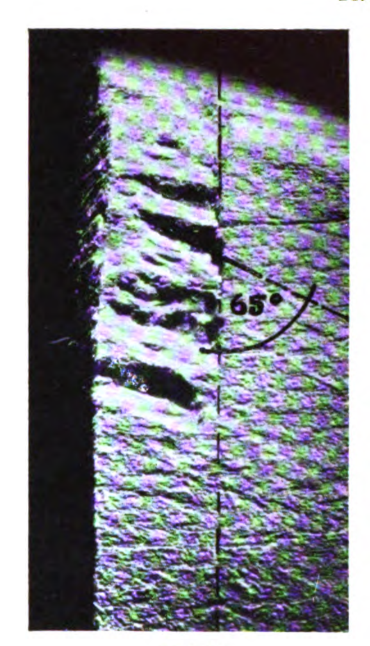


Bild 11.

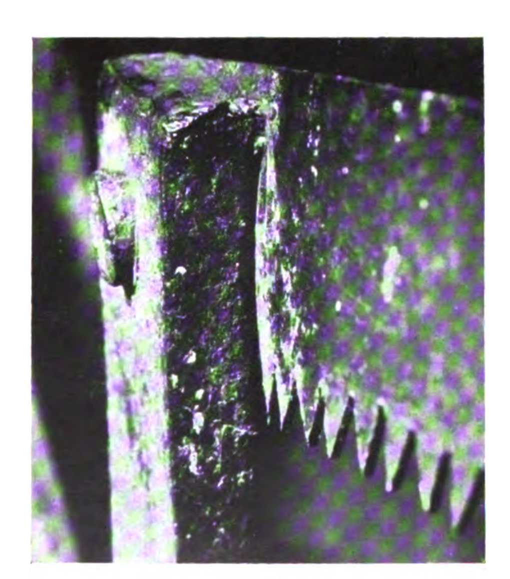


Bild 12.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 200.)

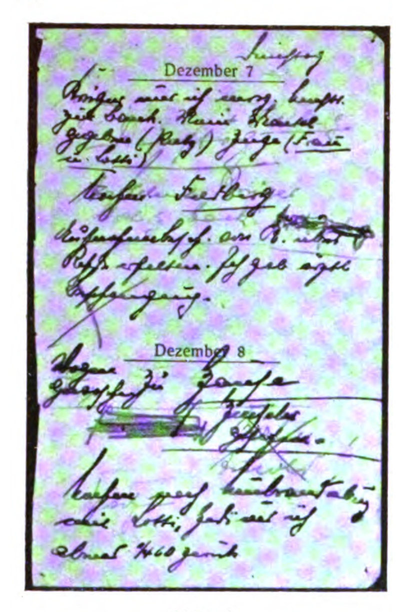


Abb. 1.

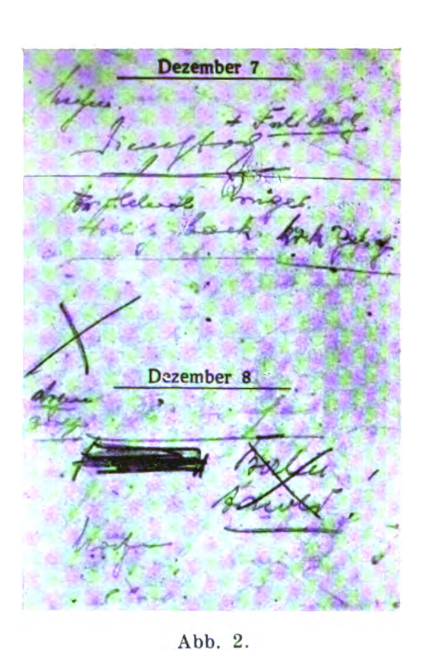


Abb. 2.



Abb. 3.

Zu Mezger: Photographie im reflektierten Ultralicht.
(Seite 248 u. 249.)

Aus dem Laboratorium für gerichtliche Chemie der Sächs. Techn. Hochschule.

Briefverschlüsse.

Von
Dr. phil. Dr.-Ing. **Alfred Heiduschka,**
ö. ö. Professor an der Technischen Hochschule Dresden.

Es sind nicht nur eifersüchtige Liebesleute und Ehegatten, neugierige und besorgte Mütter und Väter, lüsterne und geschäftstüchtige Vermieter, die sich bisweilen des Deliktes der unbefugten Öffnung von Briefen schuldig machen, sondern auch noch andere, denen das Briefgeheimnis aus persönlichen oder anderen Gründen nicht allzu heilig ist. Zu diesen gehören auch ungetreue Postbeamte, oder Angestellte, die es meistens auf Geld oder Wertgegenstände abgesehen haben. Dann außer den Kriminalisten mit legalen Absichten auch noch die Erpresser, Spione und dergleichen mit weniger legalen Zwecken.

Der Kreis dieser Interessenten besteht also aus zwei großen Gruppen, den Leuten vom Bau und den Laien. Die Leute vom Bau, zu denen wir neben den Kriminalisten und Nachrichtenleuten auch die haupt- und nebenberuflichen „Briefknacker" rechen müssen, wissen sehr genau Bescheid. Sie geben meist in sehr kurzer Zeit die geöffneten und wieder verschlossenen Briefschaften in einem tadellosen Zustand weiter, der die Feststellung der erfolgten Öffnung durch den Nichtsachverständigen so gut wie ausschließt. Die Laien machen natürlich mehr oder weniger Kunstfehler. Aber sehr oft reüssieren auch sie, wenn auch nicht immer so, daß es ein geübtes Auge auch ohne besondere Hilfsmittel nicht erkennen könnte.

Wie ist das möglich? Werden die Briefumschläge für gewöhnlich nicht sachgemäß verschlossen oder weisen sie solche Mängel auf, daß ihr Verschluß ohne weiteres, d. h. mit einfachen Mitteln wieder zu öffnen ist?

Nun, es ist schon allgemein bekannte Tatsache, daß der heute gebräuchliche Briefumschlag die unbefugte Öffnung von Briefen ohne weiteres zuläßt. Jedermann ist es doch schon passiert, daß ein Brief noch einmal geöffnet werden mußte, um etwas nachträglich beizufügen. Und das ist dann in vielen Fällen mit Hilfe der Stricknadel oder des spitzen Endes eines runden Federhalters ohne stärkere Beschädigung des Umschlages auch gelungen. Hier haben wir also schon das Beispiel für die gewöhnlichste Art der Öffnung, die mechanische. Es hat aber weiter auch jeder schon einmal eine Briefmarke dadurch vom Papier abgelöst, daß er sie ins Wasser legte. Auch diese Erfahrung, also die physikalisch-chemische Art der Trennung von verklebten Papieren, ist der Allgemeinheit also im Prinzip bekannt.

Im vorstehenden ist natürlich nur von dem einfachen Briefverschluß durch Anfeuchten und Zukleben der Klappe die Rede, nicht aber von den weiteren Sicherungen durch Siegellack, Siegelmarken, Krampen u. dgl., von denen später zu sprechen sein wird.

So gut wie alle Kuverts, die man heute bekommt, sind maschinell hergestellt, mit dünnem, in Streifen aufgetragenem Leim, der leicht wasserlöslich ist, da er ja auch bei schwachem Anfeuchten schon kleben soll, und zwar auch ohne Anwendung von Druck. Nach dem Zukleben und Eintrocknen des Leimes läßt dieser sich natürlich wieder ebenso leicht durch Wasser oder Wasserdampf lösen, der Briefumschlag ist also dergestalt leicht wieder zu öffnen. Bei der Wahl des Leimes ist für den Kuvertfabrikanten in erster Linie die Preisfrage maßgebend. Kuverts müssen billig sein, infolgedessen kann teueres Material nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Dann sind aber auch maschinelle oder technische Umstände mitbestimmend. So lassen sich z. B. in der Kuvertfabrikation dickflüssige Leime oder langsam trocknende Klebestoffe nicht verarbeiten. Weiter müssen diese Klebestoffe der Maschinen wegen neutral sein.

Wie im einzelnen operiert wird, hier darzulegen würde zu weit unter Verwendung von wasserunlöslichem Leim maschinell herzustellen, so ist das wohl ein an sich richtiger Gedanke, er ist nur leider praktisch nicht durchführbar. Die Klebestoffe nämlich, die nach dem Eintrocknen wasserunlöslich werden, sind einmal nicht neutral, oder sie brauchen zur Härtung einen zweiten Körper, wie z. B. Formaldehyd. Jedenfalls sind die bis jetzt bekannten Klebestoffe zur maschinellen Verarbeitung gänzlich ungeeignet. Diese Möglichkeit zur Sicherung von Briefen gegen unbefugte Öffnung durch Dämpfen oder Feuchten ist also nicht gegeben.

Es bleibt nun natürlich immer der Weg, Briefumschläge ohne Gummierung zu verwenden und sie mit einem entsprechenden Klebestoff zu verschließen. Dieses etwas unbequeme Verfahren aber sichert auch nicht genügend: denn einmal hindert es den Neugierigen nicht an der Zerstörung des Umschlages mit der Absicht der Ersetzung des zerstörten Umschlages durch einen gleichen oder ähnlichen oder — falls das Original des Umschlages erhalten werden soll, — am Aufschneiden eines Randes mit einem feinen Messer oder Instrument (Seitenabschnitt, die Schnitteile werden dann wieder fein verleimt).

Aus diesen Darlegungen ergeben sich schon die verschiedenen Verfahren zur Öffnung von gewöhnlich verschlossenen Briefumschlägen durch den Unbefugten: Dämpfen oder Feuchten der Klebestellen des Umschlages bzw. der Siegelmarken, Aufsprengen der Briefklappe und schließlich das Aufschneiden eines Randes.

Wie im einzelnen operiert wird hier darzulegen würde zu weit führen, wohl aber liegt hier der Ausgangspunkt für die Erwägung, was ein wirklich sicherer Briefverschluß bieten muß. Das ist nämlich: Sicherheit gegen die oben erwähnten Möglichkeiten zur Öffnung. Natürlich, — alles cum grano salis, — absolute Sicherheit gibt es nicht, denn schließlich gegen die Unterschlagung von Postsendungen bietet auch das beste Sicherungsverfahren keinen Schutz.

Betrachten wir nun zunächst einmal die von alters her und allgemein bekannten Schutz- und Sicherungsmittel, die dem gewöhnlichen Briefverschluß beigefügt zu werden pflegen. Die Siegelmarken, die zumeist mit gewöhnlichem Kuvertleim versehen sind, lassen sich entsprechenderweise ebenso durch Feuchtigkeit ablösen oder mechanisch absprengen wie die Leimstellen der Umschläge. Siegel aus Siegellack verlangen schon eine größere Übung und Erfahrung. Jeder Fachmann aber weiß, daß auch der mit dem besten Siegellack gesicherte Umschlag die unbemerkbare Entnahme des Briefinhaltes nur sehr bedingt verhindert. Das gleiche gilt für Krampen u. dgl. aus Metall, die in den Umschlag hinein- und festgedrückt werden. Alle diese Schutz- und Sicherungsmittel sind letzten Endes deshalb unzulänglich, weil sie nur den Umschlag allein sichern, den Inhalt aber ungeschützt lassen. Das ist so zu verstehen: Solange der Briefinhalt aus dem Umschlag entnommen und ohne weiteres geöffnet werden kann, ist selbst bei einwandfreier Sicherung des Umschlages immer die Möglichkeit der Öffnung durch Seitenschnitt oder durch Zerstörung des Umschlages und seine Ersetzung mit einem gleichen oder gleichartigen Umschlag gegeben. Und es darf psychologisch gesprochen nicht übersehen werden, daß die Mehr-

zahl der Briefempfänger gar nicht daran denken, ihre kritische Aufmerksamkeit dem Briefumschlag hinsichtlich dessen Authentizität zuzuwenden, so daß ein anderes Aussehen oder eine andere Beschaffenheit des Umschlages meist gar nicht bemerkt wird, geschweige denn auffällt. Damit ist nur in bestimmten Fällen und bei Leuten mit Erfahrung geschärften Augen zu rechnen.

Gibt es nun Verfahren oder Vorrichtungen, die eine unbefugte Öffnung von Briefen so weit zu verhindern, daß man von „Sicherungen" sprechen kann?

Unter all den vielen Vorschlägen, die zur Lösung des Problems der Sicherungen von Briefumschlägen gemacht worden sind und gemacht werden, — und deren Zahl ist recht groß —, erscheint mir auf Grund einer großen Reihe von Untersuchungen ein Briefverschluß als der interessanteste und wertvollste, der jetzt von W. P. H. Martin [1]) herausgebracht worden ist. M. geht von dem gewiß richtigen allgemeinen Gesichtspunkt aus, daß nur ein billiges, leicht handhabbares Verfahren, das die Verwendung jeglicher Briefumschläge zuläßt, Aussicht hat, in die Praxis eingeführt zu werden. Im besonderen stellt er folgende Leitsätze auf:

1. Nicht nur der Briefumschlag, sondern auch der Briefinhalt muß gesichert werden, und zwar für sich selbständig und allein, so daß er selbst bei Zerstörung des Umschlages oder bei seitlichem Aufschneiden des Umschlages und Entnahme des Inhaltes immer noch verschlossen ist und auch zu seiner Öffnung Gewalt angewendet werden muß, die deutlich sichtbare Spuren hinterläßt.

2. Zwischen dem selbständig verschlossenen Briefinhalt und dem Umschlag muß eine innere feste Verbindung bestehen, so daß die Entnahme des Inhaltes ohne gewaltsame, bemerkbare Spuren hinterlassende Trennung dieser Verbindung nicht möglich ist.

Diese Ziele erreicht der Martinsche Briefumschlag auf folgendem Weg: Mit einer in Größe und Form dem Briefinhalt angepaßten Verschlußmarke aus Papier oder ähnlichen Stoffen wird der Briefinhalt, der so gefaltet ist, daß er keine offenen Ränder aufweist, — es ist die gleiche Faltung, die der Apotheker für seine Pulverkapseln verwendet —, dergestalt verschlossen, daß die Verschlußmarke über der Stelle liegt, wo die beiden offenen Briefenden ineinander hineingeschoben sind. Dann wird diese Verschlußmarke, die somit den selbständigen Verschluß des Briefinhaltes schafft, mit ihrem freien Ende auch noch zu der zweiten Funktion, nämlich der Schaffung der Verbindung zwischen Briefumschlag und Briefinhalt heran-

---

[1]) Dr. W. P. H. Martin, Berlin-Charlottenburg, Docma-Briefverschluß.

gezogen, indem dieses freie Ende der Verschlußmarke an den Briefumschlag innen oder außen angeklebt wird. Wer Wert darauf legt, daß die Sicherung nach außen nicht in Erscheinung tritt, wird die Verschlußmarke im Innern des Briefumschlages befestigen, wer dagegen von vornherein abzuschrecken beabsichtigt, klebt sie außen und sichtbar über die untere Briefklappe.

Nun ist es klar, daß diese sinnreich ausgedachte Sicherung hinfällig wäre, wenn sie mit gewöhnlichem, wasserlöslichem Leim hergestellt wird. Der Erfinder stellt daher als einen wesentlichen Teil seines Verfahrens einen Klebestoff zur Verfügung, der nach dem ziemlich schnell vor sich gehenden Trocknen wasserunlöslich wird und auch mit den anderen bekannten Lösungsmitteln nicht zu lösen ist. Dieser Klebestoff hat außerdem eine so starke Klebekraft, daß ein Versuch des Absprengens der Klebestellen zu einer Beschädigung des Umschlages oder bzw. und des Briefinhaltes führt, so daß also mit mechanischen Mitteln auch nichts auszurichten ist.

Es wird also mit dem Martinschen Verschluß eine Sicherung von Briefen gegen unbefugte Öffnung erreicht, wie sie kein mir bekanntes Verfahren gewährt. Die von mir angestellten Versuche haben dies einwandfrei erwiesen. Es haben in keinem einzigen Fall die Versuche der Öffnung der mit „Docma-Verschluß" verschlossenen Briefe mit allen in Betracht kommenden Mitteln zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Als befriedigend verstehe ich dabei die Öffnung, die mir die Kenntnis des Briefinhaltes vermittelt und einen Wiederverschluß des Briefes ohne äußere Kennzeichen, wie Beschädigung, neue Leimstellen und dergl. ermöglicht.

Kleinere Mitteilungen.

Technische Bemerkungen zur Farbuntersuchung von Tintenflecken.

Von Prof. Dr. Siegfried Türkel, Wien.

I. Tintenkolorimeter.

Die Kolorimetrie spielt auch bei der Untersuchung der Farbe, des Farbenumschlages und der Farbenreaktionen der Tinte eine Rolle. Die Farbenregistrierung wurde früher mit Hilfe des sogenannten Farbenmikroskopes vorgenommen.

Das Farbenmikroskop bestand aus zwei mikroskopischen Tubusröhren. Diese waren durch ein Prismensystem (Vergleichsokular) derart verbunden, daß man im kreisförmigen Gesichtsfeld des Vergleichsokulares die beiden unter den zwei Tubusröhren liegenden Flächen als zwei aneinander stoßende, nur durch eine schwache Linie getrennte Halbkreise betrachten und vergleichen konnte. An beiden Tubusrohren sind übereinstimmende Objektive angebracht. Das eine Tubusrohr befindet sich bei der kolorimetrischen Untersuchung über dem zu beobachtenden Gegenstande, also z. B. über dem auf einem Papier befindlichen Tintenfleck, das zweite Tubusrohr über einem horizontalen weißen Normalgrund, z. B. aus schwefelsaurem Kalk (Gips). Auf diese Weise wird im Okular in der halbkreisförmigen Hälfte des Gesichtsfeldes der Tintenfleck gesehen, während die andere Hälfte des Gesichtsfeldes weiß erscheint. In jenem Tubusrohr des Farbenmikroskopes, welches sich über dem weißen Normalgrund befindet, sind drei Spalte angebracht. Mit Hilfe dieer Spalte können farbige Gläser derart in den Tubus eingeführt werden, daß das von dem weißen Normalgrund reflektierte Licht hindurchgehen muß, bevor es das Auge trifft. Es erscheint dann die eine halbkreisförmige Hälfte des Gesichtsfeldes nicht mehr schneeweiß, sondern farbig. Mit 50 genau graduierten roten, gelben und blauen Farbgläsern können 125 000 Kombinationen erzielt werden. Man nennt die Zusammenstellung dieser 50 fein abgestuften Farbgläser die Lovibondsche Tintometerskala. Die Lovibondschen Tintometergläser dienen zum Registrieren von Tintenfarben mit Hilfe des Farbenmikroskopes.

Indem man die fein abgestuften roten, gelben und blauen Gläser in entsprechender Kombination in den einen Tubus des Farbenmikroskopes schiebt, kann die Mischfarbe so abgestimmt werden, daß sie mit der Farbe der unter dem anderen Tubus befindlichen Tinte genau übereinstimmt. Die

betreffende Tintenfarbe wird durch die drei Kennzahlen der verwendeten farbigen Gläser bestimmt[1]).

An Stelle der drei Lovibondschen planen Farbgläser wurde versucht, lange keilförmig geschliffene, sich also gegen die eine Seite hin verjüngende farbige Glastafeln zu verwenden. (Massive Keile aus gefärbtem Glase mit kleinem Neigungswinkel, also langsam ansteigend.) Die drei Keile sind gegeneinander in horizontaler Richtung, also in derselben Koordinate verschiebbar. Nachdem jeder dieser drei Keile in je einem horizontalen Rahmen eingebaut sein muß, innerhalb welchem er sich mittels Zahnrads und Zahnstange in horizontaler Richtung hin- und herbewegen läßt, kann auf jedem dieser drei Rahmen eine Maßeinteilung angebracht werden, an welcher die jeweilige Stellung des Keiles abgelesen und notiert werden kann. Eine Farbe wird durch drei, die Stellung der drei Keile bezeichnende z. B. zweiziffrige Zahlen gekennzeichnet.

Bei dieser Konstruktion ergibt sich jedoch unter anderem auch der Nachteil, daß die Keile sehr langgezogen und der Keilwinkel ein außerordentlich kleiner sein muß.

Dies ist notwendig, weil bei einem Keilapparat, bei welchem also das Licht nicht durch planparallele Flächen in den Tubus gelangt, das halbkreisförmige Gesichtsfeld nicht gleichmäßig, sondern progredient gefärbt ist. Je sanfter der Keil ansteigt, desto weniger stört dieser Fehler. Um eine raschere Veränderung der Farbnuance herbeiführen zu können, kann man im Sinne der Ostwaldschen Farbenlehre noch einen vierten Keil, nämlich einen Graukeil an diesem Apparate anbringen. Andererseits wird es vorteilhaft sein, oberhalb dieser vier Keile eine undurchsichtige Platte mit einem engen Schlitze anzubringen.

Man erhält dann ein Vergleichsbild, welches nicht halbkreisförmig, sondern ein Schlitzbild ist, dennoch aber an die andere Hälfte des Gesichtsfeldes unmittelbar anstößt. Die Progredienz der Farbe wird dann kaum mehr störend wirken. Statt der farbigen Keile kann man aber auch farbige Gläser verwenden, deren Dicke nach Art der Stufengitter stufenweise steigt. Innerhalb der Stufe sind die Gläser also planparallele Lichtfilter. Wenn z. B. ganz hellrote „Gläser in der Dicke mikroskopischer Deckgläschen" derart übereinander geschichtet werden, daß sie stufenweise übereinanderliegen, dann liegt bei der ersten Stufe bloß ein solches Glas, bei der zweiten Stufe liegen zwei Gläser, bei der dritten Stufe drei Gläser übereinander usw. Das Licht dringt immer nur durch planparallele Flächen. Die Progredienz der

---

[1]) Nach ähnlichen Prinzipien konstruiert ist das Universalkolorimeter von Fr. E. Ives. Es ermöglicht gleichfalls, die Färbung undurchsichtiger Objekte in drei Zahlen auszudrücken, z. B. Rot 50, Grün 5, Blau 80. Es besteht aus einer rechtwinkligen Büchse. An dem einen Ende dieser Büchse sind vier Öffnungen angebracht und zwar drei nebeneinander befindliche, welche mit roter, grüner und blauer Scheibe bedeckt sind und eine Öffnung ohne Farbglas. Ein Farbenmischapparat, welcher aus 12 im Kreise angeordneten Konvexlinsen besteht, wird durch einen kleinen Elektromotor betrieben. Die brechende Kante eines Prismas halbiert das Gesichtsfeld. Ist das Instrument gegen eine weiße Fläche gerichtet, so wird die eine Hälfte des Gesichtsfeldes je nach der Stellung der Linse in dem Farbenmischapparat und je nachdem, ob der Apparat in Bewegung ist oder nicht, rot, grün, blau oder weiß erscheinen. Der Apparat gestattet auch die Erzeugung von Mischfarben. Die kolorimetrische Bestimmung erfolgt in dem Momente, in welchem die Färbung der beiden Gesichtsfeldhälften eine gleiche ist.

Färbung ist eine stufenweise aber keine plötzliche. Der in der undurchsichtigen Platte anzubringende oben erwähnte Schlitz muß genau die Breite einer Stufe haben. Der Bewegungsmechanismus dieser vier Stufengläser ist ein solcher, daß jedes dieser Gläser stets um die Breite einer Stufe in horizontaler Richtung nach rechts und links geschoben werden kann, so daß unter dem durchsichtigen Schlitz immer nur planparallele Gläser und nie eine Stufenkante zu liegen kommt.

II. Spektralanalytische Untersuchung.

Die spektralanalytische Untersuchung von Tintenflecken im durchfallenden Lichte gibt sehr häufig kein zufriedenstellendes Ergebnis. Die Resultate können manchmal verbessert werden, wenn das Papier transparent gemacht wird. Immerhin absorbiert auch das transparent gemachte Papier verhältnismäßig zuviel Licht. Man gelangt zu besseren Resultaten, wenn man das spektral zerlegte Licht auf die Tintenspur fallen läßt. Ein besonders schönes Absorptionsspektrum erhält man, wenn man mit einem Pinsel womöglich gleichmäßig einen breiten Tintenstreifen auf eine Papierunterlage malt. Vergleicht man die photographische Aufnahme des Spektrums auf reinem unbemalten Papier mit dem Photogramm des Spektrums, welches genau auf den breiten noch nicht so stark nachgedunkelten Tintenstreifen fällt, so kann man die durch die Farbe der Tinte hervorgerufene Absorption genau feststellen.

Die Methode, auf das Tintenband sofort spektral zerlegtes Licht fallen zu lassen, ist bedeutend besser wie jene, auf das Tintenband weißes spektral nicht zerlegtes Licht zu werfen und erst das reflektierte Licht zu zerlegen.[1])

Ist die Tinte einmal nachgedunkelt, so wird man weder nach der einen noch nach der anderen spektralanalytischen Methode wirklich brauchbare Resultate erzielen.

Photographie im reflektierten Ultralicht.

Von Dr. O. Mezger, Kriminal-Inspektor Fr. Haßlacher und Dr. W. Heeß,
Sachverständige des Württ. Landeskriminalpolizeiamts, Stuttgart.

(Mit 3 Abbildungen.)

Wir erhielten von einer außerwürttembergischen Polizeiverwaltung ein Notizbuch eingeliefert, das einem im Mordverdacht stehenden Mann abgenommen wurde und in welchem zwei Seiten ursprünglich mit Tintenstift beschrieben waren, später mit Tinte überschrieben wurden (siehe die eine der Notizbuchseiten in Abb. 1 auf S. 240). Es war von Wichtigkeit, den Text der Tintenstiftschrift zu entziffern. Da es zur vollständigen Lesbarmachung dieser Tintenstiftschrift erforderlich war, die Tintenzüge chemisch zu zerstören, so suchten wir zunächst festzustellen, ob diese Tintenstiftschrift überhaupt und überall Graphit enthalte. Während man hierzu bis-

[1]) Es wird bei Glanzwirkung des Tintenfleckes nämlich ein Teil des auf den Fleck auffallenden weißen Lichtes von dem Flecke unverändert reflektiert.



her darauf angewiesen war, einen Teil der betreffenden Urkunde herauszuschneiden, und mit 96prozentigem Alkohol am Rückflußkühler erschöpfend zu extrahieren, braucht man jetzt nach der Entdeckung Kögels[1]) nur die Urkunde im reflektierten Ultralicht zu photographieren, um diejenigen Tintenzüge, welche Graphit enthalten, sofort schön weiß zu bekommen. Das erstgenannte Verfahren ist schon deshalb weniger empfehlenswert, weil es öfter vorkommt, daß in Graphit enthaltenden Tintenstiften der Graphit so ungleichmäßig verteilt ist, daß manchmal bei einzelnen Schriftzügen nur der Teerfarbstoff schreibt. Diese Schriftzüge sind dann bei Behandlung mit Alkohol bzw. bei der nachherigen chemischen Zerstörung der Tintenschrift auf alle Fälle unwiederbringlich verloren. Außerdem weiß man auch, wenn man bei dieser Alkoholprobe an einer Stelle Graphit findet, nie, ob nicht doch irgendein anderer Teil der Urkunde mit einem anderen Tintenstift geschrieben wurde, der keinen Graphit enthält. Überhaupt muß grundsätzlich bei der Untersuchung von Urkunden der optisch-photographische Weg erst restlos erschöpft werden, ehe man mit Chemikalien an die Behandlung der Urkunde herangeht. Wenn man auf dem optischen Wege festgestellt hat, daß einzelne Tintenstiftschriftzüge keinen Graphit führen, so kann man vor der endgültigen Zerstörung der Schrift noch versuchen, durch Kopierversuche mit Wasser oder Alkohol diese graphitfreien Teile der ursprünglichen Schrift als Spiegelbild auf das Kopierpapier zu übertragen. Abb. 3 zeigt eine Reflexionsaufnahme in Wellenlänge 253 $\mu\mu$ der in Abb. 1 dargestellten Notizbuchseite, Abb. 2 dieselbe Seite nach der durch abwechselnde Behandlung mit Kalipermanganat und schwefliger Säure erfolgten Zerstörung der obenliegenden Tintenschrift.

Die Wiener Zentralstelle für Bekämpfung des Mädchenhandels

mußte in 187 Fällen auf Anzeigen wegen angeblichen Mädchenhandels intervenieren, in vielen Fällen sogar mit den Auslandbehörden in Korrespondenz treten; doch hat sich kein positiver Fall von Mädchenhandel feststellen lassen. Das übliche Bild!

Der Tod im Koffer.

In Band 84 S. 224 ff. behandelte Prof. Dr. Fritz Byloff, Graz, unter dem Titel „Der Tod im Koffer" einen Fall, in dem ein 14jähriger Mittelschüler zufällig in einem Koffer erstickt ist. Der Fall war von besonderem forensischem Interesse, weil man zunächst einen Unfall für unwahrscheinlich hielt und einen Mord annahm. Prof. Byloff hat die auf einen Unglücksfall hinweisenden Befunde an dem Koffer ausführlich dargestellt, den Obduktionsbefund dagegen nur ganz oberflächlich gestreift. Nunmehr gibt der Vorstand des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Graz, Prof. Dr. Fritz Reuter, der zusammen mit seinem Assistenten Dr. Lorenzoni die Obduktion des erstickten Knaben

[1]) Siehe den Artikel Kögels in „Archiv für Kriminologie", Bd. 79, S. 1 ff.



ausgeführt hat, in der soeben erschienenen „Festschrift für Ungar" eine eingehende Darstellung des Obduktionsbefundes. (Fritz Reuter „Mord oder zufällige Erstickung in einem Koffer?", Sonderdruck aus Band 14, Heft 1, der „Deutschen Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin", Berlin, Springer 1929.)

Prof. Reuters Abhandlung ist eine äußerst wertvolle Ergänzung zu dem im Archiv erschienenen Aufsatz. Sie zeigt, daß das Sektionsprotokoll des gerichtsmedizinischen Instituts für die gerichtliche Behandlung des Falles von grundlegender Bedeutung war, weil durch das Protokoll zunächst einmal klar festgestellt war, daß der Knabe ausschließlich durch Erstickung zu Tode kam. Die Verletzungen an den Knien und die Blutaustritte in den weichen Schädeldecken waren, wie das Sektionsprotokoll Reuters unzweideutig feststellte, nicht durch Einwirkung von dritter Hand verursacht, sondern aus der eingezwängten Lage des Körpers erklärlich. Vor allem aber ließ der Reutersche Obduktionsbefund im Zusammenhang mit dem Lokalaugenschein den Schluß zu, daß der Knabe lebend in den Koffer gelangt war. Reuter und Lorenzoni stellten noch vor der Sektion durch eingehende Versuche fest, daß, wenn man die Leiche in die zusammengekauerte Stellung brachte, in der sie gefunden wurde, es bei Anwendung eines verhältnismäßig leichten Druckes gelang, den Deckel des Koffers zu schließen. Dadurch, daß Dr. Lorenzoni, der ungefähr dieselbe Größe wie die Leiche hatte, sich versuchsweise in den Koffer kauerte und dann der Deckel zugeklappt wurde, ergab sich, daß ein derart Eingeschlossener nicht imstande war, den Deckel von innen abzuheben.

Trotzdem durch die Obduktion, durch die Experimente und durch das Ergebnis des Lokalaugenscheines die zufällige Erstickung des Knaben als erwiesen anzusehen war, konnte man sich von Seite des Gerichtes doch nicht so ohne weiteres entschließen, den Fall einzustellen. Hierbei war wohl u. a. die Erwägung maßgebend, daß das Motiv, welches den Knaben veranlaßt hatte, in den Koffer hineinzukriechen, nicht völlig geklärt erschien. Daß die Eltern des Knaben an einen Unfall nicht recht glauben konnten, und daß speziell der Vater selbst zu dem Zeitpunkte, zu welchem ihm das bereits mitgeteilte Ergebnis der Erhebungen, der Versuche und der Obduktion bekanntgegeben war, den Gedanken an ein Verbrechen nicht fallen lassen wollte, ist psychologisch begreiflich. In dem Bestreben, den Fall in jeder Hinsicht einer Klärung zuzuführen, veranlaßte das Gericht noch eine Untersuchung des Koffers durch technische Sachverständige, wobei die Frage zu beantworten war, ob die an der Innenfläche des Deckels vorhandenen Sprünge durch Druck von innen zustande gekommen sein konnten, oder ob es wahrscheinlicher sei, daß eine Kraft von außen auf den Koffer eingewirkt habe.

Über diesen Teil der Untersuchung ist in Band 84 des Archivs bereits ausführlich berichtet worden.

Der Fall lehrt wieder, wie wichtig bei solchen zunächst zweifelhaften Tatbeständen in erster Linie eine genaue gewissenhafte Obduktion und ad hoc angestellte, unvoreingenommene Experimente sind, wie sie durch das Grazer gerichtsmedizinische Institut in vorbildlicher Weise durchgeführt wurden. Der Fall beweist aber auch, daß die schließliche Klärung ohne Anwendung kriminaltechnischer Methoden und kriminalpsychologischer Erwägungen, die natürlich mit den Obduktionsbefund in Einklang stehen müssen, unmöglich ist.

Selbstmord in Rußland.

Eine im Jahre 1923 eingesetzte Spezialkommission zur Untersuchung der Häufigkeit und der Gründe der Selbstmorde in Rußland hat insgesamt 359 Fälle näher nachgeprüft. Davon betrafen 208 Frauen und 151 Männer. Die Ergebnisse der Enquete waren: 75 Proz. aller Selbstmörder waren unter 30 Jahren, 56 Proz. im Alter von 20—29; 20 Proz. der Frauen und 40 Proz. der Männer waren ledig. Die Mehrzahl der Selbstmörder gehörte den Gebildeten an. Über die Gründe des Selbstmordes sagt der Bericht, daß bei 21 Proz. wirtschaftliche Not als Motiv ausdrücklich festgestellt wurde. Etwa 50 Proz. wurden durch Krankheit und Alkohol in den Tod getrieben, wobei auch hier schlechte soziale und psychische Verhältnisse der Vorfahren von Einfluß gewesen seien.

Buchbesprechungen.

Barck, Dr. Lothar, **„Ziele und Aufgaben der weiblichen Polizei in Deutschland“.** Lübeck, Deutscher Polizei-Verlag, 1928, 137 S. M. 3.60.

Auf alle Eizelheiten der hochinteressanten und aktuellen Schrift kritisch einzugehen, müssen wir uns Raummangels halber hier versagen. Nur ein Punkt sei herausgegriffen, weil er uns als einer der wichtigsten des ganzen Fragenkomplexes erscheint: Die Organisation der weiblichen Polizei kann in 3 verschiedenen Formen erfolgen:

1. Die Bildung eines besonderen Frauenbüros unter weiblicher Leitung.
2. Zuteilung aller beschäftigten Frauen zu einer Abteilung, wo sie unter männlicher Leitung stehen.
3. Verteilung der Frauen auf verschiedene Abteilungen der männlichen Polizei.

Barck erwähnt diese 3 Organisationsformen in seinem Kapitel „Die weibliche Polizei im Ausland“ (S. 81) und bemerkt: „Als beste Organisationsform wird wohl überall die Unterstellung der Frauen unmittelbar unter den Polizeileiter und die Zusammenfassung der Frauen zu einem einheitlichen Büro angesprochen.“ (Also die oben unter 1 erwähnte Organisationsform.) „Tatsächlich besteht aber diese Organisation noch nicht überall,“ fährt Barck fort, „wenn es auch scheint, daß sich diese Spezialorganisation immer weiter ausdehnt.“ Barck, der als Quelle für dieses Kapitel Miß Allen und Miß Tagart in London angibt (S. 10), ist von den beiden Damen offenbar unvollständig informiert worden. Denn gerade in London, bei der größten Polizeibehörde der Welt, hat meines Wissens die Entwicklung den entgegengesetzten Verlauf genommen. Unter dem Polizeipräsidenten Sir Nevil Macready wurde 1918 in London die weibliche Polizei als besondere Abteilung eingerichtet, als ein „integral part of the Metropolitan police“. Die Abteilung umfaßte zunächst einen weiblichen Abteilungsvorstand (superintendent, einen stellvertretenden weiblichen Abteilungsvorstand, zehn weibliche Patrouillenführer und etwa 90 Polizistinnen. Die selbständige Abteilung arbeitete etwa 3 Jahre, dann kam ein großer Krach, und es wurde eine Untersuchungskommission eingesetzt. Ich habe vor Jahren das Protokoll dieser Kommission eingesehen, kann mich an Details nicht mehr erinnern, weiß aber, daß die Lektüre teilweise sehr erheiternd und pikant war (insbesondere die Zeugenaussagen über die weiblichen Hyde-Park-Patrouillen!). Das Ergebnis der Untersuchung war: die selbständige Abteilung unter weiblicher Leitung wurde aufgelöst, und die Polizistinnen, deren Zahl man um 50 Prozent reduzierte, wurden auf die einzelnen Bezirke verteilt und dem Kommando der männlichen Bezirksvorstände unterstellt. Wenn auch Frauen

gelegentlich in Kriminalfällen bei Durchsuchungen, Vernehmungen usw. herangezogen werden, wie dies ja seit langem bei allen Polizeibehörden von Fall zu Fall geschieht, so ist doch in der Londoner Kriminalabteilung (Criminal Investigation Departement) kein einziger weiblicher Detektiv angestellt. „Lady Molly of Scotland Yard" hat in Wirklichkeit nie existiert.

Im übrigen sind die ausländischen Verhältnisse von Barck nur andeutungsweise gestreift.

Was aber den Hauptteil des Barckschen Buches betrifft, so gibt die Arbeit trotz ihrer Kürze einen sehr guten und äußerst instruktiven Überblick über die geschichtliche Entwicklung der weiblichen Polizei in Deutschland und ihre gegenwärtige Organisation in Deutschland. Die Arbeit ist besonders deshalb sehr zu begrüßen, weil hier zum ersten Male ein mit polizeilichen Organisationsfragen beruflich befaßter Beamter, der das Für und Wider ex officio ernstlich und unparteiisch zu prüfen hatte, bevor die Einführung der weiblichen Polizei in seinem Lande beschlossen wurde, sich ausführlicher in Buchform äußert. Bisher lagen dagegen über das Thema nur Bücher von Frauenhand vor, die doch wohl in der Hauptsache als Propagandaliteratur zu werten sind. Heindl.

Beger, Dr. F., **„Die rückfälligen Betrüger."** Leipzig, F. Wiegandt, 1929. 80 S. 4,20 Mk.

Als Heft VII der von Exner herausgegebenen „Kriminalistischen Abhandlungen" läßt Beyer eine Monographie über rückfällige Betrüger erscheinen. Gleichartige Arbeiten über die Rückfallsdiebe, die Mörder usw. sollen folgen. Es ist also eine ähnliche Schriftenreihe wie die „Heidelberger Abhandlungen" beabsichtigt, die bisher die Massenmörder, die Prostituierten und die jugendlichen Verwahrlosten in Einzelschriften behandelten. Es besteht aber ein Unterschied in der Methode. Die Heidelberger Publikationen beruhen auf der gründlichen Auswertung eines eng beschränkten Untersuchungsmaterials (im reinen Fall 105 Fälle, im andern 70 usw.) Die Exnersche Schriftenreihe legt dagegen weniger Gewicht auf die genaue Kenntnis und Durcharbeitung von Einzelfällen, sondern will einen Überblick über das ganze in der Kriminalstatistik und im Schrifttum vorliegende Material bieten, verwertet also Material aus zweiter Hand. Beide Methoden, die intensive und die extensive, haben ihre unausbleiblichen Mängel, aber zweifellos auch ihre großen Vorzüge, und ich möchte einer kürzlich erschienenen Rezension nicht so ohne weiteres zustimmen, die die Methode der Beyerschen Schrift verwirft. Meines Erachtens ist es auch für die kriminalistische Forschung eine durchaus zweckmäßige Arbeitsteilung, wenn der eine gewissermaßen klinische Untersuchungen an Einzelobjekten anstellt und beschreibt, und der andere vergleichend, abwägend, ergänzend aus den Einzelfällen ein Gesamtbild formt. H.

„Revue Internationale de Criminalistique." Lyon, Desvigne et fils. 1929.

Unser verehrter Kollege Dr. F. Locard, der neben Bertillon einer der ersten in Frankreich war, die sich um die police scientifique Verdienste erwarben, publiziert seit Mitte des Jahres eine internationale kriminalistische Zeitschrift. Sie ist in gewissem Sinne eine Fortsetzung der von Locards Lehrer, dem Lyoner Gerichtsmediziner Prof. Lacassagne gegründeten „Archives d'anthropologie criminelle", die leider ihr Erscheinen einstellen

mußten. Sie ist aber mehr spezialisiert als Lacassagnes Organ. **Als die** „Archives d'anthropologie criminelle" erschienen, steckte die Wissenschaft von der Technik der Kriminalpolizei noch in den ersten Anfängen, die Zahl der auf diesem Gebiet arbeitenden Autoren war noch verhältnismäßig sehr gering, und so konnte Lacassagne in seinem Blatt auch noch der allgemeinen Gerichtsmedizin einen breiten Raum einräumen. Heute ist die Kriminaltechnik, also die Disziplin von den technischen Methoden der Kriminaluntersuchung, ein derart umfassendes Gebiet, daß Locard mit Recht ein Organ schaffen konnte, das ihr ausschließlich gewidmet ist. Die neue Zeitschrift soll, wie ihr Programm besagt, unter Ausschluß der sozialen und „zivilen" Gerichtsmedizin insbesondere folgende Wissenszweige behandeln:

Identitätslehre (Daktyloskopie, Signalement usw.)
Spurenkunde
Schriftuntersuchungen
Kryptographie
Fälschung von Zahlungsmitteln, Kunstgegenständen und Lebensmitteln
Organisation und technische Hilfsmittel der Kriminalpolizei
Psychologie der Zeugenaussage
Verbrechersprache, Tätowierungen und sonstige Kriminalanthropologie
Technik des Verbrechers
Gerichtliche Photographie.

Die Aufsätze der bisher erschienenen Hefte bewegen sich auch auf diesem Terrain. Neben einigen Artikeln über Personenfeststellungstechnik sind besonders hervorzuheben eine sehr interessante, instruktive Arbeit Locards über kriminalistische Staubuntersuchungen (L'analyse des poussières en criminalistique"), eine aufschlußreiche Abhandlung Bischoffs (Lausanne) über „Recherches en matière d'incendie", Chevassus über „L'analyse graphometrique et l'affaire Dreyfus", Berntheisels, Chavignys und Labordes über „Balles de revolver", Goddefroys über „Ecriture au crayon" usw.

Locard leitet seine Zeitschrift mit einer Vorrede ein, in der er warm empfundene Worte der Verehrung dem Andenken der drei Großen widmet: Laccassagne, Lombroso und Hans Groß. Wir danken ihm für diesen Akt kordialer Kollegialität, seine „Revue Internationale de Criminalistique" mit einem Hinweis auf die Verdienste des Begründers unseres „Archivs für Kriminologie", Hans Groß, zu eröffnen, und begrüßen die neue Zeitschrift aufs herzlichste als Weggenossen. Heindl.

Haferland, Dr. Fritz. **„Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verteidigers.** Eine forensische Studie. Berlin, A. Pulvermacher u. Co., 1929. 102 S. 2,50 Mk.

Diese Schrift, wie es scheint die Erstlingsarbeit eines künftigen Anwalts, behandelt die Tatbestände der strafbaren anwaltlichen Begünstigung, Geheimnisverletzung, Beleidigung und des anwaltlichen Parteiverrats. Den vom Verfasser im einzelnen befürworteten Auffassungen vermag der Ref. nur zuzustimmen. Für die praktische Verwendung hätte die Schrift jedoch wesentlich gewonnen durch übersichtlichere Gruppierung und durch knappere sprachliche Einkleidung; auch durch ausgiebigere Berücksichtigung der Judikatur der letzten Jahre, wogegen die Berücksichtigung älterer akademischer Autoren (Binding, Birkmeyer, Hälschner) ohne Nachteil hätte vernachlässigt werden können. F. Dehnow (Hamburg).

B a r t n i n g, A. **„Die Stellung des Verteidigers im Strafprozeß.“** Leipzig, W. Moeser, 1929. 20 S. (Nr. 18 der Druckschriften des Deutschen Anwaltsvereins.)

Rechtsanwalt Bartning, kürzlich verstorben, war außerhalb Hamburgs nur wenig bekannt, erfreute sich aber eines besonders großen lokalen Ansehens. Posthum gibt der Deutsche Anwaltverein diesen Vortrag heraus, den Bartning vor vier Jahren gehalten hatte.

Während Bartning in seiner früheren Veröffentlichung über den „Einzelrichter im Strafprozeß“ (besprochen in diesem Archiv, Band 84 S. 249) für organisatorische Änderungsvorschläge eingetreten war, die ernsten Bedenken begegnen konnten, hat er in der vorliegenden Veröffentlichung bestehende Verhältnisse behandelt und hierzu eine Fülle kluger Bemerkungen in gefälligster Diktion gegeben. Was ein verständiger Verteidiger zum Nutzen nicht nur seines Klienten, sondern zugleich des Gerichts tun kann; welchen teils unlösbaren Konflikten er ausgesetzt ist; wie der Einfluß des Plädoyers immer mehr schwindet; wie das Charakterbild des Verteidigers „sich in der Umwelt auf nicht gerade erfreuliche Art spiegelt“; wie „ein Verteidiger, den das Gericht von vornherein mit Mißtrauen ansieht, für den Angeklagten schlimmer ist als gar keiner“, darüber und über anderes findet der Leser auf engem Raume Anregendes gesagt, das in ihm haften bleiben wird. F. D e h n o w (Hamburg).

H ö r l e r, F. O. **„Das Wesen der Strafe“.** Basel, Zbinden & Hügin, 1927. 288 Seiten.

Ein Doktorand gibt hier eine „Grundlegung zu einer Strafrechtserneuerung“, wie er im Untertitel seines Buches bescheiden sagte. Die in der Abhandlung angewandte Methode bezeichnet der Verfasser als „moderne geisteswissenschaftliche Methode“ und er will drunter verstanden wissen „eine Methode, die die aus den gegebenen Tatsachen im Menschen-Innern gefundenen Gesetze zum Ausdruck bringen läßt“. Die Methode bestehe „daher“, wie der Verfasser einleitend erklärt, „nicht im bloßen Verknüpfen von Vorstellungen, vielmehr ergreift sie die volle Wirklichkeit“.

Wir gestehen, daß wir diese beiden Sätze und insbesondere ihren kausalen Zusammenhang nicht verstehen. Auch die ganze Abhandlung ist uns großenteils unverständlich geblieben, soweit wir sie gelesen haben. „Verschüttet, vergessen sind die Geistwege; die Lebensweisheit und die Menschheit liegen in der Tat im Organ“ klagt der sorgenvolle Autor am Schluß seiner Einleitung. Sich selbst betrachtet er offenbar als Ausnahme. Er findet, daß das von ihm gesammelte Material „eine reiche, ungeahnte Fülle von neuen, tiefsten Einsichten gewährt“. „Dieses fand der Verfasser auf seinem einsamen jahrelangen Suchen nach vertiefter Selbst- und Menschenerkenntnis“, „in zähem Erkenntnisstreben“.

Das Material besteht in Zitaten Weiningers, Nitzsches und zahlreicher anthroposophischer Autoren. Die Zitate nehmen einen unverhältnismäßig breiten Raum ein. Manche Abschnitte des Buches bestehen überhaupt nur aus Zitaten. So beschränkt sich zum Beispiel das Kapitel „Die Freiheitsentziehung zur Sicherung der Gesellschaft sowie des Verbrechers“ lediglich auf ein 2 Seiten langes wörtliches Zitat einer anthroposophischen Wochenschrift. Von Hörler selbst stammt in diesem Kapitel nur der einleitende Satz „Darüber führt N. N. bemerkenswerte Anschauungen und Gedanken heran“ Doppelpunkt! Zitat! Aus! Schluß! Dabei sind die hier „herangeführten“ Ge-

danken keineswegs neu, sondern schon bis zum Überdruß in der kriminalistischen Literatur diskutiert.

Was Hörler in anderen Kapiteln aus Eigenem hinzufügt, ist in einem unerträglich „geschwollenen" Stil geschrieben. Dem soeben erwähnten Kapitel folgt z. B. ein Kapitel mit der Überschrift: Die notwendige Beschaffenheit der Umgebung des Strafvollzugs." Das Kapitel beginnt mit einem Zitat von 2½ Druckseiten und endet mit einem Zitat von einer Druckseite und dessen Umschreibung. Dazwischen steht 1 Seite, von Herrn Hörler selbst verfaßt. Er fordert darin, daß das Wort „Strafe" und „Sträfling" ausgemerzt werde. „Dem Wesen der Strafe entspricht es, daß an Stelle des bisherigen Ausdruckes die Straffe (sic!) tritt, worin der ganze Sinn dessen liegt, was den Vorgang bezeichnet, der im Straffverfahren liegt." „Da es sich in diesem Straffverfahren ja um die Bewußtseinserweiterung, also um einen prinzipiellen Erkenntnis- und Erlebnisprozeß handelt, so ist es naheliegend, daß auch die Bezeichnung ‚Strafanstalt' ihren Sinn verloren hat. Wir möchten viel eher für den Ausduck „Bewußtseinsanstalt" oder vielleicht noch besser „Erkenntnisanstalt" oder „Strafferziehungshaus" plädieren. Was aber dem pädagogischen Charakter der Straffung vollends entsprechen würde, könnte einen Ausdruck in der Bezeichnung „Straffschule" finden. Die Fähigkeiten eines Menschen, durch die er sich Erkenntnisse höherer Welten erwerben kann, einer Bloßlegung und Inbetriebsetzung zu unterziehen, darauf kommt es an. Darin aber, einzig und allein nur darin, besteht und west das Wesen der Strafe."

Wir würden das Buch nicht so ausführlich besprechen, wenn nicht auf dem Titelbogen stünde: „Von der hohen Juristenfakultät der Universität Leipzig 1925 als Dissertation mit Auszeichnung approbiert." Wir empfehlen dem „Strafrechtsausschuß" des Reichstags die Lektüre, damit er sich endlich klar wird, woran das Wesen der Strafe west. Heindl.

Degener. **„Wer ist's?" „Ein Zeitgenossenlexikon."** 9. Auflage 1928. Berlin, Verlag Herrmann Degener. 1928. 2100 Seiten. Preis geb. 46 Mk.

Die neueste Ausgabe von Degeners „Wer ist's" ist um ca. 3000 Neuaufnahmen bereichert. Es umfaßt jetzt über 20 000 Biographien lebender Zeitgenossen (genaue Personalien, Adresse, Lebenslauf, Spezialgebiete der Betätigung, Schriften und Werke usw.). Politiker, Wissenschaftler, Schriftsteller, Schauspieler, Künstler aller Art, Bank- und Finanzleute, Industrielle, kurz alle, die im öffentichen Leben Deutschlands irgendeine Rolle spielen, sind verzeichnet. Daß dieses Nachschlagewerk bei allen Ministerien, Parlamenten, großen Zeitungsredaktionen, Banken usw. seit Jahren in Gebrauch ist, beweist seine vielseitige Nützlichkeit. Äußerst wertvolle Dienste kann es u. E. auch der Kriminalpolizei, den Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichtern leisten, die bei Vernehmungen und bei ihrer sonstigen Aufklärungstätigkeit, häufig das Bedürfnis haben, sich möglichst rasch und mühelos biographische Details zu verschaffen, um z. B. die Angaben von Hochstaplern nachzuprüfen, um geeignete Spezial-Sachverständige zu eruieren usw. Da die biographischen Angaben des „Degeners" auch über Familienverhältnisse, verwandtschaftliche Beziehungen, Zugehörigkeit zu politischen Parteien und wissenschaftlichen Vereinen überhaupt über persönliche Interna tunlichst Aufschluß zu geben suchen, wird der Kriminalist an der Hand dieses Lexikons manchmal verblüffend rasch und einfach phantastische Lügengewebe ad absurdum führen können.

M o l l, Dr. Albert, **„Abhandlungen aus dem Gebiet der Psychotherapie und medizinischen Psychologie.“** Stuttgart, Enke, 1925 r. f. J.

Im 2. Heft behandeln Benno Kern und Fritz Schöne die „Sonderstellung gewisser Farbtöne und die Heilbehandlung von Farbenschwäche“. Wenn die Arbeit auch auf kriminalistische Fragen nicht weiter bezug nimmt, so ist sie doch auch für den Kriminalisten unter dem Gesichtspunkt der Psychologie der Zeugenaussage lesenswert und aufschlußreich. In Heft 3 „Neue Wege in der Psychiatrie“ stellt Dr. Levy-Suhl das Seelenleben der Wilden in Parallele zu den Geistesstörungen der Kulturmenschen, ähnlich wie ja auch schon von mehreren Autoren das Seelenleben der primitiven Völker untersucht wurde, um neue Wege der Kriminalpsychologie zu suchen.

„Fortschritte der Sexualwissenschaft und Psychoanalyse“, redig. von Mißriegler und Gutheil. III. Band. Leipzig, Deuticke 1928. M. 12.—; geb. Mk. 14,20.

Enthält zwei auch für den Kriminalisten interessante Aufsätze: „Zur Psychoanalyse und gerichtlichen Begutachtung der Kleptomanie“ von M. Friedemann und „Analyse eines Kriminellen“ von H. Sonnenschein.

T ü r k e l, S., **„Kryptographische Parerga“.** Graz, U. Moser, 1929. 56 Seiten. 6 Mk.

Der wissenschaftliche Leiter des kriminalistischen Instituts der Polizeidrektion Wien gibt hier eine Sammlung von Aufsätzen über die Herstellung von Geheimschriften und ihre Enträtselung. Prof. Türkel hat, wie sich unsere Leser erinnern werden, bereits im „Archiv“ einige interessante Mitteilungen über Chiffrier- und Dechiffriermethoden veröffentlicht.

H ö h n, R., **Stellung des Strafrichters in den Gesetzen der französischen Revolutionszeit.“** Berlin, de Gruyter, 1929. 148 S. 8 Mk.

Verfasser erläutert an den einzelnen Etappen der französischen Revolutions-Gesetzgebung die Strafrechtsreform der Aufklärungszeit. Er zeigt, wie durch die Schaffung klarer Tatbestände, durch die Fixierung der Strafen und durch die Einführung der Jury eine erhöhte Rechtssicherheit des Bürgers gegenüber der Willkür der staatlichen Rechtspflege angestrebt wurde.

K r ü g e r, F. u. K l e m m, O.. **„Angewandte Psychologie.“** Erstes Heft: Gerichtliche Psychologie. C. H. Beck, München, 1929.

Klemm berichtet über „Eignungsprüfungen für den Kriminaldienst“, über die „Atmungssymptomatik bei Untersuchungsgefangenen“, und wendet sich in einem Aufsatz „Dunkles beim Hellsehen“ gegen den Unfug, Hellseher bei der Aufklärung von Verbrechen heranzuziehen. Er bespricht in der letzten Arbeit die Ergebnisse eines Versuches, den das Polizeiamt Leipzig mit 10 Hellseherinnen anstellte (näheres über diese Experimente veröffentlichte das Archiv in Bd. 76 S. 247—298). Das Heft enthält weiter einen Aufsatz von Ilse Beuscher über die Psychologie des Gedankenlesens und eine Arbeit Klemms über Glücksspielautomaten.

Öhler, H. und Albrecht, W. **„Preußisches allgemeines Polizeirecht."** Berlin, Hirschfeld, 1930. Kart. M. 4.25.

Ein Führer durch das Preußische Polizeirecht in knapper Darstellung und übersichtlicher Druckanordnung. Zweifellos ein ganz vorzügliches Unterrichtsmittel für Polizeibeamte, dessen niedriger Preis besonders hervorzuheben ist. Das Polizeiinstitut in Berlin, das in Verbindung mit Oberlandesgerichtsrat C. Schaeffer als Herausgeber zeichnet und das noch weitere Bände in der Art der bekannten „Schäfferschen Grundrisse" folgen lassen will, erwirbt sich damit ein großes Verdienst um die praktische Förderung der Polizeiliteratur.

Popp, Dr. Walter. **„Das pädagogische Milieu.** Studium zum Milieubegriff und einer Milieupädagogik." Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann), Langensalza. Pädagogisches Magazin Heft 1179. 234 Seiten. M. 4.60.

Durch mehrjährige Bearbeitung eines umfangreichen Aktenmaterials an Dienststellen für Wohlfahrtspflege, Jugendfürsorge und Jugendgerichtshilfe gelangte der Verfasser zu der eingehenden Kenntnis der Materie. Um einen bestimmten Milieubegriff zu gewinnen, werden zunächst Umfang und generelle Bestandteile des Milieus festgelegt. Daran schließt sich dann die Untersuchung über die Beziehungen zwischen Individuum und Außenwelt im allgemeinen und die für die Pädagogik bedeutungsvollen zwischen Kind und Milieu im besonderen.

Classen, Dr. Wilhelm. **„Studien zur Sexualpsychologie und -pädagogik der Gegenwart.** Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann), Langensalza. Pädag. Magazin, Heft 1212. 110 S. M. 2,20.

Der Verfasser gibt eine Darstellung der Sexualität und der psychischen Geschlechtsdifferenzen. Im zweiten Teil wird die sexualpädagogische Prophylaxe erörtert, und anschließend erfahren die beiden am meisten im Kampf der Meinungen stehenden Vorbeugungsmittel — die sexuelle Aufklärung und das Schamgefühl — eine ausführliche Besprechung.

Lucht. **„Strafrechtspflege in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August."** Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts, 1. 112 Seiten. 1929. M. 7.—.

Lucht gibt an dem Beispiel Sachsen-Weimar-Eisenach ein anschauliches Bild der unendlichen Schwierigkeiten, welche sich dem Weg zum modernen Rechtstaat in der Strafrechtspflege entgegenstellten. Dabei bilden die Persönlichkeiten Carl August und seiner Berater einen bemerkenswerten Hintergrund für die Alltagssorgen der Strafjustiz und die mühsamen Reformversuche im alten Weimar.

Schneidemühl, G. **„Handschrift und Charakter."** 2. Auflage. Grieben, Leipzig, 1929.

Der am 2. November 1928 verstorbene Verfasser hat die Neuauflage noch kurz vor seinem Tod vollendet. Sie ist vollständig umgearbeitet und ergänzt. Insbesondere ist der Abschnitt über Verbrecherhandschriften stark erweitert.

J u l i e r, M., Polizeihauptmann, **„Die polizeiliche Untersuchung von Kraftfahrzeugunfällen“.** Oktav. 51 S., 19 S. Bilder und Skizzen. München 1929 (J. Schweitzer Verlag). RM. 2.80.

Die Kraftfahrzeugunfälle mehren sich in auffälliger Weise auf den verkehrsarmen Landstraßen. Die kriminalistische Untersuchung ist nicht nur eine neue Aufgabe der Großstadtpolizei, sondern kann tagtäglich auch an den kleinstädtischen und ländlichen Polizeibeamten herantreten. Juliers Darstellung gibt ihm bei der Behandlung von Kraftfahrzeugunfällen die nötigen Fingerzeige. Zahlreiche Bilder und instruktive Skizzen ergänzen die Darstellung.

S c h a e f f e r, C., und A l b r e c h t, W., **„Allgemeines Polizeirecht in Deutschland.“** 1.—7. Auflage. (Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre, 28. Band.) Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig. Kartoniert 2.40 M.

Eine außerordentlich knappe und deshalb übersichtliche Darstellung, die aber alles Wesentliche enthält und durchaus zuverlässig wiedergibt. Verwaltungsbeamte jeder Art, vor allem Polizeibeamte, können sich an der Hand des „Schaeffer“ mit Leichtigkeit die für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse aneignen. Nur wer einen Überblick über das ganze Polizeigebiet hat, wird sich in seinem Berufe sicher fühlen und die Grundlage für ein weiteres Fortkommen besitzen.

B e s e l e r, Dr. v. **„Englisch-deutsches und deutsch-englisches Wörterbuch der Rechts- und Geschichtssprache.“** de Gruyter, Berlin, 1928. 232 Seiten. Geb. M. 10.—.

Die Verfasserin hat während ihrer siebenjährigen Tätigkeit als Übersetzerin bei der deutschen Staatsvertretung am deutsch-englischen gemischten Schiedsgerichtshof eine Sammlung von englischen Rechtsausdrücken angelegt, die 2700 Worte umfaßt. Restlos befriedigend ist die Aufgabe, die sich die Verfasserin gestellt hat, meines Erachtens in dieser 1. Auflage noch nicht gelöst, insbesondere noch nicht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Eine Einzelperson dürfte überhaupt nicht in der Lage sein, ein derart kompliziertes lexigraphisches Gebiet zu bearbeiten. Immerhin ist schon dieser erste Versuch sehr verdienstvoll, und das Buch wird denen, die sich mit englischen Schriftsätzen, englischer Rechtsliteratur, Kriminalstatistiken zu befassen haben, manche gute Hilfe leisten. H.

K a r p o f f, P. I. **„Die schöpferische Tätigkeit der Gefangenen.“** Moskau 1929 (in russischer Sprache).

Ein russisches Pendant zu Prinzhorns „Bildnerei der Gefangenen“ (Berlin 1926). Zeichnungen, Plastiken (Knetarbeiten) usw. werden in 48 Abbildungen reproduziert und durch einen ausführlichen Text erläutert. Das Buch, an dem wohl der hervorragene russische Kriminalist Prof. M. Hernet anregend und fördernd mitgewirkt hat, zeigt uns zwar keine Erzeugnisse von künstlerischem Wert, läßt uns aber einen instruktiven Blick in die Phantasie der Gefangenen werfen. H.

T h o m a s, W. I. und S w a i n e, Thomas D. **„The Child in America."** Alfred A. Knopf, New York, 1928. 600 Seiten.

Behandelt das Problem der Kinder- und Jugendlichenfürsorge in den Vereinigten Staaten und Kanada und übermittelt uns äußerst interessante Details über die amerikanische Kinderkriminalität und die verschiedenen Methoden ihrer Bekämpfung. Wir erfahren von Spitzbubenbanden, die sich ausschließlich aus Kindern von 13—14 Jahren, ja sogar von 9 und 10 Jahren zusammensetzen und die vielversprechende Namen führen: „Die Panther", die „Sumpf-Engel", die „Klebrigen Finger". Hervorzuheben ist die vorzügliche Ausstattung, die der Verlag dem Werk zuteil werden ließ. H.

M o y l a n, J. F. **„Skotland Yard and the Metropolitan Police."** Putnam's Sons Ltd., London, 1929. 331 Seiten.

Eine außerordentlich wertvolle Informationsquelle für jeden, der sich mit polizeilichen Organisationsfragen befaßt. Über alle Abteilungen der größten Polizeibehörde der Welt erhalten wir Darstellungen up to date. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bürgt der Name des Verfassers. Denn das Buch ist nicht, wie so viele über Skotland Yard, von einem Journalisten verfaßt, der einen interessanten Rundgang durch das Black-Museum machte und dann einen Band „Skotland Yard as it is" niederschrieb, sondern der Autor ist kein Geringerer als der „Receiver for the Metropolitan Police District". In seinem Büro hinterläßt ja — leider! — alles, was sich in Skotland Yard begibt, einen sehr realen und nicht immer erfreulichen Niederschlag.

Daß im 9. Kapitel („The Criminal Record Office") bei einer Bezugnahme auf deutsche Verhältnisse dem Verfasser ein kleiner Irrtum unterlaufen ist, spielt weiter keine Rolle, da es sich um ein Detail handelt, aus dem keine Konsequenzen gezogen oder Werturteile abgeleitet werden. Das Buch will ja auch nicht über deutsche, sondern über Londoner Polizeiverhältnisse unterrichten und diesen Zweck erfüllt es bestens. H.

W i l l i a m s, F. E. **„Delinquency."** Washington, Government Printing Office, 1929.

Das Medical-Department der U. S. A.-Armee berichtet über psychologische und psychiatrische Untersuchungen in den Staatlichen Disziplinarstrafanstalten zu Fort Leavenworth (Kansas).

R e e v e s, M. **„Training schools for delinquent girls."** Russel Sage Foundation, New York, 1929. 455 Seiten. Dollar 3.50.

Der Autor, Beamter des Department of Child Helping, berichtet über 57 Anstalten für straffällig gewordene Mädchen. Das Buch ist illustriert und enthält vergleichende Tabellen über Unterhaltskosten der Zöglinge, Gehälter des Aufsichtspersonals usw.

A p p e l, G. G. **„Cheating our children."** North Amer. Rev. 1928. 226 Seiten.

Behandelt die Jugendgerichte in den Vereinigten Staaten. Wir entnehmen der Arbeit, daß von 15 000 Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern nur 147 einen Jugendgerichtshof besitzen.




Google







